

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

31. Dezember 2015

Nummer 59

Niederschrift
über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 10.12.2015, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

	Niederschrift	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
Sitzung	Drucksachennummer 1610349NO	
	Rat - Fragestunde - X/13	
Sitzungstag	10.12.2015	
Sitzungsort	Stadthaus Ratssaal	
Beginn	18:03	Uhr
Ende	18:04	Uhr

Seite

Große Anfragen

1. Drucksachen-Nr.: [1512972](#)
Große Anfrage: DIE LINKE. vom 25.09.2015
Umsetzung Vorhabenliste und Leitlinien Bürgerbeteiligung

1673

Oberbürgermeister Sridharan eröffnet um 18.03 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates.

1. Drucksachen-Nr.: [1512972](#)
Große Anfrage: DIE LINKE. vom 25.09.2015
Umsetzung Vorhabenliste und Leitlinien Bürgerbeteiligung

Die Große Anfrage und die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurde vertagt.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wann ist mit der ersten Veröffentlichung der Vorhabenliste gemäß Ratsbeschluss vom 27.03.2014 (Drs. [1410584](#)) über die Leitlinien Bürgerbeteiligung zu rechnen und wo und in welcher Form wird diese veröffentlicht werden? Aus welchen Gründen erfolgte eine Veröffentlichung entgegen der Ankündigung der Verwaltungsstellungnahme Drs. [1412788ST2](#) nicht im Mai 2015 und auch bislang nicht?
2. Welcher konkrete Beteiligungsprozess geht in den ersten 18 Monaten seit Inkrafttreten auf die Leitlinien Bürgerbeteiligung zurück? Welche konkreten Beteiligungsprozesse stehen bevor?
3. Über welche personellen Ressourcen verfügt die Projektstelle Bürgerbeteiligung? Wie hoch waren Personal- und Sachkosten in 2014 und im ersten Halbjahr 2015 unter Einschluss auch der Kosten für externe Beratung/Dienstleistungen? Mit welchen Angelegenheiten und welchen konkreten Ergebnissen war die Projektstelle in 2014 und 2015 befasst?
4. Welche Vorschläge bzw. Maßnahmen aus dem Haushaltbegleitverfahren „Bonn packts an“ zum Doppelhaushalt 2015/2016 wurden nach den betreffenden Ratsbeschlüssen konkret umgesetzt und haben zu einer realen Veränderung in der Stadt bzw. der Verwaltungspolitik geführt? Bei der Beantwortung möge nicht auf die Ratsbeschlüsse verwiesen, sondern die tatsächlichen Folgen des Verfahrens aufgezeigt werden.
5. Auf welchen praktischen Erfolgen hinsichtlich gesteigerter Beteiligungskultur gründet sich die Einschätzung der Verwaltung, dass Bonn bundesweit als eine der Vorreiterstädte bei der Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung gilt (vgl. [1512194ST2](#))? Über welche Erfahrungen mit konkreten Beteiligungsverfahren wurde angesichts der auf eine niedrige Beteiligung zurückgefallenen Bürgerdialoge zum Haushalt in verschiedenen Netzwerken bzw. überregionalen Tagungen 21-mal referiert?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1. **Wann ist mit der ersten Veröffentlichung der Vorhabenliste gemäß Ratsbeschluss vom 27.03.2014 (Drs. 1410584) über die Leitlinien Bürgerbeteiligung zu rechnen und wo und in welcher Form wird diese veröffentlicht werden? Aus welchen Gründen erfolgte eine Veröffentlichung entgegen der Ankündigung der Verwaltungsstellungnahme Drs. 1412788ST2 nicht im Mai 2015 und auch bislang nicht?**

Die notwendigen, intensiven Vorbereitungen und Abstimmungen innerhalb der Verwaltung zur Vorhabenliste konnten bisher leider nicht abgeschlossen werden. Neben der Erstellung einer Dienstanweisung, die alle internen Abläufe berücksichtigt, die sich als Notwendigkeiten aus den Leitlinien Bürgerbeteiligung ergeben sind Handreichungen entwickelt worden, die dezidiert darstellen, mit welchen Informationen die Vorhabenliste zu füllen ist. Um einen möglichst effizienten internen Arbeitsablauf zu gewährleisten wurde von der Projektleitung Bürgerbeteiligung eine entsprechende digitale Vorlage entwickelt. Daneben wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Vorhabenliste sinnvoll strukturiert und anschaulich (kartenbasiert) auf dem Bonner Beteiligungsportal „Bonn macht mit“ dargestellt werden kann. Inhalte weiterer erarbeiteter Handreichungen sind die Erstellung von Beteiligungskonzepten sowie die Formulierung von Standards der Veröffentlichung, Dokumentation und Auswertung. Mit der ersten Veröffentlichung der Vorhabenliste ist im Februar 2016 zu rechnen. Sie wird im Internet veröffentlicht, in einigen Druckexemplaren an den städtischen Informationsstellen ausgelegt und auf Anforderung zugesendet.

2. Welcher konkrete Beteiligungsprozess geht in den ersten 18 Monaten seit Inkrafttreten auf die Leitlinien Bürgerbeteiligung zurück? Welche konkreten Beteiligungsprozesse stehen bevor?

Die Leitlinien Bürgerbeteiligung beschreiben die Struktur und den Rahmen, innerhalb derer Bürgerbeteiligung in Bonn zukünftig durchgeführt werden soll. Sie sind aus sich selbst heraus nicht Initiator von Bürgerbeteiligungsprozessen, sondern mittelbar über die Vorhabenliste ein auslösender Faktor. Da die Vorhabenliste noch nicht umgesetzt ist, gibt es auch noch keinen Prozess, der in Gänze auf den Vorgaben der Leitlinien beruhen würde. Aber natürlich werden die Inhalte der Leitlinien bei den entsprechenden Beratungen der Fachämter, die in der Vorbereitung der vielfältigen städtischen Beteiligungsprozesse nachgefragt werden, transportiert und berücksichtigt. Insbesondere betrifft dies die methodische Ausgestaltung von z. B. Bürgerversammlungen, Runden Tischen oder die Erstellung von Beteiligungskonzepten. Konkrete Themen waren und sind hier u. a. das Zukunftsforum „Bonn Vision 2030+“, die Vorplanungen für die Bürgerbeteiligung an „Beethoven 2020“, der Onlineauftritt auf „Bonn macht mit“ für das Bebauungsplanverfahren „Ermeikalkaserne“ und aktuell für die Beteiligung zum Thema „Seniorenbegegnungsstätten“. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Projektleitung Bürgerbeteiligung zentraler Ansprechpartner der Verwaltung für informelle Bürgerbeteiligungsverfahren als Prozessmanagement einer Querschnittsaufgabe der Gesamtverwaltung ist. Das heißt konkret, dass der Fachbereich die Ämter in ihren jeweiligen Vorhaben berät und unterstützt, die Federführung und die Durchführung von Maßnahmen jedoch bei den Fachämtern verbleibt.

3. Über welche personellen Ressourcen verfügt die Projektstelle Bürgerbeteiligung? Wie hoch waren Personal- und Sachkosten in 2014 und im ersten Halbjahr 2015 unter Einschluss auch der Kosten für externe Beratung/Dienstleistungen? Mit welchen Angelegenheiten und welchen konkreten Ergebnissen war die Projektstelle in 2014 und 2015 befasst?

Die Projektleitung Bürgerbeteiligung ist mit einer Stelle TVöD 12 besetzt, ab Oktober 2015 wurde ihr zur weiteren Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung eine halbe Stelle A 9 zugeordnet. Die Sachkosten beliefen sich im Jahr 2014 auf 71.908,10 Euro, davon entfielen auf den Bürgerdialog zum Haushalt 25.019,75 Euro und auf die Einrichtung des Bürgerbeteiligungsportals „Bonn macht mit“ 36.890,00 Euro. Bis Juli 2015 betragen die Sachkosten für das laufende Jahr 4.998,20 Euro. Die Projektleitung Bürgerbeteiligung ist in die Aufgaben des Amtes des Oberbürgermeisters eingebunden und vertritt die Leiterin des Bürgerbüros sowie den Leiter der Geschäftsstelle der Ombudsstelle bei deren Abwesenheit.

Zu den Arbeitsschwerpunkten gehörten 2014 die Vorbereitungen für die Beschlussfassung der Leitlinien Bürgerbeteiligung inkl. der Durchführung einer Bürgerwerkstatt. Neben der Umsetzung der Leitlinien waren weitere Schwerpunkte die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerdialogs zum Haushalt sowie die Konzeption für die Einrichtung des Beteiligungsportals „Bonn macht mit“. Konkrete Themen 2015 waren und sind - wie oben beschrieben – weiterhin die Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung, die Redaktion des Beteiligungsportals „Bonn macht mit“ sowie u. a. das Zukunftsforum „Bonn Vision 2030+“, die Vorplanungen für die Bürgerbeteiligung an „Beethoven 2020“, der Onlineauftritt auf „Bonn macht mit“ für das Bebauungsplanverfahren „Ermeikalkaserne“ und aktuell für die Beteiligung zum Thema „Seniorenbegegnungsstätten“.

Bonn ist insgesamt konzeptionell für die Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung auch überregional betrachtet bereits heute gut aufgestellt, es fehlt allerdings an personellen Ressourcen für die Umsetzung vor allem der vielfältigen Aufgaben, die gemäß den Leitlinien Bürgerbeteiligung zu erfüllen sind.

4. Welche Vorschläge bzw. Maßnahmen aus dem Haushaltbegleitverfahren „Bonn packts an“ zum Doppelhaushalt 2015/2016 wurden nach den betreffenden Ratsbeschlüssen konkret umgesetzt und haben zu einer realen Veränderung in der Stadt bzw. der Verwaltungspolitik geführt? Bei der Beantwortung möge nicht auf die Ratsbeschlüsse verwiesen, sondern die tatsächlichen Folgen des Verfahrens aufgezeigt werden.

Der Bürgerdialog zum Haushalt „Bonn packt's an“ hat sich in den vergangenen Jahren etabliert. Er ist ein niedrigschwelliges Dialogangebot „zwischen den Wahlen“ zum städtischen Haushalt, das es (prinzipiell) jeder Bürgerin und jedem Bürger ermöglichen soll, einen Vorschlag oder Bewertungen/Kommentare zu Vorschlägen abzugeben. Es öffnet also ein bislang weitgehend

von der Öffentlichkeit unbemerktes Haushaltsplanverfahren und macht es resonanzfähiger für das Feedback, für Ideen und Hinweise aus der Bürgerschaft. Insbesondere für die nicht-organisierte Bevölkerung. Der Rat berät die Anregungen der Bürgerschaft und entscheidet am Ende. Die Ergebnisse werden den Bürgerinnen und Bürgern zurückgemeldet. Dieses Angebot ist eine in die formale Haushaltsplanung eingebettete Teilnehmungsmaßnahme, die weit mehr Bürgerinnen und Bürger erreicht als jemals zuvor. Statt Repräsentativität stehen der offene Dialog, der Austausch und die Entwicklung möglichst vieler unterschiedlicher Sichtweisen sowie der offene und interaktive Wettbewerb um Vorschläge zum Haushalt im Vordergrund. Erfolgskriterium ist dabei nicht nur die Teilnehmungsanzahl, sondern ein qualifizierter Austausch über gute Ideen zum Haushalt und die Debatte über die Vorschläge der Verwaltung. Die Teilnehmungsanzahl beim letzten Bürgerdialog zum Haushalt 2015/2016 ist gegenüber 2013/14 gestiegen und bewegt sich dabei im statistischen Mittel; empirisch untersucht ist, dass ca. 1-2% der wahlberechtigten Bevölkerung an Onlineangeboten dieser Art teilnimmt.

Von den 25 bestbewerteten Bürgervorschlägen des Bürgerdialogs zum Haushalt 2015/2016 stimmte der Rat im Mai 2015 acht in vollem Umfang zu. Hier entsprachen viele der bestbewerteten Vorschläge auch „wichtigen“ Haushaltsentscheidungen des Rates und haben damit auch zu „realen Veränderungen“ beigetragen: die „Zuschüsse zu den Offenen Ganztagschulen“, die „Schaffung neuer Beitragsstufen bei den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung“ und „Einsparungen beim Führungspersonal“. Der Vorschlag „Einrichtung eines Spendenportals“ wird derzeit umgesetzt. Weiteren acht Bürgervorschlägen ist grundsätzlich zugestimmt worden, der Rat hat hier zum Teil Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen.

Vom Rat abgelehnt wurden acht Bürgervorschläge. Ein Vorschlag wird weiterhin auf Umsetzungsmöglichkeit geprüft.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten auch die Möglichkeit, die Konsolidierungsvorschläge der Verwaltung zu bewerten. Die am stärksten positiv bewerteten Verwaltungsvorschläge werden im Wesentlichen umgesetzt. Dies sind Vorschläge wie „Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte“ oder „Einführung einer Bettensteuer“.

5. Auf welchen praktischen Erfolgen hinsichtlich gesteigerter Teilnehmungskultur gründet sich die Einschätzung der Verwaltung, dass Bonn bundesweit als eine der Vorreiterstädte bei der Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung gilt (vgl. 1512194ST2)? Über welche Erfahrungen mit konkreten Teilnahmeverfahren wurde angesichts der auf eine niedrige Teilnehmung zurückgefallenen Bürgerdialoge zum Haushalt in verschiedenen Netzwerken bzw. überregionalen Tagungen 21-mal referiert?

Wie bereits in der Stellungnahme 1512194ST2 beschrieben, wird den Bonner Leitlinien zur Bürgerbeteiligung bundesweit Anerkennung gezollt, sie sind beispielgebend für viele andere Kommunen. Auszüge, zum Teil auch wörtliche Übernahmen, finden sich inzwischen in vielen ähnlichen Papieren anderer Kommunen wieder.

Das zu Beginn 2015 eingerichtete Partizipationsportal „Bonn macht mit“ als Zentrale für Information und Dialog zum Thema Bürgerbeteiligung wurde bei allen bisherigen Präsentationen als beispielhaft eingestuft. Insbesondere die Nutzerfreundlichkeit, die übersichtliche Gestaltung und die Struktur als Mehrverfahrensplattform mit der Möglichkeit, die öffentliche Diskussion professionell darzustellen und einen tatsächlichen Dialog im Rahmen der e-Partizipation zu gewährleisten, wurden positiv gesehen. Das Portal hat insbesondere für Nordrhein-Westfalen Vorreitercharakter.

Beim Bürgerdialog zum Haushalt wurde immer wieder die Etablierung als eine in die formale Haushaltsplanung eingebettete Teilnehmungsmaßnahme positiv bewertet, ebenso die Nutzung des Moduls „Offener Haushalt“. Auch der Ansatz, neben dem Hauptmedium Internet „offline“-Zugänge über Telefon und Brief zu ermöglichen, öffentliche Computer zur Verfügung zu stellen und während der Online-Phase mehrere Präsenzveranstaltungen durchzuführen, wurde gelobt. Von langjährigen Beobachtern aus der Netzwerkszene wurde die Entwicklung des Bürgerdialogs vom ursprünglichen Konsolidierungsgedanken hin zu einer Wissensvermittlung über Wesen und Hintergrund der Haushaltsplanung, der Transparenz des städtischen Etats und ein Vorschlagswesen, das die öffentliche Diskussion über Ideen zum Haushalt, die ja immer auch Ideen für die weitere bzw. künftige Schwerpunktsetzung der Stadt sind, als sehr nachhaltig wahrgenommen. Kritisch hinterfragt wurde, ob der Kosten-Nutzen-Faktor bei einer üblichen Teilnehmung von 1-2 % der Bevölkerung gerechtfertigt ist. Auch auf die mangelnde Repräsentativität zu Gunsten einer „netzaffinen“ Minderheit wurde hingewiesen. Es wurde

häufig angemerkt, wie sehr der Erfolg eines Bürgerdialogs zum Haushalt von der Ernsthaftigkeit des Umgangs mit den Ergebnissen durch die Politik abhängig ist.

Anmerkungen zur Begründung der Großen Anfrage

Auch ganz unabhängig von der Umsetzung der Leitlinien Bürgerbeteiligung war und ist es der Politik unbenommen, zusätzliche informelle Bürgerbeteiligungen auf den Weg zu bringen. Dies wäre auch bei dem offenbar in der Begründung angesprochenen Projekt „Viktoriakarree“ vor der Festlegung der Ausschreibungsbedingungen möglich gewesen – zum Zeitpunkt dieser Vorberatungsphase waren die Leitlinien Bürgerbeteiligung indes noch gar nicht verabschiedet.

	Niederschrift	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachenummer	
	1610349NO	
Sitzung	Rat	
		X/13
Sitzungstag	10.12.2015	
Sitzungsort	Stadthaus Ratssaal	
Beginn	18:05	Uhr
Ende	20:39	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	1683
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	1683
1.2	Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 22.10.2015 und 30.11.2015 Drucksachen-Nr.: <u>1513789NO2</u> (22.10.2015) Drucksachen-Nr.: <u>1513821NO2</u> (30.11.2015)	1683
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen - entfällt -	1683
1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	1684
1.4.1	Drucksachen-Nr.: <u>1411938NV12</u> Ausbau des Heizkraftwerkes Süd; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7919-45, Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf	1684
1.4.2	Drucksachen-Nr.: <u>1512502</u> Wegfall der freiwilligen Mieterberatung zum 01.01.2016	1684
1.4.3	Drucksachen-Nr.: <u>1512936</u> Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßentwässerung in der Friesdorfer Straße zwischen Hausnummer 8 und Aennchenplatz	1684
1.4.4	Drucksachen-Nr.: <u>1512995</u> 2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)	1685

1.4.5	Drucksachen-Nr.: <u>1513021</u> Neubau eines Wirtschaftshofes	1685
1.4.6	Drucksachen-Nr.: <u>1513135</u> Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8023-3, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, -Pilgerweg-	1685
1.4.7	Drucksachen-Nr.: <u>1513200</u> Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für das Projekt Gewässerentwicklung der Siegmündung; hier: Flächenverkauf	1686
1.4.8	Drucksachen-Nr.: <u>1513235</u> 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1686
1.4.9	Drucksachen-Nr.: <u>1513236</u> Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1686
1.4.10	Drucksachen-Nr.: <u>1513237</u> 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau	1686
1.4.11	Drucksachen-Nr.: <u>1513274</u> Ankauf von Besetzungsrechten und Sicherung von Mietpreisbindungen	1687
1.4.12	Drucksachen-Nr.: <u>1513310</u> Beteiligung der Stadt Bonn an einer 'Koordinierten Unternehmensbefragung'	1687
1.4.13	Drucksachen-Nr.: <u>1513382</u> Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn im neugegründeten Verein 'BION'	1687
1.4.14	Drucksachen-Nr.: <u>1513390</u> I. 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen - Erschließungsbeitragssatzung - II. 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung - III. 36. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	1688
1.4.15	Drucksachen-Nr.: <u>1513399</u> 34. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	1688
1.4.16	Drucksachen-Nr.: <u>1513400</u> 36. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	1688
1.4.17	Drucksachen-Nr.: <u>1513402</u> Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn	1689
1.4.18	Drucksachen-Nr.: <u>1513413NV3</u> 37. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	1689
1.4.19	Drucksachen-Nr.: <u>1513451</u> Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2014; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung	1689

1.4.20	Drucksachen-Nr.: <u>1513464</u> Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn	1690
1.4.21	Drucksachen-Nr.: <u>1513498</u> Appell zur Positionierung gegen den vorliegenden Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Wertstoffgesetz)	1690
1.4.22	Drucksachen-Nr.: <u>1513543</u> Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 der Tourismus & Congress GmbH	1690
1.4.23	Drucksachen-Nr.: <u>1513574</u> Wirtschaftsplan SGB 2016	1691
1.4.24	Drucksachen-Nr.: <u>1513576</u> Änderung des Bonner Taxi-Tarifs	1691
1.4.25	Drucksachen-Nr.: <u>1513619</u> Aufnahme einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in die betriebliche Förderung nach dem Bonner Modell in Bonn, Graurheindorfer Str. 108 (BaFin - Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht)	1691
1.4.26	Drucksachen-Nr.: <u>1513620</u> Schaffung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Bonn-Beuel (Vilich), 'Am Ledenhof'	1692
1.4.27	Drucksachen-Nr.: <u>1513652</u> Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2013	1693
1.4.28	Drucksachen-Nr.: <u>1513665</u> Realisierungsbeschluss zur Sanierung und Modernisierung der Beethovenhalle	1693
1.4.29	Drucksachen-Nr.: <u>1513678</u> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste III/2015	1696
1.4.30	Drucksachen-Nr.: <u>1513707</u> Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest 2016	1696
1.4.31	Drucksachen-Nr.: <u>1513723</u> Neuausrichtung von OGS in Bonn	1696
1.4.32	Drucksachen-Nr.: <u>1513724</u> Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Niederlegung der Fahrzeughallen auf dem FH Beuel Platanenweg und zum Neubau des Betriebshofs	1699
1.4.33	Drucksachen-Nr.: <u>1513765</u> Öffnungszeiten der Bonner Hallenbäder	1699
1.4.34	Drucksachen-Nr.: <u>1512258</u> Grünflächenkonzept	1699
1.4.35	Drucksachen-Nr.: <u>1512761NV4</u> Leitlinien Bürgerbeteiligung mit Leben füllen - Bürgerinnen und Bürger bei Grünflächenkonzept einbeziehen	1703

1.5	Anträge von Fraktionen	1704
1.5.1	Drucksachen-Nr.: <u>1511813</u> Antrag: DIE LINKE. vom 20.05.2015 Konsequente Fortsetzung der Energiewende bei den Stadtwerken	1704
1.5.2	Drucksachen-Nr.: <u>1512438</u> Antrag: DIE LINKE. vom 11.08.2015 Pestizidfreie Stadt Bonn	1705
1.5.3	Drucksachen-Nr.: <u>1512587</u> Antrag: DIE LINKE. vom 18.08.2015 Keine städtischen Flächen für Zirkusse mit Wildtieren	1705
1.5.4	Drucksachen-Nr.: <u>1512947</u> Antrag: Stv. Beu und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Reinsberg, Stv. Moll und CDU-Fraktion Bzv. Thomas und FDP-Fraktion vom 22.09.2015 Kommunales Mobilitätsmanagement einführen!	1707
1.5.5	Drucksachen-Nr.: <u>1513128</u> Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Angelika Esch Stv. Peter Kox Stv. Dr. Helmut Redeker Stv. Sebastian Kelm SPD-Fraktion vom 07.10.2015 Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum jetzt aktiv verbessern	1707
1.5.6	Drucksachen-Nr.: <u>1513241</u> Antrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 21.10.2015 Maßnahmen zur Verbesserung der Bürgerdienste	1708
1.5.7	Drucksachen-Nr.: <u>1513257</u> Antrag: AM Langer, Stv. Beu und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Reinsberg, Stv. Moll und CDU-Fraktion Bzv. Thomas und FDP-Fraktion vom 14.10.2015 Beantragung von Fördermitteln für Verkehrsmaßnahmen zum Klimaschutz	1710
1.5.8	Drucksachen-Nr.: <u>1513570</u> Antrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 11.11.2015 Benennung einer Straße nach dem ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und Ehrenbürger der Bundesstadt Bonn, Helmut Schmidt	1710
1.6	Vorlagen der Verwaltung	1711
1.6.1	Drucksachen-Nr.: <u>1513012</u> Ersatzwahlen zur Vertretung der Bundesstadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmern, hier: I. Stadtwerke Bonn Verkehrs- GmbH: Aufsichtsrat II. Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (SSB): Gesellschafterversammlung III. Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement Bonn mbH (EGM): Aufsichtsrat IV. Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg: Verbandsversammlung V. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH: Aufsichtsrat	1711
1.6.2	Drucksachen-Nr.: <u>1513627</u> Benennung von stimmberechtigten Delegierten der Bundesstadt Bonn für die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 14. April 2016 in Aachen	1712
1.6.3	Drucksachen-Nr.: <u>1512506NV7</u> Einrichtung einer Bäderkommission	1712

1.6.4	Drucksachen-Nr.: <u>1513712</u> Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, hier: Stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der SWB GmbH	1714
1.6.5	Drucksachen-Nr.: <u>1513722</u> Bestellung einer Vertreterin der Stadt Bonn im Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit für die 13. Amtsdauer ab 01.07.2016	1714
1.6.6	Drucksachen-Nr.: <u>1513728</u> Richtlinien zur Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften	1714
1.6.7	Drucksachen-Nr.: <u>1513681</u> Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	1714
1.7	Mitteilungen	1716
1.7.1	Drucksachen-Nr.: <u>1511800NV9</u> Zukünftige Änderungen der Parkgebührenordnung und der Gebühr für Bewohnerparkausweise	1716
1.7.2	Drucksachen-Nr.: <u>1512533NV5</u> Integrationsassistenz (Schulbegleitung)	1716
1.7.3	Drucksachen-Nr.: <u>1513187</u> WorldCCBonn: 12. Fertigstellungsbericht des Bauherrn zur Budget- und Kostenkontrolle der Fertigstellung des Konferenzzentrums WorldCCBonn zum Stichtag 30.09.2015	1717
1.7.4	Drucksachen-Nr.: <u>1513359</u> Wettbewerb Masterplan Innere Stadt 'Innovationsachse NEWest'	1717
1.7.5	Drucksachen-Nr.: <u>1513361</u> Wohnpark I Vilich-Müldorf Grundstück 'Fläche für den Gemeinbedarf Schule'	1717
1.7.6	Drucksachen-Nr.: <u>1513428</u> Dienstanweisung über den Zahlungsverkehr außerhalb des Kassen- und Steueramtes	1717
1.7.7	Drucksachen-Nr.: <u>1513577</u> Wirtschaftsplan 2016 der bonnorange AöR	1717
1.7.8	Drucksachen-Nr.: <u>1513578</u> Halbjahresbericht 2015 der bonnorange AöR	1717
1.7.9	Drucksachen-Nr.: <u>1513682</u> BMBF-Projekt Zukunftsstadt Bonn – Durchführung eines Bürger-Zukunftsforums	1717
1.7.10	Drucksachen-Nr.: <u>1513676</u> Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 3. Quartal 2015 und Controllingbericht	1717
1.7.11	Drucksachen-Nr.: <u>1513679</u> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2015	1717
1.7.12	Drucksachen-Nr.: <u>1513680</u> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2014	1718
1.7.13	Drucksachen-Nr.: <u>1513705</u> Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 bis 2019	1718

1.7.14	Drucksachen-Nr.: <u>1513713</u> WorldCCBonn: 13. Fertigstellungsbericht des Bauherrn zur Budget- und Kostenkontrolle der Fertigstellung des Konferenzzentrums WorldCCBonn zum Stichtag 31.10.2015	1718
1.7.15	Drucksachen-Nr.: <u>1513714</u> 24. Projektstatusbericht Konferenzzentrum	1718
1.7.16	Drucksachen-Nr.: <u>1513715</u> Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der VEBOWAG AG	1718
1.7.17	Drucksachen-Nr.: <u>1513716</u> Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Stellvertretung für den Oberbürgermeister im Aufsichtsrat der Tourismus & Congress GmbH (T&C)	1718
1.7.18	Drucksachen-Nr.: <u>1513717</u> Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Müllverwertungsanlage GmbH (MVA GmbH)	1718
1.7.19	Drucksachen-Nr.: <u>1513718</u> Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Flugplatz Hangelar GmbH (FPH GmbH)	1719
1.7.20	Drucksachen-Nr.: <u>1513720</u> Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Bonner City Parkraum GmbH (BCP GmbH)	1719
1.7.21	Drucksachen-Nr.: <u>1513656</u> Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	1719
1.8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	1719

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Sridharan eröffnet um 18.05 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 26.11.2015 zur 13. öffentlichen Sitzung des Rates am 10.12.2015 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zu Öffnungszeiten der Bonner Hallenbäder unter TOP 1.4.33,
- die Beschlussvorlage zum Grünflächenkonzept unter TOP 1.4.34 und
- die Beschlussvorlage zu Leitlinien Bürgerbeteiligung mit Leben füllen - Bürgerinnen und Bürger bei Grünflächenkonzept einbeziehen unter TOP 1.4.35

wird zugestimmt.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.23, Wirtschaftsplan SGB 2016, da er in der Sitzung des Betriebsausschusses SGB vom 26.11.2015 in 1. Lesung behandelt wurde, sowie der TOP 1.4.31, Neuausrichtung von OGS in Bonn, der auf Antrag von Stv. Poppe vertagt werden soll, da sie noch Beratungsbedarf sehe, dem stimmt der Rat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und BBB sowie der Piraten-Gruppe und Stv. von Mengersen -Pro NRW- zu.

Nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird der zur Einladung nachgereichte Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Bebaubarkeit städtischer Grundstücke, da Stv. Fenninger -CDU- die Dringlichkeit nicht gegeben sieht und beantragt eine Verweisung in den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz. Stv. Richter -SPD- spricht dagegen und wirbt für den Verbleib des Dringlichkeitsantrages auf der Tagesordnung. Alsdann lehnt der Rat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und BBB sowie der Piraten-Gruppe sowie Stv. von Mengersen -Pro NRW- die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung ab und stimmt einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. von Mengersen -Pro NRW- der Verweisung in die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz zu.

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die TOP 1.4.34, Grünflächenkonzept, und TOP 1.4.35, Leitlinien Bürgerbeteiligung mit Leben füllen - Bürgerinnen und Bürger bei Grünflächenkonzept einbeziehen, zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung miteinander verknüpft.

In der Beratung vorgezogen wird der TOP 1.4.28, Realisierungsbeschluss zur Sanierung und Modernisierung der Beethovenhalle.

1.2 Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 22.10.2015 und 30.11.2015, DS-Nrn. 1513789NO2 und 1513821NO2

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 22.10.2015 und 30.11.2015 werden genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

1.4 **Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**

1.4.1 Drucksachen-Nr.: 1411938NV12 **Ausbau des Heizkraftwerkes Süd; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7919-45, Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf**

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: einstimmig bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion, Ziff. 2.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion)

1. Das Verfahren zur Erschließung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7919-45) für das im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf gelegene Gebiet zwischen der Dottendorfer Straße, der Christian-Miesen-Straße, dem Heizkraftwerk Süd und dem Bahnkörper der Strecke Köln-Koblenz der Deutschen Bahn AG wird nicht weiterverfolgt.
2. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche konfliktfreien Nutzungen auf dem Gelände erfolgen können.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Redeker -SPD-, der das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion begründet, Stv. Dr. Gilles -CDU- sowie Stv. Schmitt -BBB-, der ziffernweise Abstimmung beantragt. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Stv. Dr. Redeker -SPD- gibt namens seiner Fraktion nachstehende Erklärung wörtlich zu Protokoll:

„Die SPD-Fraktion wird sich bei der Abstimmung enthalten. Und ich möchte, dass die Begründung zu Protokoll genommen wird:

Wir hatten im Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (= Planungsausschuss) einen Antrag gestellt, dass auch, wenn das Verfahren vielleicht aufgehoben, jedenfalls bei der Neuplanung, Wohnnutzung an dieser Stelle im Rahmen dessen, was geht, ermöglicht werden soll. Dieser Antrag ist abgelehnt worden und wir enthalten uns jetzt, weil die zukünftige Nutzung dieser Fläche als Wohnnutzung im Rahmen dessen, was möglich ist, nicht gewährleistet ist. Das da neu geplant werden muss, ist klar, nach dem Emissionsergebnissen, aber die Wohnnutzung wollen wir gesichert haben, da das in der Vorlage nicht steht und es im Planungsausschuss abgelehnt worden ist, haben wir drauf verzichtet, das hier noch mal neu zu beantragen, möchten aber im Protokoll festgelegt haben, dass das unsere Begründung für die Enthaltung ist.“

1.4.2 Drucksachen-Nr.: 1512502 **Wegfall der freiwilligen Mieterberatung zum 01.01.2016**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie der Piraten-Gruppe)

Das freiwillige Angebot der Mieterberatung für Bonn-Ausweis-Inhaber(innen) wird zum 01.01.2016 eingestellt.

1.4.3 Drucksachen-Nr.: 1512936 **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Friesdorfer Straße zwischen Hausnummer 8 und Aennchenplatz**

Beschluss: (einstimmig)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Friesdorfer Straße zwischen Hausnummer 8 und Aennchenplatz wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

- 1.4.4 Drucksachen-Nr.: [1512995](#)
2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen von Stv. Schmitt und Stv. Schott -beide BBB-)

Der Rat der Bundesstadt Bonn stimmt der von dem Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 28.08.2015 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu. **Anlage 2** enthält eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung (Synopsis).

- 1.4.5 Drucksachen-Nr.: [1513021](#)
Neubau eines Wirtschaftshofes

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE, BBB und AfB)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorplanung für die Errichtung eines zentralen Wirtschaftshofes inklusive eines Verwaltungsneubaus zu erstellen. Bei einer sehr überschlägig ermittelten Investitionssumme in Höhe von 10,5 Mio. EUR sind hierfür Planungsmittel in einer Größenordnung von 250.000 EUR einzusetzen, die im Wirtschaftsplan 2015 des SGB veranschlagt sind.

Die Verwaltung wird gebeten, bei der Konkretisierung der Planung den Abstand zum ehemaligen Güterbahnhof Bendenfeld und die Zuwegung zu überprüfen. Wegen einer möglichen Ausweitung des Gewerbegebietes zwischen Justus-von-Liebig-Straße und Bahnareal sind das Stadtplanungsamt und das Amt für Wirtschaftsförderung von Anfang an miteinzubeziehen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Betriebsausschusses aus dessen Sitzung vom 26.11.2015 (DS-Nr.: [1513021EB7](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1513021](#)) hatte den fettgedruckten Absatz nicht Wortlaut.

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung (13.01.2016) gefasst.

- 1.4.6 Drucksachen-Nr.: [1513135](#)
Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8023-3, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, -Pilgerweg-

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen von Stv. Schmitt und Stv. Schott -beide BBB-)

- I. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8023-3 der Bundesstadt Bonn, für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, für einen rückwärtigen Grundstücksteilbereich des Grundstückes Siegburger Straße Nr. 123 (Flurstück 1097) östlich angrenzend an die Straße Pilgerweg, ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
- II. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8023-3 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.

- 1.4.7 Drucksachen-Nr.: **1513200**
**Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für das Projekt
Gewässerentwicklung der Siegmündung; hier: Flächenverkauf**

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, sich positiv in das Projekt - Gewässerentwicklung Siegmündung - einzubringen.
2. Die Bundesstadt Bonn erklärt sich grundsätzlich bereit, über städtische Flächen im Bereich der Siegaue für das Projekt der Bezirksregierung Köln - Gewässerentwicklung Siegmündung – zu verhandeln.

Außerhalb des Korridors gelegene Flächen, bei denen es sich um Vorratsflächen der Stadt Bonn für zukünftige Kompensationsmaßnahmen handelt, stehen zum Kauf oder Tausch nicht zur Verfügung.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit die Übertragung der erforderlichen Flächen dem Rat **unter Einbeziehung des Landschaftsbeirates und der Bezirksvertretung Beuel** zur Entscheidung vorzulegen und hierbei auch die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Beuel aus deren Sitzung vom 02.12.2015 (DS-Nr.: [1513200EB4](#)).

Die ursprünglichen Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1513200](#)) hatte vorstehende, fettgedruckte Ergänzungen nicht zum Wortlaut.

- 1.4.8 Drucksachen-Nr.: **1513235**
**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für
Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Beschluss: (einstimmig)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

In einem Wortbeitrag richtet Stv. Klemmer -CDU- eine Frage an die Verwaltung, die von StD Fuchs - Dez. I- beantwortet wird. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- 1.4.9 Drucksachen-Nr.: **1513236**
**Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Beschluss: (einstimmig)

Die Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

- 1.4.10 Drucksachen-Nr.: **1513237**
**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandschau**

Beschluss: (einstimmig)

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.11 Drucksachen-Nr.: **1513274**
Ankauf von Besetzungsrechten und Sicherung von Mietpreisbindungen

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt den Ankauf von Besetzungsrechten und die gleichzeitige Sicherung von Mietpreisbindungen in folgendem Objekt:

Provinzialstr., Lengsdorf (53127), für 153.975,- Euro.

1.4.12 Drucksachen-Nr.: **1513310**
Beteiligung der Stadt Bonn an einer 'Koordinierten Unternehmensbefragung'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung wird erstmals eine umfassende Befragung Bonner Unternehmen zu den Leistungen der städtischen Wirtschaftsförderung und weiterer unternehmensrelevanter städtischer Dienstleistungen in Auftrag geben. Das Vorhaben ist Teil einer gemeinschaftlichen Initiative vom Deutschen Städtetag (DST) und dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), die eine „Koordinierte Unternehmensbefragung“ beinhaltet. Dabei wird ein nach wissenschaftlichen und praxisorientierten Kriterien erstellter Fragebogen eingesetzt. Die Befragung in Bonn soll als postalische Befragung von ca. 2 700 Unternehmen durchgeführt werden.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung aus dessen Sitzung vom 19.11.2015 (DS-Nr.: [1513310EB2](#)).

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung (DS-Nr.: [1513310EB2](#)) ist inhaltsgleich der Verwaltungsvorlage (DS-Nr.: [1513310](#)). Sie beinhaltet lediglich einen Prüfauftrag („...und sagt eine Prüfung, ob die Befragung auch digital durchgeführt werden kann, bis zur Ratssitzung zu.“). Die Verwaltung hat daraufhin zur Sitzung des Rates nachfolgende Ergänzende Stellungnahme (DS-Nr.: [1513310ST3](#)) vorgelegt:

„Die Verwaltung gibt hiermit ergänzend das Ergebnis der Prüfung, ob die „Koordinierte Unternehmensbefragung“ auch digital durchgeführt werden könnte.

In Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH(DIFU), das den Fragebogen entwickelt hat, teilt die Verwaltung mit, dass es selbstverständlich grundsätzlich möglich wäre, den Fragebogen als pdf-Anlage zu einem Emailanschreiben des Oberbürgermeisters an die Unternehmen zu senden. Aus der Erfahrung mit anderen Befragungen, empfiehlt jedoch das DIFU, dass die Rücklaufquote höher sein wird, wenn der Oberbürgermeister die Unternehmen zunächst mit einem offiziellen postalischen Anschreiben kontaktiert und in dem Schreiben lediglich die Möglichkeit der Online-Ausfüllung des Fragebogens angeboten wird. Üblicherweise erfolgt nach dem ersten Schreiben dann einmal ein Erinnerungsschreiben. Dieses könnte dann per Email erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt, dass so verfahren wird, dass zunächst der Oberbürgermeister ein offizielles postalisches Schreiben an die Geschäftsführungen der rund 2.700 Unternehmen richtet, die Ausfüllung des Fragebogens ausschließlich mit einer pdf-Datei im Internet erfolgt und die Erinnerung per Email verschickt wird.“

1.4.13 Drucksachen-Nr.: **1513382**
Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn im neugegründeten Verein 'BION'

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

- 1) Die Bundesstadt Bonn wird Mitglied im am 21. Oktober 2015 gegründeten Verein „BION e.V.“
- 2) Sie wird dort durch die Leiterin der Stabsstelle Wissenschaftsstadt/Liaison Office Internationale Wissenschaft vertreten.
- 3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Stadt Bonn beträgt 500,00 Euro.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft aus dessen Sitzung vom 14.11.2015 (DS-Nr.: [1513382EB2](#)).

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Empfehlung des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft (DS-Nr.: [1513382EB2](#)) ist inhaltsgleich der Verwaltungsvorlage (DS-Nr.: [1513382](#)). Sie beinhaltet lediglich eine Protokollnotiz („Der Ausschuss für Internationales und Wissenschaft bittet darum, diese Vorlage als Mitteilung dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zur Kenntnis zu geben.“), für die sich der Rat ebenfalls einvernehmlich ausspricht.

1.4.14

Drucksachen-Nr.: [1513390](#)

I. 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen - Erschließungsbeitragssatzung -
II. 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung -
III. 36. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen von Stv. Schmitt und Stv. Schott -beide BBB-)

- I. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch – Erschließungsbeitragssatzung – wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
- II. Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – Straßenbaubeitragssatzung – wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.
- III. Die 36. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.15

Drucksachen-Nr.: [1513399](#)

34. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion sowie Stv. von Mengersen -Pro NRW-)

Die 34. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn wird in der als **Anlage 3** beigefügten Fassung beschlossen.
Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 1**) war Gegenstand der Beratung.

1.4.16

Drucksachen-Nr.: [1513400](#)

36. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. von Mengersen -Pro NRW-)

Die 36. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfall-entsorgung in der Bundesstadt Bonn wird in der als **Anlage 3** beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 1**) war Gegenstand der Beratung.

1.4.17

Drucksachen-Nr.: **1513402**

Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. von Mengersen -Pro NRW- bei Nichtbeteiligung von OB Sridharan)

1. Der von Freiherr von Mengersen für den Kreisverband PRO NRW am 06.10.2015 (Originalunterschrift vom 07.10.2015) per mail eingelegte Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn am 13.09.2015 wird gem. §§ 40 und 46b Kommunalwahlgesetz –KWahlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) für gültig erklärt.

- - -

In einem Wortbeitrag begründet Stv. von Mengersen -PRO NRW- die Beweggründe seiner Partei zur Klage. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Bgm. Limbach übernimmt bei diesem Tagesordnungspunkt von 19:20 bis 19:24 Uhr den Vorsitz.

1.4.18

Drucksachen-Nr.: **1513413NV3**

37. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)

Die 36. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) wird in der als **Anlage 3** beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 1**) war Gegenstand der Beratung.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht der Vorlage der Verwaltung, vgl. DS-Nr.: [1513413NV3](#). Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen Linke, Stv. Schmitt und Stv. Schott -BBB- den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1513413AA5](#)) ab und fasst alsdann den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1513413AA5](#)) der Fraktion Die Linke. hatte folgenden Inhalt:

- „1. Die Abwassergebühren bleiben unverändert.
2. In der Gebührenkalkulation wird der kalkulatorische Zinssatz um 0,5% auf 6,09% gesenkt.“

1.4.19

Drucksachen-Nr.: **1513451**

Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2014; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. Schmitt -BBB- sowie der Piraten-Gruppe bei Stimmenthaltung der Fraktion AfB)

1. Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2014 des SGB mit einer Bilanzsumme von 793.924 TEUR und einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 6.180 TEUR sowie Anhang und Lagebericht fest.
2. Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 6.180 TEUR wird der allgemeinen Rücklage des SGB zugeführt.
3. Der Betriebsleitung des SGB wird Entlastung erteilt.

1.4.20

Drucksachen-Nr.: **1513464**

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlagen B und C) war Gegenstand der Beratung.

1.4.21

Drucksachen-Nr.: **1513498**

Appell zur Positionierung gegen den vorliegenden Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Wertstoffgesetz)

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat fordert die Bundesregierung auf, den Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz grundlegend zu überarbeiten und folgende Kernaspekte vehement einzufordern. Er bittet die Bonner Abgeordneten in Bundestag und Landtag NRW sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren für diese Änderungen einzusetzen:

- Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern muss die Organisationsverantwortung jedenfalls für die Erfassung der Wertstoffe aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen übertragen werden. Nur durch die Organisationsverantwortung können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger das Erfassungssystem in ihrem Zuständigkeitsbereich bestimmen.
- Die Hersteller behalten die Finanzierungsverantwortung und tragen die Kosten der Erfassung, Sortierung und Verwertung. Eine neutrale zentrale Stelle sollte die Aufgabe übernehmen, die Finanzierungsbeiträge der Hersteller zu erheben.
- PPK- und Metallabfälle müssen aus der Lizenzierungspflicht ausgenommen werden. Ihre Entsorgung erfolgt allein in kommunaler Verantwortung. Diese Abfallfraktionen können bereits aktuell zumindest kostenneutral entsorgt werden, so dass auf das bürokratische Instrument der Lizenzierung verzichtet werden kann.
- Die zentrale Stelle muss eine Neutralität zur Aufgabenerledigung besitzen. Dafür ist es erforderlich, eine hinreichende Unabhängigkeit der zentralen Stelle zu schaffen. Das im Arbeitsentwurf vorgesehene Kuratorium, dem stimmberechtigt nur acht Vertreter der Hersteller angehören und das die Grundsätze der Geschäftspolitik der zentralen Stelle festlegt und den Vorstand wählen soll, lässt eine interessen geleitete Führung der Geschäfte der zentralen Stelle vermuten. Eine neutrale zentrale Stelle erfordert ein pluralistisch besetztes Leitungsgremium unter maßgeblicher Beteiligung der Länder und Kommunen.

1.4.22

Drucksachen-Nr.: **1513543**

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 der Tourismus & Congress GmbH

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE sowie Stv. Schmitt -BBB-)

Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt die Empfehlung des Aufsichtsrates der Tourismus & Congress GmbH GmbH (T&C) an die Gesellschafterversammlung zur Kenntnis und bestätigt den unter Vorbehalt gefassten Beschluss der Vertreterin der Bundesstadt Bonn in der Gesellschafterversammlung, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Bonn, mit der Prüfung der Geschäftsjahre 2015 bis 2017 zu beauftragen.

1.4.23 Drucksachen-Nr.: **1513574**
Wirtschaftsplan SGB 2016

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der beigefügte Wirtschaftsplan des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Jahr 2016, bestehend aus Erfolgsplan (Anlage 1), Finanzplan (Anlage 2), Vermögensplan (Anlage 3), Stellenübersicht (Anlage 4), Erläuterungen (Anlage 5), Vorfinanzierungen (Anlage 6) wird beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)“ werden die Mittel, die zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2016 notwendig sind, übertragen.

Die Übertragung erfolgt als Kapitalerhöhung zum 01.01.2016 mit einem Gesamtwert in Höhe von 11.686.744,30 EUR.

Mit der Übertragung legt der Rat der Stadt Bonn fest:
Das Stammkapital des SGB wird um 11.686.744,30 EUR auf 106.179.220,45 EUR erhöht.

3. Für jahresübergreifende Großbaumaßnahmen werden im Wirtschaftsjahr 2016 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26,6 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2017 eingestellt.
4. Mit Vorfinanzierungsmaßnahmen wird erst begonnen, wenn die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme im Haushalt gesichert ist.

1.4.24 Drucksachen-Nr.: **1513576**
Änderung des Bonner Taxi-Tarifs

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Vorlage der Verwaltung wird abgelehnt.

Die vorgelegte Vorlage der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut, vgl.: DS-Nr.: [1513576](#):

„Die 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif - vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401) wird in der beigefügten Fassung beschlossen (Anlage 1).“

1.4.25 Drucksachen-Nr.: **1513619**
Aufnahme einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in die betriebliche Förderung nach dem Bonner Modell in Bonn, Graurheindorfer Str. 108 (BaFin - Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Aufnahme einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Trägerschaft eines von der BaFin noch auszuwählenden anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe auf dem Gelände der BaFin in der Graurheindorfer Str. 108 zum 01.08.2016 (Kitajahr 2016/17) mit folgender Gruppenstruktur:
 - 2 Plätze in der GF II a (Kinder von vier Monaten bis unter drei Jahre mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden)
 - 3 Plätze in der GF II b (Kinder von vier Monaten bis unter drei Jahren mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden)
 - 5 Plätze in der GF II c (Kinder von vier Monaten bis unter drei Jahren mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden)
 - 5 Plätze in der GF III a (Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden)
 - 20 Plätze in der GF III b (Kinder über drei Jahre mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden)
 - 20 Plätze in der GF III c (Kinder über drei Jahre mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden)

wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- der Betreibung der Kindertageseinrichtung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
 - der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt
 - der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel
 - der Bewilligung der zum 15.03.2016 anzumeldenden Kindpauschalen durch das Land
 - dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Träger und BaFin für die Dauer von 10 Jahren
 - der Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Förderung nach dem Bonner Modell zwischen dem Einrichtungsträger und der Stadt Bonn für die Dauer von 10 Jahren.
2. Die erforderlichen Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2016/17 nach KiBiz und die Mietförderung nach der DVO KiBiz werden in die Anmeldung beim Land erstmalig zum 15.03.2016 aufgenommen.
 3. Der Träger erhält zur Deckung der laufenden Betriebskosten für die unter 1. aufgeführte Angebotsstruktur einen Zuschuss nach dem Konzept zur Förderung betrieblicher Einrichtungen in Bonn (Bonner Modell) in Höhe von 55% der Zuschussbasis nach KiBiz (Kindpauschalen) und der Mietpauschalen nach DVO KiBiz.
 4. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt aus der unten angegebenen Finanzstelle.
 5. Die notwendigen Finanzmittel stehen im Haushaltsentwurf zur Verfügung.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Anhörung durch die Bezirksvertretung Bonn (26.01.2016) sowie vorbehaltlich der Empfehlung des Hauptausschusses (28.01.2016) gefasst.

1.4.26

Drucksachen-Nr.: **1513620**

Schaffung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Bonn-Beuel (Vilich), 'Am Ledenhof'

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zur Errichtung einer öffentlich geförderten dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder auf dem Grundstück „Am Ledenhof“ in Beuel-Vilich zu schaffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstücks „Am Ledenhof“ zum Zwecke der Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

- Über die Trägerschaft wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage der aktuellen Bedarfssituation entschieden.
- Die Kindertageseinrichtung soll nach Fertigstellung von der Stadt Bonn angemietet werden.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Anhörung durch die Bezirksvertretung Beuel (27.01.2016) sowie vorbehaltlich der Empfehlung des Hauptausschusses (28.01.2016) gefasst.

1.4.27

Drucksachen-Nr.: **1513652**

Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2013

Beschluss: (lediglich Ziffern 3. und 4.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB -ohne Stv. Ingenkamp- und AfB sowie der Piraten-Gruppe)

- Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zu Eigen.
Er ermächtigt den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW, den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abschließenden Prüfbericht zu unterzeichnen.*
- Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresabschluss für das Jahr 2013 festzustellen und dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.*
- Der Rat folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß vorstehender Ziffer 2. und beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2013 festzustellen und dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.
- Der Rat beschließt, den Fehlbetrag des Jahres 2013 i. H. v. 70.091.567,67 EUR durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

- - -

Bestandteil der ursprünglichen Vorlage waren auch die vorstehenden Ziffern 1. und 2., die der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2015 in eigener Zuständigkeit mit Mehrheit gegen AfB beschlossen hat (DS-Nr.: [1513652](#)).

1.4.28

Drucksachen-Nr.: **1513665**

Realisierungsbeschluss zur Sanierung und Modernisierung der Beethovenhalle

Beschluss: (Beschluss: Ziffer 1.: einstimmig, Ziff. 3. und 4.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und BBB)

- Die Darstellungen zum aktuellen Stand der Planungen zur denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle in der Entwurfsphase (Leistungsphase 3) sowie die aktuelle Kostenentwicklung und die weitere Zeit- und Projektplanung werden zur Kenntnis genommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die im Mai 2015 beschlossene Planung in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) zu Ende zu führen, die weiteren Leistungsphasen soweit erforderlich zu beauftragen, um einen Planungsstopp oder -verzug zu verhindern, und die notwendigen Ausschreibungen vorzubereiten.

Bei der weiteren Planung sollen bis zu einer Entscheidung des Rates im ersten Quartal 2016 die folgenden Bauabschnitte/Funktionalitäten im Umfang von ca. 10 Millionen Euro brutto nicht final geplant bzw. ausgeschrieben werden:

- Südbereich (variable Absenkung des Studios und Neuschaffung eines unterirdischen Foyers für das Studio)
- Ausgestaltung des Restaurantbereiches

3. Außenanlagen
4. Bestuhlung
5. Aluminiumglasfassaden

Für diese Maßnahmen soll vor einer endgültigen Entscheidung zusammen mit der Stadtgesellschaft versucht werden, Zusagen für eine Refinanzierung durch bürgerschaftliches oder privates Engagement zu erzielen.

3. In Abweichung von seinem am 07.05.2015, DS 1511323EB12 unter Ziffer 4 gefassten Beschluss, dass bis zum Abschluss der Entwurfsphase ein Businessplan, nach Möglichkeit auf Basis eines aktualisierten Hallenkonzeptes zu erstellen ist, stimmt der Rat einer verspäteten Vorlage sowohl des Businessplans als auch des Hallenkonzeptes zu. Zur Begründung und zur vorgesehenen Zeitschiene wird auf die nachfolgende Begründung zu diesem Punkt verwiesen.
4. Die für die Finanzierung der beschlossenen Planungs- und Baumaßnahme erforderlichen investiven und konsumtiven Mittel, die über die in der Haushaltsplanung 2015/2016 vorgesehenen Summen hinaus gehen, werden vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Köln bereit gestellt.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht in den Ziffern 1., 3. und 4. der ursprünglichen Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1513665](#)); die Modifizierung in Ziffer 2. erfolgt aufgrund des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr. [1513665AA7](#)). Der Rat stimmt zunächst in geheimer Abstimmung dem Änderungsantrag (DS-Nr. [1513665AA7](#)) mit 43 Ja- zu 35 Nein-Stimmen und alsdann der insoweit modifizierten Vorlage in ziffernweiser Abstimmung (Ziffer 1.: einstimmig, Ziffern 3. und 4.: Mehrheit gegen SPD, Linke und BBB) zu.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Gilles -CDU-, der den Änderungsantrag (DS-Nr. [1513665AA7](#)) begründet, Frau Stv. Dr. Sachsse-Schadt -Bündnis 90/Grüne-, die um Zustimmung zum Änderungsantrag (=AA7) bittet, Frau Stv. Richter -SPD-, die geheime Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr. [1513665AA7](#)) beantragt, Stv. Repschläger -Die Linke-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag (=AA7) signalisiert, Stv. Hümmrich -FDP-, der darauf hinweist, eine reine Sanierung würde der Beethovenhalle nicht gerecht, Stv. Schott -BBB-, der namens seiner Fraktion vor einem, seiner Meinung nach, hohen finanziellen Risiko für die Stadt warnt sowie Stv. Dr. Redeker -SPD-.

Im Anschluss hieran findet die von der SPD-Fraktion beantragte geheime Abstimmung über den Änderungsantrag (DS-Nr. [1513665AA7](#)) statt: Die Mitglieder des Rates werden hierzu in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgerufen und erhalten jeweils einen Stimmzettel und legen diesen nach geheimer Stimmabgabe in eine Urne. Danach erklärt Oberbürgermeister Sridharan die Abstimmung für geschlossen und bittet die Stimmzähler (Stv. Jansen -CDU-, Stv. Kelm -SPD-, Stv. Achtermeyer -Bündnis90/Grüne-, Stv. Schröder -FDP-, Frau Stv. Brandes -Die Linke-, Stv. Schott -BBB- und Stv. Dr. Bachem -AfB-) die Stimmen auszuzählen.

Nach Auszählung der Stimmen durch die vorgenannten Stimmzähler ergibt sich das folgende Ergebnis: Danach wird der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP mit 43 Ja-Stimmen gegen 35 Nein-Stimmen angenommen.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden, modifizierten Beschluss.

- - -

Ein Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1513665AA3](#)) und ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1513665AA6](#)) werden nicht mehr abgestimmt.

- - -

Der nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1513665AA3](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob mit einem vertretbaren Aufwand eine der vorhandenen Aulen in den Schulgebäuden dem Beethovenorchester Bonn als Probenraum zur Verfügung gestellt werden kann, um so eine größere wirtschaftliche Nutzung der Beethovenhalle für Veranstaltungen zu ermöglichen.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob im Zuge der Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen für Bonns Fünfte die vorhandene Aula der ehemaligen Theodor-Litt-Schule mit vertretbarem Aufwand für diesen Zweck hergerichtet werden kann.“

- - -

Der nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1513665AA6](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Punkt 1. wird beibehalten.

Punkt 2. wird wie folgt geändert:

Der Rat beschließt zur Sanierung der Beethovenhalle die Option A. Die Sanierung der Beethovenhalle ist in diesem Umfang erforderlich, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus werden geringfügige Verbesserungen an der Akustik und Nebeneinrichtungen vorgenommen. Alle weiteren Maßnahmen unterbleiben, so dass der Haushalt nicht zusätzlich belastet wird. Zwar entspricht das nicht den Anforderungen bzw. Wünschen an eine Konzerthalle aber es ist vor dem Hintergrund der Haushaltssituation und den Erfordernissen für Veranstaltungsstätten für die Beethovenfeste die beste Lösung. Auf dieser Grundlage wird dann auch das Hallenkonzept erstellt.“

- - -

Die ursprüngliche Ziffer 2. der Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1513665](#)) hatte folgenden Wortlaut:

2. Der Rat fasst folgenden Realisierungsbeschluss:

Option A (Empfehlung der Verwaltung)

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Beethovenhalle notwendigen Module (und die damit verbundenen Maßnahmen) 1 und 2 (Brand- und Arbeitsschutz, Beseitigung baulicher Mängel), 3 (Erneuerung Gebäudetechnik), 7 (Außenanlagen; im anteiligen Umfang der für die Verkehrssicherung erforderlich ist) sowie 8 und 10 (Veranstaltungstechnik und Bühnentechnik; jeweils im anteiligen Umfang des Austausches für Schäden) zu aktuellen Schätzkosten in Höhe von ca. 29,6 Millionen Euro (Details siehe Tabelle in der Begründung) sowie der im Sinne einer Attraktivierung für eine dauerhafte Nutzung sinnvollen Module 5 (Künstlerumkleiden) und 6 (Sanierung WC's) zu aktuellen Schätzkosten in Höhe von ca. 0,6 Millionen Euro und den entsprechenden Erschließungs- und Baunebenkosten in Höhe von ca. 30 % der o.g. „Modulkosten“, also mit Schätzkosten von insgesamt 39,1 Mio. Euro die Planungen zu Ende zu führen und die Ausschreibungen vorzubereiten.

Das Modul 4 (Infrastruktur) wird nicht mehr weiter geplant, die Module 7, 8 und 10 werden auf die notwendigen Arbeiten im Bereich der Verkehrssicherungspflicht und Stuserhalt reduziert.

Der Rat nimmt dabei zur Kenntnis, dass durch die in dieser Alternative zu beschließenden Veränderungen gegenüber den bisherigen Planungen der Variante 2a, aufgrund der Restriktionen der HOAI - neben der Reduktion von Bau bzw. Ausführungskosten – noch nicht konkret bezifferbare, erhöhte Planungskosten in einer Größenordnung von voraussichtlich zwischen 0,7 bis 1,1 Mio. Euro, je nach Umfang des weiteren Umplanungsbedarfes und der Verhandlungsbereitschaft der am Projekt beteiligten Fachbüros, für erforderliche, weitergehende Planungen anfallen werden.

Diese Kosten wurden durch den Wegfall der von der Verwaltung unter DS 1511323 ursprünglich vorgeschlagenen parallelen Planung der Varianten 1 und 2a in einer Größenordnung von ca. 1,25 Millionen Euro zunächst eingespart. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese zusätzlichen Planungskosten zu verausgaben.

alternativ:

Option B (= Variante 2a)

Die Verwaltung wird beauftragt, den aktuellen Planungsstand der Variante 2a (denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung inklusive insbesondere der variablen Absenkung des Studios und der Erweiterung und Ertüchtigung der Logistik und des Raumkonzeptes im Gebäude) vollständig

inklusive aller Module in der Entwurfsplanung zu aktuellen Gesamt-Schätzkosten in Höhe von ca. 59,8 Millionen Euro (brutto) zu Ende zu führen und die Ausschreibungen vorzubereiten.

- 1.4.29 Drucksachen-Nr.: **1513678**
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2)
GO NRW - Liste III/2015**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Piraten-Gruppe)

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste III/2015 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

- 1.4.30 Drucksachen-Nr.: **1513707**
Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest 2016

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. von Mengersen -Pro NRW-)

1. „Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest“ findet im Jahr 2016 am Sonntag, 29. Mai 2016, auf dem Markt und dem Münsterplatz statt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die von ihr zum Haushaltsplanentwurf 2016 angemeldeten Mittel bis zur Höhe von 15.000 EUR in Anspruch zu nehmen.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen (16.12.2015) gefasst.

Der Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 16.12.2015, dem vorstehenden Beschluss einstimmig angeschlossen.

- 1.4.31 Drucksachen-Nr.: **1513723**
Neuausrichtung von OGS in Bonn

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Rat nimmt die von der Projektgruppe „Neuausrichtung von OGS in Bonn“ erarbeitete Leistungsbeschreibung für eine kindgerechte OGS in Bonn (Anlage 1) im Sinne einer fachlich wünschenswerten qualitativen Zielvorgabe dankend zur Kenntnis.
2. OGS wird in Bonn auch zukünftig als ein Betreuungs-Erziehungs- und Bildungsangebot vorgehalten, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht, die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellt sowie ein chancengerechtes Aufwachsen unterstützt. Um das möglichst zu gewährleisten, wird die Basis-OGS in Bonn künftig ausgestaltet,

ENTWEDER ALS:

Variante 1:

Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird die OGS gemäß des in der Projektgruppe erarbeiteten Leistungsumfangs anhand des Kostenrechners SZENARIO 1b (vgl. Anlagen 2 und 3) finanziert.

Für das Schuljahr 2017/2018 wird pro Basis-OGS-Platz ein Budget von 2.716,00 € pro Platz/Jahr bereit gestellt. Anschließend erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Lohnkostenanteils (= 85% des Gesamtbetrages) um 2,5 %.

Damit werden die in der Synopse (Anlage 4) dargestellten Leistungsinhalte abgedeckt.

Angesichts des für 2016 bereits beschlossenen Haushalts und der erheblichen Mehrbelastungen in Höhe von 2,88 Mio. € (2.659,00€ - 2.279,50€ = 379,50€ x 7.591 Plätze) die für das Schuljahr 2016/2017 aufzufangen wären, erfolgt eine Berücksichtigung dieses erhöhten Finanzbedarfs erst ab dem Schuljahr 2017/2018. Ausgehend von dann dynamisiert und gerundet 2.716,00 € je Platz/Jahr steigt der jährliche Zuschuss durch die Dynamisierung in Höhe von 2,5 % p.a. bis zum Schuljahr 2024/2025 auf 3.146,00 € pro Platz/Jahr.

Der zusätzliche Finanzbedarf beträgt von 2017 bis 2024 insgesamt rd. 28,27 Mio. €.

Eine mögliche anteilige Refinanzierung der in Variante 1 einzustellenden erhöhten Mittel für OGS erfolgt – so weit möglich - über sozial gestaffelte Elternbeiträge für die OGS-Ferienbetreuung. Im Fall einer solchen Refinanzierung dürfte der dann noch verbleibende zusätzliche Finanzbedarf von 2017 bis 2024 voraussichtlich insgesamt rd. 15,95 Mio. € betragen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung der Elternbeitragssatzung vorzubereiten. Zur Umsetzung und dauerhaften Abwicklung innerhalb der Elternbeitragsabteilung des Amtes 51 werden **zwei zusätzliche Personalstellen** eingerichtet.

ODER ALS:

Variante 2:

Orientierung ausschließlich an den im Haushalt der Stadt bis 2024 eingestellten Mitteln für OGS bei gleichzeitig notwendiger Anpassung des personellen Leistungsumfangs (reduzierter Personalschlüssel), sowie 3 Wochen ganztägiger Ferienbetreuung (vgl. Synopse, Anlage 4).

Im Schuljahr 2016/2017 wird pro Basis-OGS-Platz ein Budget in Höhe von 2.279,50 € zur Verfügung gestellt. Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Landesanteil in Höhe von 979 €, einem kalkulierten Elternbeitrag in Höhe von 826 € sowie einem (freiwilligen) städtischen Anteil in Höhe von 474,50 €. Entsprechend der im Doppelhaushalt 2015/2016 bereits vorgesehenen Mittel und einer jährlichen Dynamisierung des Landesanteils und des kommunalen Anteils in Höhe von jeweils 1,5 % pro Schuljahr steigt das Budget für einen OGS-Platz zum Schuljahr 2024/2025 damit auf 2.463,50 €. Der OGS-Ausbau erfolgt um 150 Plätze/Schuljahr von 7.591 (Schuljahr 2016/2017) auf 8.791 (Schuljahr 2024/2025).

Variante 2 a):

Orientierung an den im Haushalt der Stadt bis 2024 eingestellten Mitteln für OGS bei gleichzeitig notwendiger Anpassung des Leistungsumfangs (vgl. Variante 2) sowie zusätzlicher Anpassung an die Lohnentwicklung analog § 19 Absatz II KiBiz (1,5% bezogen auf den Gesamtbetrag).

Im Schuljahr 2016/2017 wird OGS mit den unter Variante 2 beschriebenen Leistungen angeboten.

Zur Anpassung an die weitere Lohnentwicklung wird beginnend mit dem Schuljahr 2016/2017 das Gesamtbudget für einen Basis-OGS-Platz/Schuljahr jährlich um 1,5 % erhöht. Damit wird neben dem Landesanteil und dem kommunalen Anteil (s.o. Variante 2) **zusätzlich** auch der Elternanteil in Höhe von 1,5 % dynamisiert. Das Budget pro Platz und Schuljahr steigt damit (anstelle von bislang kalkulierten 2.279,50 € im Schuljahr 2016/2017) auf 2.293 € und anschließend kontinuierlich bis auf 2.582 € im Schuljahr 2024/2025.

Dadurch entstehen Mehrkosten im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von rd. 42.700 €. Die Mehrkosten für das Schuljahr 2016/2017 betragen rd. 102.500 €.

Die künftigen Mittelanmeldungen erfolgen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2017/2018 ff. Die Mehrkosten für diese Variante 2a belaufen sich vom Schuljahr 2016/2017 bis zum Schuljahr 2024/2025 auf insgesamt rd. 1,809 Mio. €

Die Umsetzung der Variante 2a **erfolgt erst dann, wenn** zuvor die noch offenen Themenbereiche „Qualitätsdialog“ (Controlling), „Evaluation der Umsetzung“ und „Ausgestaltung von OGSplus in der sozialräumlichen Ausrichtung“ erarbeitet worden sind.

ODER ALS:

Variante 3):

Orientierung ausschließlich an den im Haushalt der Stadt bis 2024 eingestellten Mitteln für OGS bei Gewährleistung eines höheren personellen Leistungsumfangs, KEINE Ferienbetreuung im Budget (vgl. Synopse, Anlage 4).

Im Schuljahr 2016/2017 wird pro Basis-OGS-Platz ein Budget in Höhe von 2.279,50 € zur Verfügung gestellt. Es gelten die gleichen finanziellen Bedingungen wie bei Variante 2.

Variante 3 a):

Orientierung an den im Haushalt der Stadt bis 2024 eingestellten Mitteln für OGS bei gleichzeitig notwendiger Anpassung des Leistungsumfangs (vgl. Variante 3), sowie zusätzliche Anpassung an die Lohnentwicklung analog § 19 Absatz II KiBiz (1,5% jährlich bezogen auf den Gesamtbetrag).

Im Schuljahr 2016/2017 wird OGS mit dem unter Variante 3 beschriebenen Leistungsumfang angeboten.

Zur Anpassung an die weitere Lohnentwicklung wird beginnend mit dem Schuljahr 2016/2017 das Gesamtbudget für einen Basis-OGS-Platz/Schuljahr jährlich um 1,5 % erhöht. Das Budget pro Platz und Schuljahr steigt damit (anstelle von bislang kalkulierten 2.279,50 € im Schuljahr 2016/2017) auf 2.293 € und anschließend kontinuierlich bis auf 2.582 € im Schuljahr 2024/2025.

Dadurch entstehen Mehrkosten im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von rd. 42.700 €. Die Mehrkosten für das Schuljahr 2016/2017 betragen rd. 102.500 €

Die künftigen Mittelanmeldungen erfolgen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2017/2018 ff. Die Mehrkosten für diese Untervariante belaufen sich vom Schuljahr 2016/2017 bis zum Schuljahr 2024/2025 auf insgesamt rd. 1,809 Mio. €

Die Umsetzung der Variante 3a **erfolgt erst dann, wenn** zuvor die noch offenen Themenbereiche „Qualitätsdialog“ (Controlling), „Evaluation der Umsetzung“ und „Ausgestaltung von OGSplus in der sozialräumlichen Ausrichtung“ erarbeitet worden sind.

3. Die Träger werden gebeten, bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016 einen Vorschlag zu unterbreiten, unter welchen Konditionen eine Hinzubuchung von zusätzlichen Betreuungszeiten am Nachmittag durch Eltern möglich ist (Vereinbarkeit von Familie und Beruf).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der bereits erarbeiteten Eckpunkte der Projektgruppe zur sozialräumlichen Ausrichtung von OGS die entsprechende Bewertung der Sozialräume vorzunehmen und den Ratsgremien einen Vorschlag zur geänderten Verteilung der OGSplus-Mittel vorzulegen. Die derzeit für OGSplus im Haushalt eingestellten Mittel bleiben vollständig erhalten. Für die Haushaltsberatungen 2017/2018 wird den Ratsgremien ein Vorschlag für einen neuen Verteilungsschlüssel der Mittel vorgelegt, der auch die Grundlage für eine Entscheidung über eine eventuelle Erhöhung der Mittel bilden soll.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Trägern der OGS auf der Grundlage des im Rahmen des Eckpunktepapiers vorgelegten Entwurfs (siehe DS.-Nr. 1510715) ein ab dem Schuljahr 2016/2017 gültiges Verfahren für einen Qualitätsdialog als Grundlage für die Evaluation der Leistung und ein dauerhaftes Controlling zu erarbeiten. Zur Durchführung dieses Controllings wird bei **Amt 40 eine zusätzliche Personalstelle** eingerichtet.
6. Das Raumkonzept für OGS wird zukünftig im Rahmen eines Musterraumkonzeptes für Grundschulen als Teil der Schulentwicklungsplanung hinterlegt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein solches Musterraumprogramm zu entwickeln. Es folgt den Grundsätzen, dass alle Räume der Schule (Klassen- wie Betreuungsräume, Mensa etc.) über den ganzen Tag von den Kindern genutzt werden. Erfordernisse, die sich im Rahmen des Inklusionsprozess ergeben, müssen berücksichtigt werden, um allen Kindern die Teilnahme an OGS möglich zu machen.

1.4.32

Drucksachen-Nr.: **1513724**

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Niederlegung der Fahrzeughallen auf dem FH Beuel Platanenweg und zum Neubau des Betriebshofs

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen von Stv. Schmitt und Stv. Schott -beide BBB- bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion)

1. Amt 68 wird beauftragt, die städtische Fläche in der Gerhardstraße frei zu räumen und einen neuen Wirtschaftshof für den Gartenmeisterbezirk Beuel-Nord zu bauen.
2. Die zum Neubau des Wirtschaftshofs benötigten Mittel in Höhe von 1.000.000 EUR werden Amt 68 für das Jahr 2016 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.
Die Deckung erfolgt über die Finanzstelle 5.66.07.12.04.3000 / 78.5200 -Straßentunnel Bad Godesberg.

1.4.33

Drucksachen-Nr.: **1513765**

Öffnungszeiten der Bonner Hallenbäder

Beschluss: (einstimmig)

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 07.05.2015 zur Reduzierung der Öffnungszeiten der Bonner Hallenbäder wird aufgehoben.
Die durch diese Maßnahme ursprünglich erwartete Einsparung an Personalkosten in Höhe von rd. 314.000 € p.a. wird 2016 überplanmäßig aus der Finanzstelle 152000802 (Sportförderung)/Finanzposition 73.1000 (Transferaufwendungen) gedeckt.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Empfehlung des Sportausschusses (17.12.2015) gefasst.

Der Sportausschuss hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 17.12.2015, dem vorstehenden Beschluss einstimmig bei 2 Enthaltungen Linke angeschlossen.

1.4.34

Drucksachen-Nr.: **1512258**

Grünflächenkonzept

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.4.35 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie Stv. Schmitt und Stv. Schott -beide BBB- bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion und Stv. Mengersen -Pro NRW-.

1. Das in der als Anlage vorliegende Grünflächenkonzept wird mit folgender Änderung beschlossen: unter Ziff. 4.3 ist der Unterpunkt „Versiegelung (Parkplatz)“ zu streichen. Die Grünanlagen werden nach den vorliegenden Kriterien und Pflegestufen unterhalten.
2. Das Amt für Stadtgrün legt Anfang jeden Jahres einen Monitoringbericht den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz vor, in dem über die Ergebnisse der Umsetzung des Grünflächenkonzeptes berichtet wird. In diesem Bericht werden vorrangig folgende Parameter behandelt:
 - Darstellung der Extensivierungen und daraus folgende mögliche Einsparungen
 - Erfahrungen aus der Veröffentlichung des GRIS und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auch im Zusammenhang mit der Aktion `Urban Gardening`
 - Erfahrungen über eine Zusammenarbeit mit der Universität oder anderen (z.B. Biologische Station) zur Erfassung und Bewertung der extensivierten Flächen

- - -

Die Beratung dieses Punktes wurde mit TOP 1.4.35 „Leitlinien Bürgerbeteiligung mit Leben füllen - Bürgerinnen und Bürger bei Grünflächenkonzept einbeziehen“ (DS-Nr.: [1512761NV4](#)) zusammengefasst.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung der mit der Stellungnahme DS-Nr.: [1512258ST15](#) vorgelegt wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„Das Grünflächenkonzept ist in den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz mit verschiedenen Änderungsanträgen und Ergänzungen wie folgt beschlossen worden.

BV Bonn (DS 1512258EB10)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das in der als Anlage vorliegende Grünflächenkonzept wird beschlossen. Die Grünanlagen werden nach den vorliegenden Kriterien und Pflegestufen unterhalten. 2. Das Grünflächenamt legt jährlich im Januar einen Monitoringbericht den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz vor, in dem über die Ergebnisse der Umsetzung des Grünflächenkonzeptes berichtet wird. Hier wird insbesondere eingegangen auf <input type="checkbox"/> Kostenersparnis auf Grund von Extensivierung, Veränderung der Pflegestandards und Personaleinsparungen, <input type="checkbox"/> Umsetzung der Extensivierung <input type="checkbox"/> Ökologische Ausrichtung und Verbesserung der Nahrungssituation von Bienen und Insekten, <input type="checkbox"/> Umsetzung von Urban Gardening aufgliedert nach Stadtbezirken, <input type="checkbox"/> Sanierungsmaßnahmen über 10.000 € müssen bei den Bezirksvertretungen angemeldet werden. Liegt der Betrag darunter wird eine Mitteilung herausgegeben. 3. Die Verwaltung erarbeitet konkrete Vorschläge, wie Pflegeaufwand und -kosten weiter reduziert werden können. Grundlage dafür ist eine tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen Arbeiten nach Pflegeklassen und –intensität und der veränderten Pflegeklassen. Besonders sollen diese Vorschläge das Ziel berücksichtigen, wie - mit dem Ziel einer weiteren kostengünstigen Extensivierung - zusätzliche Flächen extensiviert werden können, sowie auf eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange (Biodiversität, Insekten- und Bienenfreundlichkeit etc.) abstellen. 4. Die Verwaltung betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung über die Vorteile einer geringeren Pflegeintensität und einer zunehmenden ökologischen Ausrichtung der Grünanlagen
---	--

	<p>aufzuklären. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Wildkräuteraufwuchs weder zu optischen Beeinträchtigungen noch zu Substanzverlusten von Grünanlagen führt.</p>
<p>BV Beuel (DS 1512258EB11)</p>	<p>Dem vorliegenden Grünflächenkonzept, nach dem die Grünanlagen nach den vorliegenden Kriterien und Pflegestufen unterhalten werden, wird mit folgender Ergänzung zugestimmt:</p> <p>Das Grünflächenamt legt jährlich im Januar einen Monitoringbericht den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz vor, in dem über die Ergebnisse der Umsetzung des Grünflächenkonzeptes berichtet wird.</p>
<p>BV Bad Godesberg (DS 1512258AA3)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung ändert ihr Grünflächenkonzept dahingehend, dass durch eine entsprechende Reduzierung des Pflegeaufwandes der Grünflächen, die nach ihrer Berechnung fehlenden 15 Mitarbeitern nicht benötigt werden. 2. Die Stadtverwaltung wird gebeten, zu begründen, warum laut dem vorliegenden Grünflächenkonzept jeder Mitarbeiter in Bonn im Durchschnitt knapp 3,8 ha bearbeitet, in anderen Städten im Vergleich allerdings deutlich mehr Fläche pro Mitarbeiter bearbeitet werden kann (zum Vergleich z.B. in Mönchengladbach 5 ha, in Mannheim 4,7 ha). 3. Ist entsprechend dem Vorschlag der Organisationsuntersuchung die Vergabe der Pflege des Straßenbegleitgrün umgesetzt worden? 4. Die Stadtverwaltung legt dar, welche zusätzlichen Kosten durch die Höherstufung der einzelnen Flächen in Bad Godesberg entstehen und welche Kosteneinsparungen durch die Herabstufung einzelner Flächen entstehen. 5. Die Verwaltung ergänzt die Tabelle der Bad Godesberger Flächen, welche in der Pflegeklasse hochgestuft werden sollen, um die Angaben zu den Größen der Fläche, zum Bewuchs, zur geplanten Veränderung und eine Begründung für die Höherstufung enthält. 6. Die Stadtverwaltung stellt dar, wieso Flächen der Pflegeklassen A und B in Bad Godesberg in der Realität bereits seit Jahren unverändert den Beispielfotos der Pflegeklassen C und D entsprechen. 7. Die Verwaltung legt eine Übersicht vor, aus der ersichtlich wird, wieviel Fläche in Bad Godesberg in welcher Pflegeklasse derzeit ist, wie die zukünftige Verteilung vorgesehen ist und wie sich die Veränderung zum Ökologischen Grünpflegekonzept von 1996 darstellt. 8. Die Verwaltung erarbeitet konkrete Vorschläge, wie Pflegeaufwand und -kosten weiter reduziert werden können. Grundlage dafür ist eine tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen Arbeiten nach Pflegeklassen und –intensität und der veränderten Pflegeklassen. Besonders sollen diese Vorschläge das Ziel berücksichtigen, wie - mit dem Ziel einer weiteren kostengünstigen Extensivierung - zusätzliche Flächen extensiviert werden können, sowie auf eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange (Biodiversität, Insekten- und Bienenfreundlichkeit etc.) abstellen. Die Verwaltung betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung über die Vorteile

	<p>einer geringeren Pflegeintensität und einer zunehmenden ökologischen Ausrichtung der Grünanlagen aufzuklären. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Wildkräuteraufwuchs weder zu optischen Beeinträchtigungen noch zu Substanzverlusten von Grünanlagen führt.</p> <p>9. Die Verwaltung prüft unter welchen Voraussetzungen sie das GRIS der Öffentlichkeit zugänglich machen kann.</p>
<p>BV Hardtberg (DS 1512258EB14)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das in der Anlage vorliegende Grünflächenkonzept wird beschlossen. Die Grünanlagen werden nach den vorliegenden Kriterien und Pflegestufen unterhalten. 2. Das Grünflächenamt legt jährlich im Januar (erstmalig Januar 2017) einen Monitoringbericht der Bezirksvertretung Hardtberg vor, in dem über die Ergebnisse der Umsetzung des Grünflächenkonzeptes berichtet wird. Hier wird insbesondere eingegangen auf <ul style="list-style-type: none"> • Kostenersparnis auf Grund von Extensivierung, Veränderung der Pflegestandards und Personaleinsparungen, • Umsetzung der Extensivierung • Ökologische Ausrichtung und Verbesserung der Nahrungssituation von Bienen und Insekten, • Umsetzung von Urban Gardening aufgliedert nach Stadtbezirken. 3. Spätestens mit Vorlage des ersten Monitoringberichtes im Januar 2017 können die Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf die Weiterentwicklung des Konzeptes nehmen. Die Verwaltung legt im 2. Quartal 2016 ein entsprechendes Konzept vor, so dass die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagene Maßnahmen spätestens ab Januar 2018 umgesetzt werden können. 4. Sanierungsmaßnahmen über 10.000 € müssen bei den Bezirksvertretungen angemeldet werden. Liegt der Betrag darunter wird eine Mitteilung herausgegeben.
<p>Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (DS 1512258EB13)</p>	<p>Das in der als Anlage vorliegende Grünflächenkonzept wird mit folgender Änderung beschlossen: unter Ziff. 4.3 ist der Unterpunkt „Versiegelung (Parkplatz)“ zu streichen. Die Grünanlagen werden nach den vorliegenden Kriterien und Pflegestufen unterhalten.</p>

Aufgrund der zum Teil sich wiederholenden und doppelten Beschlüsse aufgrund anderer früherer Anträge und Beschlüsse (z.B. Baumaßnahmen von 5.000 – 10.000 € werden ¼ jährlich, über 10.000 € ½ jährlich dem Bau- und Vergabeausschuss vorgelegt oder Beschluss zum Urban Gardening bzw. zu Bürgergärten, DS.-Nr. 1313565NV4) und nur von Externen zu leistenden Inhalten (eine Untersuchung zur ökologischen Ausrichtung und Verbesserung der Nahrungssituation von Bienen und Insekten kann nur durch Biologen vorgenommen werden. Diese Fachrichtung ist im Amt für Stadtgrün nicht verfügbar), schlägt die Verwaltung als zusammenfassenden Beschluss folgende Formulierung vor:

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Euwens -Piraten-, der den Änderungsantrag seiner Gruppe begründet (DS-Nr.: [1512258AA17](#)) sowie Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne.

Zunächst wird der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1512258AA16](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Linke abgelehnt. Danach wird der Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1512258AA17](#)) mit Mehrheit gegen SPD, Linke, Piraten und Stv. Dr. Bachem -AfB- abgelehnt. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1512258](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Das in der als Anlage vorliegende Grünflächenkonzept wird beschlossen. Die Grünanlagen werden nach den vorliegenden Kriterien und Pflegestufen unterhalten.“

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1512258AA16](#)) der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung, die Universität und weitere Organisationen und Initiativen (z.B. aus dem Bereich Urban Gardening) aktiv in die Umsetzung dieses Konzepts einzubinden. Die Bürgerinnen und Bürger werden aktiv darin unterstützt, sich in die Umsetzung des Konzepts einzubringen.

Ein Fokus ist auf die Vorteile einer geringeren Pflegeintensität und einer zunehmenden ökologischen Ausrichtung der Grünanlagen zu legen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Wildkräuteraufwuchs weder zu optischen Beeinträchtigungen noch zu Substanzverlusten von Grünanlagen führt.“

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1512258AA17](#)) der Gruppe Piraten hatte folgenden Inhalt:

„Die Beschlussvorlage soll um folgenden Text ergänzt werden:

1. Die derzeit in der Verwaltung vorliegenden Daten der Grünflächen werden inkl. aller Rohdaten in maschinenlesbarer Form unter der OpenData Lizenz der Stadt Bonn veröffentlicht.“

Die BBB-Fraktion gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die BBB-Fraktion stimmt dem vorgelegten Grünflächenkonzept nicht zu, weil der darin vorgesehene Pflegestandart für viele Bonner Grünflächen kaum als ausreichend anzusehen ist und der heute bereits in Teilen sichtbar ungepflegte Eindruck der Stadt Bonn nicht verbessert wird. Hinzukommt, dass die für die Umsetzung dieses Konzeptes notwendigen Mitarbeiter nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Die zur vollständigen Durchführung der mit dem Konzept verbundenen Pflegemaßnahmen benötigte zusätzliche Arbeitskräftezahl von 17,25 (AK) im Vergleich zum heutigen Mitarbeiterbestand wird vom Oberbürgermeister und der Ratsmehrheit auf absehbare Zeit wohl kaum zu Verfügung gestellt werden. Ein Konzept zu verabschieden, dessen Arbeitsvolumen ohne Gestellung von ausreichendem Personal nicht durchgeführt werden kann, macht für die BBB-Fraktion keinen Sinn.“

1.4.35

Drucksachen-Nr.: [1512761NV4](#)

Leitlinien Bürgerbeteiligung mit Leben füllen - Bürgerinnen und Bürger bei Grünflächenkonzept einbeziehen

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.4.35 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig eine Version des GRIS (Grünflächeninformationssystem) für die Öffentlichkeit aufzubauen, auf der alle wichtigen Informationen zu den Grünanlagen ablesbar sind.

Dabei ist darauf einzugehen

- **ob und wie die Extensivierung von Grünflächen zu einer geringeren Pflegeintensität und Stärkung der Biodiversität führen kann**

- wie jeweils der Stand der Umsetzung des Grünflächenkonzeptes ist und welche Kostenreduzierungen durch veränderte Pflegestufen entstanden sind
- wie sich „Urban Gardening“ entwickelt hat
- wie sich Bürgerinnen und Bürger aktiv in die Umsetzung des Konzeptes einbringen können
- wie alle neuen Maßnahmen durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

Zur Vorstellung des GRIS kündigt die Verwaltung die Möglichkeit einer Informationsveranstaltung an, in der das Informationssystem genau erklärt wird.

Die derzeit in der Verwaltung vorliegenden Daten der Grünflächen werden inkl. aller Rohdaten in maschinenlesbarer Form unter der OpenData Lizenz der Stadt Bonn veröffentlicht.

Die Beratung dieses Punktes wurde mit TOP 1.4.34 „Grünflächenkonzept“ (DS-Nr.: [1512258](#)) zusammengefasst.

Der vorstehende Beschluss entspricht weitestgehend (1. und 3. Absatz) der ursprünglichen Vorlage (DS-Nr.: [1512761NV4](#)); die fettgedruckten Modifizierungen im 2. und 4. Absatz erfolgen zum einem aufgrund des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP, vgl. DS-Nr.: [1512761AA5](#) und zum anderen aufgrund des mündlichen Änderungsantrages der Gruppe Piraten. Der Rat stimmt zunächst dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP, vgl. DS-Nr.: [1512761AA5](#) einstimmig bei Enthaltung Linke und einstimmig dem mündlich gestellten Änderungsantrag der Gruppe Piraten zu, der inhaltlich dem Änderungsantrag der Gruppe Piraten zu TOP 1.4.34, DS-Nr.: [1512258AA17](#) entspricht.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Euwens -Piraten-, der den Änderungsantrag seiner Gruppe von TOP 1.4.34 (DS-Nr.: [1512258AA17](#)) hier erneut einbringt, Stv. Fenninger -CDU-, der Oberbürgermeister Sridharan am Ende der Debatte um eine kurze Sitzungsunterbrechung bittet, um sich mit seiner Fraktion kurz beratschlagen zu können, Stv. Gold -CDU-, Frau Stv. Klingmüller -SPD- sowie StD Fuchs -Dez. I-.

Hiernach wird die Sitzung von 19:36 Uhr bis 19:37 Uhr auf Wunsch des Stv. Fenninger –CDU- unterbrochen. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden, modifizierten Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1512761NV4](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig eine Version des GRIS (Grünflächeninformationssystem) für die Öffentlichkeit aufzubauen, auf der alle wichtigen Informationen zu den Grünanlagen ablesbar sind.

Zur Vorstellung des GRIS kündigt die Verwaltung die Möglichkeit einer Informationsveranstaltung an, in der das Informationssystem genau erklärt wird.“

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1511813](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 20.05.2015

Konsequente Fortsetzung der Energiewende bei den Stadtwerken

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung von einigen Mitgliedern der SPD-Fraktion)

Der Antrag wird abgelehnt.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmidt -Die Linke.-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1511813](#)) begründet, Stv. von Mengersen -PRO NRW-, der seine ablehnende Haltung zum Ausdruck bringt, Stv. Dr. Gilles -CDU-, Stv. Dr. Eickschen -SPD- sowie Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Antrag der Fraktion Die Linke. abstimmen, der mit Mehrheit gegen Linke bei Enthaltung einige SPD abgelehnt wird.

- - -

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1511813](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „I. Die städtischen Vertreter in den Organen der Stadtwerke bzw. der Stadtwerke Energie und Wasser werden, soweit Weisungsrechte bestehen angewiesen, anderenfalls aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Stadtwerke (EnW)
- a) ab spätestens 01.01.2016 keinerlei Atomstrom mehr beziehen und vertreiben,
 - b) den Anteil des bezogenen und vertriebenen Stroms aus Kohleerzeugung ab 2016 jährlich mindesten um 10% absenken, bis spätestens 2025 auf null zu reduzieren und durch Strom aus weniger klimaschädlicher Quelle ersetzen,
 - c) das politisch formulierte Ziel einer 100%igen Eigenstromproduktion – soweit für die Erreichung dieser Umschichtungen erforderlich – zunächst zurückstellen.“

1.5.2

Drucksachen-Nr.: [1512438](#)
Antrag: DIE LINKE. vom 11.08.2015
Pestizidfreie Stadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung prüft, ob und wie es möglich ist, auch bei Problemwildkräutern und Neophyten selbst auf eine horstweise Anwendung von Pestiziden zu verzichten, und mit welchem finanziellen und personellen Mehraufwand ein solcher Verzicht verbunden wäre.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz aus dessen Sitzung vom 29.10.2015 (DS-Nr.: [1512438EB3](#)).

- - -

Der ursprüngliche Antrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1512438](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Auf städtischen (Grün-)Flächen werden zukünftig generell keine chemisch-synthetischen Pestizide mehr eingesetzt. Ein möglicher erhöhter Personalbedarf für mechanische, thermische u.a. Maßnahmen wird zur Vermeidung negativer ökologischer und gesundheitlicher Folgen hingenommen und das Grünflächenamt dann ggf. entsprechend verstärkt.
2. Private Dienstleister, die mit der Pflege städtischer (Grün-)Flächen beauftragt werden, werden vertraglich dazu verpflichtet, auf den Einsatz von Pestiziden zu verzichten.
3. In Pachtverträgen für landwirtschaftliche oder gärtnerische Flächen wird in Zukunft festgeschrieben, dass keine Pestizide eingesetzt werden dürfen.“

1.5.3

Drucksachen-Nr.: [1512587](#)
Antrag: DIE LINKE. vom 18.08.2015
Keine städtischen Flächen für Zirkusse mit Wildtieren

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Rat der Stadt bestätigt seine Auffassung und seinen Willen im Sinne der Gefahrenprävention und des Tierschutzes den Widmungszweck der gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Bonn

derart einzuschränken, dass Zirkusveranstaltungen, bei denen Wildtiere im Sinne des Abs. 2 mit- oder vorgeführt werden, zukünftig nicht mehr vom Widmungszweck der gemeindlichen Einrichtungen umfasst sind und städtische Flächen für solche Veranstaltungszwecke nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollten.

2. Der Verwaltung wird daher beauftragt, alles im Rahmen ihrer derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten zu tun, um diesem Willen nachzukommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage zur Thematik zu erarbeiten und unmittelbar umzusetzen, sobald ein möglicher Beschluss in Absprache mit der Bezirksregierung als rechtssicher erachtet wird.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP, vgl. DS-Nr.: [1512587AA5](#). Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Die Linke. und der Gruppe Piraten den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1512587AA4](#)) ab und stimmt alsdann dem Änderungsantrag (DS-Nr.: [1512587AA5](#)) einstimmig zu.

- - -

In einer Wortmeldung bittet Stv. Dr. Faber -Die Linke.- Oberbürgermeister Sridharan darum, zunächst über den Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1512587AA4](#)) und abschließend über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1512587AA5](#)) abstimmen zu lassen. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der ursprüngliche Antrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1512587](#)), der durch den vorstehenden Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte nachstehenden Inhalt:

- „1. Im Sinne der Gefahrenprävention und des Tierschutzes wird der Widmungszweck der gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Bonn derart eingeschränkt, dass Zirkusveranstaltungen bei denen Wildtiere im Sinne des Abs. 2 mit- oder vorgeführt werden, zukünftig nicht mehr vom Widmungszweck der gemeindlichen Einrichtungen umfasst sind. Städtische Flächen werden für solche Veranstaltungszwecke nicht mehr zur Verfügung gestellt.
2. Wildtiere im Sinne der Ziff. 1 sind Affen (nicht-menschliche Primaten), Bären, Elefanten, Giraffen, Nilpferde, Nashörner und Raubkatzen.
3. Sofern der Rat über ein entsprechendes Weisungsrecht verfügt, trägt dieser Beschluss Weisungscharakter für städtische (Beteiligungs-)Unternehmen und vom Rat in deren Zusammenhänge entsendete VertreterInnen, soweit dort öffentliche Einrichtungen für die Stadt betrieben oder städtische Flächen bewirtschaftet werden. Die Teilentwidmung nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf derartig privatrechtlich verwaltete städtische Flächen.
4. Die Stadt veröffentlicht diesen Ratsbeschluss im städtischen Mitteilungsblatt sowie dauerhaft in geeigneter Form auf der städtischen Homepage. Nach Abs. 3 gebundene städtische Einrichtungen bzw. Beteiligungsunternehmen sollen eine vergleichbare Bekanntmachung in ihrem Bereich vornehmen.“

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1512587AA4](#)) der Fraktion Die Linke. hatte folgenden Inhalt:

„Die bisherige Beschlussempfehlung (Drs. 1512587EB3) erhält die Beschlussziffer 1. und wird wie folgt ergänzt:

- 2.: Bis zur förmlichen Beschlussfassung des Rates über die gemäß Ziff. 1. von der Verwaltung zu erarbeitende Vorlage fordert der Rat den Verwaltungsvorstand auf, die Politik der Stadt (einschließlich städtischer Gesellschaften) bei der Vergabe öffentlicher Plätze an Zirkusse entsprechend dem Antragsanliegen vorläufig einschränkend so festzulegen, wie dies in Köln durch

Beschluss des Verwaltungsvorstandes seit dem 08.04.2008 aufsichtsbehördlich unbeanstandet der Fall ist.“

1.5.4

Drucksachen-Nr.: **1512947**

**Antrag: Stv. Beu und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Reinsberg, Stv. Moll und CDU-Fraktion Bzv. Thomas und FDP-Fraktion vom 22.09.2015
Kommunales Mobilitätsmanagement einführen!**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und AfB)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt ein Kommunales Mobilitätsmanagement einzuführen.

Bei der Einführung und Durchführung des Kommunalen Mobilitätsmanagements arbeitet die Stadt Bonn eng mit der für Bonn zuständigen regionalen Koordinierungsstelle für Mobilitätsmanagement des Landes NRW, dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg, (siehe: <https://www.vrsinfo.de/service/mobilitaetsmanagement/zukunftsnetz-mobilitaet-nrw.html>) zusammen und greift auf deren Fachwissen, Kompetenz und Hilfestellungen zu.

Die Mitarbeiter, die zukünftig für das Kommunale Mobilitätsmanagement in Bonn zuständig sind, sollten am landesweiten Lehrgang des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg zum Mobilitätsmanager teilgenommen haben bzw. noch teilnehmen.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, der den Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP begründet sowie Stv. Schmitt -BBB-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion zum Ausdruck bringt. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.5.5

Drucksachen-Nr.: **1513128**

**Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Angelika Esch Stv. Peter Kox Stv. Dr. Helmut Redeker Stv. Sebastian Kelm SPD-Fraktion vom 07.10.2015
Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum jetzt aktiv verbessern**

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung, Ziff. 1.: einstimmig, Ziff. 2.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

1. Der bisherige Antrag wird aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung und der bereits gefassten Ratsbeschlüsse für erledigt erklärt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Planungsausschusses die Vorstellung des `Düsseldorfer Modells` zum Thema vorzubereiten und eine erste Prüfung über seine Anwendung auf Bonn vorzubereiten.
Dazu werden ggf. Vertreter*innen aus Düsseldorf in den Ausschuss eingeladen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 18.11.2015 (DS-Nr.: [1513128EB8](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Kox -SPD-, der den Antrag seiner Fraktion begründet sowie Stv. Schmitt -BBB-, der zum einen ziffernweise Abstimmung beantragt und zum anderen namens seiner Fraktion einen mündlichen Änderungsantrag stellt, mit dem Inhalt, vorstehende Ziffer 2. dahingehend zu erweitern, dass auch Modelle anderer deutscher Kommunen wie München, Hamburg, Düsseldorf und Hannover untersucht und vorgestellt würden.

Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen Stv. Schmitt, Stv. Schott -beide BBB- und AfB den mündlich gestellten Änderungsantrag der BBB-Fraktion ab. Alsdann fasst der Rat in ziffernweiser Abstimmung den vorstehenden Beschluss.

Der ursprüngliche Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1513128](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Der Rat der Stadt Bonn beschließt:

1. Es gilt eine verbindliche Quote von 30 % öffentlich geförderte Wohnungen beim Verkauf städtischer Grundstücke zum Zweck des Wohnungsbaus und für alle Baumaßnahmen, für die es eine erweiterte Baumöglichkeit gibt.
2. Auf Tiefgaragen- und andere Stellplätze wird zugunsten einer offeneren Regelung verzichtet.
3. Die Stadt legt ein Konzept vor zur verbilligten Abgabe städtischer Grundstücke, wenn darauf ganz oder zu einem erheblichen Teil öffentlich geförderter Wohnungsbau errichtet werden soll oder Wohnungen über eine vertraglich zugesicherte Dauer zu einem verminderten Mietzins angeboten werden sollen.“

1.5.6

Drucksachen-Nr.: [1513241](#)

**Antrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 21.10.2015
Maßnahmen zur Verbesserung der Bürgerdienste**

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat betrachtet den Antrag der SPD-Fraktion durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt (vgl.: DS-Nr.: [1513241ST2](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB-, der namens seiner Fraktion einen mündlichen Änderungsantrag stellt, Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-, StD Fuchs -Dez. I-, Oberbürgermeister Sridharan, Stv. Dr. Gilles -CDU- sowie Stv. Kopinski -Piraten-, der den Änderungsantrag seiner Gruppe (DS-Nr.: [1513241AA3](#)) zurückzieht.

Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen SPD, Linke, BBB, AfB und Stv. von Mengersen -PRO NRW- den mündlich gestellten Änderungsantrag der BBB-Fraktion ab.

Vorstehendes Votum erfolgt auf Vorschlag von Oberbürgermeister Sridharan, dem sich der Rat alsdann einstimmig anschließt.

Der vorgelegte Antrag der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt, sh. DS-Nr.: [1513241](#):

„Die Verwaltung wird aufgefordert, im Sinne einer Verbesserung der zeitlichen Abläufe der Bürgerdienste folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Es wird umgehend mit der Ausbildung zusätzlichen Personals begonnen.
2. Es wird eine Berechnung vorgelegt, die darstellt, wieviel zusätzliches Personal erforderlich ist, damit Aufgaben der Bürgerdienste in angemessener Zeit erledigt werden können.
3. Es wird eine Gegenüberstellung der ursprünglich für die Einsparung im Haushalt geplanten Personalzahlen für die Umsetzung der Zentralisierung der Bürgerdienste, des aktuellen Stands und des erwarteten Personalstands, der angemessene Warte- und Bearbeitungszeiten erwirkt, vorgelegt.
4. Es wird umgehend geprüft, ob der von der Bundesdruckerei entwickelte mobile Bürgerkoffer eingesetzt werden kann, um den Bürgerinnen und Bürgern mobile Bürgerdienste anzubieten.
5. Die Bürgerämter in Bad Godesberg und Beuel bleiben so lange geöffnet, bis wieder ein angemessener Bürgerservice hergestellt ist. Bei der Einführung einer mobilen Lösung für die Bürgerdienste wird im Stadtbezirk Hardtberg schnellstmöglich ein entsprechendes Modellprojekt initiiert, da hier schon seit einem Jahr keine Bürgerdienste mehr angeboten werden.
6. Ab sofort wird dem Rat in jeder Sitzung über den aktuellen Stand der Prüfung und Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen sowie den Stand der Wartezeiten berichtet.“

- - -

Die Stellungnahme (DS-Nr.: [1513241ST2](#)) hatte nachstehenden Wortlaut:

„Zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu 1.:

5 zusätzliche Mitarbeiter befinden sich in der Endphase der Einarbeitung, weitere 3,5 Stellen werden zusätzlich eingerichtet zu den Aufgaben, die durch die Flüchtlingssituation (die Ausschreibung ist eingeleitet).

zu 2.:

Nach den Berechnungen der Verwaltung ist der derzeitige Stellenbestand incl. der neuen Stellen dauerhaft auskömmlich. Derzeit wird die Aufgabenerledigung erschwert durch die Fallzahlensteigerungen im Bereich der Flüchtlinge, allerdings waren solche Fallzahlenspitzen auch in der Vergangenheit im alten System problematisch.

zu 3.:

Eine Gegenüberstellung wird im nächsten UA Personal und Organisation vorgestellt.

zu 4.:

Eine Prüfung ist bereits erfolgt. Der Einsatz ist grundsätzlich möglich aber nicht notwendig. Die erforderliche technische Infrastruktur ist in allen Bezirksrathäusern vorhanden, somit sollte auf den Einsatz von Bürgerkoffern, die pro Stück ca. 10.000 € Kosten verzichtet werden, zumal diese seitens der Stadt Bonn finanziert werden müssen und es keine Refinanzierungsmöglichkeit gibt.

zu 5.:

Die Verwaltung erarbeitet derzeit ein Konzept, welches im kommenden UA Personal und Organisation und den Bezirksvertretungen in deren Dezembersitzungen vorgestellt wird. Den Bedenken und Hinweisen des Stadtrates wird in diesem Konzept Rechnung getragen.

zu 6.:

Die Verwaltung wird regelmäßig über den Stand des DLZ im zuständigen UA Personal und Organisation berichten, insofern wird eine Berichterstattung im Stadtrat für entbehrlich erachtet.“

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, unverzüglich im Bereich der Bürgerbedienungs durch die Bürgerdienste zum bewährten dezentralen System mit den seinerzeit üblichen Öffnungszeiten zurückzukehren, indem neben der Dienststelle im Stadthaus die Bezirksbürgerämter in Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg den Bürgern weiter bzw. wieder zur Verfügung gestellt werden.“

- - -

Der von der Gruppe Piraten zurückgezogene Änderungsantrag (DS-Nr.: [1513241AA3](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Ergänzung um Ziffer 7 mit folgendem Inhalt:

7. Die Verwaltung stellt sicher dass die aufzurufenden Nummern im Bürgerzentrum für den jeweiligen Tag in numerischer Reihenfolge aufsteigend erfolgen.“

1.5.7

Drucksachen-Nr.: 1513257

**Antrag: AM Langer, Stv. Beu und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Reinsberg, Stv. Moll und CDU-Fraktion Bzv. Thomas und FDP-Fraktion vom 14.10.2015
Beantragung von Fördermitteln für Verkehrsmaßnahmen zum Klimaschutz**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Dr. Lang -AfB- und Stv. von Mengersen - Pro NRW-)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Beantragung von Fördermitteln für ohnehin geplante Maßnahmen und Projekte, die dem Klimaschutz dienen, im Rahmen der "*Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative*" (Kommunalrichtlinie) zu prüfen und so rechtzeitig zu berichten, dass eine fristgerechte Beantragung möglich ist.

Dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz wird dazu berichtet.

1.5.8

Drucksachen-Nr.: 1513570

**Antrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 11.11.2015
Benennung einer Straße nach dem ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und Ehrenbürger der Bundesstadt Bonn, Helmut Schmidt**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE -außer Stv. Weber-Körner und Stv. Dr. Faber)

Die Verwaltung wird gebeten, eine Straße nach dem verstorbenen ehemaligen Bundeskanzler und Ehrenbürger der Bundesstadt Bonn, Helmut Schmidt zu benennen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er in die Benennungsliste des Rates für die Benennung städtischer Straßen, Wege und Plätze aufgenommen.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Oberbürgermeister Sridharan, der vorschlägt, in Anbetracht der besonderen Persönlichkeit des verstorbenen ehemaligen Bundeskanzlers könne der Rat in diesem Einzelfall eine Benennung, abweichend der Regelung, frühestens ein Jahr nach dem Todestag vornehmen zu können, absehen und den Trajektknoten in Helmut-Schmidt-Platz umbenennen, Stv. von Mengersen -PRO NRW-, der Zustimmung zum Antrag der SPD-Fraktion signalisiert, Stv. Schmitt -BBB-, der erneut die Benennung des Platzes der Vereinten Nationen nach Otto Wels vorschlägt, Oberbürgermeister Sridharan, der aufgrund der Wortbeiträge weiteren Beratungsbedarf in den Fraktionen sieht, Frau Stv. Richter -SPD-, die sich namens ihrer Fraktion beim Oberbürgermeister für den konstruktiven Vorschlag bedankt, verbunden mit dem Hinweis, ihrer Fraktion gehe es vordringlich darum, Helmut Schmidt auf die Straßenbenennungsliste aufzunehmen, Frau Stv. Overmans -CDU-, die namens ihrer Fraktion den Antrag der SPD-Fraktion begrüßt und sich für eine Benennung des Trajektknotens in Helmut-Schmidt-Platz ausdrücklich ausspricht mit dem Hinweis darauf, der Rat könne jedoch lediglich die Aufnahme eines Namens in die Straßenbenennungsliste beschließen, ansonsten seien jedoch für die konkreten Benennung die Bezirksvertretungen zuständig, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, der sich generell für die Aufnahme des Namens Otto Wels in die Straßenbenennungsliste ausspricht sowie Stv. Dr. Stamp -FDP-, der sich ebenfalls namens seiner Fraktion für den SPD-Antrag ausspricht. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.6 **Vorlagen der Verwaltung**

1.6.1 Drucksachen-Nr.: **1513012**

Ersatzwahlen zur Vertretung der Bundesstadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen, hier:

I. Stadtwerke Bonn Verkehrs- GmbH: Aufsichtsrat

**II. Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (SSB):
Gesellschafterversammlung**

**III. Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement Bonn mbH (EGM):
Aufsichtsrat**

IV. Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg: Verbandsversammlung

V. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH: Aufsichtsrat

Beschluss: (lediglich Ziffern II. bis V.: einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Schmitt und Stv. Schott -beide BBB-)

Zur Vertretung der Bundesstadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen entsendet der Rat der Bundesstadt Bonn folgende neue Mitglieder:

II.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (SSB), Gesellschafterversammlung (nicht stimmberechtigtes Mitglied)	Werner Esser	Stv. Dr. Gereon Schüller

III.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement Bonn mbH (EGM) Aufsichtsrat	Werner Esser	Bzv. Ralf Laubenthal

IV.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Zweckverband Verkehrs-verbund Rhein-Sieg: Verbandsversammlung	Werner Esser	Stv. Dr. Gereon Schüller

V.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH: Aufsichtsrat	Werner Esser	Bzv. Wolfgang Groß

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Ziffer I. wurde bereits einstimmig in der Sitzung des Rates am 22.10.2015 beschlossen, vgl.: [1513012EB2](#).

Drucksachen-Nr.: [1513627](#)**Benennung von stimmberechtigten Delegierten der Bundesstadt Bonn für die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 14. April 2016 in Aachen****Beschluss: (einstimmig)**

Als Delegierte der Stadt Bonn in der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 14. April 2016 in Aachen werden benannt:

1. Stv. Christiane Overmans	CDU
2. Stv. Christian Steins	CDU
3. Stv. Gabriele Mayer	SPD
4. Stv. Sebastian Kelm	SPD
5. Stv. Angelica Maria Kappel	Grüne
6. Bzv. Frank Thomas	FDP
7. Stv. Dr. Michael Faber	Linke

Als Gast ohne Stimmrecht:

Stv. Dr. Roswitha Sachsse-Schadt -Bündnis 90/Grüne-

Die vorstehenden, fettgedruckten Benennungen der Fraktion Bündnis 90/Grüne waren nicht Bestandteil der ursprünglichen Beschlussvorlage (vgl.: DS-Nr.: [1513627](#)). Diese gehen zurück auf einen mündlich in der Ratssitzung vorgebrachten Antrag von Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Drucksachen-Nr.: [1512506NV7](#)**Einrichtung einer Bäderkommission****Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und AfB sowie der Piraten-Gruppe bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)**

1. Es wird ein Projektbeirat Bäder eingerichtet.
2. Die Besetzung des Projektbeirates Bäder erfolgt nach Hare/Niemeyer (9er Gremium)

Die Besetzung des Projektbeirates erfolgt in der Sitzung des Sportausschusses am 17.12.2015.

Den Vorsitz des Projektbeirates Bäder hat der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Sportausschusses.

3. Zu den Sitzungen des Projektbeirates Bäder entsendet der Stadtsportbund, der Stadtschwimmverband (**SSV**) und die **IG Freizeitschwimmer** jeweils einen Vertreter/in. Die Verwaltung entsendet für den Fachbereich Schulsport den zuständigen Schulaufsichtsbeamten.
4. Die Ergebnisse der Beiratsberatungen werden dem Sportausschuss zur fachlichen Beratung vorgelegt.

Der vorstehende Beschluss entspricht weitestgehend dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (vgl.: DS-Nr.: [1512506AA9](#)).

Die fettgedruckte, redaktionelle Änderung („SSV“ anstatt „SSF“ sowie „IG Freizeitschwimmer“ anstatt „Förderverein Freibäder“, vgl. ursprünglichen Inhalt des Änderungsantrages DS-Nr.: [1512506AA9](#)) geht zurück auf den Vorschlag von Frau Stv. Mayer -SPD-, dem sich der Rat einvernehmlich anschließt.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Katzidis -CDU-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1512506AA9](#)) der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP erläutert, Frau Stv. Mayer -SPD-, die den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1512506AA10](#)) begründet und redaktionelle Änderungen zum Änderungsantrag (= AA9) vorbringt sowie Stv. Schmitt -BBB-.

Oberbürgermeister Sridharan lässt zunächst über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1512506AA10](#)) abstimmen, der mit Mehrheit gegen SPD bei Enthaltung Linke abgelehnt wird. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden, redaktionell angepassten Beschluss.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung, die durch den vorstehenden Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte folgenden Wortlaut, vgl. DS-Nr.: [1512506NV7](#):

„1. Für die Besetzung der vom Rat beschlossenen Bäderkommission werden jeweils die Fraktionsvorsitzenden und die sportpolitischen Sprecherinnen und Sprecher von

CDU
SPD
Grüne
FDP
Linke
AfB
BBB

benannt.

Den Vorsitz der Bäderkommission hat der Oberbürgermeister; im Falle seiner Verhinderung der Sportdezernent.

2. Zur Beratung der Bäderkommission werden der Vorsitzende oder der Geschäftsführer des Stadtsportbundes sowie die Vorsitzende oder deren Stellvertreter des Stadtschwimmverbandes im Bedarfsfall hinzugezogen.
Die Belange des Schulsports werden vom zuständigen Schulaufsichtsbeamten mit der Generale Sport im Bedarfsfall vertreten.
3. Die Sitzungen der Bäderkommission sind nichtöffentlich.
4. Die Ergebnisse der Beratungen werden von der Verwaltung in die zuständigen Ratsgremien eingebracht.“

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1512506AA10](#)) der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„1. Es wird ein Projektbeirat Bäder eingerichtet.

2. Der Projektbeirat ist so zusammzusetzen, dass die Beteiligung aller Fraktionen und Gruppen gewährleistet ist.

Die Besetzung des Projektbeirates erfolgt in der Sitzung des Sportausschusses am 17.12.2015.

Den Vorsitz des Projektbeirates Bäder hat der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der zuständige Dezernent.

3. Zu den Sitzungen des Projektbeirates Bäder entsendet der Stadtsporthund (SSB), der Stadtschwimmverband (SSV) und die IG Freizeitschwimmer jeweils einen Vertreter/in. Die Verwaltung entsendet für den Fachbereich Schulsport den zuständigen Schulaufsichtsbeamten.
4. Der Projektbeirat tagt nichtöffentlich.
5. Die Ergebnisse der Beratungen werden von der Verwaltung in die zuständigen Ratsgremien eingebracht.“

1.6.4

Drucksachen-Nr.: **1513712**

Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, hier: Stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der SWB GmbH

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen von Stv. Schmitt und Stv. Schott -beide BBB-)

Als Stellvertreter für den Stadtkämmerer in der Gesellschafterversammlung der SWB GmbH wird

Herr Stadtdirektor Wolfgang Fuchs

bestellt.

1.6.5

Drucksachen-Nr.: **1513722**

Bestellung einer Vertreterin der Stadt Bonn im Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit für die 13. Amtsdauer ab 01.07.2016

Beschluss: (einstimmig)

Zur Berufung in den Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit Bonn für die 13. Amtsdauer ab 01.07.2016 wird der Bezirksregierung als ordentliches Mitglied

Frau Victoria Appelbe

vorgeschlagen.

1.6.6

Drucksachen-Nr.: **1513728**

Richtlinien zur Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Dr. Bachem -AfB-)

Bei der Entscheidung über die Vergabe der Mittel zur Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften, über die der Ausschuss für Internationales und Wissenschaft entscheidet, werden die in der Anlage beigefügten Richtlinien zu Grunde gelegt.

1.6.7

Drucksachen-Nr.: **1513681**

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Kopinski -Piraten-Gruppe-)

- auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	AM Christoph Weckenbrock	AM Ralf Reetmeyer (ordentl. Mitglied, 7. Stelle) Die stellvertretenden Mitglieder 6. und 7. Stelle rücken auf.
	AM Ralf Reetmeyer	AM Christoph Weckenbrock (stellv. Mitglied, 7. Stelle)

- auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Hauptausschuss (vgl.: DS-Nr.: 1412099NV3)	Stv. Werner Esser	Stv. Dr. Stephan Eickschen (ordentl. Mitglied, 9. Stelle)
	Stv. Dr. Ernesto Harder	Stv. Karl-Heinz Post (ordentl. Mitglied, 10. Stelle)
	Stv. Dr. Stephan Eickschen	Stv. Sebastian Kelm (stellv. Mitglied, 8. Stelle)
Unterausschuss Organisation und Personal (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Dr. Ernesto Harder	Stv. Ingolf Holdorf (ordentl. Mitglied, 4. Stelle)
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Dr. Ernesto Harder	Stv. Elisabeth Zaun (ordentl. Mitglied, 9. Stelle)
	Stv. Dr. Helmut Redeker	Stv. Karl-Heinz Post (ordentl. Mitglied, 11. Stelle)
	Stv. Werner Esser	Stv. Dr. Helmut Redeker (stellv. Mitglied, 8. Stelle)
Schulausschuss (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Sebastian Kelm	AM Holger Clausen (stellv. Mitglied, 8. Stelle)
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Werner Esser	AM Gabriel Kunze (ordentl. Mitglied, 9. Stelle)
	AM Markus Laabs	Stv. Dr. Gereon Schüller (stellv. Mitglied, 10. Stelle)
	AM Tobias Wolfgarten	Olivier Gohr (stellv. Mitglied, 12. Stelle)
	Die SPD-Fraktion benennt in Nachfolge von Herrn Stadtverordneten Werner Esser Frau Stadtverordnete Angelika Esch zur 1. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz. Der Rat nimmt hiervon Kenntnis.	
Unterausschuss Bauplanung (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Werner Esser	Bzv. Hillevi Burmester (stellv. Mitglied, 6. Stelle)
Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Werner Esser	Stv. Binnaz Öztoprak (ordentl. Mitglied, 9. Stelle)
	Stv. Binnaz Öztoprak	AM Markus Laabs (stellv. Mitglied, 9. Stelle)
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Dr. Ernesto Harder	Stv. Elisabeth Zaun (ordentl. Mitglied, 8. Stelle)
	Stv. Elisabeth Zaun	Stv. Karl-Heinz Post (stellv. Mitglied, 12. Stelle)
Betriebsausschuss SGB (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Ingolf Holdorf	AM Alexander Frank Paul (stellv. Mitglied, 9. Stelle)
Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Bärbel Richter	Bzv. Petra Maur (stellv. Mitglied, 9. Stelle)
Rechnungsprüfungsausschuss (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Stv. Dr. Ernesto Harder	Stv. Elisabeth Zaun (stellv. Mitglied, 7. Stelle)

- auf Vorschlag der Grünen-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	Bzv. Andreas Falkowski	Katrin Uhlig (stellv. Mitglied, 14. Stelle)

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	AM René Lobe	AM Ingrid Gerber (stellv. Mitglied, 7. Stelle)
Projektbeirat „Sanierung Beethovenhalle“ (vgl.: DS-Nr.: 1512680EB3)	N.N.	AM Norbert Volpert (ordentl. Mitglied, 7. Stelle)
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	AM Katharina Schweer	AM Krischan Ostenrath (ordentl. Mitglied, 15. Stelle)
	AM Krischan Ostenrath	AM Katharina Schweer (stellv. Mitglied, 15. Stelle)

- auf Vorschlag der FDP-Fraktion

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft (vgl.: DS-Nr.: 1412100EB5)	AM Herta Friede	AM Eva Schmelmer (ordentl. Mitglied, 18. Stelle)
	AM Eva Schmelmer	AM Herta Friede (stellv. Mitglied, 18. Stelle)

- auf Vorschlag der AfB-Fraktion

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Projektbeirat Beethoven 2020 (vgl.: DS-Nr.: 1513085EB3)	N.N.	Bzv. Reinhard-Friedemann Schulz (ordentl. beratendes Mitglied)
	N.N.	AM Wolfgang Maurus (stellv. beratendes Mitglied)

- auf Vorschlag der Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.

<i>Gremium</i>	<i>bisheriges Mitglied</i>	<i>neues Mitglied</i>
Projektbeirates Behindertenpolitischer Teilhabeplan (vgl.: DS-Nr.: 1412480EB6)	AM Katja Frechen	Peter von Jagow (Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V., ordentl. Mitglied)
	AM Claus Parlow	AM Katja Frechen (Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V., stellv. Mitglied)

1.7 Mitteilungen

**1.7.1 Drucksachen-Nr.: 1511800NV9
Zukünftige Änderungen der Parkgebührenordnung und der Gebühr für
Bewohnerparkausweise**

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

**1.7.2 Drucksachen-Nr.: 1512533NV5
Integrationsassistenz (Schulbegleitung)**

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.3 Drucksachen-Nr.: 1513187
WorldCCBonn: 12. Fertigstellungsbericht des Bauherrn zur Budget- und Kostenkontrolle der Fertigstellung des Konferenzzentrums WorldCCBonn zum Stichtag 30.09.2015
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.
- 1.7.4 **Drucksachen-Nr.: 1513359**
Wettbewerb Masterplan Innere Stadt 'Innovationsachse NEWest'
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.
- 1.7.5 **Drucksachen-Nr.: 1513361**
Wohnpark I Vilich-Müldorf Grundstück 'Fläche für den Gemeinbedarf Schule'
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.
- 1.7.6 **Drucksachen-Nr.: 1513428**
Dienstanweisung über den Zahlungsverkehr außerhalb des Kassen- und Steueramtes
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.
- 1.7.7 **Drucksachen-Nr.: 1513577**
Wirtschaftsplan 2016 der bonnorange AöR
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.
- 1.7.8 **Drucksachen-Nr.: 1513578**
Halbjahresbericht 2015 der bonnorange AöR
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.
- 1.7.9 Drucksachen-Nr.: 1513682
BMBF-Projekt Zukunftsstadt Bonn – Durchführung eines Bürger-Zukunftsforums
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.
- 1.7.10 Drucksachen-Nr.: 1513676
Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 3. Quartal 2015 und Controllingbericht
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.
- 1.7.11 Drucksachen-Nr.: 1513679
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2015
- Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.12 Drucksachen-Nr.: 1513680
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2014

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.13 Drucksachen-Nr.: 1513705
Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 bis 2019

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.14 Drucksachen-Nr.: 1513713
WorldCCBonn: 13. Fertigstellungsbericht des Bauherrn zur Budget- und Kostenkontrolle der Fertigstellung des Konferenzzentrums WorldCCBonn zum Stichtag 31.10.2015

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.15 Drucksachen-Nr.: 1513714
24. Projektstatusbericht Konferenzzentrum

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.16 Drucksachen-Nr.: 1513715
Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der VEBOWAG AG

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.17 Drucksachen-Nr.: 1513716
Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Stellvertretung für den Oberbürgermeister im Aufsichtsrat der Tourismus & Congress GmbH (T&C)

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.18 Drucksachen-Nr.: 1513717
Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Müllverwertungsanlage GmbH (MVA GmbH)

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.19 Drucksachen-Nr.: 1513718
Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Flugplatz Hangelar GmbH (FPH GmbH)

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.20 Drucksachen-Nr.: **1513720**
Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Bonner City Parkraum GmbH (BCP GmbH)

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

- 1.7.21 Drucksachen-Nr.: **1513656**
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der Mitteilungsvorlage ohne Aussprache Kenntnis.

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Stadtkämmerer Prof. Dr. Sander -Dez. II- teilt dem Rat Folgendes wörtlich mit:

„Ich wollte nur noch eine Mitteilung machen. Heute war in der Presse zu lesen, das in der Stadt Köln aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes, aus März 2015, 60 Mio. Euro an Gewerbesteuer zurückzuzahlen sind und 40 Mio. Euro an Zinsen. Wir haben das jetzt mal bei uns recherchiert, ob wir auch ähnliche Fälle haben und was das bedeuten könnte.
Nach derzeitigem Stand sieht es so aus, dass wir für 2015 Gewerbesteuerrückzahlungen von 520.000 Euro haben und Zinszahlungen von 368.000 Euro, also es hält sich im Rahmen. Ob es da noch Veränderungen gibt, das wissen wir zurzeit nicht. Ich werde aber dann berichten, wenn es was Neues gibt.“

Im Anschluss daran informiert Oberbürgermeister Sridharan den Rat über eine Einladung des Vereines Viva Viktoria, am 15.12.2015 an einer Veranstaltung teilzunehmen; man werde an dieser Veranstaltung teilnehmen und dort versuchen das weitere Verfahren abzustimmen.

Danach bedankt sich Oberbürgermeister Sridharan, namens sämtlicher Stadtverordneter, bei der aus dem Dienst ausscheidenden Dezernentin Wahrheit -Dez. V- für das langjährige Engagement und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

- - -

Im Anschluss hieran findet eine Sitzungspause von 20.40 Uhr bis 21.10 Uhr statt.

gez. Ashok Sridharan
Oberbürgermeister

gez. Reinhard Limbach
Bürgermeister

gez. Axel Worm
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Sridharan

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
10.12.2015

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Burgunder	“
Stv. Burgsmüller	“
Stv. Fenninger	“
Stv. Giersberg	“
Stv. Dr. Gilles	“
Stv. Goetz	“
Stv. Gold	“
Stv. Henges	“
Stv. Henseler	“
Stv. Jackel	“
Stv. Prof. Dr. Jacobs	“
Stv. Jansen	“
Stv. Dr. Katzidis	“
Stv. Kaupert	“
Stv. Klemmer	“
Stv. Krämer-Breuer	“
Stv. Lechner	“
Bgm. Limbach	“
Stv. Nelles	“
Stv. Overmans	“
Stv. Reinsberg	“
Stv. Steins	“
Stv. Thorand	“
Stv. Wehlius	“

SPD:

Stv. Apelt	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Eickschen	“
Stv. Esch	“
Stv. Ewald	“
Stv. Grenz	“
Stv. Heyer	“
Stv. Kelm	“
Bgm. Klingmüller	“
Stv. Kox	“
Stv. Mayer	“
Stv. Öztoprak	“
Stv. Dr. Redeker	“
Stv. Richter	“
Stv. Schaper	“
Stv. Dr. Schüller	“
Stv. Spoelgen	“
Stv. Dr. Standop	“
Stv. Wittneven-Welter	“
Stv. Zaun	“

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Achtermeyer	ab 18.00 Uhr
Stv. Beu	“
Stv. El Saman	“
Stv. Freitag	ab 19.35 Uhr
Stv. Heinzl	ab 18.00 Uhr
Stv. Holdorf	“
Bgm. Kappel	“
Stv. Lohmeyer	“
Stv. Mamozei	“
Stv. Poppe	“
Stv. Dr. Sachsse-Schadt	“
Stv. Schmitz	“
Stv. Smid	“
Stv. Trützler	“

FDP:

Stv. Dörtlemez	ab 18.00 Uhr
Stv. Hümmrich	“
Stv. Kansy	“
Stv. Prof. Dr. Löbach	“
Stv. Schröder	ab 18.26 Uhr
Stv. Dr. Stamp	ab 18.12 Uhr

DIE LINKE:

Stv. Brandes	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Faber	“
Stv. Repschläger	“
Stv. Schmidt	ab 18.24 Uhr
Stv. Weber-Körner	ab 18.00 Uhr

Bürger Bund Bonn:

Stv. Ingenkamp	ab 18.00 Uhr
Stv. Schmitt	“
Stv. Schott	“

AfB:

Stv. Dr. Bachem	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Lang	“

Piraten-Gruppe:

Stv. Dr. Euwens	ab 18.00 Uhr
Stv. Kopinski	“

PRO NRW:

Stv. Freiherr von Mengersen	ab 18.00 Uhr
-----------------------------	--------------

Entschuldigt:

Stv. Déus -CDU-
Stv. Moll -CDU-
Stv. Finger -Grüne
Stv. Paß-Weingartz -Grüne-
Stv. Juhr -FDP-
Stv. Wimmer -BBB-
Stv. Rosendahl -AfB-
Stv. Yildiz -BIG-

Verwaltung:

StD Fuchs
StK Prof. Dr. Sander
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
Bg Wagner
BL Duisberg
AL Appelbe
AL Berger
AL Fuchs
AL Gehrmann
AL Herkt
AL Dr. Hörig
AL Kömpel
AL Stein
AL Zelmanski
Herr Bischoff
Herr Borkowski
Herr Heinkele
Herr Dr. Pütz
Herr Wachendorf
Herr Worm
Herr Zilm

Ende der öffentlichen
Sitzung: 20.39 Uhr

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz
- KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung
in der Friesdorfer Straße zwischen Hausnummer 8 und Aennchenplatz

Vom.....

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Friesdorfer Straße zwischen Haus 8 und Aennchenplatz und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der Fassung vom 10. Februar 2003 anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwandes als Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 60 % des beitragsfähigen Aufwandes festgesetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2013 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I.2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.1988 S.250) SGV.NRW.74, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I.2002 S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I.1110, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S.3642),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - in seiner Sitzung am 28. August 2015 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält im ersten Absatz folgende Fassung:

"Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt."

2. § 1 Absatz 1, letzter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

"- Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016"

3. § 2 Absatz 1 c) wird das Wort Stadt Bonn durch Bundesstadt Bonn ersetzt.

4. § 2 Absatz 1 d) erhält folgende Fassung:

"d)Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17,20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01.Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26.März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle."

5. In § 2 Absatz 1 wird hinter d) folgender neuer Absatz eingefügt:

"e)Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1,2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Bioabfälle."

6. § 3 Absatz 2 Nr. 10 und Absatz 6 erhalten folgende Fassungen:

„(2) Nr. 10. Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01.01.2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997.“

"(6)Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AÖR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung."

7. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2)Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
a) Abfallbehälter, b) Beistellsäcke, c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren"

8. § 11 Absatz 1 und 7 und 8 (neu) erhalten folgende Fassungen:

„(1)Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AÖR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

MGB 40 (40 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 60 (60 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 80 (80 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 100 (100 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 120 (120 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	48 kg
MGB 240 (240 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	96 kg
MGB 660 (660 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	264 kg
MGB 1.100 (1.100 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	440 kg

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 l (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 l (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 l (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AÖR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig. Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit

nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AÖR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn."

"(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden."

"(8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können."

9. § 12 Erhält die Überschrift „Beistellsäcke“, sowie folgende Fassung:

- "(1) Zur Abfuhr des gelegentlich anfallenden Restmülls werden als zusätzliche Behältnisse spezielle Beistellsäcke mit 70 l Volumen zugelassen.
- (2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.
- (3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AÖR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle“ bestimmt. Der Verkaufspreis ist aufgedruckt; hierin ist eine Gebühr für die Entsorgung enthalten."

10. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sperrmüll sind aus Wohnungen stammende bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Sprungfederrahmen und sonstige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall."

11. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Elektro- und Elektrokleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AÖR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte der „Roten Tonnen“ werden auf den Internetseiten der AÖR bekannt gegeben."

12. § 28 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn Bestandteile für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden."

13. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AÖR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,
2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AÖR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt,
3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AÖR zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AÖR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AÖR überlässt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AÖR

- vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
7. entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AÖR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,
 8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AÖR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
 9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 10. entgegen §§ 14 und 15 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
 11. entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
 12. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
 13. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,
 14. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsorort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
 15. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
 16. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
 17. entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AÖR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AÖR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem

- Grundstück nicht erfüllt,
18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,
 19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche - nicht nur gelegentliche - Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
 20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
<p>Präambel</p> <p>Die Bundesstadt Bonn wandelt zum 01.01.2013 ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zur wirtschaftlichen Aufgaben-wahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts um.</p> <p>§ 1</p> <p>Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016, vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 9. <p>§ 2</p> <p>Aufgaben des REK</p> <p>(1)</p> <p>c) Die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.</p> <p>d) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle. Der Aufgabenübergang nach Satz 1 tritt zum 01. Januar</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Bundesstadt Bonn <u>hat ihr</u> ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts <u>umgewandelt</u>.</p> <p>§ 1</p> <p>Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung der sonstigen im Gebiet der <u>Bundesstadt</u> Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016. <p>§ 2</p> <p>Aufgaben des REK</p> <p>(1)</p> <p>c) Die Entsorgung der im Gebiet der <u>Bundesstadt</u> Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17,20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK- Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.</p> <p>d) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der <u>Bundesstadt</u> Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17,20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01.Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung und Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18.Juni 2015 (DS-Nr. 1511505) sowie der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.Juli</p>

<p>2016, 00.00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung</p> <p>(2) 10. Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01. Januar 2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997.</p>	<p>Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.</p> <p>Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.</p> <p>e) <u>Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.</u></p> <p><u>Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Bioabfälle.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung</p> <p>(2) 10. Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01. Januar 2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997.</p> <p>11. <u>Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten und Parkabfälle sowie</u></p>	<p>2015 geänderten Satzung der REK</p> <p>Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. Juni 2015 (DS-Nr. 1511505) sowie der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02. Juli 2015 geänderten Satzung der REK.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bundesstadt Bonn vom</p>
--	--	---

<p>(6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der bonnorange AöR nach den §§ 1, 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10.09.1987 in der Fassung vom 17.12.2012.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Art des Einsammelns und Beförderns</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:</p> <p>a) Abfallbehälter, b) Abfallsäcke, c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p> <p>(1).....Soweit noch Abfallbehälter mit 70 l (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 l (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 l (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l pro auf dem Grundstück wohnender Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen</p>	<p><u>der Landschaftspflegeebfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG, jeweils in der gültigen Fassung bis zum 01. Januar 2016, 0:00 Uhr.</u></p> <p>(6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10.September 1987 <u>in der jeweils gültigen Fassung.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Art des Einsammelns und Beförderns</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:</p> <p>a) Abfallbehälter, b) <u>Beistellsäcke</u>, c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p> <p>(1) ... Soweit noch Abfallbehälter mit 70 l (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 l (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 l (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l pro auf dem Grundstück <u>mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person</u> und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR</p>	<p>18.Juni 2015 (DS-Nr. 1511505) sowie der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.Juli 2015 geänderten Satzung der REK.</p> <p>Rechtliche Konkretisierung</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Rechtliche Konkretisierung</p>
--	---	--

<p>Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig. Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.</p>	<p>vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig. Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.</p>	
<p>Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein Wohngrundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort wohnenden Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.</p>	<p>Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein <u>bewirtschaftetes Grundstück</u>. Bei <u>Wohngrundstücken mit nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person</u> kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.</p>	<p>Rechtliche Konkretisierung</p>
<p>(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen; Asche und Schlacke dürfen in heißem Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.</p>	<p>(7)Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. <u>Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</u> Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.</p>	<p>Klarstellung aus Gründen des Arbeitsschutzes</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Abfallsäcke</p> <p>(1) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich anfallenden Abfalls werden als zusätzliche Behältnisse Abfallsäcke mit 70 l Inhalt zugelassen.</p> <p>(2) In die Abfallsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Abfallsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift "bonnorange AöR " sowie den Hinweis "für Hausabfälle bestimmt". Der Verkaufspreis ist aufgedruckt; hierin ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus Wohnungen stammende bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Sprungfederrahmen und sonstige Hausgeräte bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall).</p>	<p><u>(8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 12 Beistellsäcke</p> <p>1) Zur Abfuhr des gelegentlich anfallenden Restmülls werden als zusätzliche Behältnisse spezielle <u>Beistellsäcke</u> mit 70 l Volumen zugelassen.</p> <p>(2) In die <u>Beistellsäcke</u> dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem <u>Beistellsack</u> nicht herausragen. Die gefüllten <u>Beistellsäcke</u> dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die <u>Beistellsäcke</u> werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AöR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle“ bestimmt. Der Verkaufspreis ist aufgedruckt; hierin ist eine Gebühr für die Entsorgung enthalten.“</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus Wohnungen stammende bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Sprungfederrahmen und sonstige <u>Haushaltsgegenstände</u> bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall).</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p>	<p>Rechtliche Konkretisierung (Arbeitsschutz)</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Rechtliche Konkretisierung</p>
---	--	--

<p>Elektro- und Elektronikgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Die Standorte werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.</p>	<p>Elektro- und Elektronikgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. <u>Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind.</u> Die Standorte der „Roten Tonnen“ werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.</p>	<p>Rechtliche Konkretisierung (BatterieG)</p>
<p>§ 28</p> <p>Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</p> <p>(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwertung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden.</p>	<p>§ 28</p> <p>Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</p> <p>(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der <i>Wiederverwendung</i> ist nur gestattet, wenn Bestandteile für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Rechtliche Konkretisierung (vgl § 3 Abs. 21 KrWG)</p>
<p>§ 33</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne</p>		

<p>Ausnahmegenehmigung ausgibt, 2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt, 3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt, unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt, 5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt, entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt, 7. entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt, 8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt, 9. entgegen §§ 14 und 15 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert, 10. entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt, 11. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen</p>	<p>9. <u>anfallende Abfälle entgegen § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.</u> 10. entgegen §§ 14 und 15 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert, 11. entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt, 12. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen und</p>	<p>Rechtliche Konkretisierung</p>
---	--	-----------------------------------

<p>und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt, entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,</p> <p>12. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,</p> <p>13. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am bereitgestellten Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsart nachträglich in Lage oder Zustand so gefährlich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Belästigungen entstehen oder Belästigungen entstehen oder Belästigungen entstehen so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt, Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Grundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,</p> <p>15. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt, entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,</p> <p>17. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,</p> <p>18. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen</p>	<p>Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,</p> <p>13. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,</p> <p>14. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsart nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Belästigungen entstehen oder Belästigungen entstehen so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt, Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Grundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,</p> <p>16. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt, entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,</p> <p>18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,</p> <p>19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche - nicht nur gelegentliche - Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,</p>
--	---

<p>oder wesentliche - nicht nur gelegentliche - Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,</p> <p>19. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.</p>	<p>20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.</p>	
--	---	--

Anlage A

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der
Bundesstadt Bonn**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1291), wird wie folgt geändert:

**Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je 15 min.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatzdienstes	12,50 €
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	15,78 €
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	18,85 €
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	7,61 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	11,37 €

2.2	Tanklöschfahrzeug	7,38 €
2.3	Drehleiter	15,19 €
2.4	Kranwagen und Rüstwagen	40,37 €
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	52,41 €
2.6	Gerätewagen, LKW	10,96 €
2.7	Tierrettungswagen	2,28 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug	4,10 €
2.9	Kommandowagen	2,64 €
2.10	Mannschaftstransportwagen	2,93 €
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	33,65 €
2.11.2	Feuerlöschboot	78,64 €
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zuzügl. 10% Verwaltungskostenzuschlag

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 41 Abs. a i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) folgende Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1286), wird wie folgt geändert:

6.1	Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung	
	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw, mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	17,89 €
6.2	Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	17,89 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 und nach Ziffer 6.4.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn	
6.3	Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin	
	a) theoretische Unterweisung	
	pauschal	221,81 €
	b) theoretische und praktische Unterweisung	
	- Höchstteilnehmerzahl 25 Personen -	
	pauschal	403,63 €
	sowie Verbrauchsmaterialien nach Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenpauschale;	
	bei Übungen mit Sonderlöschmitteln, z.B. Pulver, CO ² o.ä., sind die Löschgeräte selbst bereitzustellen	
	c) Sollten auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbracht werden, entfallen für jede weitere angefangene Stunde	56,22 €

6.4	Fahrkosten	
6.4.1	PKW	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,46 €
6.4.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	11,37 €
6.4.3	Drehleiter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	15,19 €
6.4.4	Werkstattwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	10,82 €
6.5	Personal Brandsicherheitswache	
6.5.1	pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde	6,68 €
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.	
	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.4.2.	
6.5.2	Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache	
	a) bei Absage weniger als 14 Werktagen bis 2 Werktagen vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	12,00 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werktagen vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	26,72 €
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.5.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.5.1 abgerechnet	
6.6	Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage	
6.6.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €
6.6.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €
6.6.3	Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
6.7	Feuerwehrschlüsseldepot	
6.7.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €
6.7.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €

6.7.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	158,53 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	86,43 €
6.8	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Viertelstunde	13,10 €
6.9	Benutzung oder Überlassung von Geräten	
6.9.1	Gerätekategorie I: Tragkraftspritzen, Elektro-Tauchpumpen, Öl-Wasser- Staubgutsauger, Stromgeneratoren, Be- und Entlüftungsgeräte u.a.	
	je Tag	26,20 €
6.9.2	Gerätekategorie II: Leitern, Schläuche u.a.	
	je Tag	13,10 €
6.10	Sonstige Werkstatteleistungen	
6.10.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	13,10 €
6.10.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	13,10 €
6.11	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	26,12 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Anlage A**5. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Bundesstadt Bonn****Vom**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1289), wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft 17,89 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft 17,89 €
3. Fahrkostenpauschale 35,71 €
4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzungsvorlage

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung – vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung – vom 21. Dezember 1988 (Amtsblatt der Stadt Bonn 1988, S. 496) zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2014 (Amtsblatt der Stadt Bonn 2014, S. 296 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe b) wird hinter den Worten „genannten Gebieten“ Folgendes eingefügt **„oder ähnliche Nutzungen (z. B. Krankenhaus- oder Schulgebäude)“**.
2. In § 5 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Post-, Bahn-“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2 zur Satzungsvorlage

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung - vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (**GV. NRW. S. 496**), in Kraft getreten am 4. Juli 2015., folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bonn über Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 377), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn 2013, S. 786) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird der Tatbestand der Ziffer 5 und die jeweils anrechenbare Breite wie folgt gefasst:
„5. Selbständige Fuß- und Wohnwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 4 ,00 m“
2. § 4 Abs. 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Unselbständige Grünanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch, soweit sie nicht Bestandteil eines Parkstreifens oder Gehweges sind.“

Anrechenbare Breite in allen Gebieten: **bis 2,0 m**
3. § 4 Abs. 5 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
**„5. Selbständige Fuß- und Wohnwege:
Wege, die der Erschließung dienen und nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbar sind.“**
4. In § 4 Abs. 6 wird Satz 3 gestrichen.
5. In § 4 Abs. 7 wird folgender Satz 2 hinzugefügt
„Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.“
6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken

- a) innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und**
- b) im unbeplanten Innenbereich**

die gesamte Fläche des baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstückes.“

7. In § 5 Abs. 6 Buchstabe c) werden die Worte „werden zwei Vollgeschosse“ durch die Worte „**wird ein Vollgeschoss**“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 7 Buchstabe a) wird hinter „Hafengebiet“ eingefügt „**Büro und Verwaltung**“.
9. In § 5 Abs. 7 Buchstabe b) wird hinter die Worte „bei Grundstücken in“ das Wort „**beplanten**“ und hinter die Worte „genannten Gebieten“ eingefügt: „**oder ähnliche Nutzungen (z. B. Krankenhaus- und Schulgebäude)**“.
10. In § 5 Abs. 7 Satz 2 entfallen die Worte „**Post-, Bahn-**“.
11. In § 7 Abs. 1 Ziffer 9 wird hinter das Wort „die“ das Wort „**unselbständigen**“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle straßenbaulichen Maßnahmen, mit deren Ausführung (Beginn der Bauarbeiten) nach diesem Zeitpunkt begonnen wird.

Anlage 3 zur Satzungsvorlage

36. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (**GV. NRW. S. 496**), in Kraft getreten am 4. Juli 2015., folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Bonn 2014, S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken

- a) innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und**
- b) im unbeplanten Innenbereich**

die gesamte Fläche des baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstückes.“

2. In § 3 Abs. 6 Buchstabe c) werden die Worte „werden zwei Vollgeschosse“ durch die Worte **„wird ein Vollgeschoss“** ersetzt.
3. In § 3 Abs. 7 Buchstabe a) wird hinter „Hafengebiet“ eingefügt **„Büro und Verwaltung“**.
4. In § 3 Abs. 7 Buchstabe b) wird hinter die Worte „bei Grundstücken in“ das Wort **„beplanten“** und hinter die Worte „genannten Gebieten“ Folgendes eingefügt: **oder ähnliche Nutzungen (z. B. Krankenhaus und Schulgebäude)“**.
5. In § 3 Abs. 7 Satz 2 entfallen die Worte **„Post-, Bahn-“**.
6. In § 7 Abs. 1 wird der Verweis auf § 12 Abs. 2 der Entwässerungssatzung durch **„§ 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung“** ersetzt

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Abwasseranlage, die nach diesem Zeitpunkt entstehen.

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren 2016

1. Rechtsgrundlagen

Nach der zum 1.1.1998 in Kraft getretenen Änderung des Straßenreinigungsgesetzes können Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen erhoben werden. Dabei ist ein Kostenanteil für das Allgemeininteresse angemessen zu berücksichtigen.

Die Straßenreinigungsgebühr wird z. Zt. auf der Grundlage der Gebührenordnung über die Straßenreinigung vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt S. 462) in der Fassung der Änderung durch die Satzung vom 12.12.2014 (Amtsblatt S. 1302) erhoben.

2. Berechnung der Gebühren

Bei den Ermessensabwägungen zur Gebührenbedarfsberechnung wird – nach Abzug der Kosten für den Winterdienst - ein Allgemeininteresse von 11 % der ansatzfähigen Kosten berücksichtigt, wobei eine Differenzierung der Gebührensätze für

→ Anliegerstraßen	mit	100%
→ Innerörtliche Straßen	mit	90%
→ Überörtliche Straßen	mit	70%
vorgenommen wird.		

Dementsprechend sind

- die **Straßenart** neben
 - der **Länge der dem Hauptzug der Erschließungsanlage** (Erschließungsstraße) **zugewandten Grundstücksseiten** sowie
 - **Zahl und Umfang der Reinigungen**
- maßgeblich für die Höhe der Straßenreinigungsgebühr.

3. Letzte Gebührenänderung

Die letzte Gebührenänderung beschloss der Rat der Bundesstadt Bonn am 12. Dezember 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015. Die Gebühr beträgt demnach bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge bei einer Straße, die überwiegend

→ dem Anliegerverkehr dient	3,62 EUR
→ dem innerörtlichen Verkehr dient	3,26 EUR
→ dem überörtlichen Verkehr dient	2,53 EUR

Für Straßen der **Reinigungsklasse "S"** wurde die Gebühr um einen Zuschlag von 40% erhöht. Sie beträgt demnach bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je m Frontlänge bei einer Straße, die überwiegend

→ dem Anliegerverkehr dient	5,07 EUR
→ dem innerörtlichen Verkehr dient	4,56 EUR
→ dem überörtlichen Verkehr dient	3,54 EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Wird weniger als wöchentlich gereinigt, verringert sich die Gebühr entsprechend.

Die Gebühr belastet z. B. die Eigentümer eines Einfamilienhauses (15 m Frontlänge Anliegerstraße, wöchentliche Reinigung) mit jährlich 54,30 EUR.

4. Kosten

Die Gesamtkosten 2016 werden nach der beigefügten Aufstellung betragen. **6.898.950,90 EUR**

Nach Abzug der Kosten, die im Allgemeininteresse von der Stadt zu tragen sind, sowie unter Berücksichtigung eines Teilbetrages der Überdeckung aus 2013 ergibt sich ein Gebührenbedarf von **5.618.039,65 EUR.**

5. Notwendige Gebührensätze

Zur Deckung des Gebührenbedarfs sind folgende Gebührensätze notwendig:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je **Meter Frontlänge** bei einer Straße, die überwiegend

- dem **Anliegerverkehr** dient **3,75 EUR**
- dem **innerörtlichen** Verkehr dient **3,38 EUR**
- dem **überörtlichen** Verkehr dient **2,63 EUR**

Für Straßen der **Reinigungsstufe "S"** erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen **Zuschlag von 40 %**. Sie beträgt demnach bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je **Meter Frontlänge** bei einer Straße, die überwiegend

- dem **Anliegerverkehr** dient **5,25 EUR**
- dem **innerörtlichen** Verkehr dient **4,73 EUR**
- dem **überörtlichen** Verkehr dient **3,68 EUR**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
Wird weniger als wöchentlich gereinigt, verringert sich die Gebühr entsprechend.

6. Auswirkung der Gebührenänderung

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, belasten die derzeit erhobenen Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen die Eigentümer eines als Beispiel berechneten Einfamilienhauses in einer Anliegerstraße mit jährlich **54,30 EUR**

Durch die neuen Gebührensätze werden diese mit jährlich **56,25 EUR** belastet. Dadurch steigt die jährliche Gebührenlast um **1,95 EUR** (= 3,59%).

Kostenart	2014 ¹⁾	2015 ²⁾	2016 ³⁾
	vorl. Ergebnis EUR	Kalkulation EUR	Kalkulation EUR
Aufwendungen AöR			
Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeitr., Aufwendungen für Altersversorgung usw.	4.170.725,47	3.682.838,42	3.859.274,60 ⁴⁾
Gemeindeunfallversicherung	13.019,23	11.133,38	12.329,00
Personalaufwand	4.183.744,70	3.693.971,80	3.871.603,60
Aufwendungen für bezogene Leistungen	164.624,79	161.742,60	87.724,80 ⁵⁾
Entsorgungskosten (Straßenkehrrecht)	164.379,59	193.726,28	234.777,72 ⁶⁾
Materialaufwand	329.004,38	355.468,88	322.502,52
Unterhaltungsaufwendungen (Grundstücke und Gebäude, Betriebsvorrichtung, unbewegliches und bewegliches Vermögen)	26.231,84	25.600,72	24.998,52
Bewirtschaftungsaufwendungen (Gas, Fernwärme, Strom, Wasser, Grundbesitzabgaben, sonstiges)	77.091,93	63.491,64	79.080,16
Steuern (KFZ-Steuer u.a)	2.585,07	2.031,60	2.409,88
Miet- und Leasingaufwendungen	596,52	572,76	4.434,84 ⁷⁾
Verbrauchsmaterial	7.636,80	13.477,92	3.379,44
Instandhaltung EDV	2.941,75	9.180,40	10.906,76
Versicherungsprämien (Haftpflicht-, KFZ Haftpflichtversicherung u.a.)	11.748,11	9.382,96	13.433,64 ⁸⁾
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter	159,73	1.311,24	0,00
Rechts- und Beratungskosten	54.761,25	104.015,16	90.529,28 ⁹⁾
Telekommunikation, Porto und Versand	6.554,33	16.005,00	10.908,68
Büromaterial	2.645,88	2.965,96	3.499,00
Vertriebsaufwand (Reisekosten, Pressearbeit, öffentl. Bekanntmachungen, Bewirtungskosten)	22.636,27	7.329,20	15.972,72
Beistandsleistungen der Stadtverwaltung für die AöR	91.125,04	78.484,28	83.038,24 ¹⁰⁾
Transportdienste	143,55		
Leiharbeitskräfte	0,00	0,00	17.745,00 ¹¹⁾
Aus- und Fortbildung	8.999,39	12.771,60	25.615,16 ¹²⁾
Dienst- und Schutzkleidung	20.086,41	24.391,08	25.540,12
Sonstiger Personalaufwand (Personaleinstellungen etc.)	23.888,43	21.660,88	19.089,36
Übriger Aufwand (Ehrenamtliche Tätigkeiten, Ausstattung bis 150 EUR, Mitgliedsbeiträge, sonstige Geschäftsaufwendungen)	6.771,47	8.248,68	10.614,32
Sonstige betriebliche Aufwendungen	366.603,77	400.921,08	441.195,12
Verrechnung Sparte Abfallwirtschaft	61.299,34	73.408,80	0,00 ¹³⁾
Verrechnung Sparte Straßenreinigung	-256.547,93	-61.491,84	4.306,08 ¹⁴⁾
Werkstattkosten inkl. Treibstoffe	726.961,70	899.790,00	818.641,24
Interne Leistungsverrechnungen (VILV)	531.713,11	911.706,96	822.947,32
Kalkulatorische Abschreibungen	609.514,65	586.583,60	739.102,72 ¹⁵⁾
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	196.415,06	209.016,61	313.654,68 ¹⁶⁾
Summe der Aufwendungen	6.216.995,67	6.157.668,93	6.511.005,96

Kostenart	2014 ¹⁾	2015 ²⁾	2016 ³⁾
	vorl. Ergebnis EUR	Kalkulation EUR	Kalkulation EUR
Abzusetzende Erträge / Leistungen AöR			
Erträge aus Verkauf	6.077,76	0,00	
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	50,27	0,00	
Sonstige abzusetzende Erträge	28.454,62	30.424,08	
Erstattungen von Zweckverbänden	2.603,33	2.031,60	17)
Erstattungen von privaten Unternehmen	117,09		
Erstattungen von übrigen Bereichen	4.611,14	22.212,00	
Forderung VLVG (Versorgungslastenverteilungsgesetz)	117.695,01	10.342,68	881,20 18)
Summe der abzusetzenden Erträge / Leistungen AöR	159.609,22	65.010,36	881,20 19)
Gesamtergebnis AöR			
	6.057.386,45	6.092.658,57	6.510.124,76
Aufwendungen Stadt			
verbleibende Personal- und Sachkosten bei der Stadt	34.233,44	34.319,22	36.028,27 20)
Verwaltungskostenerstattung Leistungen Amt 21 - Steueramt	306.589,55	325.692,10	352.797,87 21)
Summe der Aufwendungen Stadt	340.822,99	360.011,32	388.826,14
Abzusetzende Erträge Stadt			
Erstattungen von privaten Unternehmen	65.828,21	0,00	0,00 22)
Erstattungen von übrigen Bereichen	4.831,99	0,00	0,00
Summe der abzusetzenden Erträge Stadt	70.660,20	0,00	0,00
Gesamtergebnis Stadt			
	270.162,79	360.011,32	388.826,14
Summe der Kosten gesamt			
	6.327.549,24	6.452.669,89	6.898.950,90 23)
Abzug Allgemeininteresse (11%)			
	-696.030,42	-709.793,69	-758.884,60
Gebührenbedarf laufendes Jahr	5.631.518,82	5.742.876,20	6.140.066,30
Unterdeckung 2011	27.901,35		
Überdeckung 2012	-155.000,00	-114.481,06	0,00
Überdeckung 2013		-200.000,00	-522.026,65
Überdeckung 2014			0,00
Gesamt-Gebührenbedarf	5.504.420,17	5.428.395,14	5.618.039,65
Gebührenaufkommen	5.980.281,00	5.425.201,00	5.616.103,00
Über-/Unterdeckung (-)	475.860,83	-3.194,14	-1.936,65

Kostenart	2014 ¹⁾ vorl. Ergebnis EUR	2015 ²⁾ Kalkulation EUR	2016 ³⁾ Kalkulation EUR
Aufwendungen AöR			
Personalaufwand	4.183.744,70	3.693.971,80	3.871.603,60
Materialaufwand	329.004,38	355.468,88	322.502,52
Sonstige betriebliche Aufwendungen	366.603,77	400.921,08	441.195,12
Interne Leistungsverrechnungen (VILV)	531.713,11	911.706,96	822.947,32
Kalkulatorische Abschreibungen	609.514,65	586.583,60	739.102,72
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	196.415,06	209.016,61	313.654,68
Summe der Aufwendungen	6.216.995,67	6.157.668,93	6.511.005,96
Abzusetzende Erträge / Leistungen AöR			
Summe der abzusetzenden Erträge / Leistungen AöR	159.609,22	65.010,36	881,20
Gesamtergebnis AöR	6.057.386,45	6.092.658,57	6.510.124,76
Aufwendungen Stadt			
Summe der Aufwendungen Stadt	340.822,99	360.011,32	388.826,14
Abzusetzende Erträge Stadt			
Summe der abzusetzenden Erträge Stadt	70.660,20	0,00	0,00
Gesamtergebnis Stadt	270.162,79	360.011,32	388.826,14
Summe der Kosten gesamt	6.327.549,24	6.452.669,89	6.898.950,90
Abzug Allgemeininteresse (11%)	-696.030,42	-709.793,69	-758.884,60
Gebührenbedarf laufendes Jahr	5.631.518,82	5.742.876,20	6.140.066,30
Unterdeckung 2011	27.901,35		
Überdeckung 2012	-155.000,00	-114.481,06	0,00
Überdeckung 2013		-200.000,00	-522.026,65
Überdeckung 2014			0,00
Gesamt-Gebührenbedarf	5.504.420,17	5.428.395,14	5.618.039,65
Gebührenaufkommen	5.980.281,00	5.425.201,00	5.616.103,00
Über-/Unterdeckung (-)	475.860,83	-3.194,14	-1.936,65

Fußnoten

- 1) Ergebnis auf Grundlage der Spitzabrechnung der Gebühreumlage der bonnorange AöR im Juni 2015 mit der Stadt Bonn und der bei der Stadt gebuchten Aufwendungen und Erträge laut SAP
- 2) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2015
- 3) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2016 auf Grundlage des Wirtschaftsplans der bonnorange AöR, laut Beschlussvorlage für den Verwaltungsrat am 30.10.2015
- 4) Die Differenz zwischen IST 2014 und der Kalkulation 2016 beträgt rd. 310 TEUR. Davon entfallen rd. 250 TEUR auf den Aufwand für Altersversorgung wie Zuführung von Rückstellungen für Pensionen, Altersteilzeit und Beihilfen. Dieser Aufwand wird im Rahmen des Jahresabschlusses durch versicherungsmathematische Gutachten festgestellt. Durch den milden Winter 2014 erhöhen sich die Ist-Beträge gegenüber den für das Jahr 2014 kalkulierten Planwerten (siehe Fußnote 23). Die Ermittlung der Personalkostenplanwerte für 2016 erfolgte grundsätzlich wie für den Wirtschaftsplan 2015 der bonnorange AöR. Es wurde eine Erhöhung der Lohnkosten berücksichtigt.
- 5) Das Ausschreibungsergebnis 2015 für die Reinigungsvergabe für Straßenbegleitgrün der nächsten drei Jahre hat sich reduziert.
- 6) Neu ab 2016: Hier werden zukünftig u.a. Entsorgungsaufwendungen belastet. Diese wurden bis 2015 unter Internen Leistungsverrechnungen verbucht (siehe Fußnote 13).
- 7) Mietkostenanteile für die Anmietung eines neuen Betriebshofes in Beuel.
- 8) Aufgrund der aktuellen Abrechnung der Kfz-Haftpflichtversicherung in einem Umlageverfahren für 2014 die erst Mitte 2015 erfolgte, wurden die Plankosten angepasst.
- 9) Aufwand für Jahresabschluss (Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker), Gesundheits- und Personalentwicklungsmaßnahmen und kleinere Gutachten bei der Straßenreinigung.
- 10) Die Preise der städtischen Beistandsleistungen wurden angepasst.
- 11) Die Leiharbeiter werden als Vertreter während der Weiterbildung für die Führerscheinausbildung benötigt.
- 12) Aufwand für die zusätzliche Führerscheinausbildung
- 13) In 2014 und 2015 wurden hier Entsorgungsaufwendungen belastet. Ab 2016 werden diese direkt bei der Straßenreinigung im Materialaufwand (Entsorgungskosten Straßenkehrriech, siehe Fußnote 6) abgerechnet.
- 14) Es wurden nur noch konkrete Sachverhalte der internen Verrechnung in der Planung dargestellt. Hier u. a. der anteilige Aufwand der Straßenreinigung für die Leistung des Facility Managements (Reinigung der Grundstücke Livelingsweg und Weststraße, sowie der Garagen).

- 15) Die Abschreibungen erhöhen sich zum IST 2014 aufgrund von Fahrzeugbeschaffungen in der Sparte Straßenreinigung.
- 16) Die regelmäßig nach den Vorgaben des OVG NRW durchzuführende verwaltungsinterne Überprüfung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals hat ergeben, dass dieser Zinssatz ab dem Kalkulationsjahr 2016 auf 6,59% zu senken ist (2014: 6,78%, 2015: 6,69%).
- 17) Hierbei handelte es sich bis April 2015 um eine anteilige Erstattung des REK an die bonnorange AöR für die Geschäftsführertätigkeit des Vorstandes der bonnorange AöR beim REK.
- 18) Die Erhöhung der Forderung nach VLVG wurde durch die Änderung einer Altersteilzeitvereinbarung in 2014 ausgelöst und dort komplett dargestellt. Erst im Rahmen des Jahresabschlusses kann der Betrag konkretisiert werden (Versicherungsmathematiker).
- 19) Die hier dargestellten abzusetzenden Einnahmen können erst im IST konkretisiert werden, da manche Sachverhalte nicht zu planen sind.
- 20) Zum 01.01.2013 wurde bei der Stadt Bonn die „Koordinierungsstelle 70“ eingerichtet, diese ist direkt dem Dezernat III zugeordnet. Aufgabe ist die Erledigung u.a. von im Zusammenhang mit dem Verbleib der Gebührenhoheit bei der Stadt anfallenden Tätigkeiten sowie von Rats- und Ausschussangelegenheiten betreffend Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst. Die angegebenen Kosten beinhalten außer den Personal- und Sachkosten auch anteilige Kosten beispielsweise der Kämmerei, des Rechnungsprüfungsamtes und der Finanzbuchhaltung. Hier ist nur der Aufwand für die satzungsgemäße Straßenreinigung abgebildet.
- 21) Die Leistungen des Steueramtes (für Gebührenveranlagung und Verwaltung der Debitorenkonten Grundbesitzabgaben) sind keine Beistandsleistung, weil die Gebührenhoheit bei der Stadt Bundesstadt Bonn liegt.
- 22) In 2014 konnte ein Teil eines Schadensersatzanspruches (vertragliche Pflichtverletzung einer Firma, Urteile Landgericht Bonn, Oberlandesgericht Köln und Beschluss des Bundesgerichtshofes) realisiert werden.
- 23) Die Kosten für den Pflichtwinterdienst werden nicht vom Gebührenzahler, sondern aus dem gesamtstädtischen Haushalt bezahlt. Aus diesem Grunde sind die Beträge nicht in den Gesamtkosten enthalten und werden hier nachrichtlich dargestellt:

Kosten Winterdienst der bonnorange AöR		
IST 2014 lt. Spitzabrechnung Mai 2015	Kalkulation 2015	Wirtschaftsplan 2016
810,8 TEUR (Kalkulation: 954,3 TEUR)*	1.224,2 TEUR	1.208,0 TEUR

* durch den milden Winter 2014 verschieben sich die IST-Beträge gegenüber den für das Jahr 2014 kalkulierten Planwerten sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Sachkosten.

34. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1302), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	3,75	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	3,38	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	2,63	EUR

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	5,25	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	4,73	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	3,68	EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2016**1. Rechtsgrundlagen**

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) sind für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr erfolgt zur Zeit auf der Grundlage der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 2. September 1987 (Amtsblatt S. 295) zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt S. 1299).

2. Berechnung der Gebühren

Bemessungsgrundlagen sind

- die **Zahl, Art und Größe** der aufgestellten **Abfallbehälter** und
- die **Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren** sowie die beantragten **Sonderabfahren**.

3. Letzte Gebührenänderung für die Restmüllgefäße

Die letzte **Gebührenänderung** beschloss der Rat der Bundesstadt Bonn am 11. Dezember 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

Die Gebühr beträgt demnach derzeit
bei wöchentlich einer Regelabfuhr und einem Restmüllgefäßinhalt von

→		1100 l	jährlich	4.163,59 EUR
→	Eigenkompostierer	1100 l	jährlich	3.747,23 EUR
→		660 l	jährlich	2.498,15 EUR
→	Eigenkompostierer	660 l	jährlich	2.248,34 EUR

bei 14-täglicher Regelabfuhr und einem Restmüllgefäßinhalt von

→		240 l	jährlich	454,20 EUR
→	Eigenkompostierer	240 l	jährlich	408,80 EUR
→		120 l	jährlich	227,10 EUR
→	Eigenkompostierer	120 l	jährlich	204,40 EUR
→		110 l	jährlich	208,18 EUR
→	Eigenkompostierer	110 l	jährlich	187,36 EUR
→		100 l	jährlich	189,25 EUR
→	Eigenkompostierer	100 l	jährlich	170,33 EUR
→		90 l	jährlich	170,33 EUR
→	Eigenkompostierer	90 l	jährlich	153,30 EUR
→		80 l	jährlich	151,40 EUR
→	Eigenkompostierer	80 l	jährlich	136,26 EUR
→		70 l	jährlich	132,48 EUR
→	Eigenkompostierer	70 l	jährlich	119,23 EUR
→		60 l	jährlich	113,55 EUR
→	Eigenkompostierer	60 l	jährlich	102,20 EUR
→		40 l	jährlich	75,70 EUR
→	Eigenkompostierer	40 l	jährlich	68,13 EUR

4. Kosten

Der Gebührenbedarf für 2016 wird nach der beigefügten Aufstellung voraussichtlich betragen.

33.515.813,04 EUR

5. Auswirkungen

Aufgrund der oben dargestellten Kostenentwicklung können die Abfallgebühren um 10,15 % gesenkt werden.

Bei einem 120 Liter Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung beträgt die Gebühr 2016: 204,04 EUR (2015: 227,10 EUR).

Gebührenbedarf 2016 - Abfall

Anlage 1a

Kostenart	2014 ¹⁾ vorl. Ergebnis EUR	2015 ²⁾ Kalkulation EUR	2016 ³⁾ Kalkulation EUR
Aufwendungen AöR			
Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeitr., Aufwendungen für Altersversorgung usw.	10.076.541,32	10.588.750,73	10.701.762,68 ⁴⁾
Berufsgenossenschaft	131.887,03	151.197,43	150.810,60 ⁵⁾
Gemeindeunfallversicherung	1.660,22	4.138,98	5.075,96 ⁵⁾
Personalaufwand	10.210.088,57	10.744.087,14	10.857.649,24
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	340,33	1.446,24	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	788.306,16		856.000,00 ⁶⁾
Entsorgungskosten	12.510.390,58	13.739.101,58	132.236,04 ⁷⁾
Verwertungskosten	5.663.152,56	5.830.000,00	545.000,00 ⁷⁾
Materialaufwand	18.962.189,63	19.570.547,82	1.533.236,04
Unterhaltungsaufwendungen (Grundstücke und Gebäude, Betriebsvorrichtung, unbewegliches und bewegliches Vermögen)	156.669,14	1.070.613,08	149.700,32 ⁶⁾
Deponienachsorge (ab 2015)	0,00	400.000,00	400.000,00 ⁸⁾
Bewirtschaftungsaufwendungen (Gas, Fernwärme, Strom, Wasser, Grundbesitzabgaben, sonstiges)	177.975,14	174.130,80	213.225,96
Steuern (Grundsteuer, KFZ-Steuer)	28.926,99	6.099,00	28.813,32
Transportkosten	145.955,31	160.000,00	136.000,00
Miet- und Leasingaufwendungen	95.638,35	91.159,44	248.844,48 ⁹⁾
Verbrauchsmaterial	15.719,39	26.420,84	9.908,92
Instandhaltung EDV	17.928,30	17.999,24	23.306,60
Versicherungsprämien (Haftpflicht-, KFZ Haftpflichtversicherung u.a.)	81.602,18	26.977,28	85.978,92
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter	4.400,94	3.775,68	5.200,00
sonstige Dienstleistungen, Rechts- und Beratungskosten	107.710,43	162.390,00	349.438,28 ¹⁰⁾
Telekommunikation, Porto und Versand	9.235,81	56.598,12	52.161,24
Büromaterial	6.299,04	8.532,56	10.383,80
Vertriebsaufwand (Reisekosten, Pressearbeit, öffentl. Bekanntmachungen, Bewirtungskosten, Geschenke)	42.114,17	25.932,84	41.490,92
Beistandsleistungen der Stadtverwaltung für die AöR	219.162,08	218.004,04	228.749,96 ¹¹⁾
Leiharbeitskräfte	48.411,22	157.830,40	190.894,72 ¹²⁾
Aus- und Fortbildung	24.221,03	30.928,40	65.995,40 ¹²⁾
Dienst- und Schutzkleidung	31.862,79	66.674,52	67.403,60
Sonstiger Personalaufwand (Personaleinstellungen etc.)	42.099,27	49.142,90	51.628,36
Übriger Aufwand (Ehrenamtliche Tätigkeiten, Ausstattung bis 150 EUR, Mitgliedsbeiträge, sonstige Geschäftsaufwendungen)	15.973,36	22.702,60	29.320,92
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.271.904,94	2.775.911,74	2.388.445,72
Verrechnung Sparte Abfallwirtschaft	-269.759,16	-348.878,40	-15.999,96 ¹³⁾
Verrechnung Sparte Straßenreinigung	1.197.591,35	2.064.541,92	1.849.722,84 ¹⁴⁾
Werkstattkosten inkl. Treibstoffe	1.159.401,60	1.625.675,76	1.519.225,80
Interne Leistungsverrechnungen (VILV)	2.087.233,79	3.341.339,28	3.352.948,68
Kalkulatorische Abschreibungen	1.746.399,28	1.888.605,81	2.133.048,32 ¹⁵⁾
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	730.563,27	732.027,82	846.985,00 ¹⁶⁾
Summe der Aufwendungen	35.008.379,48	39.052.519,61	21.112.313,00

Kostenart	2014 ¹⁾ vorl. Ergebnis EUR	2015 ²⁾ Kalkulation EUR	2016 ³⁾ Kalkulation EUR
Abzusetzende Erträge / Leistungen AöR			
Erträge aus Verkauf	226.732,51	243.700,00	295.100,00 ¹⁷⁾
Sonstige abzusetzende Erträge	280,49	73.876,68	
Erstattungen von Zweckverbänden	6.492,10	5.849,00	
Beistandsleistungen der AöR an die Stadtverwaltung	982.034,13	830.000,00	197.000,00 ¹⁸⁾
Erstattungen von übrigen Bereichen	7.975,86	50.911,24	9.667,24 ¹⁹⁾
Forderung VLVG (Versorgungslastenverteilungsgesetz)	286.888,30	29.775,92	2.427,24 ²⁰⁾
Ert. a. Aufl. o. HeraRück	64.023,81		
Andere sonst. ordentliche Erträge	455,32		
Summe der Erträge / Leistungen AöR	1.574.882,52	1.234.112,84	504.194,48
Gesamtergebnis AöR			
	33.433.496,96	37.818.406,77	20.608.118,52
Aufwendungen Stadt			
Aufwendungen REK			
REK Sperrmüll	1.425.473,93	1.462.623,08	1.454.190,80 ²¹⁾
REK Sickerwasser	90.107,46	165.900,00	76.097,27 ²¹⁾
REK Altpapier	1.024.304,07	1.036.076,92	1.008.628,92 ²¹⁾
REK Restmüll			10.332.122,10 ⁷⁾
REK Biomüll			2.545.595,30 ⁷⁾
verbleibende Personal- und Sachkosten bei der Stadt	75.427,55	66.800,64	65.448,76 ²²⁾
Beistandsl. der AöR an die Stadt f. d. Gebührenabwicklung (Kofferraummüll)	180.637,65	135.000,00	107.500,00
Mitgliedsbeiträge (Altlastensanierungsverband AAV)	18.688,86	19.878,12	19.000,00 ²³⁾
Verwaltungskostenerstattung Leistungen Amt 21 - Steueramt	224.705,25	234.433,89	251.235,81 ²⁴⁾
Summe der Aufwendungen Stadt	3.039.344,77	3.120.712,65	15.859.818,96
Abzusetzende Leistungen / Erträge Stadt			
Benutzungsgebühren (für Müllsäcke, Saisontonnen, Kofferraummüll, Direktanlieferer MVA, gefährliche Abfälle)	1.327.379,96	1.456.645,10	1.033.524,44 ²⁵⁾
Erträge REK für Altpapiererlöse	2.013.350,90	1.904.400,00	1.917.600,00 ²⁶⁾
sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.106,88	1.127,70	1.000,00
Summe der abzusetzenden Leistungen / Erträge Stadt	3.341.837,74	3.362.172,80	2.952.124,44
Gesamtergebnis Stadt			
	-302.492,97	-241.460,15	12.907.694,52
Deponiesanierung			
	4.132.336,38	2.274.128,32	0,00
Gebührenbedarf laufendes Jahr			
	37.263.340,37	39.851.074,94	33.515.813,04
Überdeckung 2011	-1.468.977,95		
Überdeckung 2012	-85.000,00	-2.313.481,31	0,00
Überdeckung 2013		-500.000,00	0,00
Überdeckung 2014			0,00
Gesamt-Gebührenbedarf	35.709.362,42	37.037.593,63	33.515.813,04
Gebührenaufkommen Abfall	38.152.039,93	37.037.196,11	33.517.756,83
Über-/Unterdeckung (-)	2.442.677,51	-397,52	1.943,79

Kostenart	2014 ¹⁾ vorl. Ergebnis EUR	2015 ²⁾ Kalkulation EUR	2016 ³⁾ Kalkulation EUR
Aufwendungen AöR			
Personalaufwand	10.210.088,57	10.744.087,14	10.857.649,24
Materialaufwand	18.962.189,63	19.570.547,82	1.533.236,04
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.271.904,94	2.775.911,74	2.388.445,72
Interne Leistungsverrechnungen (VILV)	2.087.233,79	3.341.339,28	3.352.948,68
Kalkulatorische Abschreibungen	1.746.399,28	1.888.605,81	2.133.048,32
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	730.563,27	732.027,82	846.985,00
Summe der Aufwendungen	35.008.379,48	39.052.519,61	21.112.313,00
Summe der Erträge / Leistungen AöR	1.574.882,52	1.234.112,84	504.194,48
Gesamtergebnis AöR	33.433.496,96	37.818.406,77	20.608.118,52
Summe der Aufwendungen Stadt	3.039.344,77	3.120.712,65	15.859.818,96
Summe der abzusetzenden Leistungen / Erträge Stadt	3.341.837,74	3.362.172,80	2.952.124,44
Gesamtergebnis Stadt	-302.492,97	-241.460,15	12.907.694,52
Deponiesanierung	4.132.336,38	2.274.128,32	0,00
Gebührenbedarf laufendes Jahr	37.263.340,37	39.851.074,94	33.515.813,04
Überdeckung 2011	-1.468.977,95		
Überdeckung 2012	-85.000,00	-2.313.481,31	0,00
Überdeckung 2013		-500.000,00	0,00
Überdeckung 2014			0,00
Gesamt-Gebührenbedarf	35.709.362,42	37.037.593,63	33.515.813,04
Gebührenaufkommen Abfall	38.152.039,93	37.037.196,11	33.517.756,83
Über-/Unterdeckung (-)	2.442.677,51	-397,52	1.943,79

Fußnoten

- 1) vorläufiges Ergebnis auf Grundlage der Spitzabrechnung der Gebührenumlage der bonnorange AöR vom Mai 2015 mit der Stadt Bonn und der bei der Stadt gebuchten Aufwendungen und Erträge laut SAP
- 2) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2015
- 3) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2016 auf Grundlage des Wirtschaftsplans der bonnorange AöR, laut Beschlussvorlage für den Verwaltungsrat am 30.10.2015 und der bei der Stadt Bonn geplanten Aufwendungen und Erträge
- 4) Die Planwerte 2015 und 2016 beruhen auf den jeweils verfügbaren IST-Werten und enthalten unterschiedliche Arten von planerischen Annahmen. So wurden die Personalkosten 2016 personenbezogen ermittelt, indem das vollständige IST-Jahr 2014 um den konkreten Tarifabschluss 2015 erhöht wurde, sofern ein normaler Jahresverlauf stattgefunden hat. Für 2016 wurde ebenso eine Erhöhung der Lohnkosten einkalkuliert. LOB und die unständigen Bezüge, die bei dem Großteil der gewerblichen Mitarbeiter über die Tabellenentgelte hinaus anfallen, sind dabei analog der in 2014 ausgezahlten Beträge berücksichtigt. Bei Personen die zeitweise ohne Entgeltfortzahlung waren oder die erst 2015 eingestellt wurden, musste eine andere Vorgehensweise gewählt werden. Hier wurden entweder die Plankosten eines vergleichbaren Beschäftigten oder in Ermangelung dessen die nach der Entgelttabelle ermittelten Kosten angesetzt.
- 5) Zu den sozialen Abgaben gehören auch die Beiträge zur Gemeindeunfallversicherung (GUV) und zur Berufsgenossenschaft. Die Produktivkräfte (Fahrer und Müllwerker) der Abfallwirtschaft und die Mitarbeiter der Sammelstellen sind seit 2013 in der Berufsgenossenschaft Verkehr pflichtversichert. Die Mitarbeiter der Logistik sind weiterhin über die GUV versichert.
- 6) Die Fremdvergabe der Papierkorbentleerung für 2014 und 2016 wird unter Materialaufwand geführt. Bei der Kalkulation 2015 waren diese Aufwendungen unter Unterhaltungsaufwendungen Grundstücke veranschlagt. Die Änderung erfolgte auf Hinweis des Wirtschaftsprüfers der bonnorange AöR.
- 7) Änderungen ergeben sich dadurch, dass die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aufschiebend bedingt zum 01. Januar 2016, 0:00 Uhr auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen hat. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung.
Zusätzlich hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 18.06.2015 (DS-Nr. 1511505) die Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushalten in Bonn mit Ablauf des 31.12.2015 der bonnorange AöR entzogen und ab dem 01.01.2016 auf den REK übertragen. Daraus ergeben sich Aufwandsverschiebungen von der bonnorange AöR zur Bundesstadt Bonn.

Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates der MVA Bonn GmbH vom 25.09.2015 sinkt der Müllverbrennungspreis für 2016 auf 125,00 EUR/Tonne netto (148,75 EUR brutto).

	laut Kalkulation (brutto)	Ist – Abrechnung (brutto)
2014	193,32 EUR	182,12 EUR*
2015	184,85 EUR	

* Der Preis wurde nachträglich mit Schreiben vom 04.09.2015 auf 182,12 EUR reduziert.

- 8) Da die Deponiesanierung der Deponie in Hersel in 2014 abgeschlossen wurde, werden seit 2015 nur laufende Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 400 TEUR geplant.
- 9) Neu hinzugekommen sind die Miete für die Sammelstelle an der MVA, für die Betriebs- und Wertstoffhöfe und für die Sanitär-, Büro- bzw. Unterstandcontainer für die Wertstoffhöfe und Friedhofscontainerstandplätze.
- 10) neu ab 2016: Bewirtschaftung der Friedhofscontainerstandplätze; weiterhin Wirtschaftsprüfer und Kundenservice
- 11) Die Preise der städtischen Beistandsleistungen wurden angepasst.
- 12) Die Leiharbeiter werden als Ersatz für die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft eingesetzt, da diese im Winter in der Straßenreinigung (hauptsächlich als Fahrer) eingesetzt werden. Die Leiharbeiter können aufgrund fehlender Einweisung und Übung auf den Fahrzeugen nicht selbst im Winterdienst eingesetzt werden. Zusätzlich werden die Leiharbeiter als Vertretung während der Weiterbildung für die Führerscheinausbildung benötigt. Die Führerscheinausbildung führt ferner auch zu höheren Ausbildungskosten.
- 13) Es wurden nur noch konkrete Sachverhalte der internen Verrechnung in der Planung 2016 dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Erstattung von Leistungen für die Sonderleistungen der Sparte Straßenreinigung, z. B. Großveranstaltungen wie Pützchens Markt. In 2014 und 2015 wurde hier die Sparte Abfall über interne Leistungsverrechnungen u.a. um die Entsorgungsaufwendungen der Straßenreinigung entlastet. Ab 2016 werden diese Kosten direkt bei der Straßenreinigung als primäre Kosten abgebildet.
- 14) Leistungen der Straßenreinigung u.a. für Papierkorbentleerung (seit August 2015 auch für Papierkörbe an Haltestellen) und wilder Müll.
- 15) Die Abschreibungen erhöhen sich aufgrund von Fahrzeugbeschaffungen.
- 16) Die regelmäßig nach den Vorgaben des OVG NRW durchzuführende verwaltungsinterne Überprüfung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals hat ergeben, dass dieser Zinssatz ab dem Kalkulationsjahr 2016 auf 6,59% zu senken ist (2014: 6,78%, 2015: 6,69%).
- 17) Die sonstigen betrieblichen Erträge entstehen hauptsächlich durch den Verkauf von Altmetall, Elektrogeräten und Alttextilien (neue Container im Stadtgebiet).
- 18) Hierbei handelt es sich bis April 2015 um eine anteilige Erstattung des REK an die bonnorange AÖR für die Geschäftsführertätigkeit des Vorstandes der bonnorange AÖR beim REK.
- 19) Die Kostenerstattung der städtischen Ämter für die Entsorgungskosten der Containerabfuhr erfolgt nicht mehr direkt an bonnorange AÖR sondern als VILV innerhalb der Stadtverwaltung.
- 20) Die Forderung nach dem VLVG wurde durch die Änderung einer Altersteilzeitvereinbarung in 2014 ausgelöst und dort komplett dargestellt. Die konkreten versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgen im Rahmen des Jahresabschlusses.
- 21) Die Kosten, die für den REK anfallen, werden hier dargestellt, weil die Stadt Mitglied im Zweckverband REK ist. Diese Kosten werden direkt bei der Stadt gebucht. Ansätze für 2016 auf Grund aktueller Angaben des REK.

- 22) Zum 01.01.2013 wurde bei der Stadt Bonn die „Koordinierungsstelle 70“ eingerichtet, diese ist direkt dem Dezernat III zugeordnet. Aufgabe ist die Erledigung u.a. von im Zusammenhang mit dem Verbleib der Gebührenhoheit bei der Stadt anfallenden Tätigkeiten sowie von Rats- und Ausschussangelegenheiten betreffend Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst. Die angegebenen Kosten beinhalten außer den Personal- und Sachkosten auch anteilige Kosten beispielsweise der Kämmerei, des Rechnungsprüfungsamtes und der Finanzbuchhaltung.
- 23) Die Stadt ist Mitglied im Altlastensanierungsverband (AAV), nicht die bonnorange AöR.
- 24) Die Leistungen des Steueramtes (für Gebührenveranlagung und Verwaltung der Debitorenkonten Grundbesitzabgaben) sind keine Beistandsleistung, weil die Gebührenhoheit bei der Stadt Bonn liegt.
- 25) Sinkende Erträge wegen Senkung Verbrennungspreis und Wegfall des Zuschlags für Direktanlieferer ab 2016.
- 26) Hierbei handelt es sich um Altpapiererlöse des kommunalen Anteils (75 % der Gesamtmenge). Der Verpackungsanteil in Höhe von 25 % wird unmittelbar im Betrieb gewerblicher Art bei der bonnorange AöR vereinnahmt.

36. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1237)), in der derzeit gültigen Fassung, sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1299), erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l jährlich	3.740,88	3.366,79
	660 l jährlich	2.244,53	2.020,08
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		
1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne		
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	240 l jährlich	408,08	367,28
	120 l jährlich	204,04	183,64
	110 l jährlich	187,04	168,34
	100 l jährlich	170,04	153,04
	90 l jährlich	153,04	137,73
	80 l jährlich	136,04	122,42
	70 l jährlich	119,03	107,13
	60 l jährlich	102,02	91,82
	40 l jährlich	68,02	61,21

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.	
1.3	bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)	
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr	
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße	
	bis zu 240 l	3,96
	über 240 l	15,08
1.4	je Abfallsack bei einem Inhalt von 70 l	5,93
1.5	Bereitstellung abschließbarer Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 l, je Gefäß	20,30
2	Abfallentsorgungsanlage	
2.1	je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht	
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten bis 200 kg pauschal	22,31
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	148,75
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	5,00
3	Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg	
3.1	Altfarben und Altlacke, die gefährliche Stoffe enthalten	0,36
3.2	Altfarben und Altlacke ohne gefährliche Stoffe	0,24
3.3	Spraydosen	1,31
3.4	Lösemittel	0,36
3.5	Pflanzenschutzmittel	1,07
3.6	Säuren	1,01
3.7	Laugen	1,01
3.8	Fotochemikalien	0,83
3.9	Öle und Fette	0,42
3.10	sonstige Chemikalien	1,07
3.11	Feuerlöscher	1,31

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühren 2016**1. Rechtsgrundlagen**

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind für die Benutzung der städtischen Abwasseranlage kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Erhebung der Abwassergebühr geschieht zur Zeit auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt S. 558) in der Fassung der Änderung durch die Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt S. 1297).

2. Berechnung der Gebühren

Bemessungsgrundlage ist die Abwassermenge. Als Abwassermenge gilt:

- die dem **Grundstück** zugeführte Wassermenge,
- die auf **dem Grundstück** gewonnene Wassermenge,
- die auf **dem Grundstück** anfallende Niederschlagsmenge,
- die **Brauchwassermenge** aus gesammeltem Niederschlagswasser.

Die Höhe der Schmutzwassergebühr richtet sich nach der dem Grundstück zugeführten und der auf dem Grundstück gewonnenen Wassermenge, die der Niederschlagswassergebühr nach der Größe der bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche.

3. Letzte Gebührenänderung

Die letzte Gebührenänderung beschloss der Rat der Bundesstadt Bonn am 12. Dezember 2014 mit Wirkung zum 01. Januar 2015. Die Gebührensätze betragen demnach

- je **Kubikmeter** eingeleitetes Schmutzwasser **2,71 EUR**
- je **Quadratmeter** angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche **1,35 EUR**
(für Niederschlagswasser)

Die Gebühren belasten eine Familie in einem Einfamilienhaus mit Bonn-typischem Verbrauch (150 cbm Wasserverbrauch und 120 qm bebaute und befestigte Fläche) mit jährlich 568,50 EUR.

Nach der Vergleichsrechnung des Bundes der Steuerzahler ergibt sich für 2015 eine Gebühr von 717,50 EUR (Einfamilienhaus mit 200 cbm Wasserverbrauch und 130 qm bebaute und befestigte Fläche).

4. Kosten

Ansatzfähig unter Einschluss des städtischen Anteils sind	86.734.900,00 EUR
Nach Abzug des Anteils der Stadt für Straßenentwässerung von	10.952.796,44 EUR
und Abzug der restlichen Überdeckung aus 2012 in Höhe von	70.944,92 EUR
und Abzug der Überdeckung aus 2013 in Höhe von	882.411,14 EUR
und Abzug der anteiligen Überdeckung aus 2014 in Höhe von	850.000,00 EUR
und unter Berücksichtigung der Rückzahlung der	
Abwasserabgabe für Vorjahre in Höhe von	274.396,89 EUR
ergibt sich ein Gebührenbedarf von	73.704.350,61 EUR

5. notwendige Gebührensätze

Zur Deckung des Gebührenbedarfs sind gemäß Anlage 2 folgende Gebührensätze notwendig:

- je **Kubikmeter** eingeleitetes Schmutzwasser **2,80 EUR**
- je **Quadratmeter** angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche **1,40 EUR**
(für Niederschlagswasser)

6. Auswirkungen der Gebührenänderung

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, belasten die derzeit erhobenen Gebühren für die Abwasserentsorgung die Eigentümer eines als Beispiel berechneten Einfamilienhauses mit Bonn-typischem Verbrauch mit jährlich

	406,50 EUR Schmutzwasser und
	<u>162,00 EUR</u> Niederschlagswasser
also insgesamt	568,50 EUR.

Durch die neuen Gebührensätze werden diese	
mit jährlich	420,00 EUR Schmutzwassergebühr
und	<u>168,00 EUR</u> Niederschlagswassergebühr,
also insgesamt	588,00 EUR belastet.

Dadurch steigt die jährliche Gebührenlast um 19,50 EUR (= 3,43%).

Für die Vergleichswerte des Bundes der Steuerzahler ergeben sich 742,00 EUR.

Kostenart	2014 vorl. BAB ¹⁾ EUR	2015 Kalkulation ²⁾ EUR	2016 Kalkulation ³⁾ EUR
Personalaufwendungen	10.595.052,25	10.400.000,00	11.100.000,00 4)
Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	275.544,42	250.000,00	450.000,00 5)
Unterhaltung Betriebsvorrichtung	2.636.749,26	3.535.000,00	3.500.000,00 6)
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	944.197,56	1.610.000,00	2.200.000,00 7)
Erstattungen an Gemeinden	207.737,27	306.000,00	306.000,00
Erstattungen an verb. Unternehmen	1.161,95	1.000,00	3.000,00
Bewirtschaftungsaufwand: Heizöl	50.788,47	69.000,00	69.000,00
Bewirtschaftungsaufwand: Gas	162.418,18	355.000,00	355.000,00 8)
Bewirtschaftungsaufwand: Fernwärme	9.779,76	10.000,00	10.000,00
Bewirtschaftungsaufwand: Strom	4.300.032,81	4.536.000,00	4.400.000,00 9)
Bewirtschaftungsaufwand: Wasser	45.183,94	52.000,00	52.000,00
Bewirtschaftungsaufwand: Grundbesitzabgaben	16.970,13	18.000,00	18.000,00
Aufwendungen f. Gebäudebewirtschaftung	9.899,00	10.000,00	10.000,00
sonst. Gebäudebewirtschaftungsaufwand	82.752,31	76.000,00	76.000,00
Unterhaltung von Fahrzeugen	7.501,46	15.000,00	7.000,00
Treibstoffe	14,52	0,00	
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	143.983,70	200.000,00	200.000,00
besondere Aufwendungen für Beschäftigte	26.962,87	40.000,00	45.000,00
Wartung u Pflege von Software	188.513,70	196.500,00	201.500,00
Transportdienste	38.468,93	45.000,00	45.000,00
Entsorgungskosten	180.075,39	500.000,00	510.000,00 10)
Verwertungskosten	185.001,88	170.000,00	170.000,00 10)
Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	1.210.151,60	1.104.000,00	1.327.000,00
Gutachter-/Beratungskosten		3.000,00	3.000,00
Investitionskostenzuschüsse KA Königswinter	53.726,51	75.000,00	58.000,00
Reisekosten	6.318,74	15.000,00	15.000,00
Dienst- und Schutzkleidung	107.747,83	105.500,00	105.500,00
Leiharbeitskräfte	39.812,64	110.000,00	0,00
Aufwendungen f. v Inanspruchnahme Rechten/Diensten	315,28	500,00	500,00
Büromaterial	2.142,01	3.000,00	3.000,00
Zeitungen und Fachliteratur	6.051,83	6.000,00	6.000,00
Telekommunikationsleistungen	52.128,80	82.000,00	87.000,00 11)
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit		0,00	3.000,00
Sonstiges Verbrauchsmaterial	1.199.493,63	1.375.000,00	1.418.000,00 12)
Bewirtungskosten	154,12	500,00	500,00
Ausstattung bis zu 410 Euro	184.377,79	80.000,00	100.000,00
Sonstige Geschäftsaufwendungen	510,71	1.000,00	1.000,00
Mitgliedsbeiträge	3.643,00	3.500,00	3.500,00
sonstige Schadensfälle	13.500,54	20.000,00	20.000,00
sonstige betriebliche Steuern / Abwasserabgabe	646.360,69	818.000,00	818.000,00
Miete/Pacht/Erbbauzinsen	67.544,96	50.000,00	50.000,00
Säumnis-, Verspätungszuschläge	1.735,37		
Verrechnung VILV			
Verrechnung Sachaufwand			
Verrechnung VILV (Umlage)			
Verrechnung Treibstoffe			
Verrechnung Amt 10 -IT & Orga			
Verrechnung Versicherungsbeiträge Amt 30			
Verrechnung Druckerei			
Verrechnung Gemeindeunfallversicherung			
Verrechnung Kommunikationstechnik	814.996,11	760.900,00	801.500,00
Verrechnung Vermessungen			
Verrechnung Büromaterial			
Verrechnung Fairgabe			
Verrechnung Betriebsmittel			
Verrechnung Porto			
Verrechnung Aus-Fortbildung/Dienstreisen DB			
Verrechnung Sachaufwand Werkstatt			
Verrechnung amtliche Bekanntmachungen			
Verwaltungskostenerstattungen	1.308.728,23	1.290.000,00	1.310.000,00
Kalkulatorische Zinsen	30.568.467,12	30.700.000,00	31.600.000,00 13)
kalkulatorische Abschreibungen	26.695.955,63	27.300.000,00	27.900.000,00
= Summe der Kosten	83.092.652,90	86.297.400,00	89.358.000,00

Kostenart	2014 vorl. BAB ¹⁾ EUR	2015 Kalkulation ²⁾ EUR	2016 Kalkulation ³⁾ EUR
Verwaltungsgebühren	700,00	500,00	500,00
Erträge aus Verkauf	1.922,00	2.000,00	2.600,00
sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	28.099,37	1.000,00	75.000,00
Erstattungen von Gemeinden	2.620.330,02	2.100.000,00	2.100.000,00
Erstattungen von privaten Unternehmen	46.050,00	20.000,00	30.000,00
Erstattungen von übrigen Bereichen	1.083,56	15.000,00	15.000,00
Umlage der Vorkostenstellen auf Fremdleistungen und Sinkkästen (in Gesamtkosten enthalten!)	652.148,43	400.000,00	400.000,00
= Summe der abzusetzenden Einnahmen / nicht ansatzfähige Kosten ¹⁴⁾	3.350.333,38	2.538.500,00	2.623.100,00
Summe der Kosten gesamt	83.092.652,90	86.297.400,00	89.358.000,00
- abzusetzende Einnahmen / nicht ansatzfähige Kosten	3.350.333,38	2.538.500,00	2.623.100,00
= kalkulationsfähige ansatzfähige Kosten lfd. Jahr	79.742.319,53	83.758.900,00	86.734.900,00
Anteil der Stadt: 31,18% von 40,5%	-10.069.780,00	-10.576.990,13	-10.952.796,44
Unter-/Überdeckung (-) aus Vorjahr(en)			
Überdeckung aus 2011	-3.852,76	0,00	0,00
Überdeckung aus 2012	0,00	-80.000,00	-70.944,92
Überdeckung aus 2013	0,00	0,00	-882.411,14
Überdeckung aus 2014	0,00	0,00	-850.000,00
Guthaben aus Rückzahlung Abwasserabgabe	-305.432,08	-1.283.354,78	-274.396,89
Gebührenbedarf	69.363.254,69	71.818.555,09	73.704.350,61
Gebührenaufkommen	71.567.405,45	71.722.297,78	73.688.276,20
Über-/Unterdeckung (-)	2.204.150,76	-96.257,31	-16.074,41
Überdeckung Schmutzwasser	1.619.102,03		
Überdeckung Niederschlagswasser	585.048,73		
Gesamtbetrag	2.204.150,76		

Fußnoten

- 1) Gemäß der vorläufigen Betriebsabrechnung 2014
- 2) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2015
- 3) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2016
- 4) In der Personalkostenprognose des Personalamtes sind Lohnerhöhungen der Beschäftigten ab März 2016 von 3,0 % vorgesehen.
- 5) Hier sind zusätzliche Unterhaltungskosten für das vom SGB übernommene Kanalbetriebsdepot auf dem Lielingsweg zu veranschlagen.
- 6) Durch das steigende Alter der Anlagen erhöht sich der Wartungsaufwand und damit steigen die Unterhaltungskosten. Die Unterhaltungskosten können nur geschätzt werden.
- 7) Durch gesetzliche Vorgaben erhöht sich der Unterhaltungsaufwand. Die Einhaltung der Vorgaben ist zwingend, um die Befreiung zur Zahlung der Niederschlagswasser-Abwasserabgabe zu erhalten. Zusätzliche Steigerungen ergeben sich durch den verstärkten Einsatz von grabenlosen Kanalsanierungsverfahren.
- 8) Gas wird zum Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage während des Warmhaltebetriebs benötigt. Dieser Warmhaltebetrieb ist nur beim Ausfall der Klärschlammverbrennungsanlage erforderlich. Daher kann dieser Betrag nur geschätzt werden und schwankt von Jahr zu Jahr (BE 2010: 133 T EUR, BE 2011: 147 T EUR, BE 2012: 263 T EUR, BE 2013: 335 T EUR, BE 2014: 162 T EUR). Aufgrund veränderter Betriebszustände der Klärschlammverbrennungsanlage erhöht sich der Gasbedarf.
- 9) Mehrkosten für Ökostrom dürfen laut Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (AZ: 14 K502/13) im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.
- 10) Je nach Entsorgungsweg erfolgt die Abrechnung über Entsorgungsdienste oder Verwertungskosten. Zusätzlich ist aus Planungsgründen ein Anteil auf evtl. auftretende Fremdentorsungen, die durch den Ausfall der Klärschlammverbrennung entstehen können, einzuplanen.
- 11) Im Bereich der Pumpwerke wird ein Datenverbundsystem eingerichtet, dadurch steigen die Telekommunikationsleistungen, da die Übertragung per Handy-SIM-Karte erfolgt. Hiermit wird erreicht, dass die Pumpwerke über die zentrale Leitwarte auf der Kläranlage Salierweg, die 24 Stunden besetzt ist, überwacht werden können.
- 12) Im Bereich der Entwässerung werden u. a. folgende, verfahrensbedingte Verbrauchsmittel benötigt: Kalk, Metallsalze, technische Gase und Prüfgase, Weißkalkhydrat. Flockungshilfsmittel. Der Verbrauch der unterschiedlichen Fällmittel für die Abwasserreinigung unterliegt betriebsbedingten Schwankungen und kann nur geschätzt werden.
- 13) Die regelmäßig nach den Vorgaben des OVG NRW durchzuführende verwaltungsinterne Überprüfung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals hat ergeben, dass dieser Zinssatz ab dem Kalkulationsjahr 2016 auf 6,59% zu senken ist (2013: 6,91%, 2014: 6,78%, 2015: 6,69%).
- 14) Die Kosten für die Reinigung von Sinkkästen sind laut Urteil des OVG NRW vom 24.06.2008 vom Haushalt zu tragen. Im BAB 2014 und den Kalkulationen 2015 und 2016 sind keine Kosten für die Reinigung der Sinkkästen und auch keine Kosten für Fremdleistungen enthalten.

36. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811), geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 424) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,80 Euro (Schmutzwassergebühr).“

2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,40 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Bonn

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
I. Rechtliche Verhältnisse	3
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
1. Geschäftstätigkeit	4
2. Technische, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen	4
3. Mehrjahresvergleich	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	10
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
I. Vermögenslage	11
II. Finanzlage	15
III. Ertragslage	16
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages gemäß § 106 GO NRW	18
I. Grundsätzliche Feststellungen	18
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	20
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	20
II. Schlussbemerkung	21

Erläuterungsbericht (siehe gesondertes Verzeichnis)

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BA	Bauabschnitt
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
DRS 2	Deutscher Rechnungslegungsstandard 2
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
EU	Europäische Union
FB	Fachbereich
GBI.	Gesetzblatt
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GGG	Gemeinschaftsgrundschule
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
KiTa	Kindertagesstätte
KP	Konjunkturpaket
KP II	Konjunkturpaket II
NKF-Gesetz	Neues Kommunales-Finanzmanagement-Gesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
OGS	Offene Ganztagschulen
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bonn
RS	Realschule
RZVK	Rheinische Zusatzversorgungskasse
SGB	Städtisches Gebäudemanagement Bonn

VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOPR	Verordnung zur Preisprüfung öffentlicher Ausgaben
WCCB	World Conference Center Bonn

A. Prüfungsauftrag

1. In der Betriebsausschusssitzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

**Städtisches Gebäudemanagement Bonn,
Bonn,**

(im Folgenden kurz „SGB“ oder „Einrichtung“ genannt)

vom 18. November 2014 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Betriebsleitung des SGB mit Vertrag vom 21. November 2014 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 zu prüfen.

2. Der Prüfungsauftrag wurde mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß Schreiben vom 20. November 2014 abgeschlossen. Erweiterungen des Prüfungsauftrages wurden nicht formuliert. Die Prüfungshinweise der GPA haben wir beachtet.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SGB unterliegen gemäß § 12 Abs. 1 der Betriebssatzung, § 106 Abs. 1 und 3 GO NRW sowie in Verbindung mit der Landesverordnung NRW über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen einer jährlichen Prüfung. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.
4. Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 106 Abs. 1 GO NRW auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt G.
5. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 maßgebend.
6. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.
7. Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

8. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

9. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Gebäudemanagements durch die Betriebsleitung (siehe Anlage 4) dar:
- Einleitend werden die wirtschaftlichen Grundlagen und die Aufgaben des SGB sowie das Organigramm zum Bilanzstichtag dargestellt.
 - Im Abschnitt „Geschäftsverlauf“ stellt die Betriebsleitung eines der größten Projekte des Wirtschaftsjahres, die Arbeiten am WCCB bis hin zu seiner Fertigstellung und Übergabe im Juni 2015 dar. Die Stadt Bonn, seit Mai 2012 alleinige Eigentümerin des WCCB, hat den Weiterbau des Objektes eingeleitet und forciert.
 - Die Betriebsleitung berichtet über die Finanzierung der laufenden Aufwendungen und der Investitionen durch die Stadt Bonn und bezüglich der Durchführung einzelner Baumaßnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ergänzt, dass auch die Liquidität für Zins- und Tilgungsleistungen vollständig über den Betriebskostenzuschuss, den die Stadt Bonn zahlt, bereitgestellt wird.
 - Zur Ertragslage berichtet die Betriebsleitung, dass der handelsrechtliche Jahresabschluss des SGB für das Wirtschaftsjahr 2014 ein Jahresergebnis von T€6.180 ausweist. Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erwirtschaftet und resultieren aus der Objektbewirtschaftung der externen Mietverhältnisse. Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen T€ 141.303 und resultieren mit T€89.685 aus Betriebskostenzuschüssen der Stadt Bonn und mit T€8.900 aus Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen.
 - Im Weiteren stellt die Betriebsleitung anhand von Kennzahlen die wesentlichen Eckpunkte zur Vermögens- und Finanzlage dar. Sie betont, dass die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapital und Sonderposten aus Investitionszuschüssen) an der Bilanzsumme mit 76,5 % angemessen ist. Die wesentlichen Vermögenszugänge und die wesentlichen zum Bilanzstichtag im Bau befindlichen Anlagen werden dargestellt.
 - In einem separaten Gliederungspunkt wird das Risikomanagement des SGB beschrieben.

- Im Abschnitt „Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung“ berichtet die Betriebsleitung, dass der Haushalt der Stadt Bonn nur durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden konnte. Der finanzielle Gestaltungsspielraum der Stadt Bonn wird sich gegenüber 2014 weiter verschlechtern.
 - Mit oberster Priorität soll im SGB auch im Wirtschaftsjahr 2015 weiterhin die Beseitigung von Brandschutz- und Schadstoffmängeln betrieben werden. Dafür ist es notwendig, dass die erforderlichen geplanten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
 - Die Betriebsleitung berichtet, dass im Jahr 2015 im SGB eine Organisationsuntersuchung mit Ziel der Einsparung von Personalaufwendungen durchgeführt wird.
 - Die Betriebsleitung rechnet für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einem positiven Ergebnis.
10. Die Beurteilung der Lage der Einrichtung, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Einrichtung, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

11. Der Rat der Stadt Bonn hat am 13. November 2014 den Jahresabschluss des SGB für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt und beschlossen, den handelsrechtlichen Jahresüberschuss von T€6.466 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Dem Betriebsausschuss wurde für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
12. Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
13. Die Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013 erfolgten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Der abschließende Prüfungsvermerk des GPA NRW für das Wirtschaftsjahr 2013 datiert vom 25. November 2014.
14. Die weiteren rechtlichen Grundlagen sowie wesentliche Verträge sind in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht aufgeführt.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Geschäftstätigkeit

15. Das SGB ist für die Bewirtschaftung von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Verwaltungsgebäuden, Schwimmbädern, Gebäuden der Feuerwehr, Sporthallen und sonstigen von der Stadt Bonn genutzten Objekten zuständig.

2. Technische, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen

16. Das SGB wird seit dem 01. Januar 2004 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige kommunale Einrichtung geführt. Die Einrichtung ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
- Planung, Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau und Modernisierung sowie laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen,
 - Energiemanagement,
 - Gebäudereinigung,
 - Hausmeisterdienste,
 - An- und Vermietung sowie Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken sowie
 - Grundstücksan- und -verkäufe.
17. Im Wirtschaftsjahr 2014 waren alle städtischen Schulgebäude, Immobilien des Jugendamtsbereiches (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, u. a.), Immobilien der Feuerwehr, Immobilien der Sportstätten (Umkleiden, Sporthallen, u. a.) sowie die übrigen Verwaltungs- und Betriebsgebäude (soweit sie nicht bestehenden Betrieben gewerblicher Art oder Sondervermögen zugeordnet sind) dem SGB zugeordnet oder übertragen.
18. Das SGB erhält grundsätzlich alle Aufwendungen abzüglich erwirtschafteter Erträge im Zeitpunkt ihres Entstehens von der Stadt Bonn erstattet. Hiervon ausgenommen sind die Aufwendungen aus den Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen. Die Tilgungen der Darlehen gegenüber Kreditinstituten werden dem SGB ebenfalls von der Stadt Bonn vollständig erstattet und als Betriebskostenzuschuss ertragswirksam erfasst.

3. Mehrjahresvergleich

19. Ein Mehrjahresvergleich ergibt folgendes Bild:

	2014	2013	2012	2011	2010
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€)	22.933	9.248	13.696	15.960	19.148
Altersstruktur des Anlagevermögens (%) (Restbuchwert / Anschaffungskosten)	84,1	85,4	86,9	88,5	89,7
Investitionen (T€)	36.867	31.758	25.365	38.858	28.573
Fristenkongruente Finanzierung (%)	98,3	98,1	97,9	97,9	98,0
Eigenkapitalquote (%)	34,6	34,2	33,2	34,0	34,5
Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel an der Bilanzsumme (%)	76,5	73,1	68,9	69,2	66,3
Umsatzerlöse (T€)	1.958	1.867	1.720	1.642	1.239
Personalanteil in % (Personalaufwand / Betriebsaufwand)	13,7	16,3	17,0	16,4	18,9
Anteil Objektunterhaltung in % (Aufwendungen für Unterhaltung / Betriebsaufwand)	71,5	66,2	64,0	66,3	61,5
Abschreibungsanteil in % (Abschreibungen / Betriebsaufwand)	13,5	15,8	17,1	15,4	16,8
Jahresergebnis (T€)	+6.180	+6.466	+7.181	+5.009	+8.590

20. Die Fristenkongruenz zwischen langfristig gebundenem Vermögen und langfristig zur Verfügung stehendem Kapital ist zu 98,3 % gegeben, d. h. 1,7 % des langfristig gebundenen Vermögens ist formal kurzfristig finanziert.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

21. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach dem HGB und der EigVO NRW aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 und der Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt die Betriebsleitung. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und alle Angabepflichten erfüllt sind.

22. Gemäß § 3 der Landesverordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in Verbindung mit § 106 GO NRW sind im Prüfungsbericht insbesondere darzustellen:
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebes oder der prüfungspflichtigen Einrichtung,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
23. Am Schluss des Berichtes ist festzustellen, ob und gegebenenfalls inwiefern in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Beanstandungen zu erheben sind. Hierbei haben wir den vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
24. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung war auch festzustellen, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.
25. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
26. Unsere Prüfung haben wir in den Monaten März und April 2015 in den Geschäftsräumen des SGB in Bonn durchgeführt. Die Berichtsabfassung erfolgte anschließend in unseren Büroräumen.
27. Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum 27. Juni 2014 versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013. Er wurde vom Rat der Stadt Bonn am 13. November 2014 festgestellt. Die Offenlegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
28. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehand-

lungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss der Einrichtung.

29. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Einrichtung mit den Betriebszielen und Strategien beschäftigt, um Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Betriebsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Einrichtung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Einrichtung ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Einrichtung durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Kontrollumfeld der Einrichtung,
- Buchführungssystem und Management-Informationssystem,
- Anlagenbuchhaltung,
- Vergabewesen,
- Vorkehrungen zur Korruptionsprävention,
- Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Betriebsleitung und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bonn.

30. Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Geschäftsrisiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Betriebsleitung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem SGB eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren

erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen - im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen der Einrichtung in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

31. Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren die Prüffelder Sachanlagen, Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen, Rückstellungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn.
32. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der Einrichtung haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.
33. Zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.
34. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Auskünfte von der Betriebsleitung eingeholt. Für die uns benannten Rechtsstreitigkeiten sind Rückstellungen in Höhe von T€56 gebildet worden.
35. Die Vorräte betreffen noch nicht abgerechnete Betriebskosten, die durch eine Buchinventur aufgenommen worden sind.
36. Von der Betriebsleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.
37. Die Betriebsleitung hat uns in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle Angaben gemacht sind. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben enthält.
38. Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen beruhen auf Angaben der Einrichtung und haben wir auftragsgemäß nicht geprüft.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

39. Die Einrichtung bucht ihre Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sie bedient sich dabei des Finanzbuchhaltungssystems ERP Version 6.0 der SAP AG, Walldorf. Die Pflege und Wartung der Software sowie die Datenverarbeitung wird von den Stadtwerken Bonn GmbH, Bonn, vorgenommen.
40. Diverse Belege, insbesondere Eingangsrechnungen, werden elektronisch unter Verwendung des Programmes DOXiS4 winCube aufbewahrt. Lizenznehmer des Programmes ist die Stadt Köln, die mit der Bundesstadt Bonn eine diesbezügliche Mitbenutzungsvereinbarung geschlossen hat.
41. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Bonn abgewickelt.
42. Der Zahlungsverkehr wird über ein eigenes Kontokorrentkonto abgewickelt, das täglich im Rahmen des Cash-Pooling-Verfahrens mit der Stadt Bonn ausgeglichen wird.
43. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
44. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.
45. Die Dokumentation des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems in Form von Dienst- und Arbeitsanweisungen befindet sich seit mehreren Jahren in der Überarbeitung. Sie ist zeitnah zu vervollständigen und fertig zu stellen.

2. Jahresabschluss

46. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 des SGB wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet.

47. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet.
48. Die Angabe der vom Eigenbetrieb für die Tätigkeit im Wirtschaftsjahr gewährten Bezüge und Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung gemäß § 24 Abs. 1 EigVO NRW in Verbindung mit § 285 Nr. 9 a) HGB unter Namensnennung für jedes einzelne Mitglied wurde von der Einrichtung vorgenommen. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Bonn Aufwandsentschädigungen. Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Lagebericht

49. Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des Handelsrechts (§ 289 HGB) und der EigVO NRW. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

50. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

51. Die Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage 3) zu entnehmen. Für die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich ist folgender Sachverhalt:

Rückstellungen für Pensionen der Beamten werden bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht gebildet. Die Stadt Bonn hat sich gemäß der Vereinbarung vom 12. April 2005 dazu verpflichtet, die Pensionszahlungen sowie die Beihilfe für Pensionäre zu übernehmen. Das SGB beteiligt sich in analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 6 Beamtenversorgungsgesetz über einen jährlichen Versorgungszuschlag (Umlage) an den Versorgungsaufwendungen der Stadt Bonn.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen wurden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung beachtet.

Die Bewertungsgrundlagen wurden im Berichtsjahr nicht geändert.

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

52. In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2014 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Die Vermögens- und Schuldposten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sind dabei als langfristig eingestuft. Die langfristigen Rückstellungen umfassen die Altersteilzeitverpflichtungen und die Rückstellungen für die Archivierung von Geschäftsunterlagen.

	31.12.2014		31.12.2013		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	108	0,0	104	0,0	+4
Sachanlagen	777.838	98,0	758.769	96,8	+19.069
Anlagevermögen	777.946	98,0	758.873	96,8	+19.073
Vorräte	198	0,0	192	0,0	+6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80	0,0	200	0,0	-120
Forderungen gegen die Stadt Bonn	15.583	2,0	24.840	3,2	-9.257
Sonstige Vermögensgegenstände	117	0,0	35	0,0	+82
Umlaufvermögen	15.978	2,0	25.267	3,2	-9.289
Summe Aktiva	793.924	100,0	784.140	100,0	+9.784
Passiva					
Eigenkapital	274.378	34,6	268.198	34,2	+6.180
Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	332.606	41,9	304.639	38,9	+27.967
Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel	606.984	76,5	572.837	73,1	+34.147
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	156.635	19,7	170.128	21,7	-13.493
Langfristige Rückstellungen	1.048	0,1	1.324	0,2	-276
Langfristiges Fremdkapital	157.683	19,8	171.452	21,9	-13.769
Kurzfristige Rückstellungen	1.459	0,2	1.356	0,2	+103
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.255	1,9	24.695	3,0	-9.440
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.435	0,7	5.962	0,8	-527
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn	6.874	0,9	7.638	1,0	-764
Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	234	0,0	200	0,0	+34
Kurzfristiges Fremdkapital	29.257	3,7	39.851	5,0	-10.594
Summe Passiva	793.924	100,0	784.140	100,0	+9.784

53. Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 9.784.

54. Die Erhöhung des Anlagevermögens ermittelt sich aus Anlagenzugängen von T€ 36.867, vermindert um Abschreibungen von T€ 17.787 und Anlagenabgängen von T€ 7.

55. Die Anlagenzugänge zu den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen setzten sich wie folgt zusammen:

	T€
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	
Software	47
<u>Sachanlagen</u>	
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	
<u>Schulen</u>	
GHS im Schulzentrum Pennefeld, Schulgebäude	890
Robert-Wetzlar-Berufskolleg, Anbau Schulgebäude	765
Robert-Wetzlar-Berufskolleg, Kindergarten	408
RS Medinghoven, Schulgebäude	357
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Schulgebäude	297
GGs Carl-Schurz-Schule, Schulgebäude	140
Sonstige (im Einzelwert unter T€ 100)	560
	3.417
<u>Kinder- und Jugendeinrichtungen</u>	
Kindergarten Lannesdorf	1.468
Kindergarten Am Wolfsbach, Gebäude	426
Spielhaus, Gerhart-Hauptmann-Straße	329
Kindergarten Schmittenpfädchen Eendenich	114
Kindergarten "Unterm Regenbogen"	64
Sonstige (im Einzelwert unter T€ 30)	73
	2.474
<u>Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</u>	
Rettungswache IV	1.191
Stadthaus Bonn, Verwaltungsgebäude	926
Feuerwehrwache I, Integrierte Leitstelle	409
Altes Rathaus Bonn, Verwaltungsgebäude (Neubau)	67
Altes Rathaus Bonn, Verwaltungsgebäude (Altbau)	38
Sonstige (im Einzelwert unter T€ 20)	23
	2.654
	8.545
<u>Summe Sachanlagen</u>	
Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge	281
Anzahlungen und Anlagen im Bau	27.994
	36.867

56. Unter den Vorräten werden noch nicht abgerechnete umlagefähige Betriebskosten ausgewiesen.

57. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verminderten sich stichtagsbedingt.
58. Die Forderungen gegen die Stadt Bonn betreffen mit T€7.356 (Vorjahr: T€19.186) Forderungen aus Investitions- und Betriebskostenzuschüssen und mit T€8.227 (Vorjahr: T€5.654) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr ist durch geringere ausstehende Forderungen aus Investitions- und Betriebskostenzuschüssen begründet.
59. Unter den liquiden Mittel ist das Bankverrechnungskonto mit der Stadt Bonn ausgewiesen, das im Rahmen des Cash-Pooling-Verfahrens täglich ausgeglichen wird.
60. Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2014.
61. Die Erhöhung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen setzt sich zusammen aus Zuführungen von T€36.867 vermindert um Auflösungen und Abgänge von T€8.900. Die Zuführungen entsprechen den Zugängen zum Anlagevermögen. Die benötigten Finanzmittel werden dem SGB von der Stadt Bonn zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus dienen zur Finanzierung der Anlagenzugänge auch Bundes- und Landeszuwendungen. Die Zuführungen entfallen mit T€27.994 auf die Finanzierung der Anlagen im Bau. Hier erfolgen analog der Handhabung der bezuschussten Vermögensgegenstände im Anlagevermögen noch keine Auflösungen.
62. Insgesamt ist der Anteil des Eigenkapitals und der eigenkapitalähnlichen Mittel an der Bilanzsumme von 73,1 % im Vorjahr auf 76,5 % gestiegen.
63. Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Darlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Der Rückgang ist auf planmäßige Tilgungen zurückzuführen.
64. Die langfristigen Rückstellungen enthalten Verpflichtungen aus Alterszeitverträgen (T€921; Vorjahr: T€1.199) und die Rückstellung für die Archivierung von Geschäftsunterlagen (T€127; Vorjahr: T€125).
65. Die kurzfristigen Rückstellungen erhöhten sich aufgrund gestiegener Rückstellungen für Urlaubsansprüche (T€558; Vorjahr: T€542) und ausstehende Überstundenguthaben (T€576; Vorjahr: T€488) bei gesunkenen sonstigen Rückstellungen (T€325; Vorjahr: T€326).
66. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten im Wesentlichen den Tilgungsanteil der Darlehen für das Folgejahr.
67. Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist auf stichtagsbedingte Ursachen zurückzuführen.

68. Das SGB verfügt mit dem Eigenkapital und den eigenkapitalähnlichen Mitteln sowie dem langfristigen Fremdkapital insgesamt über langfristig verfügbare Mittel von T€ 764.667. Dem stehen langfristig in das Sachanlagevermögen gebundene Mittel von T€ 777.946 gegenüber. Zum Bilanzstichtag ist das langfristig gebundene Vermögen bis auf T€ 13.279 durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel gedeckt (98,3 %; Vorjahr: 98,1 %).

II. Finanzlage

69. Die nachfolgende Kapitalflussrechnung haben wir nach dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 2 erstellt:

	2014	2013
	T€	T€
Jahresergebnis	+6.180	+6.466
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+17.787	+17.193
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-173	+7
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)		
- Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+7	-59
- Auflösung und Abgang (-) Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	-8.900	-8.295
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+9.289	+17.053
Zunahme (+) / Abnahme (-) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.257	-23.117
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+22.933	+9.248
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	±0	+777
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-36.820	-31.724
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Immaterielle Anlagevermögen	-47	-34
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-36.867	-30.981
Einzahlungen (+) Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	+36.867	+31.758
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-22.933	-10.025
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+13.934	+21.733
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	±0	±0
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	±0	±0
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	±0	±0

70. Der Finanzmittelbestand entspricht dem Bankverrechnungskonto bei der Stadt Bonn, das täglich im Rahmen des Cash-Pooling-Verfahren ausgeglichen wird. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 22.933) und aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 13.934) entspricht dadurch dem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (T€ 36.867).
71. Das Gebäudemanagement konnte im Berichtsjahr jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist durch das Cash-Pooling-Verfahren mit der Stadt Bonn sichergestellt.

III. Ertragslage

72. In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2014 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2014		2013		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	1.958	1,4	1.867	1,5	+91
Bestandsveränderungen	+6	0,0	+38	0,0	-32
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.669	1,1	1.288	1,0	+381
Sonstige betriebliche Erträge	141.303	97,5	119.474	97,5	+21.829
Betriebsertrag	144.936	100,0	122.667	100,0	+22.269
Materialaufwand	94.538	65,2	71.966	58,7	+22.572
Personalaufwand	18.105	12,5	17.788	14,5	+317
Abschreibungen	17.787	12,3	17.193	14,0	+594
Sonstige betriebliche Aufwendungen und betriebliche Steuern	1.728	1,2	1.852	1,5	-124
Betriebsaufwand	132.158	91,2	108.799	88,7	+23.359
Betriebsergebnis	+12.778	8,8	+13.868	11,3	-1.090
Zinsergebnis	-6.439	4,4	-7.461	6,1	+1.022
Neutrales Ergebnis	-159	0,1	+59	0,0	-218
Jahresüberschuss	6.180	4,3	6.466	5,2	-286

73. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2013
	T€	T€
Grundmieten	1.560	1.513
Abgerechnete Betriebskosten	398	354
	1.958	1.867

74. Die Zunahme der Grundmieten ist im Wesentlichen auf Neuvermietungen und auf Mieterhöhungen infolge von Modernisierungsmaßnahmen zurückzuführen. Die abgerechneten Betriebskosten nahmen entsprechend der allgemeinen Kostensteigerungen bei den Mietnebenkosten zu.
75. Die anderen aktivierten Eigenleistungen betreffen die bewerteten Leistungen für die mit der Projektsteuerung und -planung der Baumaßnahmen befassten Mitarbeiter des städtischen Gebäudemanagements Bonn. Der Anstieg resultiert aus dem höheren Investitionsvolumen.
76. Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund gestiegener Kostenerstattungen für Bauunterhaltung und Energie (T€41.151; Vorjahr: T€18.052), die auf zu erstattende Kosten für erbrachte Leistungen für die Fertigstellung der im Eigentum der Stadt Bonn stehenden Anlagen des WCCB zurückzuführen sind. Daneben führen die höhere Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (T€8.900; Vorjahr: T€8.295) und höhere Ertragszuschüsse (T€1.157; Vorjahr: 53), die im Zusammenhang mit Bauunterhaltungsmaßnahmen am Fechtzentrum Bonn und der Godesburg stehen, zu höheren sonstigen betrieblichen Erträgen.
77. Der Materialaufwand entfällt auf:

	2014	2013
	T€	T€
<u>Aufwendungen für Energie- und Wasserbezug</u>		
Strombezug	7.321	7.351
Gasbezug	3.992	4.203
Fernwärmebezug	4.068	4.735
Wasserbezug	1.005	957
Brennstoffe	334	511
Skonti	-88	-76
	16.632	17.681
<u>Aufwendungen für Unterhaltung</u>		
Instandsetzung und Reparatur Gebäude	56.161	33.800
Gebäudereinigung	8.152	8.085
Mieten für Fremdgebäude	6.012	5.152
Entsorgung / Straßenreinigung / Schadstoffsanierung	4.318	4.218
Contracting	2.044	1.854
Sonstige	1.219	1.176
	77.906	54.285
	94.538	71.966

78. Der Anstieg des Materialaufwandes resultiert korrespondierend mit den Kostenerstattungen hauptsächlich aus der Fertigstellung der WCCB-Anlagen.

79. Der Personalaufwand erhöhte sich im Wesentlichen durch die zum 01. März 2014 erfolgte Entgelterhöhung im TVöD (3 %).
80. Die Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen nahmen gegenüber dem Vorjahr um T€594 zu. Ursächlich hierfür ist die Aktivierung verschiedener fertig gestellter Investitionsmaßnahmen.
81. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bewegen sich in ihrer Höhe in etwa auf Vorjahresniveau. Hinsichtlich Veränderungen der einzelnen Positionen verweisen auf den beigefügten Erläuterungsteil.
82. Insgesamt erhöhte sich der Betriebsaufwand um T€23.359, während gleichzeitig die Betriebserträge um T€22.300 zunahmen. Das Betriebsergebnis verminderte sich dadurch um T€1.059 auf + T€12.809 im Berichtsjahr.
83. Das Zinsergebnis, das im Wesentlichen aus den Zinsaufwendungen für die Darlehen von Kreditinstituten (T€6.425; Vorjahr: T€7.444) besteht, verbesserte sich durch die planmäßigen Darlehenstilgungen und die im Berichtsjahr vorgenommenen Umschuldungen eines Darlehens zu günstigeren Kreditkonditionen.
84. Das neutrale Ergebnis betrifft periodenfremde Steueraufwendungen für Photovoltaikerlöse (T€284) und Buchverluste (T€7) sowie periodenfremde Erträge aus der Erstattung von Entgelten für den zentralen Vergabedienst des Wirtschaftsjahres 2013 (T€101). Im Vorjahr wurden saldiert Erträge aus Buchgewinnen (T€75) und Abgangsverluste (T€16) ausgewiesen.
85. Insgesamt schließt das Wirtschaftsjahr 2014 mit einem Jahresüberschuss von T€6.180 nach einem Jahresüberschuss im Vorjahr von T€6.466.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages gemäß § 106 GO NRW

I. Grundsätzliche Feststellungen

86. Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 106 GO NRW die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen, geführt worden sind. Weiterhin haben wir die wirtschaftlichen Verhältnisse dargestellt.

87. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

88. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2014 haben wir mit Datum vom 05. Oktober 2015 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der diesem Bericht als Anlage 5 beigefügt ist:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das SGB:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

**Städtisches Gebäudemanagement Bonn,
Bonn,**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SGB für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Koblenz, 05. Oktober 2015



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

Laehn
Wirtschaftsprüfer

Dreßler
Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis	Seite E
Aktivseite	1
A. Anlagevermögen	1
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1
II. Sachanlagen	2
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6
B. Umlaufvermögen	6
I. Vorräte	7
1. Unfertige Leistungen	7
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7
2. Forderungen gegen die Stadt Bonn	8
3. Sonstige Vermögensgegenstände	8
Passivseite	9
A. Eigenkapital	9
I. Stammkapital	9
II. Rücklagen	9
1. Allgemeine Rücklage	9
III. Jahresüberschuss	10
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	10
C. Rückstellungen	11
1. Sonstige Rückstellungen	11

D. Verbindlichkeiten	14
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14
2. Erhaltene Anzahlungen	15
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn	15
5. Sonstige Verbindlichkeiten	15
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	16
1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	16
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestandes an unfertige Leistungen	16
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	16
4. Sonstige betriebliche Erträge	16
5. Materialaufwand	17
a) Aufwendungen für Energie- und Wasserbezug	17
b) Aufwendungen für Unterhaltung	18
6. Personalaufwand	18
a) Löhne und Gehälter	18
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	19
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	19
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	20
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	21
11. Sonstige Steuern	21
12. Jahresüberschuss	21

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

1. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	108.541,00	103.668,00
Sachanlagen	777.837.579,97	758.769.353,70
	777.946.120,97	758.873.021,70

- Die Zugänge zu den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen werden gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.
- Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode. Anlagegüter mit einem Anschaffungspreis von unter € 150,00 werden im Zugangsjahr als Aufwand gebucht.
- Bezüglich der Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den als Anlage 3 Seite 10 beigefügten Anlagespiegel.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	€	€
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>108.541,00</u>	<u>103.668,00</u>

5. Die Restbuchwerte entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 01.01.2014	103.668,00
Zugänge	47.388,42
	151.056,42
Abschreibungen	42.515,42
Stand 31.12.2014	108.541,00

6. Die Zugänge betreffen die Anschaffung von Energiemanagement-Software (T€ 11), Anwendersoftware für Textverarbeitung, Tabellenkalkulation etc. (T€ 24) sowie Gebäudeleittechnik-Software (T€ 12).
7. Die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände werden planmäßig linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt. Der Abschreibungssatz beträgt 20 %.

II. Sachanlagen

8. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	724.617.529,20	715.712.509,20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.637.985,00	2.942.697,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	50.582.065,77	40.114.147,50
	777.837.579,97	758.769.353,70

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

9. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2014	Zugänge	Abschreibungen	Stand 31.12.2014
	€	U= Umbuchungen €	€	€
Schulen	501.930.183,60	3.417.155,08	10.992.304,06	505.335.251,60
Kinder- und Jugend- einrichtungen	63.322.735,00	U= 10.980.216,98 2.473.645,49	1.853.767,53	68.770.649,00
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	146.034.725,60	U= 4.828.036,04 2.653.609,00	4.227.629,09	146.178.647,60
Grundstücke mit Wohnbauten	4.002.485,00	0,00	80.124,00	3.922.361,00
Bauten auf fremden Grundstücken	422.380,00	0,00	11.760,00	410.620,00
	715.712.509,20	8.544.409,57 U= 17.526.195,11	17.165.584,68	724.617.529,20

10. Die Zugänge betreffen laufende Investitionen an bestehenden Objekten. Sie entfallen im Einzelnen auf:

	T€
<u>Schulen</u>	
GHS im Schulzentrum Pennefeld, Schulgebäude	890
Robert-Wetzlar-Berufskolleg, Anbau Schulgebäude	765
Robert-Wetzlar-Berufskolleg, Kindergarten	408
RS Medinghoven, Schulgebäude	357
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Schulgebäude	297
GGG Carl-Schurz-Schule, Neubau Schulgebäude	140
Sonstige (im Einzelwert unter T€ 100)	560
	3.417
<u>Kinder- und Jugendeinrichtungen</u>	
KiGa Lannesdorf	1.468
KiGa am Wolfsbach	426
Spielhaus Gerhart-Hauptmann-Straße	329
KiGa Schmittpfadchen Enderich	114
KiGa "Unterm Regenbogen"	64
Sonstige (im Einzelwert unter T€ 30)	73
	2.474
<u>Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</u>	
Rettungswache IV	1.191
Stadthaus Bonn, Verwaltungsgebäude	926
Feuerwehrwache I, Integrierte Leitstelle	409
Altes Rathaus Bonn, Verwaltungsgebäude (Neubau)	67
Altes Rathaus Bonn, Verwaltungsgebäude (Altbau)	38
Sonstige (im Einzelwert unter T€ 20)	23
	2.654
Insgesamt	8.545

11. Die Umbuchungen betreffen fertig gestellte Sanierungs- und Umbaumaßnahmen aus den Anlagen im Bau. Sie entfallen im Einzelnen auf:

	T€
<u>Schulen</u>	
Ludwig-Erhard-Berufskolleg, drei Schulgebäude	2.412
Robert-Wetzlar-Berufskolleg, Anbau Schulgebäude	1.981
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Schulgebäude	979
Tannenbusch-Gymnasium, Schulgebäude	860
Gesamtschule Bonn II, Schulgebäude	610
GHS im Schulzentrum Pennefeld, Schulgebäude	527
Nicolaus-Cusanus-Gymnasium, Schulgebäude	417
RS Gertrud-Bäumer, Schulgebäude	381
Konrad-Adenauer-Gymnasium, Schulgebäude mit Aula	343
GGs Arnold-v.-Wied-Schule, Umbau Wohnhaus	282
Pestalozzischule, Schulgebäude	247
Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Turnhalle / Bücherei	218
Robert-Wetzlar-Berufskolleg, Kindergarten	210
KGS Rochusschule, Schulgebäude	170
Sonstige (im Einzelwert unter T€ 150)	1.343
	10.980
<u>Kinder- und Jugendeinrichtungen</u>	
KiGa Lannesdorf, Splickgasse	1.641
KiGa Schmittpfadchen Eendenich, Gebäude	1.436
KiGa Lannesdorf, Neuer Weg, Gebäude	655
KiGa Maria-Montessori-Allee, Gebäude	472
KiGa "Unterm Regenbogen"	328
KiGa Schmittpfadchen Eendenich, Außenanlage	199
KiGa Lannesdorf, Neuer Weg, Außenanlage	50
Sonstige (im Einzelwert unter T€ 50)	47
	4.828
<u>Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</u>	
Rettungswache IV, Auf dem Kirchbüchel	964
Stadthaus Bonn, Verwaltungsgebäude	754
	1.718
Insgesamt	17.526

12. Die Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten werden planmäßig linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt.

13. Die Abschreibungssätze betragen:

	<u>%</u>
Gebäude	1,2 - 10,0
Außenanlagen	10,0

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

14. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Abschrei- bungen	Stand 31.12.2014
	€	€	€	€	€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.209.982,00	252.000,39	1.446,60	443.133,79	2.017.402,00
Fahrzeuge	197.867,00	28.869,40	5.353,00	36.392,40	184.991,00
Betriebsvorrichtungen	534.848,00	0,00	0,00	99.256,00	435.592,00
	2.942.697,00	280.869,79	6.799,60	578.782,19	2.637.985,00

15. Die Zugänge im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung umfassen u. a. Büroausstattung (T€156), IT-Hardware (T€67) und Werkzeuge (T€23).

16. Die Abgänge entfallen im Wesentlichen auf Verschrottungen von Werkzeugen, Büroausstattung, IT-Hardware und von Fahrzeugen.

	€
Anschaffungskosten	16.319,66
Bisherige Abschreibungen	9.520,06
Abgang Restbuchwert	6.799,60
Verkaufserlöse	0,00
Abgangsverlust	6.799,60

17. Die anderen Anlagen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

18. Dabei werden folgende Abschreibungssätze angewendet:

	<u>%</u>
Fahrzeuge	16,66 - 33,33
Betriebsvorrichtungen	5,00 - 10,00
Büroeinrichtung	7,69 - 25,00
Geringwertige Anlagegüter	100,00

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	€	€
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>50.582.065,77</u>	<u>40.114.147,50</u>

19. Im Bereich der Anlagen im Bau sind die Herstellungskosten für bereits begonnene, aber zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen ausgewiesen. Sie entfallen zum Bilanzstichtag auf:

	T€
Altes Stadthaus, Umbau Haus der Bildung	15.217
Marie-Kahle-Grundschule, Neubau und Grundsanierung	7.975
Helmholtz-Gymnasium, Umbau	3.877
Friedrich-List-Berufskolleg, Grundsanierung	3.671
Hallenbad	2.041
Notunterkunft	1.949
Heinrich-Hertz-Berufskolleg, Grundsanierung	1.686
Kindergarten Rheindorfer Burg, Neubau	1.617
Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Grundsanierung und Fotovoltaik	1.347
KGS Holzlar	1.202
Kindergarten Limpericher Straße	985
Gärtnerunterkunft Rheinaue, Neubau	714
Kindergarten Rheindorfer Burg, Ersatzbau	699
Theodor-Litt-Hauptschule, Ausbau Sekundar	690
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Brandschutz	518
5. Gesamtschule, Ausbau Sekundarschule	494
Spielhaus an der Waldau, Neubau	436
Sonstige im Einzelwert unter T€ 400	5.464
	50.582

B. Umlaufvermögen

20. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Vorräte	198.029,21	192.027,89
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.780.274,40	25.074.438,67
	15.978.303,61	25.266.466,56

I. Vorräte

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	€	€
1. Unfertige Leistungen	<u>198.029,21</u>	<u>192.027,89</u>

21. Der Ausweis betrifft noch nicht abgerechnete umlagefähige Betriebskosten.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

22. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.287,41	200.138,40
Forderungen gegen die Stadt Bonn	15.582.904,54	24.839.660,14
Sonstige Vermögensgegenstände	117.082,45	34.640,13
	<u>15.780.274,40</u>	<u>25.074.438,67</u>

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

23. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.287,41	234.340,38
- abzüglich Einzelwertberichtigungen	0,00	-34.201,98
	<u>80.287,41</u>	<u>200.138,40</u>

24. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen die Jahresendabrechnung sonstiger Maßnahmen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Bonn (T€51; Vorjahr: T€110) und gegenüber Dritten. Die im Vorjahr einzelwertberichtigten Forderungen aus Vermietungen und Verpachtungen fielen im Berichtsjahr aus; die Wertberichtigung wurde bei der Ausbuchung der Forderungen mit den Forderungsverlusten verrechnet.

25. Die Forderungen des Berichtsjahres wurden als werthaltig eingeschätzt; es wurde weder eine Einzel- noch eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

2. Forderungen gegen die Stadt Bonn

26. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Forderungen aus Investitions- und Betriebskostenzuschüssen	7.356.009,96	19.185.481,41
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Stadt	8.226.894,58	5.654.178,73
	15.582.904,54	24.839.660,14

27. Die Forderungen sind durch eine Einzelaufstellung des Städtischen Gebäudemanagements nachgewiesen.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Debitorische Kreditoren	117.082,45	34.640,13

Passivseite

A. Eigenkapital

28. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Stammkapital	81.000.000,00	81.000.000,00
Rücklagen	187.198.008,94	180.732.001,98
Jahresüberschuss	6.180.106,13	6.466.006,96
	274.378.115,07	268.198.008,94

I. Stammkapital

29. Das Stammkapital wurde in Form von Sacheinlagen geleistet. Gemäß § 3 der Satzung wird das Stammkapital unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermögensübertragung im Einzelfall vom Rat festgelegt, beschlossen und fortgeschrieben. Zum 31. Dezember 2014 betrug das Stammkapital unverändert € 81.000.000.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage

30. Die Allgemeine Rücklage entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 01.01.2014	180.732.001,98
Jahresüberschuss 2013	6.466.006,96
Stand 31.12.2014	187.198.008,94

31. Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von € 6.466.006,96 wurde entsprechend des Beschlusses des Rates der Stadt Bonn vom 13. November 2014 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	€	€
III. Jahresüberschuss	<u>6.180.106,13</u>	<u>6.466.006,96</u>

32. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2014 in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen

33. Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2014	304.639.171,27
Zuführungen	36.866.781,16
Auflösungen	8.893.458,29
Abgänge (Restbuchwert)	6.799,60
Stand 31.12.2014	332.605.694,54

34. Dem Anlagevermögen des SGB sind u. a. die städtischen Grundstücke und Gebäude in den Bereichen Schulen, Jugendeinrichtungen und Feuerwehren zugeordnet. Die Anschaffung bzw. Herstellung dieser Vermögensgegenstände wurde in der Vergangenheit zum Großteil durch Investitionszuschüsse des Landes NRW und der Stadt Bonn gefördert. Die den verschiedenen Gebäuden zuzuordnenden Investitionszuschüsse wurden im Rahmen der Gründung des SGB mit-übertragen und sind hier ausgewiesen.
35. Für laufende Investitionsmaßnahmen in das Anlagevermögen werden dem Betrieb vom Land NRW und der Stadt Bonn Zuschüsse gewährt. Der Zuführungsbetrag entspricht dabei dem Betrag der Zugänge zum Anlagevermögen.
36. Die Investitionszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst. Die Investitionszuschüsse entfallen mit T€50.582 auf noch nicht fertig gestellte Anlagen, bei denen entsprechend noch keine Auflösungen erfolgen.

C. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

37. Die Zusammensetzung und die Entwicklung:

	Stand 31.12.2013	Inanspruch- nahmen	Zuführungen	Auf- und Abzinsungen	Stand 31.12.2014
	€	€	€	€	€
Altersteilzeit	1.199.000,00	289.000,00	0,00	11.000,00	921.000,00
Überstunden	488.000,00	488.000,00	576.000,00	0,00	576.000,00
Urlaubsansprüche	542.000,00	542.000,00	558.000,00	0,00	558.000,00
Leistungsorientierte Bezüge	207.000,00	207.000,00	238.000,00	0,00	238.000,00
Archivierung von Geschäfts- unterlagen	125.000,00	24.260,00	23.830,27	2.429,73	127.000,00
Prozesskosten	87.800,00	31.786,00	0,00	0,00	56.014,00
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	31.178,00	31.178,00	31.178,00	0,00	31.178,00
	2.679.978,00	1.613.224,00	1.427.008,27	13.429,73	2.507.192,00

38. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für Beihilfen der Beamten werden bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht gebildet. Die Stadt Bonn hat sich gemäß Vereinbarung vom 12. April 2005 dazu verpflichtet, die Pensions- und Beihilfeansprüche für die der Einrichtung zugeordneten Beamten zu übernehmen. Das SGB wurde insoweit von allen künftigen Versorgungsverpflichtungen einschließlich der Zahlung von Beihilfen an künftige Versorgungsempfänger frei gestellt. Das SGB beteiligt sich in analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 6 Beamtenversorgungsgesetz über einen jährlichen Versorgungszuschlag (Umlage) an den Versorgungsaufwendungen der Stadt Bonn.

Zu Altersteilzeit

39. Für Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz sowie dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im Öffentlichen Dienst wurden Rückstellungen für Aufstockungsbeträge und Erfüllungsrückstände zum Bilanzstichtag passiviert. Die Rückstellungen sind mit einem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz von 3,07 % abgezinst. Der im Berichtsjahr entstandene Aufzinsungsaufwand betrug €11.000,00 und ist unter GuV-Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ erfasst.

Zu Überstunden, Urlaubsansprüche, Leistungsorientierte Bezüge

40. Die Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Überstunden enthalten die Verpflichtungen aus zum Bilanzstichtag ausstehenden Urlaubs- bzw. Überstundenansprüchen der Mitarbeiter. Bemessungsgrundlage ist der Personalaufwand je Stunde (einschließlich Arbeitgeberanteil), der individuell ermittelt wird, wobei die Monatstabellenlöhne des Tarifgebiets West zugrunde gelegt worden sind. Die nicht genommenen Urlaubstage werden in Stunden umgerechnet und mit den entsprechenden Stundensätzen multipliziert.
41. Die tariflichen leistungsorientierten Bezüge wurden in der voraussichtlichen Höhe erfasst.

Zu Archivierung von Geschäftsunterlagen

42. Für die Archivierung von Geschäftsunterlagen gemäß § 257 HGB ist eine entsprechende Rückstellung gebildet worden. Die Rückstellung betrifft die revisionssichere Archivierung von elektronischen Daten durch die Stadtwerke Bonn sowie die Raumkosten für die Archivierung der Belege. Die Rückstellung wurde bei einer angenommenen Preissteigerung von 2,0 % p. a. mit laufzeitadäquaten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen zum Bilanzstichtag abgezinst. Der im Berichtsjahr entstandene Aufzinsungsaufwand betrug €2.429,73 und ist unter GuV-Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ erfasst.

Zu Prozesskosten

43. Für Rechtsstreitigkeiten und die damit verbundenen Kosten wurden Rückstellungen in Höhe der erwarteten Aufwendungen aus anhängigen Verfahren gebildet.

Zu Jahresabschluss- und Prüfungskosten

44. Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde eine Rückstellung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Aufwands gebildet.

D. Verbindlichkeiten

45. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	171.889.697,88	194.822.877,57
Erhaltene Anzahlungen	234.306,41	196.827,89
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.435.077,88	5.962.484,09
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn	6.874.340,80	7.637.788,27
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	2.352,23
	184.433.422,97	208.622.330,05

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

46. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2014	Tilgung	Zuführung	Stand 31.12.2014
	€	€	€	€
Übernommene Altdarlehen	185.121.122,32	14.993.577,18	0,00	170.127.545,14
Zinsabgrenzung	914.636,69	914.636,69	834.657,36	834.657,36
Fällige, im Folgejahr abgebuchte Tilgungsleistungen	8.787.036,08	8.787.036,08	927.386,52	927.386,52
Kontokorrent	82,48	0,00	26,38	108,86
	194.822.877,57	24.695.249,95	1.762.070,26	171.889.697,88

47. Im Berichtsjahr wurde ein Darlehen in Höhe von insgesamt T€ 6.220 umgeschuldet.

48. Bezüglich der Aufgliederung der Restlaufzeiten wird auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang verwiesen.

49. Der Saldo des Kontokorrentkontos bei Kreditinstituten stimmt mit dem Saldo des Kontoauszuges zum 31. Dezember 2014 überein.

50. Seit dem 01. Januar 2009 wird ein Cash-Pooling mit der Stadt Bonn durchgeführt.

2. Erhaltene Anzahlungen

51. Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Anzahlungen Betriebskosten	229.506,41	192.027,89
Anzahlungen der Stadt Bonn	4.800,00	4.800,00
	<u>234.306,41</u>	<u>196.827,89</u>

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	€	€
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>5.435.077,88</u>	<u>5.962.484,09</u>

52. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Saldenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	€	€
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn	<u>6.874.340,80</u>	<u>7.637.788,27</u>

53. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verschiedenen Verwaltungseinheiten der Stadt Bonn.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	0,00	2.352,23

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung

54. Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung entfallen in den beiden Vergleichsjahren auf:

	2014	2013
	€	€
Grundmieten	1.559.863,37	1.512.705,40
Abgerechnete Betriebskosten	398.141,35	353.624,17
	<u>1.958.004,72</u>	<u>1.866.329,57</u>

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	€	€
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestandes an unfertige Leistungen	<u>+6.001,32</u>	<u>+38.270,88</u>
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>1.669.274,94</u>	<u>1.288.238,02</u>

4. Sonstige betriebliche Erträge

55. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Betriebskostenzuschuss Stadt Bonn	89.684.504,42	92.507.010,19
Kostenerstattungen Bauunterhaltung und Energie	41.150.822,02	18.051.947,52
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	8.893.458,29	8.294.946,92
Sonstige Ertragszuschüsse	1.157.327,86	53.001,78
Versicherungserstattungen	190.155,77	106.641,67
Buchgewinne aus Anlagenabgängen	0,00	74.890,21
Übrige sonstige Erträge	226.274,40	459.926,19
	<u>141.302.542,76</u>	<u>119.548.364,48</u>

56. Das SGB erhält grundsätzlich alle Aufwendungen abzüglich erwirtschafteter Erträge im Zeitpunkt ihres Entstehens von der Stadt Bonn erstattet. Hiervon ausgenommen sind die Aufwendungen aus den Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen. Die Tilgungen der Darlehen gegenüber Kreditinstituten werden dem SGB ebenfalls von der Stadt Bonn vollständig erstattet und als Betriebskostenzuschuss ertragswirksam erfasst.
57. Die Kostenerstattungen für Bauunterhaltung und Energie stiegen gegenüber dem Vorjahr aufgrund des Baufortschrittes am WCCB.
58. Die sonstigen Ertragszuschüsse betreffen insbesondere Zuweisungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für Sanierungsarbeiten an der Godesburg (T€437), für Bauunterhaltungsmaßnahmen am Fechtzentrum Bonn (T€598) sowie für die Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung des Kunstmuseums Bonn (T€ 106).

5. Materialaufwand

59. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Aufwendungen für Energie- und Wasserbezug	16.632.217,37	17.680.699,58
Aufwendungen für Unterhaltung	77.905.310,29	54.285.530,03
	94.537.527,66	71.966.229,61

a) Aufwendungen für Energie- und Wasserbezug

60. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Strombezug	7.321.025,52	7.350.579,83
Gasbezug	3.992.352,69	4.203.249,87
Fernwärmebezug	4.068.205,34	4.734.767,73
Wasserbezug	1.005.256,64	957.025,09
Brennstoffe	333.559,36	510.749,78
Skonti	-88.182,18	-75.672,72
	16.632.217,37	17.680.699,58

b) Aufwendungen für Unterhaltung

61. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Instandsetzung und Reparatur Gebäude	56.161.438,76	33.799.952,69
Gebäudereinigung	8.151.776,68	8.084.724,85
Mieten für Fremdgebäude	6.011.618,81	5.152.452,29
Entsorgung / Straßenreinigung / Schadstoffsanierung	4.318.038,97	4.218.405,29
Contracting	2.043.524,16	1.854.452,64
Versicherungen	379.667,11	366.690,95
Betriebskostenabrechnung	67.372,65	69.634,36
Sonstige bezogene Leistungen	771.873,15	739.216,96
	77.905.310,29	54.285.530,03

62. Die Instandsetzung und Reparatur der Gebäude setzt sich aus den Maßnahmen zum Brandschutz sowie den geplanten und ungeplanten Instandsetzungen zusammen. Der Anstieg resultiert aus Maßnahmen zur Fertigstellung des WCCB.

6. Personalaufwand

63. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Löhne und Gehälter	13.750.949,85	13.559.818,98
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.353.916,62	4.228.520,18
	18.104.866,47	17.788.339,16

a) Löhne und Gehälter

64. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Beschäftigte	12.834.091,65	12.437.409,68
Beamte	1.070.858,20	1.119.409,30
Veränderung der Personalrückstellungen	-154.000,00	3.000,00
	13.750.949,85	13.559.818,98

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

65. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	2.519.600,87	2.460.746,99
Zusatzversorgung Beschäftigte	1.042.506,75	1.040.933,20
Versorgungsumlage Beamte	555.533,87	543.330,15
Berufsgenossenschaftsbeitrag	101.160,88	87.179,88
Beihilfen	135.114,25	96.329,96
	4.353.916,62	4.228.520,18

7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

66. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	42.515,42	38.619,00
Gebäude	17.165.584,68	16.528.285,81
Betriebs- und Geschäftsausstattung	578.782,19	626.122,72
	17.786.882,29	17.193.027,53

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

67. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
EDV-Kosten	565.921,60	469.603,53
Telefon, Porto	169.507,01	173.400,32
Personalnebenkosten	135.035,60	156.150,41
Aufwendungen für Versicherungsschäden	105.285,60	59.503,18
Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten	59.140,51	141.838,62
Reisekosten	50.549,12	47.235,60
Zuführung zur Einzelwertberichtigung	37.140,00	253,11
Bürobedarf, Fachliteratur	34.011,17	38.093,46
Kfz-Kosten	28.540,17	40.068,67
Werbekosten	18.177,49	19.732,57
Verlust aus Anlagenabgängen	6.799,60	15.486,39
Veränderung Rückstellung Archivierung von Geschäftsunterlagen	429,73	777,52
Zentrale Vergabedienstleistungen Stadt Bonn	100.930,00	410.948,91
Periodenfremde Steueraufwendungen Fotovoltaik	283.574,58	0,00
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	94.469,74	85.030,90
	1.689.511,92	1.658.123,19

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

68. Zusammensetzung:

	2014	2013
	€	€
Darlehenszinsen	6.424.977,81	7.443.834,93
Abzinsung langfristige Rückstellungen	13.429,73	17.222,48
Verzugszinsen	337,62	195,31
	6.438.745,16	7.461.252,72

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	€	€
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>+6.378.290,24</u>	<u>+6.674.230,74</u>
11. Sonstige Steuern	<u>198.184,11</u>	<u>208.223,78</u>
69. Der Ausweis betrifft Grund- und Kfz-Steuer.		
12. Jahresüberschuss	<u>6.180.106,13</u>	<u>6.466.006,96</u>

Anlagen	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2014	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2014	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2014	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	6
Rechtliche Verhältnisse	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8

Städtisches Gebäudemanagement Bonn
Bilanz zum 31. Dezember 2014

Aktivseite	31.12.2014		31.12.2013		Passivseite	
	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	81.000.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		108.541,00	103.668,00		II. Rücklagen	
					1. Allgemeine Rücklage	187.198.008,94
					III. Jahresüberschuss	6.180.106,13
II. Sachanlagen						274.378.115,07
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	724.617.529,20		715.712.509,20		B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	304.639.171,27
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.637.985,00		2.942.697,00		C. Rückstellungen	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	50.582.065,77		40.114.147,50		1. Sonstige Rückstellungen	2.507.192,00
	<u>777.837.579,97</u>	<u>777.837.579,97</u>	<u>758.769.353,70</u>		D. Verbindlichkeiten	
	<u>777.946.120,97</u>	<u>777.946.120,97</u>	<u>758.873.021,70</u>		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	171.889.697,88
B. Umlaufvermögen					2. Erhaltene Anzahlungen	234.306,41
I. Vorräte					3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.435.077,88
1. Unfertige Leistungen		198.029,21	192.027,89		4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn	6.874.340,80
					5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						184.433.422,97
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.287,41		200.138,40			
2. Forderungen gegen die Stadt Bonn	15.582.904,54		24.839.660,14			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	117.082,45		34.640,13			
	<u>15.780.274,40</u>	<u>15.780.274,40</u>	<u>25.074.438,67</u>			
	<u>15.978.303,61</u>	<u>15.978.303,61</u>	<u>25.266.466,56</u>			
	<u>793.924.424,58</u>	<u>793.924.424,58</u>	<u>784.139.488,26</u>			
						<u>784.139.488,26</u>

Städtisches Gebäudemanagement Bonn
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2014

	€	<u>2014</u> €	<u>2013</u> €
1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung		1.958.004,72	1.866.329,57
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen		+6.001,32	+38.270,88
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.669.274,94	1.288.238,02
4. Sonstige betriebliche Erträge		141.302.542,76	119.548.364,48
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Energie- und Wasserbezug	16.632.217,37		17.680.699,58
b) Aufwendungen für Unterhaltung	<u>77.905.310,29</u>	94.537.527,66	54.285.530,03
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	13.750.949,85		13.559.818,98
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.353.916,62</u>	18.104.866,47	4.228.520,18
- davon für Altersversorgung: € 1.598.040,62 (Vorjahr € 1.584.236,35)			
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		17.786.882,29	17.193.027,53
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.689.511,92	1.658.123,19
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.438.745,16	7.461.252,72
- davon aus Auf- und Abzinsungen: € 13.429,73 (Vorjahr € 17.222,48)			
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>+6.378.290,24</u>	<u>+6.674.230,74</u>
11. Sonstige Steuern		198.184,11	208.223,78
12. Jahresüberschuss		<u>6.180.106,13</u>	<u>6.466.006,96</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2014

1. Allgemeine Angaben

Das Städtische Gebäudemanagement Bonn (SGB) ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Bonn.

Der Jahresabschluss des SGB für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 und den Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den §§ 266 und 275 HGB. Soweit zweckmäßig erfolgte eine Anlehnung an die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970, geändert durch die Verordnung vom 6. März 1987.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Soweit die in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude aus der Einlage der Stadt Bonn stammen, wurden die Grundstücke zu Bodenrichtwerten und die Gebäude mit ihren Wertansätzen nach dem Sachwertverfahren auf Basis der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung von angemessenen Abschlägen für Baumängel und Bauschäden angesetzt.

Für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für die entsprechenden Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden 2014 insgesamt 36.867 TEUR (Vorjahr: 31.758 TEUR) verausgabt.

Zusammen mit der Fertigstellung und Aktivierungen von Maßnahmen, die bereits in Vorjahren begonnen wurden (Aktivierung von Anlagen im Bau in Höhe von 17.626 TEUR), erfuhren im abgelaufenen Wirtschaftsjahr besonders hohe Zugänge:

- die Schulen (14.397 TEUR),
- die Kinder- und Jugendeinrichtungen (7.302 TEUR) und
- sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (4.372 TEUR).

Weitere Investitionsmaßnahmen an Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurden im Wirtschaftsjahr 2014 begonnen bzw. weitergeführt. Folgende größere Objekte sind in der Position „Anlagen im Bau“ enthalten:

Bezeichnung	Stand 31.12.2014 TEUR
Altes Stadthaus – Umbau Haus der Bildung	15.217
Marie-Kahle-GS - Neubau und Grundsanierung	7.975
Helmholtz-Gymnasium – Umbau	3.877
Friedrich-List-Berufskolleg - Grundsanierung	3.671
Sportpark Nord – Hallenbad	2.041
Notunterkunft – Errichtung Container	1.949
Heinrich-Hertz-BK - Grundsanierung	1.686
KiGa An der Rheindorfer Burg – Neubau	1.617
Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Grundsanierung und Photovoltaik	1.347
KGS Holzlar – Grundsanierung	1.202
KiGa Limpericher – Neubau	985
Gärtnerunterkunft Rheinaue- Neubau	714
KiGa Rheindorfer Burg – Ersatzbau	699
Theodor-Litt-Hauptschule – Ausbau Sekundarschule	690
Sonstige Objekte	6.912
Gesamt	50.582

Umlaufvermögen

Die unfertigen Leistungen aus nicht abgerechneten Betriebskosten wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalbeträgen angesetzt worden.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die vom Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bonn gewährten Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wurden in einen Sonderposten eingestellt, der über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände ertragswirksam aufgelöst wird.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

3. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Umlaufvermögen

Bei den unfertigen Leistungen in Höhe von 198 TEUR handelt es sich um die noch nicht abgerechneten umlagefähigen Betriebskosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind alle innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen die Stadt umfassen 15.583 TEUR (Vorjahr 24.840 TEUR).

Eigenkapital

Gemäß Ratsbeschluss der Bundesstadt Bonn vom 13.11.2014 wurde das handelsrechtliche Jahresergebnis 2013 in Höhe von 6.466 TEUR der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	Stand 01.01.14 TEUR	Zugänge TEUR	Umbuch- ungen TEUR	Ent- nahmen TEUR	Stand 31.12.14 TEUR
Stammkapital	81.000	0	0	0	81.000
Rücklagen	180.732	0	6.466	0	187.198
Jahresergebnis	6.466	6.180	-6.466	0	6.180
	268.19826	6.180	0	0	274.378
	8.198				

Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2014 TEUR	Verbrauch 2014 TEUR	Auflösung 2014 TEUR	Zuführung 2014 TEUR	Aufzinsung 2014 TEUR	Stand 31.12.2014 TEUR
Altersteilzeit	1.199	289	0	0	11	921
Urlaub	488	488	0	576	0	576
Überstunden	542	542	0	558	0	558
sonstige	451	294	0	293	2	452
Gesamtsumme	2.680	1.613	0	1.427	13	2.507

Gemäß Vereinbarung vom 12. April 2005 mit dem Personal- und Organisationsamt der Stadt Bonn sowie der Änderungsvereinbarung vom 18.12.2012 werden die Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfen von Beamten vom Einrichtungsträger getragen. Das Städtische Gebäudemanagement Bonn zahlt hierfür einen Versorgungszuschlag. Eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen ist deshalb nicht zu bilden.

Die nach TVöD beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstadt Bonn haben einen tariflichen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Hierzu werden sie ab dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) angemeldet. Derzeit erfolgt die Finanzierung durch eine Umlage von 4,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelts, die monatlich an die RZVK abgeführt wird. Darüber hinaus erhebt die RZVK seit dem Jahr 2003 ein Sanierungsgeld von zurzeit 3,5 % auf das zusatzversorgungspflichtige Bruttoentgelt, das von der Bundesstadt Bonn als Arbeitgeber ge-

tragen wird. Weiterhin können abhängig von der Höhe der Umlage monatliche Kosten (Pauschalsteuern) für jeden Beschäftigten in Höhe von maximal 20,13 € entstehen. Die Zahlungen sind Bestandteil der Personalkosten. Eine Rückstellung für künftige Sanierungsleistungen wegen der Deckungslücke konnte wegen fehlender Information nicht gebildet werden.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2014 setzen sich wie folgt zusammen:

	gesamt TEUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre TEUR	Restlaufzeit über 5 Jahre TEUR
gegenüber Kreditinstituten	171.890	15.255	39.203	117.432
erhaltene Anzahlungen	234	234		
aus Lieferungen und Leistungen	5.435	5.435		
gegenüber der Stadt	6.874	6.874		
sonstige Verbindlichkeiten	0	0		
Summe	184.433	27.798	39.203	117.432

Es erfolgte keine Sicherung durch Pfandrechte und ähnliche Rechte.

4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse sind ausschließlich im Inland erwirtschaftet worden und entfallen in Höhe von 1.958 TEUR auf Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung der externen Mietverhältnisse.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen den Betriebskostenzuschuss der Stadt in Höhe von 89.685 TEUR, Erstattungen Dritter und aus Abrechnungen an verschiedene Ämter für Bauunterhaltung, Energie- und Reinigungskosten in Höhe von 41.151 TEUR sowie Erträge in Höhe von 120 TEUR aus Fotovoltaik-Contracting. Der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse beträgt 8.900 TEUR.

Die Abschreibungen auf bewegliche und unbewegliche Anlagegüter betragen 17.786 TEUR.

5. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Die Verpflichtungen aus dem Bestellobligo zum 31.12.2014 betragen rd. 26,5 Mio. € aus Bauvorhaben, Reinigungsverträgen und sonstigen Bestellungen.

Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus der Zugehörigkeit zur RZVK (siehe Erläuterungsteil zu Rückstellungen)

Finanzinstrumente

Zur Optimierung und Absicherung von Darlehen werden Zinsabsicherungsgeschäfte durch die Stadt Bonn abgeschlossen.

Folgende Geschäfte zur Risikoabgrenzung wurden abgeschlossen:

- Für das Darlehen Nr. 30405054 der Deutsche Bank in Höhe von 22.273.806,91 € wurde ein Zinsswap bei der Helaba LB Hessen-Thüringen mit der Nr. 303602 abgeschlossen. Das Swapgeschäft endet am 30.12.2037. Die Helaba LB Hessen-Thüringen übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Deutsche Bank in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn Stadt zahlt an die Helaba LB Hessen-Thüringen einen festen Zinssatz von 3,74 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31.12.2014 bei -5.912.282,22 €.
- Für das Darlehen Nr. 30315001 der Commerzbank AG in Höhe von 19.240.234,67 € wurde ein Zinsswap bei der Barclays Capital mit der Nr. 1101 abgeschlossen. Das Swapgeschäft endet am 30.12.2015. Die Barclays Capital übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Commerzbank AG in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn zahlt an die Barclays Capital einen festen Zinssatz von 4,38 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31.12.2014 bei -250.819,00 €.
- Für das Darlehen Nr. 30405052 der Deutsche Bank in Höhe von 20.027.691,26 € wurde ein Zinsswap bei der West LB mit der Nr. 303801 abgeschlossen. Das Swapgeschäft endet am 30.1.2037. Die West LB übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Deutsche Bank in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn zahlt an die West LB einen festen Zinssatz von 3,63 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31.12.2014 bei -4.975.390,97 €.

- Für das Darlehen Nr. 30405053 der Deutsche Bank in Höhe von 14.941.783,25 € wurde ein Zinsswap bei der Deutsche Bank mit der Nr. 302001 abgeschlossen. Das Swapgeschäft endet am 15.12.2017. Die Deutsche Bank übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Deutsche Bank in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn zahlt an die Deutsche Bank einen festen Zinssatz von 4,494 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31.12.2014 bei -1.693.735,45 €.
- Für das Darlehen Nr. 30405053 der Deutsche Bank in Höhe von 14.941.783,25 € wurde ein Zinsswap bei der Commerzbank mit der Nr. 303701 abgeschlossen. Das Swapgeschäft beginnt am 16.12.2017 und endet am 15.6.2049. Die Commerzbank übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Deutsche Bank in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn zahlt an die Commerzbank einen festen Zinssatz von 3,735 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31.12.2014 bei -3.654.791,90 €.

Für die Bewertung der oben genannten Finanzinstrumente erfolgte nach der Market-to-Market-Methode. Es besteht eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB.

Anzahl der Mitarbeiter und Personalaufwand

Im Wirtschaftsjahr 2014 waren durchschnittlich 362 Beamte und Beschäftigte (ohne Auszubildende) im SGB tätig.

Stand 31.12.2014	gesamt	davon Verwal- tung	davon Hausmeister	davon Reini- gungskräfte	davon Hal- lenwarte
Beamte	25	25	0	0	0
Beschäftigte	337	148	160	14	15
Summe	362	173	160	14	15
(Vorjahr)	(364)	(178)	(156)	(15)	(15)

Betriebsleitung

Die Betriebsleiterstelle war im Wirtschaftsjahr 2014 nicht besetzt.

Stellvertretende Betriebsleiterin war Frau Marion Duisberg.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung betragen im Wirtschaftsjahr insgesamt 124 TEUR.

Die Bezüge der Betriebsleitung enthalten ausschließlich erfolgsunabhängige Bestandteile.

Prüferhonorar

Das Honorar für Abschlussprüferleistungen betrug 26 TEUR.

Andere Beratungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Zusammensetzung Betriebsausschuss Gebäudemanagement Bonn ab dem 04.09.2014

Vorsitz:

Herr Bürgermeister Reinhard Limbach	Immobilienunternehmen Reinhard Limbach Immobilien IVD
Frau Stv. Gudrun Juhr	Geschäftsführerin Bonnbits GmbH und Senat der Wirtschaft
Herr Stv. Dieter Schaper	Rechtsanwalt, Mediator

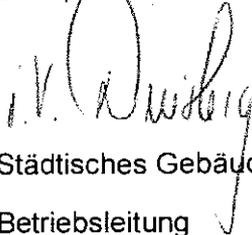
Ordentliche Mitglieder:

Frau Stv. Dipl. Volkswirtin Birgitta Jackel	Abteilungsleiterin, Galeria Kaufhof GmbH Köln
Herr Stv. Johannes Klemmer	Sparkasse Köln Bonn, Angestellter, Bankkaufmann (Schwerpunkt der berufl. Tätigkeit), selbständige Tätigkeit: EDV-Dienstleistungen, Hausabrechnungen und -verwaltung
Herr Stv. Frank von Alten-Bockum	Pensionär
Herr BezV. Dipl. Verwaltungswirt Herbert Frohn	Regierungsoberamtsrat Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (Schwerpunkt der berufl. Tätigkeit), Bildjournalist

Herr Sachkundiger Bürger Frank Schönhardt	Geschäftsführender Gesellschafter PPM (Schwerpunkt der berufl. Tätigkeit), Rechtsanwalt
Herr Sachkundiger Bürger Dr. Norbert Weigang
Frau Stv. Dipl.-Soziologin Gertrud Smid	ifz-Bonn (Internationales Frauenzentrum e.V.) Geschäftsführerin
Herr Stv. Rolf Beu, MdL	Studentenwerk Bonn AöR; Mitarbeiter im Amt für Ausbildungsförderung, Mitglied des Landtages, Sozialberater
Frau BezV. Dipl.-Des. (FH) Nicole Unterseh
Herr Sachkundiger Bürger Thomas Schmidt	Geschäftsführer Fraktion Bündnis '90/Die Grünen
Herr Sachkundiger Bürger Bernd Bollmus	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; ROAR
Herr Sachkundiger Bürger Arndt Schönowsky	Zürich Vertriebs GmbH, Versicherungen, Dipl. Volkswirt (Schwerpunkt der berufl. Tätigkeit), Arndt Schönowsky Finanzberatung
Herr Stv. Marcel Schmitt
Herr Stv. Hans-Friedrich Rosendahl
Herr Sachkundiger Bürger Bernhard Smolarz	Postbank, Risikocontroller, Pflegedienst Gottschalk, Administrator

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Betriebsausschusses SGB wurden von der Stadt Bonn übernommen.

Bonn, den 17. Juli 2015


Städtisches Gebäudemanagement Bonn
Betriebsleitung

Städtisches Gebäudemanagement Bonn, Bonn
Entwicklung des Anlagevermögens für das Wirtschaftsjahr 2014

Anlagegruppen	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand	Stand
	01.01.2014	€	€	€	01.01.2014	€	€	€	31.12.2013	31.12.2014
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	502.290,89	47.388,42	0,00	0,00	398.622,89	42.515,42	0,00	0,00	103.668,00	108.541,00
II. <u>Sachanlagen</u>										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	841.089.729,73	8.544.409,57	0,00	17.526.195,11	867.160.334,41	17.165.584,68	0,00	0,00	142.542.805,21	715.712.509,20
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.556.009,36	280.869,79	16.319,66	0,00	6.820.559,49	578.782,19	9.520,06	0,00	2.942.697,00	2.637.985,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.114.147,50	27.994.113,38	0,00	-17.526.195,11	50.582.065,77	0,00	0,00	0,00	40.114.147,50	50.582.065,77
Summe II	887.759.886,59	36.819.392,74	16.319,66	0,00	924.562.959,67	17.744.366,87	9.520,06	0,00	146.725.379,70	777.837.579,97
<u>Insgesamt</u>	888.262.177,48	36.866.781,16	16.319,66	0,00	129.389.155,78	17.786.882,29	9.520,06	0,00	147.166.518,01	777.946.120,97

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014

1. Allgemeines

Das SGB, Städtisches Gebäudemanagement Bonn, wird seit dem 01.01.2004 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige kommunale Einrichtung geführt. Der Zweck des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Bundesstadt Bonn mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken.

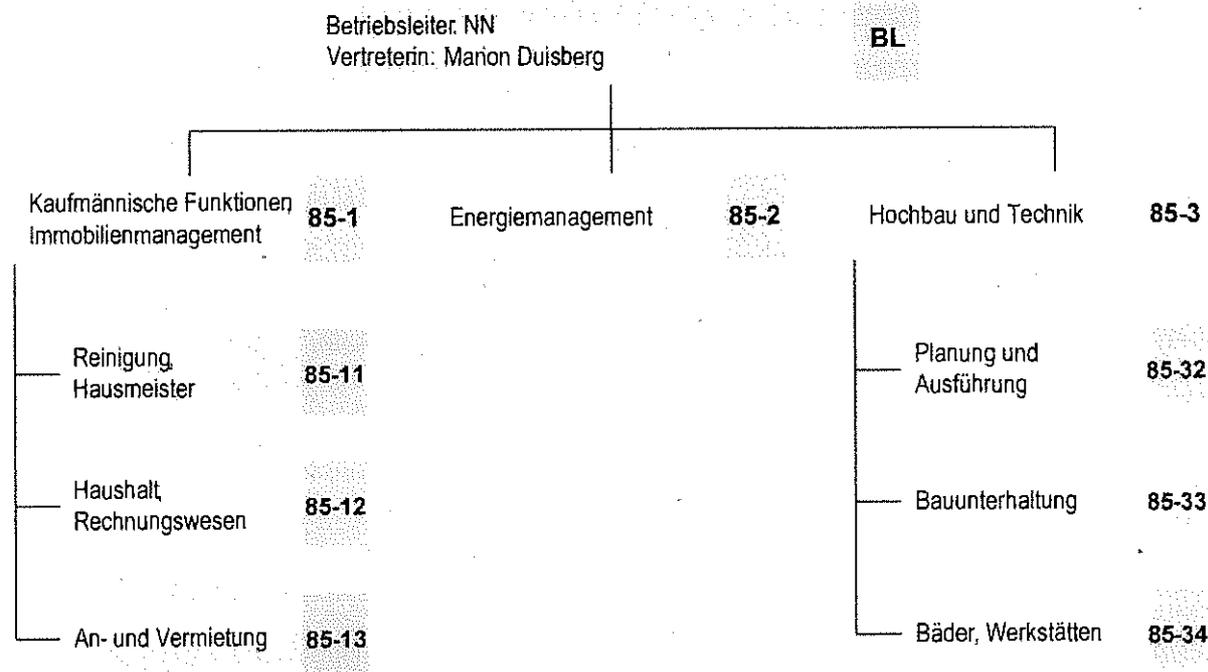
Der Betrieb ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Planung, Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau und Modernisierung sowie laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen
- Energiemanagement
- Gebäudereinigung
- Hausmeisterdienste
- An- und Vermietung sowie Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken
- Grundstücksan- und -verkäufe

Das Städtische Gebäudemanagement Bonn ist für die Bewirtschaftung von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Verwaltungsgebäuden, Schwimmbädern, Gebäuden der Feuerwehr, Sporthallen und sonstigen von der Stadt Bonn genutzten Objekten zuständig.

Im Wirtschaftsjahr 2014 waren entsprechend der Ratsbeschlüsse vom 9.12.2004, 25.10.2006 und 18.6.2008 (DS-Nr.: 0412414, DS-Nr.: 0612320, DS-Nr.: 811213) alle städtischen Schulgebäude, Immobilien des Jugendamtsbereiches (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren und dgl.), Immobilien der Feuerwehren, Immobilien der Sportstätten (Umkleiden, Sporthallen und dgl.) sowie die übrigen Verwaltungs- und Betriebsgebäude (soweit sie nicht bestehenden Betrieben gewerblicher Art oder Sondervermögen zugeordnet sind) dem SGB zugeordnet bzw. übertragen.

Organigramm SGB zum 31.12.2014



Die Betriebsleiterstelle – mit kaufmännischem Schwerpunkt – ist zurzeit ausgeschrieben. Eine Besetzung der Stelle konnte bislang nicht erfolgen.

2. Geschäftsverlauf

Das Wirtschaftsjahr 2014 war wie bereits die vorangegangenen Jahre wesentlich geprägt durch die Ziele, die Leistungsfähigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Effektivität des SGB zu verbessern und damit eine Grundlage zu schaffen, positive Effekte für die Stadt Bonn zu ermöglichen.

WCCB

Alle Projektbeteiligten arbeiten mit Hochdruck daran, eine rechtzeitige Fertigstellung und Betriebsbereitschaft des Konferenzzentrums zu ermöglichen. Allerdings ist es im Bauablauf, nicht zuletzt durch regelmäßig auftretende Schwierigkeiten, die auch aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge der Fertigstellungsarbeiten für das Konferenzzentrum WorldCCBonn zu Tage traten, an zahlreichen Stellen zu Störungen des Bauablaufes gekommen. Das Nachtragsaufkommen sowie die Anzahl der seitens der ausführenden Firmen geltend gemachten Behinderungstatbestände ist in Folge dieser Störungen relativ hoch. In Folge der

eingetretenen Bauzeitverlängerung haben die Firmen darüber hinaus inzwischen baubetriebliche Nachträge eingereicht, die mit erheblichen Störungen im Bauablauf im Zuge der Fertigstellung des Konferenzzentrums WorldCCBonn begründet werden. Diese Nachträge werden derzeit durch einen auf baubetriebliche Nachträge spezialisierten Berater geprüft. Am 05.05.2015 hat zum Test der Funktionsfähigkeit des Erweiterungsbaus des WorldCCBonn eine Kongresssimulation stattgefunden. Um eine möglichst hohe Auslastung zu erreichen, nahmen ca. 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung an diesem Test teil. Der Funktionstest diente als „Generalprobe“ für die Anfang Juni 2015 im WorldCCBonn geplante UN-Konferenz. Das Gebäude wurde am 07. Juni 2015 seiner Bestimmung übergeben.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Bewirtschaftung von Gebäuden stellt beim Immobilienmanagement die Betreuung des Bereichs „Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen“ dar. Im Jahre 2014 konnten trotz widrigster Umstände insgesamt 33 Objekte im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn akquiriert und entsprechende Anmietungsverträge geschlossen werden. Die Abteilung Bauunterhaltung hat einen Großteil dieser Objekte sowie mehrere eigene Objekte für die geplante Nutzung bezugsfertig hergerichtet. Weitere Objekte werden in 2015 folgen.

Finanzierung von laufenden Aufwendungen und Investitionen

Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mittel wurden dem Betrieb im Rahmen des Wirtschaftsplans 2014 als Betriebs- und Investitionskostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Die Liquidität für Zins- und Tilgungsleistung wurde dem SGB ebenfalls vollständig über den Betriebskostenzuschuss zur Verfügung gestellt.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 22.933 TEUR und aus der Finanzierung 13.934 TEUR. Dem stehen Zahlungsmittelabflüsse für Investitionen von 36.867 TEUR gegenüber.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurde für die Durchführung von Baumaßnahmen nachfolgende Landesförderungen bewilligt:

Liegenschaft	Maßnahme	Zuwendung	Zuwendungs-
		EUR	bescheid
			vom
Fünfte Gesamtschule	Sanierung von Grundleitungen	193.751,15	12.02.2014
Sportpark Nord	Sanierung der Schwimmhalle	874.704,14	12.03.2014
Fechtzentrum Bonn	Bauunterhaltungsmaßnahmen	7.546,00	07.05.2014
Fechtzentrum Bonn	Dachsanierung	226.298,00	13.06.2014
Marie-Kahle-Gesamtschule	Kanalsanierung	80.700,00	15.08.2014
KiGa Erich-Hoffmann-Str.	Programm für Rationelle Energieverwendung	13.760,00	01.09.2014
Kunstmuseum	Zuwendung Hallen- und Innenbeleuchtung	105.600,00	13.11.2014

3. Ertragslage

Der handelsrechtliche Jahresabschluss des SGB weist zum 31.12.2014 ein Jahresergebnis von 6.180 TEUR aus.

Die Umsatzerlöse sind ausschließlich im Inland erwirtschaftet worden und entfallen in Höhe von 1.958 TEUR auf Umsatzerlöse aus der Objektbewirtschaftung der externen Mietverhältnisse. Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 141.303 TEUR. Sie resultieren in Höhe von 89.685 TEUR aus dem Betriebskostenzuschuss der Stadt und in Höhe von 8.900 TEUR aus dem Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen. Der Betriebskostenzuschuss beinhaltet ausschließlich die Zuschüsse der Stadt für aufwandswirksame Sachverhalte. Zuschüsse des Landes und der Stadt für investive Maßnahmen werden in der Bilanz als Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen erfasst. Der Sonderposten wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) und die kostenrechnenden Einrichtungen ist das SGB als Dienstleister u. a. für die Bauunterhaltung tätig. Diese Kosten sowie weitere Aufwendungen (z. B. Energie- und Reinigungskosten) wurden im Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 41.151 TEUR abgerechnet.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden 56.161 TEUR für Instandsetzungsmaßnahmen an den bewirtschafteten Objekten aufgewendet.

Die Aufwendungen für den Energie- und Wasserbezug beliefen sich auf 16.632 TEUR.

Der Personalaufwand in 2014 betrug 18.105 TEUR und setzt sich wie folgt zusammen:

	Wirtschaftsjahr 2014 TEUR	Wirtschaftsjahr 2013 TEUR
Löhne und Gehälter	13.751	13.559
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	4.354	4.229
Summe	18.105	17.788

Die Personalkostensteigerungen sind zurückzuführen auf die Entgelterhöhung im TVöD zum 01.03.2014 (3%).

Im Wirtschaftsjahr 2014 waren durchschnittlich 362 Beamte und Beschäftigte (ohne Auszubildende) im SGB tätig.

Stand 31.12.2014	gesamt	davon Verwaltung	davon Hausmeister	davon Reinigungskräfte	davon Hallenwarte
Beamte	25	25	0	0	0
Beschäftigte	337	148	160	14	15
Summe	362	173	160	14	15
(Vorjahr)	(364)	(178)	(156)	(15)	(15)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 1.689 TEUR. Für EDV-Kosten und zentrale Vergabeleistungen der Stadt Bonn fielen 667 TEUR an. Diese setzen sich im Wesentlichen aus den Mitbenutzungsentgelten für das SAP R/3 System der Stadtwerke Bonn GmbH und der EDV-Umlage des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Bonn sowie den Aufwendungen für die Zentralen Vergabedienstleistungen der Stadt Bonn zusammen. Telefon- und Portoaufwendungen sind in Höhe von 170 TEUR angefallen, Personalnebenkosten (Fortbildung, Jobticket) in Höhe von 135 TEUR.

Die Zinsaufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 2014 insgesamt 6.439 TEUR.

4. Finanzlage

Die Forderungen an die Stadt betragen zum Stichtag 31.12.2014 insgesamt 15.583 TEUR. Darin enthalten ist eine Forderung gegenüber der Kämmerei in Höhe von 7.356 TEUR.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe 117 TEUR beziehen sich auf debitorische Kreditoren (Gutschriften von Kreditoren).

Ausgehend von einem handelsrechtlichen Jahresergebnis von 6.180 TEUR ergibt sich nach Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge sowie der Veränderungen der Rückstellungen, Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von 22.933 TEUR.

Investitionen in das Anlagevermögen führten zu Mittelabflüssen in Höhe von 36.867 TEUR. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ist mit 13.934 TEUR positiv und setzt sich zusammen aus Darlehenstilgungen in Höhe von 22.933 TEUR und den Einzahlungen aus Investitionszuschüssen in Höhe von 36.867 TEUR.

Das Eigenkapital entwickelt sich wie folgt:

	Stand 01.01.14 TEUR	Zugänge TEUR	Umbuch- ungen TEUR	Ent- nahmen TEUR	Stand 31.12.14 TEUR
Stammkapital	81.000	0	0	0	81.000
Rücklagen	180.732	0	6.466	0	187.198
Jahresergebnis	6.466	6.180	-6.466	0	6.180
	268.19826	6.180	0	0	274.378
	8.198				

Die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse) beträgt zum 31.12.2014 insgesamt 76,5 % (Vorjahr: 73,1 %). Sie kann als angemessen bewertet werden.

Insgesamt ist die Geschäftsentwicklung des SGB im Wirtschaftsjahr 2014 positiv verlaufen. Die Fremdkapitalquote stellt sich wie folgt dar:

- mittel- und langfristig 19,8 % (Vorjahr: 21,9 %)
- kurzfristig 3,7 % (Vorjahr: 5,0 %)

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2014 TEUR	Verbrauch 2014 TEUR	Auflösung 2014 TEUR	Zuführung 2014 TEUR	Aufzinsung 2014 TEUR	Stand 31.12.2014 TEUR
Altersteilzeit	1.199	289	0	0	11	921
Urlaub	488	488	0	576	0	576
Überstunden	542	542	0	558	0	558
sonstige	451	294	0	293	2	452
Gesamtsumme	2.680	1.613	0	1.427	13	2.507

5. Vermögenslage

Für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für die entsprechenden Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden 2014 insgesamt 36.867 TEUR (Vorjahr: 31.758 TEUR) verausgabt. Zusammen mit der Fertigstellung und Aktivierungen von Maßnahmen, die bereits in Vorjahren begonnen wurden (Aktivierung von Anlagen im Bau in Höhe von T€ 17.626), erfuhren im abgelaufenen Wirtschaftsjahr:

- die Schulen (T€ 14.397),
- die Kinder- und Jugendeinrichtungen (T€ 7.302) und
- sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (T€ 4.372).

besonders hohe Zugänge.

Weitere Investitionsmaßnahmen an Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurden im Wirtschaftsjahr 2014 begonnen bzw. weitergeführt. Folgende größere Objekte sind in der Position „Anlagen im Bau“ enthalten:

Bezeichnung	Stand 31.12.2014 TEUR
Altes Stadthaus – Umbau Haus der Bildung	15.217
Marie-Kahle-GS - Neubau und Grundsanie rung	7.975
Helmholtz-Gymnasium – Umbau	3.877
Friedrich-List-Berufskolleg - Grundsanie rung	3.671
Sportpark Nord – Hallenbad	2.041
Notunterkunft – Errichtung Container	1.949
Heinrich-Hertz-BK - Grundsanie rung	1.686
KiGa An der Rheindorfer Burg – Neubau	1.617
Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Grundsanie rung und Photovoltaik	1.347
KGS Holzlar – Grundsanie rung	1.202
KiGa Limpericher – Neubau	985
Gärtnerunterkunft Rheinaue- Neubau	714
KiGa Rheindorfer Burg – Ersatzbau	699
Theodor-Litt-Hauptschule – Ausbau Sekundarschule	690
Sonstige Objekte	6.912
Gesamt	50.582

Die Anlagenintensität liegt bei 98,0% (Vorjahr 96,8 %).

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Es sind keine bekannt.

7. Risikomanagement

Entsprechend dem „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ (KonTraG) hat das SGB ein systematisches Risikomanagementsystem aufgebaut. Zielsetzung ist die frühzeitige Erkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft bzw. die Einhaltung des jeweils aktuellen Wirtschaftsplans als Unternehmensziel gefährden könnten und die Erarbeitung von notwendigen Gegensteuerungsmaßnahmen. Zur Umsetzung des Risikomanagementsystems im SGB wurden Verantwortliche und Beauftragte benannt, die in Zusammenarbeit mit dem zentralen Risikomanager mögliche

Risiken erfassen, bewerten und Maßnahmen zur Gegensteuerung dokumentieren. Ausgehend von der Risikoanalyse werden die identifizierten Risiken in Bezug auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und den bei Risikoeintritt entstehenden finanziellen Schaden bewertet. Die Informationen werden in Checklisten dokumentiert, aus denen wiederum die Risikoberichte erstellt werden. Adressat der Risikoberichte ist die Betriebsleitung des SGB. Erstellt und bedarfsweise aktualisiert wird das Risikohandbuch durch den zentralen Risikomanager des SGB.

8. Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung

Der Haushalt der Bundesstadt Bonn ist für das Haushaltsjahr 2015 nur durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen. Der finanzielle Gestaltungsspielraum der Stadt Bonn wird sich gegenüber 2014 weiter verschlechtern. Die Stadt Bonn ist gehalten, mögliche kurzfristige Fehlbeträge aus eigenen Mitteln abzudecken, damit sie nicht gezwungen ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Hierbei ist auch der jährliche Betriebskostenzuschuss der Stadt Bonn an das SGB zu berücksichtigen.

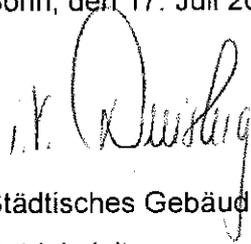
Damit die Beseitigung von Brandschutz- und Schadstoffmängeln weiter mit oberster Priorität durchgeführt werden kann, sind für 2015 insgesamt ca. 7 Mio. EUR für Brandschutz-/Schadstoff-/ Sicherheitsmaßnahmen veranschlagt. Für die Jahre 2016 ff. sind in der mittelfristigen Finanzplanung für Brandschutz-, Sicherheits- und Schadstoffmängel ca. 5 Mio. EUR jährlich kalkuliert. Für die weitere Beseitigung der Brandschutz- und Schadstoffmängel ist es notwendig, dass die dafür in der mittelfristigen Wirtschaftsplanung angesetzten finanziellen Mittel auch zur Verfügung gestellt werden.

In 2015 wird eine Organisationsuntersuchung im Städtischen Gebäudemanagement Bonn durchgeführt. Dies erfolgt durch die Projektgruppe 2015. Ziel der Projektgruppe 2015 ist es, durch Aufgabenkritik, Orientierung an interkommunalen Standards, Prozessorientierung in der Ablauforganisation sowie verstärkten IT-Einsatz zur Effizienzsteigerung die Personalaufwendungen um jährlich 3 Mio. €, innerhalb der Verwaltung, zu reduzieren.

Mit dem Wirtschaftsplan 2015 wurden unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Bonn alle unabdingbaren notwendigen finanziellen Mittel für die Sanierung und Instandsetzung der Gebäude bereitgestellt.

Für das Jahr 2015 wird von einem negativen Ergebnis in Höhe von ca. 9,4 Mio. EUR ausgegangen, da die Tilgung von Kreditverbindlichkeiten nicht mehr im Betriebskostenzuschuss berücksichtigt wird. Die Mittel, die zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2015 notwendig sind, werden übertragen. Die Übertragung erfolgte als Kapitalerhöhung zum 01.01.2015 mit einem Gesamtwert in Höhe von 13,5 Mio. EUR.

Bonn, den 17. Juli 2015



Städtisches Gebäudemanagement Bonn
Betriebsleitung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das SGB:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Städtisches Gebäudemanagement Bonn, Bonn,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Koblenz, 05. Oktober 2015



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

Laehn

Wirtschaftsprüfer

Dreßler

Wirtschaftsprüfer

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

1. Gemäß § 2 Abs. 2 EigVO NRW und § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter / einer Betriebsleiterin und einem stellvertretenden Betriebsleiter / einer stellvertretenden Betriebsleiterin. Die Stelle des Betriebsleiters ist seit zwei Jahren vakant.
2. Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus § 8 der Betriebssatzung. Aufgaben und die Zusammensetzung des Betriebsausschusses sind in § 5 der Betriebssatzung geregelt.
3. Nach unseren Erkenntnissen ist die Einbindung des Betriebsausschusses in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung sachgerecht.
4. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bonn sind gemäß § 22 der Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss des SGB entsprechend anzuwenden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

5. Es fanden acht Ausschusssitzungen statt. Alle Sitzungen wurden protokolliert, die Niederschriften haben uns vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

6. Die Betriebsleiterstelle war im Wirtschaftsjahr 2014 nicht besetzt.
7. Die stellvertretende Betriebsleiterin, Frau Marion Duisberg, war in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG Mitglied.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

8. Die Vergütungen der Betriebsleitung sind im Anhang genannt. Eine Aufteilung der Vergütung nach leistungsunabhängigen und leistungsabhängigen Komponenten war nicht vorzunehmen, da die Vergütung nur leistungsunabhängige Komponenten enthält. Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Betriebsausschusses werden von der Stadt Bonn übernommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

9. Das SGB verfügt über eine eigene Organisationsanweisung.
10. Ein schriftlicher Organisationsplan liegt vor, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind.
11. Der Organisationsplan wird hinsichtlich des notwendigen Reorganisationsbedarfs regelmäßig überprüft. Darüber hinaus sind Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse in verschiedenen Dienst-anweisungen der Stadt Bonn sowie in SGB-Dienstanweisungen (z. B. Dienstanweisung Sonderkasse) geregelt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

12. Im Rahmen der Prüfung sind keine Umstände bekannt geworden, die gegen eine ordnungsmäßige Verfahrensweise sprechen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

13. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die unter seiner Aufsicht stehenden Gemeinden und deren Bedienstete ein Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie entsprechende Verwaltungsanweisungen dazu erlassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Korruption zu ergreifen. Dazu gehören beispielsweise die Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters, das Vier-Augenprinzip bei Vergabeentscheidungen und eine Rotation der Bediensteten in korruptionsgefährdeten Stellen.
14. In der Stadt Bonn nimmt das Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle wahr. In der Vergabeordnung des SGB, in der Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen in der Stadt Bonn sowie der Bewirtschaftungsdienstanweisung der Stadt Bonn sind entsprechende Regelungen zu den Vergabeverfahren niedergelegt.
15. Alle Aufträge des Betriebes werden unabhängig von ihrer Höhe in der Software BuiSy erfasst und an das gesamtstädtische Vergabeprogramm „Fairgabe“ weitergegeben. Weiterhin werden alle Submissionen größer als T€ 10 über die zentrale Vergabestelle der Stadt Bonn durchgeführt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

16. Zu allen wesentlichen Entscheidungsprozessen gibt es geeignete Richtlinien und Dienstanweisungen. Während der Jahresabschlussprüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass diese Richtlinien nicht eingehalten worden sind.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

17. Wir haben keine Hinweise darauf, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

18. Das Planungswesen entspricht den gesetzlichen Anforderungen und den branchenüblichen Gegebenheiten. Der Planungshorizont beträgt ein bis fünf Jahre und wird von uns als ausreichend erachtet.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

19. Wesentliche Abweichungen von den Planansätzen werden regelmäßig systematisch untersucht und überprüft.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

20. Das Rechnungswesen entspricht unseres Erachtens den Anforderungen und Gegebenheiten des Betriebes.

21. Das Bestellwesen wird mittels einer CAFM-Standardsoftware namens BuiSy abgebildet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

22. Der Betrieb wickelt seinen Zahlungsverkehr über ein eigenes Kontokorrentkonto ab, das täglich im Rahmen des Cash-Pooling-Verfahrens mit der Stadt Bonn ausgeglichen wird. Das Mahnwesen wird bis zur Beantragung von Mahnbescheiden durch Mitarbeiter des Betriebes verfolgt und darüber hinaus vom Rechtsamt. Die Kreditüberwachung wird durch einen Mitarbeiter der Stadtkämmerei wahrgenommen. Die Zahlungsbereitschaft des Betriebes war im Laufe des Jahres durch das Cash-Pooling-Verfahren mit der Stadt Bonn stets gegeben.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

23. Mit der Stadt Bonn besteht ein Cash-Pooling-Verfahren im Rahmen eines zentralen Cash-Managements. Das Kontokorrentkonto des Städtischen Gebäudemanagements wird dabei täglich ausgeglichen. Die Dienstanweisung für die Sonderkasse wurde eingehalten.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

24. Die Finanzierung des Betriebes erfolgt durch einen Investitions- und Betriebskostenzuschuss der Stadt Bonn. Die Abrechnung der Leistungen für fremde Dritte erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die entsprechenden Leistungen werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das Mahnwesen wird durch die kaufmännische Abteilung wahrgenommen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

25. Das Controlling umfasst alle wesentlichen Bereiche des SGB und unterstützt die Betriebsleitung in den Entscheidungsprozessen. Die Betriebsleitung erhält monatlich Controllingberichte.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

26. Das SGB hält keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

27. Die Betriebsleitung hat eine Risikoinventur in Anlehnung an die ISO 31000 in allen Geschäftsbereichen durchführen lassen. Als Warngrenzen wurden die Zahlen des aktuellen Wirtschaftsplanes definiert. Anschließend wurden die identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer möglichen Schadenshöhe bewertet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

28. Es sind in den jeweiligen Geschäftsbereichen Risikoverantwortliche benannt worden, die in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Risikobeauftragten und dem Risikomanager des SGB halbjährlich mögliche Risiken erfassen, bewerten und Steuerungsmaßnahmen dokumentieren. Bei unserer Prüfung haben wir keine Hinweise darauf erhalten, dass die getroffenen Maßnahmen nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

29. Die im Rahmen der Risikoinventur identifizierten Risiken und Maßnahmen wurden erfasst und dokumentiert. Die Berichterstattung an die Betriebsleitung erfolgt angabegemäß schriftlich. Das Risikomanagementsystem des SGB wird dokumentiert im Risikohandbuch. Es dient als Leitfaden für alle Risikomanagement-Prozesse.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

30. Das bestehende Risikofrüherkennungssystem wird mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen abgestimmt und bei Bedarf angepasst. Im Einzelfall werden von der Betriebsleitung einzuleitende Maßnahmen in Absprache mit dem Risikomanager und den Risikoverantwortlichen festgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

31. Die Stadt Bonn hat zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung von Darlehen des Städtischen Gebäudemanagements Bonn insgesamt fünf Zinsabsicherungsgeschäfte (SWAP's) abgeschlossen. Die Vertragsabschlüsse und die Abwicklung der Zinsabsicherungsgeschäfte werden ausschließlich von der Kämmerei der Stadt Bonn vorgenommen. Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegen daher keine schriftlichen Regelungen zum Einsatz von Finanzinstrumenten vor.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

32. Die Stadt Bonn hat ausschließlich zur Optimierung und Absicherung von Darlehen des Städtischen Gebäudemanagements Bonn Zinsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen. Die abgeschlossenen Geschäfte sind im Einzelnen im Anhang aufgeführt.

- Für das Darlehen Nr. 30405054 der Deutsche Bank in Höhe von €22.273.806,91 wurde ein Zinsswap bei der Helaba LB Hessen-Thüringen mit der Nr. 303602 abgeschlossen. Das Swapgeschäft endet am 30. Dezember 2037. Die Helaba LB Hessen-Thüringen übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Deutsche Bank in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn Stadt zahlt an die Helaba LB Hessen-Thüringen einen festen Zinssatz von 3,74 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31. Dezember 2014 bei - €5.912.282,22.

- Für das Darlehen Nr. 30315001 der Commerzbank AG in Höhe von € 19.240.234,67 wurde ein Zinsswap bei der Barclays Capital mit der Nr. 1101 abgeschlossen. Das Swapgeschäft endet am 30. Dezember 2015. Die Barclays Capital übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Commerzbank AG in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn zahlt an die Barclays Capital einen festen Zinssatz von 4,38 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31. Dezember 2014 bei - € 250.819,00.
 - Für das Darlehen Nr. 30405052 der Deutsche Bank in Höhe von € 20.027.691,26 wurde ein Zinsswap bei der West LB mit der Nr. 303801 abgeschlossen. Das Swapgeschäft endet am 30. Januar 2037. Nach Auflösung der West LB trat die Portigon AG in den Vertrag ein und übernimmt somit nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Deutsche Bank in Höhe des 6-Monats-EURIBOR. Die Stadt Bonn zahlt an die Portigon AG einen festen Zinssatz von 3,63 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31. Dezember 2014 bei - € 4.975.390,97.
 - Für das Darlehen Nr. 30405053 der Deutsche Bank in Höhe von € 14.941.783,25 wurde ein Zinsswap bei der Deutsche Bank mit der Nr. 302001 abgeschlossen. Das Swapgeschäft endet am 15. Dezember 2017. Die Deutsche Bank übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Deutsche Bank in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn zahlt an die Deutsche Bank einen festen Zinssatz von 4,494 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31. Dezember 2014 bei - € 1.693.735,45.
 - Für das Darlehen Nr. 30405053 der Deutsche Bank in Höhe von € 14.941.783,25 wurde ein Zinsswap bei der Commerzbank mit der Nr. 303701 abgeschlossen. Das Swapgeschäft beginnt am 16. Dezember 2017 und endet am 15. Juni 2049. Die Commerzbank übernimmt nach den vertraglichen Vereinbarungen die variable Zinszahlung der Stadt Bonn an die Deutsche Bank in Höhe des 6-Monats-EURIBOR und die Stadt Bonn zahlt an die Commerzbank einen festen Zinssatz von 3,735 %. Der Marktwert der Swapvereinbarung lag zum 31. Dezember 2014 bei - € 3.654.791,90.
33. Die Bewertung der Marktwerte erfolgte nach der Market-to-Market Methode. In allen Fällen wurden trotz negativer Marktwerte keine Drohverlustrückstellungen gebildet, da es sich um Bewertungseinheiten nach § 254 HGB handelt.

c) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

34. Wir verweisen auf unsere Beantwortung zu Frage 5 a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

35. Wir verweisen auf unsere Beantwortung zu Frage 5 a).

e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen

36. Wir verweisen auf unsere Beantwortung zu Frage 5 a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

37. Wir verweisen auf unsere Beantwortung zu Frage 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

38. Eine eigenständige Interne Revision ist beim SGB nicht eingerichtet. Wesentliche Funktionen der Internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bonn wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung jederzeit zu prüfen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

39. Die in der Betriebssatzung festgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte wurden dem Betriebsausschuss von der Betriebsleitung zur Beschlussfassung vorgelegt.
40. Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die notwendigen Beschlussfassungen hierüber erfolgten.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

41. Es wurden keine Kredite an die Mitglieder der Betriebsleitung bzw. des Betriebsausschusses gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

42. Durch unsere Prüfung ist kein Umstand bekannt geworden, der darauf hindeutet, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen) durchgeführt wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

43. Uns sind keine Tatsachen bekannt geworden, die erkennen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz und Satzung sowie bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses nicht übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

44. Investitionen werden im Rahmen der Erstellung des jährlichen und mehrjährigen Investitionsplanes unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierung geprüft. Insbesondere werden öffentliche Fördermittel für entsprechende Projekte abgerufen. Für die Schulen und Kindergärten wird eine Bedarfsplanung für die Zukunft erstellt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

45. Die Preisbildung erfolgt entsprechend den Anforderungen der VOL / VOB durch EU-weite, öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen.
46. Im Rahmen der freihändigen Vergabe von Aufträgen werden nach den Vorgaben der Vergabeordnung verschiedene Vergleichsangebote eingeholt und geprüft. Dadurch ist sichergestellt, dass ein Urteil über die Angemessenheit der Preise möglich ist.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

47. Die laufende Überwachung der Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen erfolgt im Rahmen des Controllings, EDV-technisch wird das Controlling durch die CAFM-Software BuiSy und selbst erstellte Excel-Tools unterstützt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

48. Die Einzelprojekte mit Investitionsüberschreitungen größer als 10 % und mehr als T€50 werden dem Betriebsausschuss explizit genannt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

49. Nach unseren Erkenntnissen wurden solche Verträge im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

50. Gemäß § 14 der Betriebssatzung ist der Betrieb verpflichtet, bei Überschreitung der EU-Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Vorschriften der §§ 97 ff. GWB sowie unterhalb der Schwellenwerte die Vorschriften gemäß § 25 GemHVO n. F. entsprechend anzuwenden. Die Einzelheiten der Auftragsvergabe regeln die Vergabeordnung und die zugehörige Dienstanweisung. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

51. Sofern die einschlägigen Vergaberegelungen nicht angewendet werden mussten, wurden nach unseren Feststellungen in der Regel Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

52. Dem Betriebsausschuss wurden im Berichtsjahr Quartalsberichte gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

53. Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

54. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Vorgänge bekannt geworden, über die die Betriebsleitung den Betriebsausschuss nicht rechtzeitig unterrichtet hat. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle bzw. Fehldispositionen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

55. Es gab keine besonderen Wünsche.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

56. Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war, sind uns nicht bekannt geworden.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

57. Eine D&O-Versicherung für die Betriebsleitung besteht nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

58. Nach den uns erteilten Auskünften wurden dem Betriebsausschuss keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung und auch keine Interessenkonflikte der Mitglieder des Betriebsausschusses gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

59. Nach unseren Erkenntnissen verfügt der Betrieb nicht über nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

60. Unseres Erachtens sind die Bestände weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

61. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Falle einer Veräußerung von Vermögensgegenständen insbesondere im Bereich der Grundstücke und Gebäude im Vergleich zu den Bilanzansätzen erheblich höhere oder aber niedrigere Verkehrswerte ergeben.
62. Durch die Berücksichtigung entsprechender Wertabschläge für Baumängel und Bauschäden hat der Betrieb versucht, diesem Risiko Rechnung zu tragen. Im Anlagevermögen befinden sich überwiegend Spezialimmobilien, für die kein Verkehrswert existiert.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

63. Die Finanzierung des Betriebes erfolgt insbesondere aus Betriebskosten- und Investitionskostenzuschüssen der Stadt Bonn sowie zum Teil durch Investitionszuschüsse des Landes NRW.
64. Im Zuge der erfolgten Vermögensübertragungen wurden dem Betrieb von der Stadt Bonn Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen sowie anteilige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zugeordnet. Zum Bilanzstichtag beträgt die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals (bilanzielles Eigenkapital zuzüglich Sonderposten für Investitionszuschüsse) 76,5 %. Die Fremdkapitalquote beträgt bezogen auf die Bilanzsumme 23,5 %.
65. Wesentliche Investitionsverpflichtungen werden auch künftig durch Fördermittel des Landes NRW und durch Zuschüsse der Stadt Bonn finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

66. Entfällt, da kein Konzern im Sinne des HGB vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

67. Der Betrieb hat im Berichtsjahr neben dem Investitions- und Betriebskostenzuschuss der Stadt Fördermittel des Landes für 2014 in Höhe von rd. € 4,014 Mio. erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

d) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

68. Solche Probleme bestehen zurzeit nicht.

e) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

69. Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

70. Der Betrieb ist nicht in Segmente unterteilt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

71. Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

72. Das SGB versorgt die Organisationseinheiten der Stadt Bonn mit Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die im Eigentum des SGB stehen oder eigens hierfür vom SGB angemietet wurden. Die Aufwendungen (z. B. Unterhaltung, Energie, Reinigung, Mieten) aus der Bewirtschaftung dieser Objekte erstattet die Stadt Bonn in gleicher Höhe.

73. Mit Gründung des SGB wurden der Einrichtung Grundstücke und Gebäude sowie Kreditverbindlichkeiten gewidmet. Die aus den Kreditverbindlichkeiten resultierenden Zinsen und Tilgungen werden von der Stadt Bonn in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet.
74. Das SGB erbringt weiterhin Leistungen für Ämter und Betriebe gewerblicher Art der Stadt Bonn für nicht dem SGB gewidmete Gebäude und Grundstücke, wie z. B. die städtischen Bäder und Sportstätten. Die Stadtkasse erstattet dem SGB die tatsächlichen Ausgaben.
75. Seit dem Jahr 2012 erbringt das SGB für den Betrieb gewerblicher Art Konferenzzentrum / Beethovenhalle Leistungen für die Fertigstellung der Anlagen des World Conference Center Bonn (WCCB). Die Ausgaben für die Baurechnungen wurden dem SGB in voller Höhe erstattet. Das SGB hat für die Leistungserbringung fünf Mitarbeiter aus dem städtischen Stellenplan übernommen. Die Aufwendungen für diese Mitarbeiter wurden nicht an den Betrieb gewerblicher Art, der die Leistungen empfangen hat, weiter berechnet. Die Aufwendungen wurden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Bonn finanziert. Da die Personalaufwendungen aktivierungspflichtige Herstellungskosten für die Gebäude des WCCB darstellen, empfehlen wir, diese Aufwendungen direkt an den Betrieb gewerblicher Art Konferenzzentrum / Beethovenhalle weiter zu berechnen.
76. Für die übrigen oben aufgeführten Ämter und Betriebe gewerblicher Art erfolgt ebenfalls je nach Art und Umfang der erbrachten Leistungen eine regelmäßige Abrechnung der Leistungen im Wochen-, Monats-, Quartals- oder Jahresrhythmus in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben. Eine Weiterberechnung der Personal- und Sachaufwendungen für die Beauftragung und Steuerung der Leistungen sowie für Verwaltung an die Ämter und Betriebe gewerblicher Art erfolgt nicht. Diese Aufwendungen werden jedoch dem SGB über den Betriebskostenzuschuss von der Stadt erstattet.
77. Wir empfehlen, die Abrechnung an die Ämter und Betriebe gewerblicher Art um die Personal- und Sachaufwendungen zu ergänzen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

78. Es liegen keine Konzessionsverträge vor.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

79. Im Berichtsjahr haben wir während unserer Prüfung keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt. Das Jahresergebnis wurde somit nicht durch verlustbringende Geschäfte belastet.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

80. Im Berichtsjahr haben wir während unserer Prüfung keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

81. Der Betrieb hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

82. Die Ertragslage kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.

.....

Rechtliche Verhältnisse

- Firma: Städtisches Gebäudemanagement Bonn
- Sitz: Bonn
- Rechtsform: Der Betrieb ist als eigenbetriebsähnliche Einrichtung rechtlich un-
selbständiges Sondervermögen der Stadt Bonn.
- Anschrift: Berliner Platz 2, 53111 Bonn
- Gegenstand des Betriebes: Gegenstand des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der
Organisationseinheiten der Stadt Bonn mit Gebäuden, Räumen und
zugehörigen Grundstücken unter betriebswirtschaftlich optimierten
Bedingungen.
- Betriebssatzung: Fassung vom 22. Februar 2010
- Wirtschaftsjahr: Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
- Stammkapital: Gemäß § 3 der Betriebssatzung wird das Stammkapital unter Be-
rücksichtigung der jeweiligen Vermögensübertragung im Einzelfall
vom Rat festgelegt, beschlossen und fortgeschrieben. Zum
31. Dezember 2014 betrug das Stammkapital € 81.000.000.
- Betriebsleitung: Betriebsleitung
Nicht besetzt.
- Stellvertretende Betriebsleitung
Frau Marion Duisberg, seit 01. April 2011.
- Rat: Gemäß § 4 der Betriebssatzung entscheidet der Rat der Stadt Bonn
in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder
die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Betriebsausschuss: Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 5 der Betriebs-satzung geregelt.

Wichtige Verträge

- Vereinbarung über die Mitbenutzung von SAP / ERP mit der Stadtwerke Bonn GmbH vom 02. Januar 2007.
 - Vereinbarung zum Schuldenmanagement der dem SGB zugeordneten Investitionsdarlehen vom 07. Juli 2009.
 - Ermächtigung zur Durchführung eines modernen Zinsmanagements bei der Darlehensverwaltung vom 12. Oktober 2007.
 - Vereinbarung mit dem Personal- und Organisationsamt der Stadt Bonn über die Leistung einer Versorgungsumlage für die Beamtinnen und Beamten des SGB vom 12. April 2005.
 - Verschiedene Verträge mit Architekten und Bauingenieuren über Planungs- und Überwachungsleistungen.
 - Verschiedene Verträge zur Unterhaltsreinigung von städtischen Gebäuden.
 - Verschiedene Verträge mit der Stadtwerke Bonn GmbH über die Belieferung von städtischen Einrichtungen mit Energie und Wasser.
1. Weitere Verträge von wesentlicher Bedeutung, die den Betrieb über den Rahmen des im Geschäftsverkehr Üblichen hinaus verpflichten, wurden nach Auskunft der Betriebsleitung im Berichtsjahr und bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht abgeschlossen, gekündigt, durch Ablauf gegenstandslos oder in ihrem Inhalt wesentlich geändert.

Organisatorischer Aufbau

2. Das SGB ist organisatorisch in die drei Geschäftsbereiche Kaufmännische Funktionen und Immobilienmanagement, Energiemanagement sowie Hochbau / Technik gegliedert. Als Stabsstelle direkt der Betriebsleitung zugeordnet ist der Bereich Auftragsmanagement, Controlling. Unterhalb der Geschäftsbereichsebene erfolgt die Gliederung in insgesamt weitere sechs Abteilungen. Im Jahresdurchschnitt waren im Betrieb 25 Beamte sowie 337 tarifliche Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes tätig.

Versicherungsschutz

3. Die für den Betrieb notwendigen Versicherungen sind auskunftsgemäß von der Stadt Bonn abgeschlossen worden. Die Prüfung der Angemessenheit des bestehenden Versicherungsschutzes ist nicht Gegenstand der Pflichtprüfung von eigenbetriebsähnlichen Betrieben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Bundesstadt Bonn ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458/SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.
Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

§ 2 Gegenstand und Maßstab der Gebühr

- (1) Für die Einsätze im Rettungsdienst einschließlich deren Bereitstellung erhebt die Bundesstadt Bonn Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Maßstab der Gebühr für einen Einsatz ist die Art der Versorgung (Notfallrettung, Notarztdienst, Krankentransport), die Zahl der Transportierten, die Dauer der Bereitstellung und der Wartezeiten, der Transport von Material und Gerät (z.B. Blutkonserven, Medikamente, Frühgeburteninkubatoren) sowie einsatzbezogene Desinfektion. Zusätzlich werden bei Anfahrt mehrerer Ziele (z. B. mehrerer Krankenhäuser) während eines Einsatzes jede Fahrt zu einem Ziel berechnet; außerdem bei einem Einsatz außerhalb des Stadtgebietes die außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer als Zeitfaktor. Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit von der Rettungswache bzw. die Dauer der Bereitstellung. Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.
- (3) Für die Benutzungsgebühren im Rettungsdienst wird Vollkostendeckung angestrebt. Es werden daher die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze wird für jeden Patienten eine Begleitperson frei befördert. Soweit Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern o. ä. Personen einen Transport begleiten müssen, wird dafür keine Gebühr erhoben; das zusätzliche Abholen und/oder der Rücktransport dieser Personen wird jedoch berechnet.

§ 3 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.
- (2) Eine Bereitstellung ist nur möglich, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft des gesamten Rettungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes
 - a) in Anspruch genommen hat,
 - b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden.
- (2) Wer den Rettungsdienst anfordert, wird als Gebührensschuldner nur in Anspruch genommen
 - a) in Fällen böswilliger Alarmierung
 - b) und/oder wenn er gegenüber dem/der Hilfebedürftigen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.
- (3) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenanspruch und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Fernfahrten können von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkennnis der Krankenkasse bzw. des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bonn vom 08. Dezember 2008 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	252,99
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	63,25
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	63,25
1.4	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	126,50
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	252,99
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	63,25
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,22
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	347,67
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	173,84
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	5,80
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	87,33
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	21,83
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	21,83
3.4	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	87,33
3.5	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	21,83

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.6	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.4 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,46
3.7	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.6 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	63,25
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	100,00

Notfallrettung

	BA 2012	BA 2013	Kalkulation 2015	Kalkulation 2016
Kostenarten				
Personalkosten				
501100 Bezüge der Beamten	988.842,88	1.043.368,22	1.511.500,00	1.529.367,95
501200 Verg. Tarif. Beschäftigten	121.267,83	164.029,14	180.900,00	127.814,76
502200 Beitr. Versorgungskasse tarifl. Beschäft.	9.874,67	12.806,51	14.000,00	9.978,54
503200 Beiträge Sozialversicherung tarif. Besch.	24.474,02	32.739,93	35.500,00	25.491,03
504100 Beihilfen	83.261,30	79.223,17	114.800,00	109.643,65
504101 Beihilfen manuelle Buchungen	23,21	22,54	30,00	29,64
504110 Fürsorge Unterstützungsleistung	2.115,28	5.074,77	2.100,00	9.494,67
505100 Zuf. zu Pensionsrückst. f. Beamte	266.399,13	350.384,66	356.800,00	448.012,86
505200 Zuf. zu Rückst. f. Altersteilzeit	8.007,27	3,37		
506100 Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.	156.324,20	70.812,74	194.200,00	88.566,17
509100 Pauschalierte Lohnsteuer	581,55	732,93	700,00	457,32
94000000 Verrechnung VILV (zusätzliches BF-Personal)	268.929,38	270.266,71	278.100,00	277.156,25
94000033 Verrechnung Unfallkasse NRW	8.390,49	11.215,33	8.400,00	11.215,33
Summe Personalkosten	1.938.491,21	2.040.634,94	2.697.030,00	2.637.168,89
Sachkosten				
Gebäudeunterhaltung (Kostenarten 521110, 95000130)	189.985,42	234.736,51	287.300,00	296.800,00
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens (Kostenart 522100)	6.383,47	3.593,49	15.000,00	34.000,00
Fahrzeugunterhaltung (Kostenarten 523500, 525100, 525120, 95000045, 95000143)	178.210,08	183.647,86	200.200,00	197.600,00
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (Kostenarten 525500)	17.519,68	10.895,61	30.000,00	30.000,00
Leistungen an Uni-Klinik (Kostenart 523400)	20.981,73	21.537,54	22.850,00	22.850,00
Leistungen an Hilfsorganisationen (Kostenart 523800)	2.026.208,26	2.160.400,51	1.809.000,00	1.809.000,00
Wartung und Pflege von Software (Kostenart 527130)	22.880,08	12.575,76	16.400,00	22.000,00
Sonstige Dienstleistungen (Kostenarten 524140, 529100)	8.827,61	848,50	8.400,00	12.400,00
Umlage der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kostenart 95000130)	27.502,27	34.580,01	39.000,00	39.000,00
sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen (Kostenarten 541130, 541160)	16.845,87	15.692,26	21.700,00	21.700,00
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten (Kostenart 542900)	485,42	2.436,16	1.500,00	2.400,00
Geschäftsaufwendungen (Kostenarten 543110, 543120, 543130, 543140, 543170, 543190)	10.499,74	10.131,17	16.330,00	16.330,00
Ausstattung bis zu 410 Euro <bis 2012 lag die Wertgrenze bei 60 Euro> (Kostenart 543180)	1.481,56	30.756,68	39.000,00	25.000,00
Mieten und Leasing (Kostenarten 545100, 545200)	3.623,77	655,60	5.800,00	5.800,00
sonstige ordentliche Aufwendungen (Kostenarten 543160, 95000160)	156.898,03	184.527,94	210.000,00	196.900,00
zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV (KA 93000000, 94000015, 95000015)	24.999,73	31.280,23	25.000,00	40.100,00
Fuhrparkmanagement, Tragehilfe (Kostenart 94000000)	40.449,78	31.391,78	40.500,00	55.000,00
Geo-Informationssystem (Kostenart 95000000)	102,44	5.522,08	4.400,00	5.500,00
Verwaltungskostenerstattung VKE (Kostenarten 94000001, 95000001, 94000002)	214.766,95	203.251,32	218.800,00	221.000,00
Papier, Druckerei, Büromaterial (Kostenarten 95000003, 94000025, 95000025, 94000063, 95000063)	5.273,81	7.131,95	5.830,00	5.830,00
Erstattung für Telefonvermittlung (Kostenart 94000005)	11.005,71-	12.308,15-	11.000,00-	12.000,00-
Treibstoffe (Kostenart 95000013)	124.725,30	123.442,50	130.000,00	130.000,00
Kommunaler Schadenausgleich <KSA> (Kostenarten 940000023, 950000023)	11.014,58	644,54	12.800,00	800,00
Zentraler Vergabeservice, FAIRgabe (Kostenarten 94000045, 95000065)	7.547,51	4.144,78	7.600,00	7.600,00
Betriebsmittel (94000073)	685,47	813,43	700,00	700,00
Portokosten (Kostenart 94000083, 95000083)	8.128,98	7.081,97	8.200,00	8.200,00
Fortbildungen und Dienstreisen (Kostenarten 541120, 94000103, 95000103)	35.400,61	23.358,11	37.300,00	29.300,00
Amtliche Bekanntmachungen (Kostenarten 94000163, 95000163)	70,58-			
Summe Sachkosten	3.150.351,86	3.332.770,14	3.202.610,00	3.223.810,00
kalkulatorische Zinsen	83.253,97	108.179,47	141.200,00	181.108,75
kalkulatorische Abschreibungen	368.360,80	389.103,79	479.500,00	576.983,73
Summe kalkulatorische Kosten	451.614,77	497.283,26	620.700,00	758.092,48
Summe Kosten	5.540.457,84	5.870.688,34	6.520.340,00	6.619.071,37
Entlastungen				
448700 Erstattung von privaten Unternehmen	1.261,04-	517,82-	1.300,00-	1.300,00-
95000050 Umlage privatrechtl. Leistungsentgelte (Verkäufe aus RettZentrDpt an HiOrg)	3.504,43-		3.600,00-	3.600,00-
Krankentransporte mit RTW	81.009,26-	106.786,38-	109.460,00-	139.728,00-
systembedingte Fehleinsätze (werden in Anlage B, Blatt 3 separat ausgewiesen)	52.580,00-	69.303,00-		
Summe Entlastungen	138.354,73-	176.607,20-	114.360,00-	144.628,00-
Gesamtkosten	5.402.103,11	5.694.081,14	6.405.980,00	6.474.443,37

Gebührenbedarfsberechnung 2016
Notfallrettung (RTW)

Anlage B
Blatt 2

Kostenarten

	Kalkulation in €
Personalkosten:	2.637.168,89
Sachkosten:	3.223.810,00
kalkulatorische Kosten:	758.092,48
Gesamtkosten:	6.619.071,37
nicht ansatzfähige Kosten/ abzusetzenden Einnahmen	
Ersstattung von privaten Unternehmen	- 1.300,00
Ersstattungen / Verrechnungen (Apothekenleistungen)	- 3.600,00
abzüglich Aufwand für 230 Desinfektionen	- 23.000,00
abzüglich Deckungsbeitrag (1.300 Krankentransporte mit RTW)	- 113.529,00
Summe nicht ansatzfähig	- 141.429,00
Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren	
anteilige Überdeckung aus 2013	- 18.000,00
anteilige Unterdeckung aus 2014	80.000,00
Summe Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren	62.000,00
umzulegen de Gesamtkosten	6.539.642,37

Ermittlung der Gebührensätze

Unzulegende Gesamtkosten **6.539.642,370**
 Summe der Recheneinheiten **25.849.000** **Summe Spalte D**
 Kosten pro Recheneinheit **252.994**

A Tarife	B voraussichtliche Fallzahlen	C Äquivalenzziffern	D Recheneinheiten (RE) B x C	E Gebühr pro RE C x Kosten pro RE	F Gebühr gerundet	G Kontrollrechnung B x F	derzeitige Gebühr	Veränderung in %
Tarif-Nr. 1.1 u. 1.5, "Normeinsätze" mit Transport	24.500	1,00000	24.500,00000	252.994	252,99	6.198.255,00	244,74	3,37
Tarif-Nr. 1.2, Weiterfahrten	150	0,25000	37.50000	63.249	63,25	9.487,50	61,19	3,37
Tarif-Nr. 1.3, Abholen von Personen	150	0,25000	37.50000	63.249	63,25	9.487,50	61,19	3,37
Tarif-Nr. 1.4, boswillige Alarmierung	1	0,50000	0,50000	126.497	126,50	126,50	122,37	3,38
Tarif-Nr. 1.6, Wartezeiten	390	0,25000	97.50000	63.249	63,25	24.667,50	61,19	3,37
Tarif-Nr. 1.7, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag	50.000	0,01667	833.50000	4.217	4,22	211.000,00	4,08	3,43
Tarif-Nr. 4.1, Abholen Frühgeburtinkubator	70	0,25000	17.50000	63.249	63,25	4.427,50	61,19	3,37
Tarif-Nr. 2.1, "Normeinsätze"			-	-	-	-		
Tarif-Nr. 2.2, Anfahrten ohne Tätigwerden			-	-	-	-		
Tarif-Nr. 2.3, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag			-	-	-	-		
Tarif-Nr. 3.1 u. 3.4, "Normeinsätze" mit Transport			-	-	-	-		
Tarif-Nr. 3.2, Weiterfahrten			-	-	-	-		
Tarif-Nr. 3.3, Abholen von Personen			-	-	-	-		
Tarif-Nr. 3.5, Wartezeiten			-	-	-	-		
Tarif-Nr. 3.6, Kilometer außerhalb			-	-	-	-		
systembedingte Fehleinsätze	650	0,50000	325.00000	126.497	126,50	82.225,00	122,37	3,38
Summen			25.849.00000			6.539.676,50		

Gebührenerlöse gem. Kontrollrechnung: 6.539.676,50
 die systembedingten Fehleinsätze in Höhe von 82.225,00 verbleiben bei der Stadt
 voraussichtl. Gebührenerlöse nach zugrundegelegten Fallzahlen: 6.457.451,50

Gebührenaufkommen insgesamt
 Gebührenaufkommen Tarifnummern 1. 6.457.451,50
 Gebührenaufkommen Tarifnummer 4.2 23.000,00
Desinfektionen
6.480.451,50

Die Differenz zwischen den umzulegenden Gesamtkosten und den Gebührenerlösen gemäß Kontrollrechnung in Höhe von **34,13 €** ist rundungsbedingt

	BA 2012	BA 2013	Kalkulation 2015	Kalkulation 2016
Kostenarten				
Personalkosten				
501100 Bezüge der Beamten	712.682,51	734.475,64	786.800,00	790.778,58
501200 Verg. Tarif. Beschäftigten	43.877,17	57.910,28	65.800,00	50.488,30
502200 Beitr. Versorgungskasse tarifl. Beschäft.	3.554,50	4.533,00	5.100,00	3.951,47
503200 Beiträge Sozialversicherung tarif. Besch.	8.834,42	11.534,97	12.900,00	10.053,71
504100 Beihilfen	59.647,44	53.280,11	60.300,00	53.607,35
504101 Beihilfen manuelle Buchungen	16,22	14,45	10,00	13,95
504110 Fürsorge Unterstützungsleistung	1.779,57	517,14	1.700,00	538,15
505100 Zuf. zu Pensionsrückst. f. Beamte	203.762,31	257.083,54	219.800,00	265.812,68
505200 Zuf. zu Rückst. f. Altersteilzeit	7.771,76	3,27		
506100 Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.	124.801,98	51.956,59	125.800,00	52.398,02
509100 Pauschalierte Lohnsteuer	210,19	260,49	250,00	181,27
94000000 Verrechnung VILV (zusätzliches BF-Personal)	25.400,98	27.969,78	33.300,00	32.156,25
94000033 Verrechnung Unfallkasse NRW	5.123,08	6.755,14	5.200,00	6.755,14
Summe Personalkosten	1.197.462,13	1.206.265,50	1.316.960,00	1.266.706,97
Sachkosten				
Gebäudeunterhaltung (Kostenarten 521110, 95000130)	97.481,66	115.633,42	104.500,00	104.150,00
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens (Kostenart 522100)	3.220,34	5.362,87	6.400,00	14.000,00
Fahrzeugunterhaltung (Kostenarten 523500, 525100, 95000143)	43.690,70	54.420,63	71.300,00	63.500,00
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (Kostenarten 525500)	13.183,77	5.740,54	13.200,00	13.200,00
Gestellung von Notärzten, NA-Einsatzpauschalen, ÄLRD (Kostenarten 523400, 523700)	1.031.610,84	1.031.695,40	1.099.800,00	1.135.210,00
Leistungen an Hilfsorganisationen für die Disposition von Interhospitaltransporten (Kostenart 523800)		11.029,25	11.100,00	11.100,00
Wartung und Pflege von Software (Kostenart 527130)	7.090,71	5.042,56	5.500,00	10.000,00
Sonstige Dienstleistungen (Kostenarten 524140, 529100)	54.226,11	55.759,03	65.850,00	69.850,00
Umlage der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kostenart 95000130)	14.166,81	17.813,95	19.000,00	19.000,00
sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen (Kostenarten 541130, 541160)	9.891,96	12.839,70	16.750,00	16.800,00
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten (Kostenart 542900)	180,20	1.855,20	1.000,00	1.900,00
Geschäftsaufwendungen (Kostenarten 543110, 543120, 543130, 543140, 543170, 543190)	17.697,33	19.318,59	19.400,00	22.650,00
Ausstattung bis zu 410 Euro <bis 2012 lag die Wertgrenze bei 60 Euro> (Kostenart 543180)	752,90	12.079,89	9.700,00	9.700,00
Mieten und Leasing (Kostenarten 545100, 545200)	1.402,63	344,34	400,00	400,00
sonstige ordentliche Aufwendungen (Kostenarten 543160, 95000160)	108.967,64	103.406,76	113.000,00	126.950,00
zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV (KA 93000000, 94000015, 95000015)	12.526,63	15.660,88	12.500,00	20.900,00
Fuhrparkmanagement (Kostenart 94000000)	4.924,81	5.145,54	5.000,00	13.500,00
Geo-Informationssystem (Kostenart 95000000)	52,78	2.844,70	2.300,00	2.800,00
Verwaltungskostenerstattung VKE (Kostenarten 94000001, 95000001, 94000002)	115.424,49	109.506,44	119.100,00	116.000,00
Papier, Druckerei, Büromaterial (Kostenarten 95000003, 94000025, 95000025, 94000063, 95000063)	1.401,95	2.356,33	1.300,00	5.050,00
Erstattung für Telefonvermittlung (Kostenart 94000005)	4.002,47	4.476,10	4.000,00	4.560,00
Treibstoffe (Kostenart 95000013)	25.648,77	25.741,22	28.000,00	28.000,00
Kommunaler Schadenausgleich <KSA> (Kostenarten 940000023, 950000023)	3.217,11	365,66	3.500,00	500,00
Zentraler Vergabeservice, FAIRgabe (Kostenarten 94000045, 95000065)	3.447,43	2.135,19	3.500,00	2.900,00
Betriebsmittel (94000073)	438,56	507,32	430,00	500,00
Portokosten (Kostenart 94000083, 95000083)	4.064,51	3.540,97	4.100,00	4.800,00
Fortbildungen und Dienstreisen (Kostenarten 541120, 94000103, 95000103)	9.275,59	12.954,71	13.300,00	17.100,00
Ämtliche Bekanntmachungen (Kostenarten 94000163, 95000163)	33,99			
Summe Sachkosten	1.579.949,77	1.628.624,99	1.745.930,00	1.825.900,00
kalkulatorische Zinsen	12.705,71	27.843,63	22.300,00	44.883,46
kalkulatorische Abschreibungen	106.838,59	92.683,09	91.300,00	137.307,08
Summe kalkulatorische Kosten	119.544,30	120.526,72	113.600,00	182.190,54
Summe Kosten	2.896.956,20	2.955.417,21	3.176.490,00	3.274.797,51
Entlastungen				
448700 Erstattung von privaten Unternehmen	904,98	352,58	1.000,00	1.000,00
95000050 Umlage privatrechtl. Leistungsentgelte (Verkäufe aus RettZentrDpt an HiOrg)	1.805,31		1.830,00	1.350,00
systembedingte Fehleinsätze (werden in Anlage B, Blatt 6 separat ausgewiesen)	42.126,00	51.226,00		
Summe Entlastungen	44.836,29	51.578,58	2.830,00	2.350,00
Gesamtkosten	2.852.119,91	2.903.838,63	3.173.660,00	3.272.447,51

<u>Kostenarten</u>	Kalkulation in €
Personalkosten:	1.266.706,97
Sachkosten:	1.825.900,00
kalkulatorische Kosten:	182.190,54
Gesamtkosten:	3.274.797,51
nicht ansatzfähige Kosten/ abzusetzenden Einnahmen	
Erstattung von privaten Unternehmen	- 1.000,00
Erstattungen / Verrechnungen (Apothekeneleistungen)	- 1.350,00
Summe nicht ansatzfähig	- 2.350,00
Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren	
vollständige Unterdeckung aus 2013	30.120,09
anteilige Unterdeckung aus 2014	100.000,00
Summe Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren	130.120,09
umzulegende Gesamtkosten	3.402.567,60

Ermittlung der Gebührensätze

Umzulegende Gesamtkosten 3.402.567,600
Summe der Recheneinheiten 9.786,740 Summe Spalte D
Kosten pro Recheneinheit 347,671

A Tarife	B voraussichtliche Fallzahlen	C Äquivalenzziffern	D Recheneinheiten (RE) B x C	E Gebühr C x Kosten pro RE	F Gebühr gerundet	G Kontrollrechnung B x F	derzeitige Gebühr	Veränderung in %
Tarif-Nr. 1.1 u. 1.5, "Normeinsätze" mit Transport								
Tarif-Nr. 1.2, Weiterfahrten								
Tarif-Nr. 1.3, Abholen von Personen								
Tarif-Nr. 1.4, böswillige Alarmierung								
Tarif-Nr. 1.6, Wartezeiten								
Tarif-Nr. 1.7, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag								
Tarif-Nr. 4.1, Abholen Frühgeburtinkubator								
Tarif-Nr. 2.1, "Normeinsätze"	9.230	1,00000	9.230,0000	347,671	347,67	3.208,994,10	313,66	10,84
Tarif-Nr. 2.2, Anfahrten ohne Tätigkeitwerden	30	0,50000	15,0000	173,836	173,84	5.215,20	156,83	10,85
Tarif-Nr. 2.3, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag	22.000	0,01667	366,7400	5,796	5,80	127.600,00	5,23	10,90
Tarif-Nr. 3.1 u. 3.4, "Normeinsätze" mit Transport								
Tarif-Nr. 3.2, Weiterfahrten								
Tarif-Nr. 3.3, Abholen von Personen								
Tarif-Nr. 3.5, Wartezeiten								
Tarif-Nr. 3.6, Kilometer außerhalb								
systembedingte Fehleinsätze	350	0,50000	175,0000	173,836	173,84	60.844,00	156,83	10,85
Summen			9.786,7400		173,84	3.402.653,30		

Gebührenerlöse gem. Kontrollrechnung 3.402.653,30
die systembedingten Fehleinsätze in Höhe von 60.844,00 verbleiben bei der Stadt
voraussichtl. Gebührenerlöse nach zugrundegelegten Fallzahlen: 3.341.809,30

Gebührenaufkommen (Tarifnummern 2.) insgesamt **3.341.809,30**

Die Differenz zwischen den umzulegenden Gesamtkosten und den Gebührenerlösen gemäß Kontrollrechnung in Höhe von **85,70 €** ist rundungsbedingt

Krankentransport

Anlage B

Blatt 7

	BA 2012	BA 2013	Kalkulation 2015	Kalkulation 2016
Kostenarten				
Personalkosten				
501100 Bezüge der Beamten	102.035,10	109.567,19	190.800,00	277.575,56
501200 Verg. Tarif. Beschäftigten	4.628,91	5.958,12	48.500,00	99.480,75
502200 Beitr. Versorgungskasse tarifl. Beschäft.	372,55	461,21	3.800,00	7.694,33
503200 Beiträge Sozialversicherung tarif. Besch.	941,17	1.196,32	9.500,00	19.954,05
504100 Beihilfen	8.383,30	7.193,68	14.100,00	20.635,52
504101 Beihilfen manuelle Buchungen	2,44	2,02	10,00	4,30
504110 Fürsorge Unterstützungsleistung	113,28	40,21	200,00	38,37
505100 Zuf. zu Pensionsrückst. f. Beamte	33.944,91	43.189,51	50.800,00	94.639,37
505200 Zuf. zu Rückst. f. Altersteilzeit	7.771,75	3,26		
506100 Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.	20.690,13	8.728,61	30.400,00	18.959,47
509100 Pauschalierte Lohnsteuer	22,84	27,38	200,00	355,68
94000033 Verrechnung Unfallkasse NRW	649,80	885,79	650,00	885,79
Summe Personalkosten	179.556,18	177.249,26	348.960,00	540.214,59
Sachkosten				
Gebäudeunterhaltung (Kostenarten 521110, 95000130)	228,13	29.953,95	46.600,00	27.400,00
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens (Kostenart 522100)	3.017,16		7.400,00	19.000,00
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (Kostenarten 525500)	71,20	405,34	2.160,00	1.200,00
Gestellung des ÄLRD durch Uni-Klinik (Kostenart 523400)	20.133,68	20.531,70	22.000,00	22.000,00
Abrechnung der Krankentransportgebühren (523700)	49.153,89	51.347,89	55.000,00	15.000,00
Leistungen an Hilfsorganisationen (Kostenart 523800)	2.195.424,06	2.386.607,13	2.501.000,00	2.620.900,00
Wartung und Pflege von Software (Kostenart 527130)	2.941,59	4.931,98	7.600,00	14.000,00
Sonstige Dienstleistungen (Kostenarten 524140, 529100)	214,20	41,14	250,00	4.250,00
Reisekosten (Kostenarten 541130)		64,08		100,00
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten (Kostenart 542900)		561,86		600,00
Geschäftsaufwendungen (Kostenarten 543110, 543120, 543130, 543170, 543190)	922,00	3.731,67	4.000,00	4.030,00
Ausstattung bis zu 410 Euro <bis 2012 lag die Wertgrenze bei 60 Euro> (Kostenart 543180)	393,83	4.478,58	400,00	3.000,00
Mieten und Leasing (Kostenarten 545100, 545200)	512,90	90,46	100,00	100,00
sonstige ordentliche Aufwendungen (Kostenarten 543160, 95000160)	793,73	14,46	1.000,00	19.100,00
zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV (KA 93000000, 94000015)	3.145,86	4.389,22	3.100,00	4.900,00
Tragehilfe (Kostenart 94000000)	7.291,13	5.502,26	7.300,00	10.200,00
Verwaltungskostenerstattung VKE (Kostenarten 94000002)	3.224,16	3.821,76	3.200,00	4.200,00
Papier, Druckerei, Büromaterial (Kostenarten 94000025, 94000063)	3.029,23	4.344,27	3.200,00	3.200,00
Kommunaler Schadenausgleich <KSA> (Kostenarten 94000023)	23,65	27,60	30,00	30,00
Betriebsmittel (94000073)	56,33	66,91	60,00	60,00
Fortbildungen und Dienstreisen (Kostenarten 541120, 94000103, 95000103)	2.202,87	633,88	2.200,00	2.200,00
Krankentransporte mit RTW werden bei der Kalkulation der reinen KTW-Gebühr nicht berücksichtigt.	81.009,26	106.786,38		
Summe Sachkosten	2.373.788,86	2.628.332,52	2.666.600,00	2.775.470,00
kalkulatorische Zinsen	1.609,78	29.551,91	2.600,00	25.934,26
kalkulatorische Abschreibungen	21.482,51	44.126,40	6.800,00	54.201,86
Summe kalkulatorische Kosten	23.092,29	73.678,31	9.400,00	80.136,12
Summe Kosten	2.576.437,33	2.879.260,09	3.024.960,00	3.395.820,71
Entlastungen				
448700 Erstattung von privaten Unternehmen	127,90	47,33	130,00	130,00
Summe Entlastungen	127,90	47,33	130,00	130,00
Gesamtkosten	2.576.309,43	2.879.212,76	3.024.830,00	3.395.690,71

Gebührenbedarfsberechnung 2016
Krankentransport (KTW)

<u>Kostenarten</u>	Kalkulation in €
Personalkosten:	540.214,59
Sachkosten:	2.775.470,00
kalkulatorische Kosten:	80.136,12
Gesamtkosten:	3.395.820,71
<u>nicht ansatzfähige Kosten/ abzusetzenden Einnahmen</u>	
Erstattung von privaten Unternehmen	- 130,00
abzüglich Aufwand für 1.200 Desinfektionen	- 120.000,00
Summe nicht ansatzfähig	- 120.130,00
<u>Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren</u>	
vollständige Überdeckung aus 2013	- 206.904,94
Summe Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren	- 206.904,94
umzulegende Gesamtkosten	3.068.785,77

Gebührenbedarfsberechnung 2016
Krankentransport (KTW)

Ermittlung der Gebührensätze

Umzulegende Gesamtkosten **3.068.785,770**
 Summe der Recheneinheiten **35.140,300** **Summe Spalte D**
 Kosten pro Recheneinheit **87,330**

A	B	C	D	E	F	G	
Tarife	voraussichtliche Fallzahlen	Äquivalenzziffern	Recheneinheiten (RE)	Gebühr C x Kosten pro RE	Gebühr gerundet	Kontrollrechnung	Veränderung in %
			B x C			B x F	
Tarif-Nr. 1.1 u. 1.5. "Normeinsätze" mit Transport							
Tarif-Nr. 1.2. Weiterfahrten							
Tarif-Nr. 1.3. Abholen von Personen							
Tarif-Nr. 1.4. böswillige Alarmierung							
Tarif-Nr. 1.6. Wartezeiten							
Tarif-Nr. 1.7. Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag							
Tarif-Nr. 4.1. Abholen Frühgeburteneinkubator							
Tarif-Nr. 2.1. "Normeinsätze"							
Tarif-Nr. 2.2. Anfahrten ohne Tätigwerden							
Tarif-Nr. 2.3. Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag							
Tarif-Nr. 3.1 u. 3.4. "Normeinsätze" mit Transport	29.400	1.00000	29.400.0000	87.330	87.33	2.567.502,00	84,20 3,72
Tarif-Nr. 3.2. Weiterfahrten	150	0,25000	37.5000	21,832	21,83	3.274,50	21,05 3,71
Tarif-Nr. 3.3. Abholen von Personen	30	0,25000	7.5000	21,832	21,83	654,90	21,05 3,71
Tarif-Nr. 3.5. Wartezeiten	110	0,25000	27.5000	21,832	21,83	2.401,30	21,05 3,71
Tarif-Nr. 3.6. Kilometer außerhalb	340.000	0,01667	5.667.8000	1,456	1,46	496.400,00	1,40 4,29
systembedingte Fehleinsätze	-	-	-	-	-	-	-
Summen			35.140,3000			3.070.232,70	

Gebührenaufkommen insgesamt
 Gebührenaufkommen Tarifnummern 3. **3.070.232,70**
 Gebührenaufkommen Tarifnummer 4.2 **120.000,00** Desinfektionen
3.190.232,70

Die Differenz zwischen den umzulegenden Gesamtkosten und den Gebührenerlösen gemäß Kontrollrechnung in Höhe von **1.446,93 €** ist rundungsbedingt

Erläuterungen zur Anlage B
Gebührenbedarfsberechnung Notfallrettung (RTW), Notarztdienst (NEF) und Krankentransport (KTW)

Kosten

Unterscheidung von Verrechnungen und Umlagen

Kostenarten 94xxxxxx (Verrechnungen)

Hier werden Kosten, die nicht unmittelbar einem Produkt zugeordnet werden können, zunächst auf eine Teilergebnis übergreifende Kostenstelle (Feuerwehr und Rettungsdienst) gebucht und von dort weiter verrechnet (z.B. auf eine Kostenstelle oder ein Produkt des Rettungsdienstes).

Kostenarten 95xxxxxx (Umlagen)

Hier werden Kosten, die nicht unmittelbar einem Produkt zugeordnet werden können, zunächst auf eine Kostenstelle des Rettungsdienstes gebucht und von dort auf die betreffenden Produkte umgelegt.

Personalkosten

Da die Personalkosten des Jahres 2014, zum Zeitpunkt der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016, noch nicht vorlagen, wurden die Personalkosten auf der Grundlage des BAB 2013 kalkuliert.

Kostenarten 501100 bis 509100 sowie 94000000 u. 940000033

Die Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf aktive Mitarbeiter: Beamtenbezüge, Vergütung der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur Versorgungskasse der tarifl. Beschäftigten, Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, Pensionsrückstellungen für Beamte, Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilferückstellung (als Teil der Pensionsrückstellung).

Kostenart 501100 (Bezüge der Beamten)

Kostenart 505100 (Zuführung zur Pensionsrückstellung für Beamte)

Für die Kalkulation wurden folgende Besoldungserhöhungen zugrunde gelegt:

Ab 01.01.2014: 2,95% für Besoldungsstufen bis A10; 1,00% für Besoldungsstufen A11 und A12.

Ab 01.05.2014: 0,30% + monatlich 40,00 Euro für Besoldungsstufen A11 und A12.

Ab 01.09.2014: 1,30% + monatlich 40,00 Euro für Besoldungsstufen ab A13.

Ab 01.06.2015: 1,90% für alle Besoldungsstufen.

Ab 01.03.2016: 2,10%, mind. 75,00 Euro pro Monat, für alle Besoldungsstufen.

Kostenarten 501200 bis 503200 (tariflich Beschäftigte)

Für die tariflich Beschäftigten wurden folgende Steigerungen des TVÖD berücksichtigt:

Ab 01.03.2014: 3,00%, mindestens 90 Euro pro Monat

Ab 01.03.2015: 2,40%

Ab 01.03.2016: 2,00%

Derzeit werden die Krankentransportgebühren noch zum größten Teil durch einen Dienstleister abgerechnet. Es ist vorgesehen, diese Aufgabe im Jahr 2016 zunehmend auf das eigene Personal zu übertragen. Daher steigt der Anteil des Krankentransports an den Personalkosten entsprechend an.

Durch das novellierte Rettungsgesetz NRW und das neue Notfallsanitätäergesetz sind die Anforderungen an die Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie an das Qualitätsmanagement erheblich gestiegen. Es ist nicht beabsichtigt, eine eigene Rettungsdienstschule einzurichten. Da die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ohne eine Verstärkung des Personals im Sachgebiet Rettungsdienst allerdings nicht mehr möglich ist, soll die Einrichtung einer Stelle für einen zusätzlichen Mitarbeiter für die Koordination der Aus- und Fortbildung sowie für das Qualitätsmanagement verwaltungsintern geprüft werden.

Kostenart 504110 (Fürsorge Unterstützungsleistungen)

Für Dienstunfälle und die daraus entstehenden Folgekosten (z.B. Arztkosten, Krankenhauskosten, Medikamente, Bandagen, Hilfsmittel) sowie sonstige Untersuchungen durch den arbeitsmedizinischen Dienst.

9.494,67 Euro 538,15 Euro 38,37 Euro

Kostenart 505100 (Zuf. zu Pensionsrückstellungen für Beamte)

Die Rückstellungen für künftige Ruhegehälter betragen

448.012,86 Euro 265.812,68 Euro 94.639,37 Euro

Kostenart 505200 (Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeit)

Im Jahr 2016 befindet sich kein Mitarbeiter im Blockmodell der Altersteilzeit.

0,00 Euro 0,00 Euro 0,00 Euro

Kostenart 506100 (Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.)

Die Beihilferückstellungen zur Pensionsrückstellung betragen

88.566,17 Euro 52.398,02 Euro 18.959,47 Euro

Kostenart 509100 (Pauschalierter Lohnsteuer)

Beamte des Einsatzdienstes erhalten teilweise eine Zusatzvergütung für geleisteten „Dienst zu ungünstigen Zeiten“.

457,32 Euro 181,27 Euro 355,68 Euro

Sachkosten

RTW NEF KTW

	RTW	NEF	KTW
Gebäudeunterhaltung (Kostenarten 521110, 95000130)			
Neben Renovierungsarbeiten und Unterhaltung der digitalen Schließanlage wird der Überspannungsschutz (für die Telekommunikationsanlage und Netzwerkleitungen) überarbeitet.	5.000,00 Euro	2.500,00 Euro	800,00 Euro
Die Gebäudeunterhaltung (Instandhaltung, Reinigung, Heizung, Wasser, Strom) wird zentral vom städtischen Gebäudemanagement (SGB) übernommen. Im Wege der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung (VILV) werden die erbrachten Aufwendungen an den Rettungsdienst weitergegeben.	185.700,00 Euro	83.100,00 Euro	5.500,00 Euro
In den Räumen der alten Leitstelle werden dringend benötigte Arbeitsplätze und Bereitschaftsräume für RTW und NEF Personal eingerichtet.	7.000,00 Euro	4.600,00 Euro	
Für die neue integrierte Leitstelle wird eine anteilige kalkulatorische Kaltmiete angesetzt in Höhe von.	35.100,00 Euro	13.950,00 Euro	21.100,00 Euro
Im Jahr 2014 wurde die neue Rettungswache 4 in Betrieb genommen. Die kalkulatorische Kaltmiete beträgt.	64.000,00 Euro		
Gesamt	296.800,00 Euro	104.150,00 Euro	27.400,00 Euro

Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (Kostenart 522100)

Hierunter fallen z.B. Wartungsarbeiten für die unterbrechungsfreie Stromversorgung, digitale Alarmierung, Leitstellenplätze, HICOM-Telefonanlage, Wachalarm sowie Hardwarerwartung des Einsatzleitrechners.	6.100,00 Euro	2.800,00 Euro	2.200,00 Euro
Nach Ablauf der Gewährleistung auf das neue Kommunikationssystem der Leitstelle kommen kostenpflichtige Wartungsarbeiten hinzu.	27.900,00 Euro	11.200,00 Euro	16.800,00 Euro
Gesamt	34.000,00 Euro	14.000,00 Euro	19.000,00 Euro

Fahrzeugunterhaltung (Kostenarten 523500, 525100, 525120, 95000143)

Bei der Zentralwerkstatt von "bonn orange" (AÖR) werden Reparaturen und Wartungen von Fahrzeugen des Rettungsdienstes durchgeführt.	12.000,00 Euro	12.000,00 Euro	
Zentralwerkstatt (Bonn Orange) durchgeführt werden (z.B. Reparatur der Funkanlage).	19.000,00 Euro	3.000,00 Euro	
Die Wartung der RTW-Fahrer ist hierin enthalten.	200,00 Euro		
Fahrzeugbetankungen, die nicht über die Zentralwerkstatt von "bonn orange" abgerechnet werden.			
Reparaturen und Wartungen von Fahrzeugen des Rettungsdienstes bei der Zentralwerkstatt von "bonn orange" (AÖR). Neben den Sachkosten sind auch die anteiligen Personalkosten der Zentralwerkstatt enthalten.	166.400,00 Euro	48.500,00 Euro	
Gesamt	197.600,00 Euro	63.500,00 Euro	

	RTW	NEF	KTW
Leistungen an Uni-Klinikum Bonn und Waldkrankenhaus (523400, 523700)			
Aufwandsentschädigung an das Universitätsklinikum Bonn (UKB) für die dortige Stationierung eines RTW.	850,00 Euro		
Für die Bestellung von 2 Notärzten und 2 Verlegeärzten erhält das UKB eine Pauschale, die jedoch seit dem Jahr 2010 nicht mehr an die Tarifentwicklung angepasst worden ist. Für die Kalkulation wurden die Tarifsteigerungen für die Jahre 2011 bis 2016 (12,6%) zugrunde gelegt.		632.000,00 Euro	
Für die Bestellung eines Notarztes erhält das evangelische Waldkrankenhaus eine Pauschale von		300.000,00 Euro	
Für jeden Einsatz als Notarzt erhalten die Ärzte des UKB einen Einsatzzuschlag von 18,87 Euro. Bei 5.450 Einsätzen ergibt das einen Betrag von rund		102.840,00 Euro	
Für jeden Einsatz als Notarzt erhalten die Ärzte des Waldkrankenhauses einen Einsatzzuschlag von 24,49 Euro. Bei 3.200 Einsätzen ergibt das einen Betrag von rund		78.370,00 Euro	
Für die Bestellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) erhält das UKB	22.000,00 Euro	22.000,00 Euro	22.000,00 Euro
Gesamt	22.850,00 Euro	1.135.210,00 Euro	22.000,00 Euro
Abrechnung der Krankentransportgebühren (Kostenart 523700)			
Derzeit werden die Krankentransportgebühren durch einen Dienstleister abgerechnet. Es ist vorgesehen, diese Abrechnung künftig mit eigenem Personal durchzuführen. Bis zur endgültigen Umsetzung dieser Maßnahme verbleibt ein Teil der Abrechnung jedoch bei opta data.			15.000,00 Euro

RTW NEF KTW

	RTW	NEF	KTW
Leistungen an Hilfsorganisationen (Kostenart 523800)			
Ergebnis der Ausschreibung für die Personalgestellung in der Notfallrettung.	1.746.600,00 Euro		
Die Hilfsorganisationen erhalten Pauschalen für die Gestellung von Personal zur Disposition von Krankentransporten. Ebenso erhalten sie Pauschalen für die Gestellung von Personal und Fahrzeugen zur Durchführung des Krankentransports. Um auf Veränderungen des Bedarfes von KTW-Funktionen reagieren zu können, wurden 7 KTW-Funktionen nicht über den vollen Zeitraum des Rettungsdienst-bedarfsplanes (2013 bis 2017) ausgeschrieben, sondern nur bis Ende 2015. Die stetig steigenden Einsatzzahlen lassen eine Reduzierung der Vorhaltung jedoch nicht zu. Für die Jahre 2016 und 2017 wurden diese KTW-Funktionen daher erneut ausgeschrieben. Das Ergebnis dieser Ausschreibung weist einen Mehrbetrag von 99.600,00 Euro aus.			2.485.900,00 Euro
Auf die Disposition von Interhospitaltransporten entfallen Pauschalen in Höhe von Überstunden, die anfallen, wenn sich RTW und KTW über ihre Vorhaltezeiten (gem. Dienstplan) hinaus im Einsatz befinden.	20.400,00 Euro	11.100,00 Euro	
In den Pauschalen sind die rettungsdienstlichen Einsätze bei Großveranstaltungen sowie die Gestellung von Zusatz-RTW und Zusatz-KTW bereits enthalten.	42.000,00 Euro		135.000,00 Euro
Gesamt	1.809.000,00 Euro	11.100,00 Euro	2.620.900,00 Euro
Wartung und Pflege von Software (Kostenart 527130)			
Hierin sind Kosten für Wartungsverträge, Pflege und Aktualisierung der Software des Einsatzleitsystems sowie des Berichts- und Abrechnungsprogramms enthalten. Nach Ablauf von Gewährleistungen auf das neue Einsatzleitsystem erhöhen sich die	22.000,00 Euro	10.000,00 Euro	14.000,00 Euro

	RTW	NEF	KTW
Sonstige Dienstleistungen (Kostenarten 524140, 529100)			
Erstattung für die Nutzung des OTN-Netzes (Optisches Transportnetz) der SWB zur Datenübertragung.	400,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
Im Bereich der Haustechnik ist ein Werkvertrag geschlossen worden. Dieser Mitarbeiter führt auch Reparaturen an RTW durch.	8.000,00 Euro		
Aufgrund der erhöhten Anforderungen des novellierten Rettungsgesetzes NRW und Herausforderungen durch weitere Gesetzgebung wie dem Notfallsanitättergesetz besteht die Absicht, im Rahmen der planmäßigen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes zum 01.01.2018, eine gutachterliche Begleitung des Verfahrens zu beauftragen. Damit besteht die Chance einer neutralen Bewertung des rettungsdienstlichen Bedarfs für die Stadt Bonn. Die Beauftragung und Erarbeitung der Datengrundlage würde über die beabsichtigte Maßnahme erfolgen, nach Abstimmung mit den Kostenträgern, so dass sowohl die politische Willensbildung als auch die Beteiligung der Kostenträger im Jahr 2017 abgeschlossen werden könnte. Die auf das Jahr 2016 entfallenden Schätzkosten betragen	4.000,00 Euro	4.000,00 Euro	4.000,00 Euro
Entgelte für Leitende Notärzte (LNA)		65.700,00 Euro	
Statistische Auswertungen			200,00 Euro
Gesamt	12.400,00 Euro	69.850,00 Euro	4.250,00 Euro

Umlage Sach- und Dienstleistungen (Kostenart 95000130)
Kosten, die bei den Kostenarten 521110 bis 529100 anfallen, jedoch nicht unmittelbar einem Produkt zuzuordnen sind (z.B. Unterhaltungsmaßnahmen der Leitstellentechnik oder des sonstigen beweglichen Vermögens), werden den Produkten mittels Umlageverfahren zugeordnet.
39.000,00 Euro
19.000,00 Euro

sonst. Personal- u. Versorgungsaufwendungen (541130, 541160)			
Reisekosten	400,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro
Beschaffung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung	21.300,00 Euro	16.700,00 Euro	
Gesamt	21.700,00 Euro	16.800,00 Euro	100,00 Euro

Inanspruchnahme von Rechten (Kostenart 542900)		
Alle Mobilfunkdienste, die nicht unter die reine Telekommunikation fallen (z.B. SMS-Alarmierung) sowie Kosten für DSL-Anschlüsse im Festnetzbereich.		
2.400,00 Euro	1.900,00 Euro	600,00 Euro

	RTW	NEF	KTW
sonstige Geschäftsaufwendungen (Kostenarten 543110, 543120, 543130, 543170, 543190)			
Büromaterial (543110)	40,00 Euro	50,00 Euro	
Fachliteratur (543120)	90,00 Euro	150,00 Euro	30,00 Euro
Telekommunikationsleistungen (543130)	13.000,00 Euro	5.500,00 Euro	4.000,00 Euro
Bewirtungskosten (543170)	200,00 Euro	50,00 Euro	
Transport der Verlegärzte von der Uni-Klinik zum betreffenden Krankenhaus mit Taxi. Ebenso werden die Verlegärzte nach dem Einsatz per Taxi zur Uni-Klinik zurückgebracht. Darüber hinaus fallen u.a. GEZ-Gebühren an. (543190)	3.000,00 Euro	16.900,00 Euro	
Gesamt	16.330,00 Euro	22.650,00 Euro	4.030,00 Euro

Ausstattung bis 410 Euro (Kostenart 543180)			
Bis zum Jahr 2012 lag die Wertgrenze für konsumtive Ausstattung bei 60 Euro (ohne MwSt.). Ab 2013 ist diese Wertgrenze auf 410 Euro (ohne MwSt.) angehoben worden.	25.000,00 Euro	9.700,00 Euro	3.000,00 Euro

Mieten und Leasing (Kostenart 545100, 545200)			
Zur Reduzierung der Hilfsfristen und zur Verbesserung der Patientenversorgungsqualität im Stadtgebiet wird seit dem 01.11.2014 ein 12-Std. RTW des Regelrettungsdienstes zum Johanniter Krankenhaus verlegt. Für die Anmietung des Bereitschafts- und Ruheraumes sowie für den RTW-Stellplatz entstehen Mietkosten in Höhe von	4.900,00 Euro		
Leasingraten für EDV-Ausstattung	900,00 Euro	400,00 Euro	100,00 Euro
Gesamt	5.800,00 Euro	400,00 Euro	100,00 Euro

sonst. ordentliche Aufwendungen (Kostenarten 543160, 95000160)			
sonstiges Verbrauchsmaterial (543160)	4.000,00 Euro	22.000,00 Euro	1.200,00 Euro
Die Apotheke der Bonner Uni-Klinik stellt die ständige Medikamentenversorgung sicher. Der Anteil der Notfallrettung beträgt (95000160)	35.000,00 Euro	11.000,00 Euro	
Kosten, die bei den Kostenarten 541120 bis 545100 anfallen, jedoch nicht unmittelbar einem Produkt zuzuordnen sind (z.B. Verbrauchsmaterial, Telekommunikation, Dienst- und Schutzkleidung), werden den Produkten mittels Umlageverfahren innerhalb des Rettungsdienstes zugeordnet. (95000160)	140.000,00 Euro	85.000,00 Euro	
Darüber hinaus sind zusätzliche Büroflächen für die Gebührenabrechnung angemietet worden. (95000160)	17.900,00 Euro	8.950,00 Euro	17.900,00 Euro
Gesamt	196.900,00 Euro	126.950,00 Euro	19.100,00 Euro

	RTW	NEF	KTW
ADV Bereitstellung u. Service (Kostenart 93000000, 940000015, 950000015)			
Hierunter fällt die zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV (z.B. Servernutzung, IT-Sicherheit, Software, Administration).	40.100,00 Euro	20.900,00 Euro	4.900,00 Euro
Tragehilfen, Fuhrparkmanagement (Kostenart 94000000)			
Tragehilfen durch zusätzliches Feuerwehrpersonal (z.B. beim Transport schwergewichtiger Patienten)	39.600,00 Euro		10.200,00 Euro
Fuhrparkmanagement	15.400,00 Euro	13.500,00 Euro	
Gesamt	55.000,00 Euro	13.500,00 Euro	10.200,00 Euro
Geo-Informationssystem (Kostenart 95000000)			
Ein elektronischer Stadtplan mit erweiterten Suchfunktionen, der u.a. auch von der Leitstelle genutzt wird. Der Anteil des Rettungsdienstes beträgt	5.500,00 Euro	2.800,00 Euro	
Verwaltungskostenerstattung VKE (Kostenart. 94000001, 950000001, 940000002)			
Kosten der Dienstleistungen der Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmeri, Rechnungsprüfungsamt) nach prozentualer Verteilung	167.000,00 Euro	83.600,00 Euro	
Kosten der Dienstleistungen der Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmeri, Rechnungsprüfungsamt) nach Kennzahlen, z.B. Anzahl der Mitarbeiter	54.000,00 Euro	32.400,00 Euro	4.200,00 Euro
Gesamt	221.000,00 Euro	116.000,00 Euro	4.200,00 Euro
Papier, Druckerei, Büromaterial (Kostenarten 95000003, 940000025, 950000002, 940000063, 950000063)			
Hierin sind Sachkosten enthalten, die nicht direkt einem Produkt zugeordnet werden konnten (z.B. Kopierpapier). Ebenso sind Sachkosten für den Unterhalt von beweglichem Vermögen enthalten, die nachträglich umgebucht werden. (950000003)	500,00 Euro	550,00 Euro	
Druckerei	4.300,00 Euro	3.100,00 Euro	3.000,00 Euro
Büromaterial	1.030,00 Euro	1.400,00 Euro	200,00 Euro
Gesamt	5.830,00 Euro	5.050,00 Euro	3.200,00 Euro

	RTW	NEF	KTW
Erstattung für Telefonvermittlung (Kostenart 94000005) Außerhalb der Geschäftszeiten des Stadthauses übernimmt die Leitstelle deren Telefonvermittlung.	-12.000,00 Euro	-4.560,00 Euro	
Kommunaler Schadenausgleich (Kostenarten 940000023, 950000023) Die Stadt Bonn ist dem System des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) angeschlossen. Anstatt Beiträge für eine Haftpflichtversicherung zu zahlen, teilen sich die beteiligten Kommunen entstandene Schäden in einem Umlageverfahren untereinander auf:	800,00 Euro	500,00 Euro	30,00 Euro
Zentraler Vergabeservice, FAIRgabe (Kostenarten 940000065, 950000065) Kosten für die zentralen Vergabedienstleistungen sowie für die Nutzung der Software FAIRgabe	7.600,00 Euro	2.900,00 Euro	
Betriebsmittel (Kostenart 940000073) z.B. Toilettenpapier, Seife, Papierhandtücher	700,00 Euro	500,00 Euro	60,00 Euro
Fortbildungen und Dienstreisen (Kostenarten 94000103, 95000103) Bei den angesetzten Kosten handelt es sich um Aufwendungen für die extern durchgeführten Fortbildung von Rettungsassistenten, Rettungsassistenten und die jährlich nach dem Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vorgeschriebene Fortbildung durch externe Ausbilder.	29.300,00 Euro	17.100,00 Euro	2.200,00 Euro
kalkulatorische Kosten Unter Berücksichtigung der geplanten Anschaffungen in 2016 wurden die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen auf Grundlage des derzeitigen Anlagenbestandes hochgerechnet.	758.092,48 Euro	182.190,54 Euro	80.136,12 Euro

RTW NEF KTW

Entlastungen (bei den Kosten abgesetzt)

Kostenart 448700 (Erstattung von privaten Unternehmen)			
Z.B. Erstattungen aufgrund von Arzneimittelrabattierungen	-1.300,00 Euro	-1.000,00 Euro	-130,00 Euro

Kostenart 95000050 (privatrechliche Leistungsentgelte)			
Erstattung der Hilfsorganisationen für Materialverkäufe aus dem Rettungsdienstzentraldepot	-3.600,00 Euro	-1.350,00 Euro	

Krankentransporte mit RTW

Für die Nachtstunden werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit keine KTW vorgehalten. Diese Krankentransporte werden von RTW durchgeführt und als KTW abgerechnet. Die dabei entstehenden Kosten werden bei der Notfallrettung abgesetzt.

1.600 Einsätze ergeben einen Betrag von -139.728,00 Euro

Kostenart 94000000 Kosten für Desinfektionen

Um ein Einsatzfahrzeug zu desinfizieren, benötigen 2 Mitarbeiter ca. 1 Stunde. Der Tarif 4.2 (Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges) wird wie folgt berechnet:
50,00 Euro x 2 Mitarbeiter = 100,00 Euro

Die Kosten eines Mitarbeiters ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn. Desinfektionen werden separat berechnet (siehe Anlage B, Blätter 2 und 8). Der Kostenanteil wird daher aus den Gesamtkosten herausgerechnet.

Bei 230 Desinfektionen in der Notfallrettung ergibt sich folgende Berechnung:
230 x 2 Mitarbeiter x 50,00 Euro = 23.000,00 Euro

Bei 1.200 Desinfektionen im Krankentransport ergibt sich folgende Berechnung:
1.200 x 2 Mitarbeiter x 50,00 Euro = 120.000,00 Euro

RTW NEF KTW

Ergebnisse aus Vorjahren	
Aufgrund von § 6 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen nicht nur Kostenüberdeckungen, sondern sollen auch Kostenunterdeckungen innerhalb eines Vierjahreszeitraumes ausgeglichen werden.	
Die Überdeckungen aus dem Jahr 2013 werden anteilig berücksichtigt.	-18.000,00 Euro
Die Überdeckungen aus dem Jahr 2013 werden vollständig berücksichtigt.	30.120,09 Euro
Die Unterdeckungen aus dem Jahr 2013 werden vollständig berücksichtigt.	80.000,00 Euro
Die Unterdeckungen aus dem Jahr 2014 werden anteilig berücksichtigt.	-206.904,94 Euro

Systembedingte Fehleinsätze	
Sie entstehen in der Regel aus einsatztaktischen Gründen. Rückt beispielsweise ein Einsatzfahrzeug von einer Rettungswache aus, ist zu diesem Zeitpunkt bereits automatisch eine Einsatznummer vom System vergeben worden. Wird nun ein anderes Einsatzfahrzeug frei, das sich näher am Einsatzort befindet, so wird dieses Fahrzeug von der Leitstelle zum Einsatzort entsandt. Das ursprünglich für diesen Einsatz vorgesehene Fahrzeug kehrt zurück zur Wache. Die vom System vergebene Einsatznummer wird mit einem X gekennzeichnet. Eine Abrechnung dieses Einsatzes findet nicht statt.	
650 systembedingte Fehleinsätze in der Notfallrettung werden in Höhe der Gebühr für die Tarifposition „Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport“ von den Kosten abgesetzt.	82.225,00 Euro
350 systembedingte Fehleinsätze im Notarztdienst werden in Höhe der Gebühr für die Tarifposition „Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes“ von den Kosten abgesetzt.	60.844,00 Euro

Sonstige Fehleinsätze (Blindfahrten, Fehlfahrten)	
Hier werden ebenfalls keine abrechenbaren Leistungen erbracht. Die Gründe dafür liegen jedoch nicht beim Einsatzleitsystem. Eine Blindfahrt liegt beispielsweise dann vor, wenn sich bei Eintreffen des Rettungsdienstes keine hilfebedürftige Person mehr am Einsatzort befindet. Bei einer Fehlfahrt liegt zwar ein Patientenkontakt vor, ein Tätigwerden der Rettungskräfte ist jedoch nicht (mehr) erforderlich.	
Im Gegensatz zu den systembedingten Fehleinsätzen können die sonstigen Fehleinsätze als Kostenfaktor in die Kalkulation eingestellt werden. Die Kosten der systembedingten Fehleinsätze werden in Höhe der Hälfte eines Normeinsatzes von den ansatzfähigen Gesamtkosten abgesetzt.	

Anlage 1

**13. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte
für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn
zugelassenen Taxis
- Bonner Taxitarif -**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495) folgende Änderung des Bonner Taxitarifes beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1283), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c, aa) und bb) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:

- a) ein Grundpreis von 2,75 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 34,48 m oder der ersten Wartezeit von 16,2 Sekunden,
- b) bis zum 1. km für jede weitere Wegstrecke von 34,48 m 0,10 EUR (Fahrpreis für den 1. km 2,90 EUR),
ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere Wegstrecke von 58,82 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 1,70 EUR/km),

ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede weitere Wegstrecke von 55,56 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 1,80 EUR/km)
- c) für Wartezeiten:
 - aa) bis zu 5 Minuten Wartezeit für jede weitere Wartezeit von 16,22 Sekunden 0,10 EUR (22,20 EUR je Stunde),

bb) ab der 6. Minute für jede weitere Wartezeit von 12 Sekunden 0,10 EUR
(30,00 EUR je Stunde).

Nach jedem Anfahren bzw. bei Fortsetzung der Fahrt nach einem Halt beginnt die Wartezeit wieder bei 0 Sekunden zu laufen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Zeitraum von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht für den Tarif nach § 2 Abs. 1 umgestellt sind, Fahrten nach dem Taxitarif in der Fassung der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 12. Dezember 2014 abrechnen dürfen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. III/2015

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme

MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Deckung bei				Erhöhung um	Bisherige Haushalts-ermächtigung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	um	Begründung
	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung								
1.	1.04.10 141200410 Beethoven Orchester 1.41.20.04.10.01	70.1000 Personalauszahlungen dezentral 501900	1.04.10 141200410 Beethoven Orchester 412803	70.1000 Personalauszahlungen 503200	36.819,80	332.914,90	36.819,80	MA	36.819,80	MA	36.819,80	Mehrbedarf für elternzeitbedingte Aushilfen auf Honorarbasis.
2.	1.04.10 141200410 Beethoven Orchester 1.41.20.04.10.01	74.1000 Sonst. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 543190	1.08.02 152000802 Sportförderung 1.52.00.08.02.01	73.1000 Transferauszahlungen 531800	69.180,20	722.531,58	69.180,20	MA	69.180,20	MA	69.180,20	Durch die pauschalen Kürzungen können vertragliche Leistungen gem. Intendantenvertrag nicht mehr erbracht werden (u. a. Mieten, Werbung, Reparaturen).
3.	1.15.07 5900015071013 Fertigstellung Konferenzzentrum	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	1.15.07 5900015071013 Fertigstellung Konferenzzentrum	78.5100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	129.000,00	783.700,00	129.000,00	MA	129.000,00	MA	129.000,00	Die Mittel werden für die Erstattung vorliegender Rechnungen für Ausstattung im Rahmen der Fertigstellung des Konferenzentrums an das SGB benötigt.

Grünflächenkonzept



Amt für Stadtgrün

Bonn / April 2015

Grünflächenkonzept

1 Zielsetzung

2 Vorgehen

3 Grundlagen und Kriterien der Erfassung

3.1 *Pflegeklassen*

3.2 *Kennzahlen*

3.3 *Personalbedarf*

4 Ergebnisse

4.1 *Aufgewertete Anlagen (Beispielfotos und Link)*

4.2 *Herabgestufte Anlagen (Beispielfotos und Link)*

4.3 *Aufzugebende Anlagen (Beispielfotos und Link)*

5 Maßnahmen

5.1 *Anlagen mit Flächenumwandlungen (Beispielfotos und Link)*

5.2 *Anlagen mit Sanierungsbedarf (Beispielfotos und Link)*

5.3 *Neuanlagen*

5.4 *Personalfestlegung*

5.5 *Maschinen- Geräteausstattung*

5.6 *Pflegepläne*

1. Zielsetzung

Eine immer größer werdende Schere zwischen der zunehmenden Bedeutung von öffentlichen Grünflächen im urbanen Raum als weicher Standortfaktor und bedeutsamer Faktor im Rahmen der Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsdiskussion und der prekären Haushaltssituation macht es erforderlich, sich intensiv mit der vorhandenen Struktur, Funktion und Nutzerorientierung der städtischen Grünflächen auseinander zu setzen. Dabei ist zu beachten, dass die Betrachtung nicht alleine aus fachlicher Sicht erfolgen kann.

Das Ziel ist, eine Grünstruktur zu entwickeln, welche möglichst mit den vorhandenen Ressourcen eine qualifizierte Substanzzpflege erhalten kann.

Mit 147 m² kommunaler Grünfläche/ Einwohner (dazu gehören alle städtischen Freiflächen im Stadtgebiet) besitzt Bonn im Vergleich der 23 kreisfreien Städte in NRW überdurchschnittlich viele Grün- und Erholungsflächen.

Hervorzuheben ist, dass etwa 88 % der Anlagen kleiner als 10.000 m² sind. Dies ist mit entscheidend für einen hohen Pflegeaufwand (GPA-Bericht 2014).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Bonn sehr grün ist. Von diesem `Grün` ist überdurchschnittlich viel in kommunaler Pflege. Ansprechend gestaltete Parkanlagen, Schatten spendende Straßenbäume, einladende Uferpromenaden, Spielplätze, der städtische Wald und vielseitig nutzbare Grünflächen tragen entscheidend zur Wohnzufriedenheit der Bevölkerung bei.

Schließlich ist das öffentliche Grün eine wichtige Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung und bietet Raum für Erholung, Sport und Freizeit. So sind für 99 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der „Bürgerbefragung Grün“ aus dem Jahr 2013 der GALK (Gartenamtsleiterkonferenz), an der sich auch Bonn beteiligte, die Grün- und Freiflächen der Stadt wichtig.

Auf die Frage, welchen Stellenwert urbane, öffentliche Grünanlagen, z.B. der Rheinauenpark oder der Spielplatz am Hofgarten bei der Wahl eines Familienwohnstandortes einnehmen, gaben beinahe zwei Drittel der Umfrageteilnehmer und -teilnehmerinnen an, dass dies einen entscheidenden oder sogar den höchsten Stellenwert bei der Wohnortwahl habe.

Das unterstreicht die Bedeutung des sogenannten weichen Standortfaktors „Grün“ als Imageträger für Lebensqualität und Attraktivität der Stadt und somit auch im Wettbewerb mit anderen Kommunen um führende Positionen als Wirtschafts- und Wohnstandort und damit um zukünftige Steuereinnahmen. (s.a. Ergebnis eines Städterankings aus 2008, in der nach der Zufriedenheit der Rahmenbedingungen in einer Stadt gefragt wurde, **Anlage**

Städtische Grünanlagen sind in Bonn umfänglich vorhanden, nach Bürgeraussagen sind sie wichtig – aber werden sie auch genutzt? Eine Bürgerbefragung, ergab 2013, dass 80% (2010 ebenfalls 80 %) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens einmal in der Woche eine Grün- oder Parkanlage besuchen. Jeder Dritte sogar täglich. Die meisten Befragten kommen in die öffentlichen Grünanlagen, um an frischer Luft zu sein (90%), zu entspannen (90%), der Natur nahe zu sein (82%) und einen Spaziergang zum machen (80%). Ähnliche Werte wurden 2010 erhoben.

Gestalterisch sollte für die Mehrzahl der Umfrageteilnehmer und -teilnehmerinnen der Akzent auf naturnahe Pflanzungen mit schönem Baumbestand liegen. Saubere, gepflegte Anlagen waren ihnen ebenfalls wichtig. Den gärtnerischen Zustand der Grünanlagen und Freiflächen in Bonn beurteilten sie in der Befragung von 2013 auf einer Skala von 1 (= sehr gut) bis 6 (= ungenügend) mit der Note 2,37 (2010: 2,33) und die Sauberkeit mit 2,46 (2010: 2,75).

2. Vorgehen

Die Lösungsvorschläge konzentrieren sich auf das Ziel, ein differenziertes, funktions- und nutzerorientiertes Stadtgrün zu gestalten und dauerhaft substanziell zu erhalten. Dabei findet das Kosten-Nutzen-Verhältnis aufgrund der sich andeutenden langfristigen prekären Haushaltslage der Stadt entsprechende Beachtung. Das Maximalprinzip wird beachtet: Mit vorhandenen und tendenziell geringer werdenden Ressourcen (personell + finanziell) das bestmögliche Ergebnis für die Bürger der Stadt zu erzielen.

Das Ziel des Konzeptes ist es insbesondere, die Pflege neu zu organisieren. Die Festlegung einheitlicher Vorgaben schafft Transparenz. Das Ergebnis wird daher nicht als umfangreiche Pflegeverbesserung oder -verschlechterung erkennbar werden, sondern eine transparent vermittelte, sukzessive Neuaufstellung sein.

Das Konzept enthält

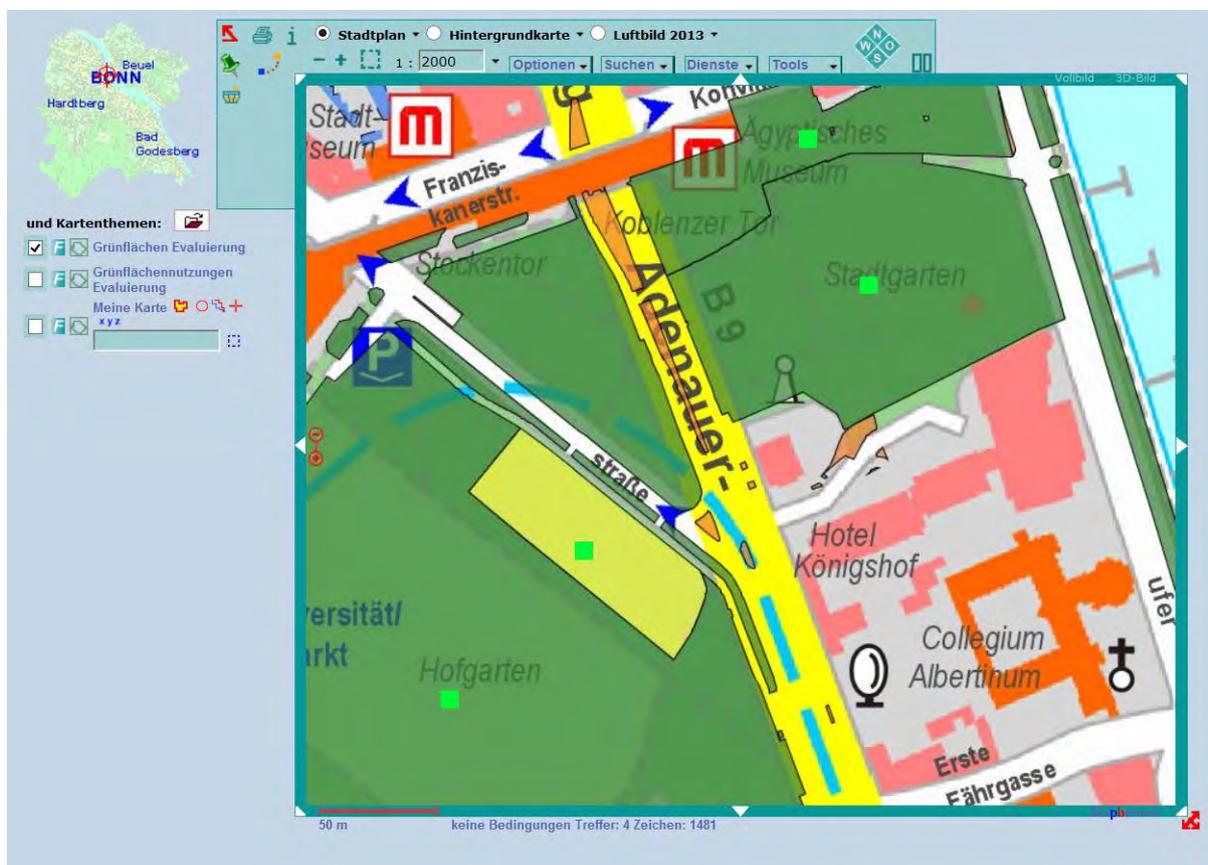
- Die Beurteilung aller dem Amt für Stadtgrün zugeordneten städtischen Grünanlagen und Freiflächen (Stand 31.01.2015)
- Die Festlegung von Gestaltungs- und Ausstattungsmerkmalen.

Dazu wurden folgende Fragestellungen beantwortet:

- Welche Anlage ist als Grünfläche erhaltenswert?
- Welches Angebot soll die Anlage erfüllen?
- Welche Pflegeintensität ist fachlich erwünscht und welche kann fachlich vertreten werden?
- Welche Ausstattungsqualität ist fachlich erwünscht und welche fachlich vertretbar?

In einer für die Evaluierung entwickelten Tablet-fähigen Maske wurden die Grünanlagen überprüft.

Erfassungsplan



Erfassungsmaske

Grünflächen Evaluierung       

Anlage-Nr Fläche m²

Anlagenart wird nicht von Amt 68 gepflegt

Pflegeklasse

bisher

örtlicher Zustand A B C D Erscheinungsbild gut mittel schlecht

Empfehlung A B C D

Sanierungsbedarf und Reparaturbedarf

Sanierung/Reparatur notwendig? ja nein Schätzkosten €

Beschreibung

Bedeutung und Funktion der Anlage

Bekanntheitsgrad gering mittel hoch Stadtbild prägend gering mittel hoch

Nutzungsdichte

Fußgänger gering mittel hoch Aufenthalt/Erholung/Kultur gering mittel hoch

Empfehlungen

Fortbestand sinnvoll? ja nein Datenfortführung notwendig? ja nein

Bemerkungen

letzte Änderung von Autor

Im Zuge der Erarbeitung des Konzeptes wurde erfasst, in welcher Form Flächen umgestaltet bzw. ganz aufgegeben werden können. Die damit verbundenen Kosten wurden beziffert und dahingehend kritisch geprüft, inwieweit Bündelung von Flächen und Funktionen vorgenommen werden können, mit dem Ziel, Klein- und Kleinstflächen zu vermeiden.

3. Grundlagen und Kriterien der Erfassung

Da es nicht möglich ist, 2621 (Stand 31.01.2015) Anlagen

- 421 Grün- und Parkanlagen mit ca. 3.470.000 m²
- 308 Kinderspielplätze mit ca. 394.000 m²
- 105 Schulen mit ca. 468.000 m²
- 62 Kindergärten mit ca. 76.500 m²
- 1430 Verkehrsgrün mit ca. 1.170.000 m² und
- 59¹ öffentliche Gebäude mit ca. 60.500 m²
- Gesamtsumme: ca. 5.639.000 m²

und deren Kategorisierung in einem schriftlichen Konzept zu beschreiben, wird nur an beispielhaften Anlagen die Konzeption erläutert.

Die umfassende Darstellung findet sich im GRIS (Grünflächen-Informationssystem). Ein entsprechender Link im Konzept verweist auf die Seiten.

Als Grundlage wurden Pflegeklassen (A, B, C und D) festgelegt. Der Nutzungsartenkatalog² wurde in diese Pflegeklassen eingeteilt.

3.1 Pflegeklassen (Qualitätsziele)

Um, wie eingangs schon kurz geschildert, zukünftig anhand des Steuerungsinstrumentes GRIS die fachlich begründeten Kosten der Pflege und Unterhaltung insbesondere bei den regelmäßigen Mittelzuweisungen darzustellen, ist es notwendig den erforderlichen Personalbedarf für den gewünschten Qualitätsstandard der Grünanlagen und Freiflächen valide angeben zu können. Jedoch ist nicht nur zur Personalbedarfsermittlung und der Haushaltsmittelanforderung eine Definition der Qualitätsziele notwendig, sondern auch bei der Anwendung eines Grünflächenmanagements, bei dem das GRIS einen wichtigen Baustein darstellt. Ein Grünflächenmanagement, das eine gezielte Entwicklungsplanung, Pflege und Bewirtschaftung der städtischen Grün- und Freiflächen umfasst, lässt sich grundsätzlich in folgendem Ablauf darstellen:

- 1 Festlegung der Ziele für die Pflegemaßnahmen
- 2 Planung der Pflegemaßnahmen
- 3 Durchführung der Pflegemaßnahmen
- 4 Kontrolle und Bewertung der Effektivität der Pflegemaßnahmen
- 5 Entwicklung von Steuerungsmaßnahmen

Die aufgrund der angespannten Personalsituation aktuell laufende Pflege bedingt, dass auf einigen Flächen schon ein Substanzverlust festzustellen ist.

Substanzverlust erfolgt, wenn die notwendigen, fachlich korrekten Arbeiten nur noch eingeschränkt ausgeführt werden können.

Dies bedeutet beispielsweise:

- Rückschnitte an Sträuchern werden nicht als Verjüngungsschnitt durch das Auslichten alter Triebe und das Stehenlassen von Jungholz ausgeführt, sondern es wird flächig eingekürzt.

¹ Summe entspricht nicht den 2621 Anlagen, da eine Anlage teilweise in 2 oder mehr Einzelanlagennummern unterteilt ist

² Nutzungsarten sind beispielsweise Gehölze, Rasen, Rosen, Sommerblumen, Wege

- Wassergebundenen Wegeflächen werden nicht mehr alle 3 bis 5 Jahre abgezogen und in der Oberfläche neu aufgebaut. Die Folge ist, dass der Weg mittelfristig die Wasserdurchlässigkeit verliert und verdichtet.
- Die Beseitigung von Wildkräutern und wilden Sämlingen in Gehölzbeständen werden nur oberflächlich entfernt, was eine sukzessive Dominanz des Fremdaufwuchses zur Folge hat.

Pflegeklasse A:



Anlagen mit repräsentativem Charakter, Anlagen mit überregionaler oder stadtweiter Bedeutung sowie Verkehrsgrünflächen, welche aufgrund der Verpflichtung zur Verkehrssicherheit mehrmals jährlich gepflegt werden müssen. Die Anlagen der Pflegeklasse A sollten sich immer in einem gepflegten Erscheinungsbild präsentieren.

- Pflegezustand ist optimal (nach gärtnerischer Funktion)
- Verkehrssicherheit ist ständig gewährleistet
- Substanzerhaltung gewährleistet
- Vorgegebener Anlagencharakter ist gesichert

Pflegeklasse B:



Anlagen welche von stadtweiter Bedeutung sind. Die Anlagen sollten i.d.R. gepflegt und sauber erscheinen. Eine zumindest wöchentliche Kontrolle ist durchzuführen.

- Pflegehäufigkeit ist eingeschränkt
- Verkehrssicherheit ist ständig gewährleistet
- Vorgegebener Anlagencharakter ist i.d.R. gesichert. Substanzverlust bei einzelnen Nutzungsarten. Folge: Die notwendige Entfernung von aufwendigen Elementen wie z.B. Rosen oder Sommerblumen können den Anlagencharakter verändern

Pflegeklasse C:



Anlagen, die minimal gepflegt werden. Anlagen, die nicht im Fokus der Öffentlichkeit stehen und eher einfach bepflanzt und ausgestattet sind. Bei diesen Arbeiten ist nur noch eine Substanzerhaltung der gering pflegeaufwendigen Nutzungsarten möglich. Eine längerfristige Pflege in dieser Pflegeklasse kann mittelfristig Sanierungsbedarf bedingen.

- Pflegehäufigkeit ist stark eingeschränkt
- Verkehrssicherheit ist gewährleistet
- nur noch Substanzerhaltung

Das Pflegekonzept erweitert den Pflegeklassenkatalog noch mit der

Pflegeklasse D:



Diese Klasse beinhaltet alle Flächen, welche nur bei dringendem Bedarf gepflegt werden.

3.2. Kennzahlen (Bearbeitungszeiten)

Neben der Festlegung der Qualität und Quantität der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen muss für die Personalbedarfsermittlung die Normierung der Arbeitszeit für die einzelnen Tätigkeiten in der Grünflächenpflege ermittelt und festgelegt werden. Als dritter Baustein des GRIS dient nunmehr neben den Qualitätszielen und Pflegeprogrammen das aufgestellte System der Bearbeitungskennzahlen. Diese ermöglichen die fortlaufende Berechnung der aufgabenadäquaten Personalausstattung auf Grundlage der festgesetzten Pflegeklassen. Darüber hinaus erlauben es die Kennzahlen verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen auf der Grundlage einer Kostenberechnung zu erstellen.

Auf Basis der Pflegeprogramme je Pflegeklasse, sowie unter Anwendung der Bearbeitungskennzahlen, können jederzeit Personalbedarfsberechnungen durchgeführt werden, die ausweisen, welcher Personalbedarf besteht, um die festgelegten Qualitäten in der Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünanlagen und Freiflächen sicherzustellen.

3.3 Personalbedarf -Gesamt-

Für die Pflege und Unterhaltung der Grünflächen werden auf der Grundlage der Erhebungen für den Orga-Bericht **295 Arbeitskräfte** für eine gute gärtnerische Pflege benötigt. Hierin sind nicht die notwendigen AK für die Pflege der Bäume, das Personal für die bauliche Unterhaltung der Spielplätze und das für den städtischen Forst enthalten, ebenso nicht das zurzeit für die Vergabe anzurechnende Personal.

Der aktuelle Personalbestand zur Unterhaltung der o.a. Flächen inkl. den Arbeiten auf den Friedhöfen (Bestattungen und Grünpflege) beträgt **166 Arbeitskräfte** (Stand 31.03.2015).

Der derzeitige Pflegezustand der städtischen Grünanlagen und Freiflächen stellt nicht nur aus Sicht des Amtes für Stadtgrün einen unzureichenden Standard dar, der bei vielen Anlagen bereits durch Substanzverlust (s. a. Pkt. 3.1. Pflegeklassen)deutlich erkennbar ist. Auch zeigt sich dies durch die steigende Anzahl der Beschwerden von Bürgern. Für viele weitere Anlagen, insbesondere im Verkehrsgrün, droht bei Weiterführung der derzeit nicht ausreichenden Pflegemaßnahmen kurz- bis mittelfristig nicht unerheblicher Sanierungsbedarf (s.a. Pkt. 5.2), um die Grünflächen wieder in einen werterhaltenden Zustand zu bringen.

Dauerhafte Pflegemängel können eine Anlage innerhalb weniger Jahre so weit zerstören, dass sie nur noch durch eine gänzliche Erneuerung gerettet werden kann. Diese Maßnahmen sind mit wesentlich höheren Kosten verbunden, als die einer kontinuierlichen Pflege. Alternativ muss akzeptiert werden, dass ursprünglich mit zum Teil hohem finanziellem Aufwand geplante und erstellte Anlagen nur noch in einer C- oder D-Pflegeklasse erhalten werden.

Im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage wurden im Laufe des Projektes Alternativen zur kostenintensiven Personalführung untersucht:

- Grundsätzliche Einstufung der Anlage
- Grundsätzlicher Aufwand der einzelnen Nutzungsarten
- Reduzierung des Aufwandes der einzelnen Nutzungsarten innerhalb einer Anlage
- Änderung der Nutzungsarten innerhalb einer Anlage in eine weniger pflegeaufwendige Art
- Aufgabe von Anlagen (insbesondere kleinere Restflächen)
- Überprüfung der Kennzahlen der Pflegeklassen

4. Ergebnisse

Grundsätzliche Überlegungen bzw. Kriterien bei der Begehung der Anlagen bzw. Bearbeitung der Kennzahlen waren folgende:

- Baumbeete mit Baumbestand sind grundsätzlich zu erhalten
- Bei nicht zu erhaltenden Flächen wird eine weitere Nutzung nicht konkret (Vorschläge werden bei der Umsetzung konkretisiert) vorgeschlagen. In der Personalberechnung werden diese Flächen in der D-Kategorie gerechnet.
- Gehölzflächen in Grünanlagen werden nur im Bedarfsfall geschnitten (entspricht der Kategorie D)

4.1 Aufwertungen

58 Flächen (161.746 m²) wurden hochgestuft (Die nachfolgenden Bildbeispiele sind exemplarisch)

52 Flächen (109.639 m²) wurden von B nach A aufgewertet

[LINK: Darstellung der Flächen im GRIS](#)



Pflegeklasse B



Pflegeklasse A

6 Flächen (52.107 m²) wurden von C nach B aufgewertet



Pflegeklasse C



Pflegeklasse B

4.2 Abwertungen

635 Flächen (1.407.803 m²) wurden heruntergestuft (Die nachfolgenden Bildbeispiele sind exemplarisch)

46 Flächen (395.394 m²) wurden von A nach B abgewertet

[LINK: Darstellung der Flächen im GRIS](#)



Pflegeklasse A



Pflegeklasse B



Pflegeklasse A



Pflegeklasse B

554 Flächen (934.205 m²) wurden von A (24.353 m²) bzw. B (909.852 m²) nach C abgewertet
(Die nachfolgenden Bildbeispiele sind exemplarisch)
[LINK: Darstellung der Flächen im GRIS](#)



Pflegeklasse B



Pflegeklasse C



Pflegeklasse B



Pflegeklasse C

29 Flächen verschiedener Kategorien (78.022 m²) wurden nach D abgewertet
(Die nachfolgenden Bildbeispiele sind exemplarisch)

[LINK: Darstellung der Flächen im GRIS](#)



Pflegeklasse D



Pflegeklasse D

4.3 Aufgaben

74 Flächen (43.217 m²) wurden zur Aufgabe vorgeschlagen.
Es sind folgende andere Nutzungen möglich:

- Urban Gardening
- Verpachtung
- Verkauf
- Grün-Patenschaften
- Sponsoring mit langer Laufzeit

[LINK: Darstellung der Flächen im GRIS](#)

(Die nachfolgenden Bildbeispiele sind exemplarisch)



Fläche pflastern



Fläche verpachten / verkaufen



Fläche verpachten / verkaufen



Fläche verpachten/ verkaufen



Fläche als Gehweg weiterführen

5. Maßnahmen

5.1 Flächenumwandlungen

Flächenumwandlungen werden unabhängig von der Pflegeklasse vorgeschlagen. Pflegeklassen beziehen sich auf die gesamte Anlage, während Umwandlungen auch Teile der Anlage oder nur einzelne Nutzungsarten (Rosen, Sommerblumen) betreffen können.

Gehölzflächen im straßenbegleitenden Grün sind im Vergleich zu Einsaaten oder anderen Extensivierungen pflegeaufwendiger. Aus diesem Grunde werden die Maßnahmen unter 5.3 vorgeschlagen.

Zusätzlich wird das in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführte Programm der Pflegeextensivierung weiter verfolgt.

Es werden daher für die Umwandlung von Flächen und Sanierungen jährlich Mittel vorgesehen.

Einsparungen im Vergabebudget werden danach sukzessive eingeplant.



Beispiel für eine potentielle Umwandlungsfläche



Gehölze werden gerodet, Rasenfläche zur Pflegeererleichterung belassen



Potentielle Extensivierungsfläche



Abmagerung der Fläche



Extensivierungsfläche



Entfernung pflegeaufwendiger
Ausstattungsgegenstände



Potentielle Extensivierungsfläche



Orientierung: Fachbericht Staudenverwendung im öffentlichen Grün –
Staudenmischpflanzungen für trockene Freiflächen, (2014)

5.2 Sanierungsbedarf:

Bei der Begehung wurde ein Sanierungsbedarf bei etwa **68** Flächen festgestellt.
(Die nachfolgenden Bildbeispiele durchgeführter Sanierungen sind exemplarisch)

[LINK: Darstellung der Flächen im GRIS](#)



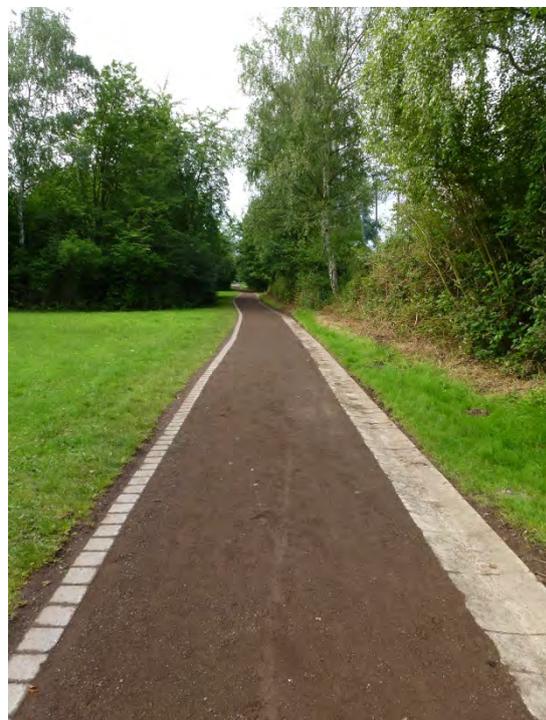
Beispiel Treppensanierung
Vorher



Beispiel Treppensanierung
Nachher



Beispiel Wegesanierung
Vorher



Beispiel Wegesanierung
Nachher



Ersatzpflanzung und Flächensanierung
Vorher



Ersatzpflanzung und Flächensanierung
Nachher



Dorfplatzsanierung
Vorher



Dorfplatzsanierung
Bauphase



Dorfplatzsanierung
Nachher

5.3 Neuanlagen:

Folgende Parameter sind bei Neuanlagen grundsätzlich zu beachten:

- Im Planverfahren ist zur Vermeidung von Restgrünflächen die Einbindung des Fachamtes frühzeitig notwendig
- Neuanlagen im Verkehrsgrün werden grundsätzlich in die Pflegevergabe gegeben.
- Es sind grundsätzlich pflegeextensive Nutzungsarten zu wählen
- Die Bepflanzung mit Bodendeckern im Bereich der **Baumscheiben** sind wie folgt zu standardisieren
 - A (B)-Pflegeklasse: Beispielsweise mit folgenden Bodendeckern: Symphoricarpos x chenaultii ‚Hancock‘, Lonicera nitida ‚Maigrün‘, Potentilla i.S., Spiraea albiflora; Es werden keine Rosen, keine Stauden und keine Gräser gepflanzt. Alternativ können Rasen- oder niedrig wachsende Kräuter-/Staudeneinsaaten (mehrjährig) vorgesehen werden.
 - C-Pflegeklasse: Rasen oder niedrig wachsende Kräuter-/Staudeneinsaaten mehrjährig (s. Pkt. 5.1)



Baumscheibenbepflanzung A (B) - Pflegeklasse



Extensive Einsaatfläche



Baumscheibeneinsaat B (C) – Pflegeklasse



Baumscheibenbepflanzung A (B) – Pflegeklasse
Baumscheiben zu Baumstreifen verbunden

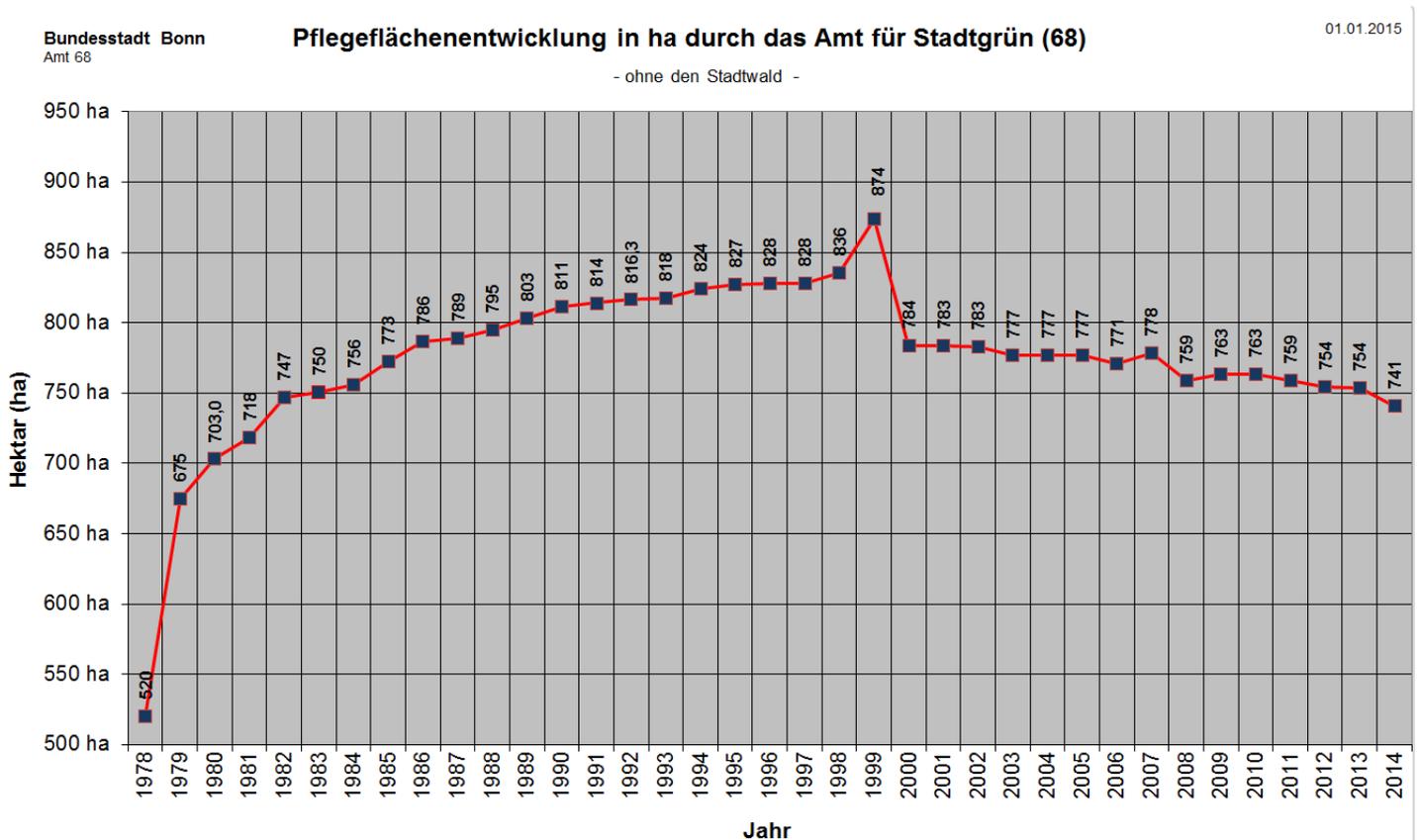
5.5 Personalfestlegung

5.5.1 Personalberechnung

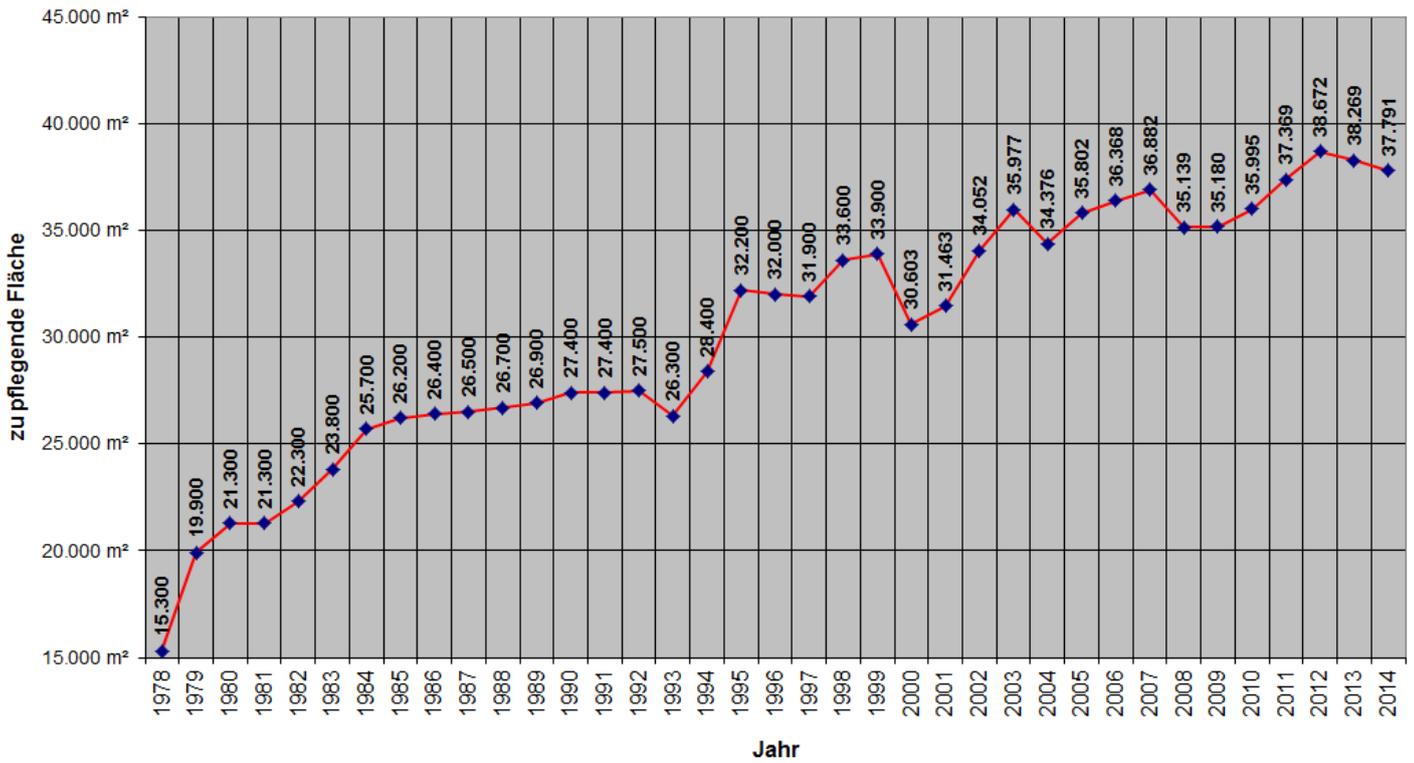
Durch die Evaluierung der Flächen und die Überarbeitung der Kennzahlen wurden rechnerisch gegenüber dem Bericht der PG2015 **112 AK eingespart**. Bei einem aktuellen Personalbestand (Stand 31.01.2015) von **166 AK** ergibt sich noch ein Defizit von **17,25 AK**.

Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter voll einsatzfähig ist. Es werden weder Behinderungen noch andere Einschränkungen der Arbeitskraft oder Stundenreduzierungen berechnet. Weiterhin keine Berücksichtigung finden Sonderleistungen im Bereich der Brauchtumpflege, welche zeitweise mehrere Arbeitskräfte binden. Diese Parameter sind schwer zu berechnen und stark wechselnd. Eine Erhöhung des Defizits haben sie in jedem Fall zur Folge.

Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen anschaulich, wie sich die Flächen und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im operativen Bereich entwickelt haben und wie sich das Verhältnis kontinuierlich verschlechtert hat. Das Konzept reagiert auf diese Entwicklung und schafft einen Ausgleich. Weitere Verschlechterungen können aber nach derzeitigen Erkenntnissen nicht mehr organisatorisch kompensiert werden. Die in nachfolgender Grafik deutlich sichtbare Flächenreduzierung in den Jahren 1999/ 2000 resultiert aus einer umfassenden Übertragung von Flächen aus den Bereichen Schwimmbäder und Sportanlagen an das Sport- und Bäderamt (Amt 52).



- ohne den Stadtwald -



Eine weitere Reduzierung des Pflegestandards oder eine Herabstufung von einzelnen Anlagen ist aus fachlicher Sicht nicht mehr möglich und wird auch nicht mehr zu einer spürbaren Entlastung des Personal- oder Finanzhaushaltes führen.

Für die jeweiligen GM-Bezirke bedeutet dies folgende Personalberechnung:

Bezirk	vorhandene AK	notwendige AK	notwendige AK	notwendige AK	Summe	Defizit
		Grün	Friedhof (Grün)	Bestattungen/ Wirtschaftshof	notwendig	
1	14	17,75		3	20,75	-6,75
2	18	19,93	1,26	1,8	22,99	-4,99
3	15	12,46	2		14,46	0,54
4	10	4,58	5,75	3,3	13,63	-3,63
5	20 ³	5,1	4,9	2,1	12,1	7,9
6	15	11,44	3,5	2,3	17,24	-2,24
7	17	12,7	2,94	1,8	17,44	-0,44
8	16	17,5			17,5	-1,5
9	12	3,68	4,34	2,2	10,22	1,78
10	15	8,03	4,34	2,7	15,07	-0,07
11	5	11,71			11,71	-6,71
21	9		5,74	4,4	10,14	-1,14
Summe	166	124,88	34,77	23,6	183,25	-17,25

³ incl. 3 AK Abfallsammelsystem (stadtweit eingesetzt)

5.5.2 Personalverteilung

Auf der Grundlage der Evaluierung wird nun das Personal für die einzelnen Bezirke neu festgelegt. Unter der Voraussetzung, dass folgende Kriterien beachtet werden,

- es werden 15 MA eingestellt (aufgrund besonderer Flächensituationen in einzelnen Bezirken ist eine Reduzierung von gerechneten 17,25 MA auf 15 MA gerechtfertigt) Berücksichtigung bei der Verteilung finden hier die Personalzusammensetzung, Flächenaufteilung und Bezirksbedeutung
- die Nachbesetzung aller Stellen bis TVÖD 7 erfolgt weiterhin umgehend
- ein weiterer Stellenabbau muss durch entsprechende Kompensation (d.h. Bereitstellung von Sachmitteln) im Vergabebereich aufgefangen werden oder durch die Aufgabe weiterer Flächen

sieht die neue rechnerische Besetzung der GM-Bezirke wie folgt aus:

Bezirk	vorhandene AK	notwendige AK	notwendige AK	notwendige AK	Summe	Defizit	Ziel	plus/minus	endgültige
		Grün	Friedhof (Grün)	Bestattungen / WH	notwendig			realistisch	Besetzung
1	14	17,75		3	20,75	-6,75	21	4	18
2	18	19,93	1,26	1,8	22,99	-4,99	23	3	21
3	15	12,46	2		14,46	0,54	15	0	15
4	10	4,58	5,75	3,3	13,63	-3,63	14	3	13
5	20	5,1	4,9	2,1	12,1	7,9	12	-2	18
6	15	11,44	3,5	2,3	17,24	-2,24	17	1	16
7	17	12,7	2,94	1,8	17,44	-0,44	17	0	17
8	16	17,5			17,5	-1,5	17	0	16
9	12	3,68	4,34	2,2	10,22	1,78	10	1	13
10	15	8,03	4,34	2,7	15,07	-0,07	15	0	15
11	5	11,71			11,71	-6,71	12	4	9
21	9		5,74	4,4	10,14	-1,14	10	1	10
Summe	166	124,88	34,77	23,6	183,25	-17,25	183	15	181

Werden ein oder mehrere der o.a. Parameter zur Personalneuberechnung nicht eingehalten werden können, wird es zu Pflegerückständen kommen.

Da aufgrund der strengen Haushaltsvorgaben eine Einstellung von 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Zeit als nicht realisierbar eingeschätzt wird, werden unter Zurückstellung von fachlichen Bedenken weitere Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Eine Kompensation dieses Defizites ist durch die Herabstufung einzelner Anlagen nicht realisierbar. Daher müssen weitere Einschränkungen im Pflegestandard umgesetzt werden.

- Die Laubentfernung wird zeitlich auf allen Flächen gestreckt. Es wird auf vielen Flächen das Laub erst nach dem gesamten Laubfall abgeräumt werden können.
- Die Arbeiten auf den mit Stauden und Gräsern bestandenen Flächen werden nicht monatlich sondern nur in einem 2-monatigen Turnus durchgeführt. Es wird zu Wildkrautaufwüchsen kommen, welche im besten Fall optische Beeinträchtigungen hervorrufen und stellenweise Mehrarbeit verursachen, im schlechtesten Fall kommt es zu Substanzverlust und notwendigen Sanierungsmaßnahmen.
- Auf einigen Gehölzflächen wird der fachlich korrekte Pflegeschnitt zugunsten eines bodennahen Rückschnittes im 5-jährigen Turnus durchgeführt.
- Die Auswirkungen aller Maßnahmen werden nach 5 Jahren überprüft.

Um den Personalbestand mittelfristig ohne Qualitätsverlust weiter zu reduzieren, wird vorgeschlagen, die Verkehrsgrünflächen sukzessive gesamt zu vergeben. Es wird dazu eine gesonderte Beschlussvorlage in den jeweiligen Jahren bzw. bei den zukünftigen Haushaltsberatungen geben müssen.

5.6 Maschinen- Geräteausstattung

Auf der Grundlage der nun festgelegten Personalbesetzung wird der Maschinen- und Gerätebestand festgeschrieben. Dieser sieht wie folgt aus.

Bei einer weiteren Reduzierung des Personals und der Kompensation in der Pflegevergabe (s. 5.4) wird der Bestand entsprechend angepasst werden müssen.

	Bezirk 01	Bezirk 02	Bezirk 03	Bezirk 04	Bezirk 05	Bezirk 06	Bezirk 07	Bezirk 08	Bezirk 09	Bezirk 10	Bezirk 11	Bezirk 21	Summe
													gesamt
Kolonnen	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	47
Mitarbeiter	18	21	15	13	18	16	17	16	13	15	9	10	181
MA/ Kolonne	4,5	4,2	3,75	3,25	4,5	4	4,25	4	3,25	3,75	3,0	3,3	3,9
Rückenblasgerät	6	8	8	6	6	6	6	8	6	7	5	5	77
Blasgerät (fahrbar)	2	1	2	2	2	2	2	2	1	4	3	2	25
Heckenschere	6	12	8	6	8	8	10	4	6	7	5	7	87
Freischneider	6	9	8	6	8	6	6	6	7	7	5	5	79
Kombigerät	6	8	4	4	2	4	4	2	3	5	3	3	48
Motorsäge	7	8	6	6	6	6	9	6	6	7	5	3	75
Rasenmäher	8	10	8	8	6	8	10	8	8	10	6	5	95
Geräte	41	56	44	38	38	40	47	36	37	47	32	30	486

Der festgelegte Standard aus der Organisationsuntersuchung für Kleingeräte wurde überarbeitet und die spezifischen Belange der einzelnen Bezirke berücksichtigt.

Die fahrbaren Blasgeräte wurden ergänzend aufgenommen.

Weitere spezifische Faktoren, welche zu Änderungen des Standards führten sind

- Hoher Anteil an Verkehrsgrün
- Überdurchschnittlicher Anteil kleiner Grünanlagen
- Forstflächen innerhalb der Bezirke

5.7 Pflegepläne

Für die einzelnen Anlagen werden sukzessive Pflegepläne (Beispiel u.a) für alle GM-Bezirke entwickelt und diesen vorgegeben.

Ziel wird es sein, alle GM-Bezirke mit Tablet-PCs auszustatten. Mit einer entsprechenden Maske können dann die erledigten Arbeitsabläufe registriert werden. Auf dieser Grundlage kann eine technik-unterstützte Controllingorganisation aufgebaut werden.

BEREICH Pflege A	ART	TÄTIGKEIT	HÄUFIGKEIT	VON/BIS (MONAT)	
Brassertufer	Rasen:	Mähen	1x wöchentlich	4	9
		Laubbeseitigung	3-4 x jährlich	11	2
		Düngen	1 x jährlich bei Bedarf	3	3
	Gehölze:	Lockern /Unkraut entfernen/Laub	4-6 x jährlich	4	10
		Schnitt	1 x jährlich	12	12
		Langzeitdüngung	1 x jährlich bei Bedarf	3	
	Bodendecker:	Lockern/Unkraut entfernen/Laub	4-6 x jährlich	4	11
		Schnitt	1 x jährlich	3	3
		Kanten-, Verkehrssicherungsschnitt	1 x jährlich, bei Bedarf	6	6
	Rosen:	Lockern/Unkraut entfernen	6-8 x jährlich	4	10
		Pflanzenschutz	6 x jährlich, bei Bedarf		
		Laubbeseitigung	3 x jährlich	11	2
		Schnitt	2 x jährlich	4	8
		Düngen	1 x jährlich	4	
	Stauden:	Schneiden/Pflegen/ Hacken	6-8 x jährlich	4	10
		Langzeitdüngung	1 x jährlich	3	3
		Laubbeseitigung	2 x jährlich	12	2
	Blumen / Wechsel- bepflanzung:	Lockern/Unkraut entfernen	6 - 8 x jährlich	4	11
		Pflanzen, incl. Pflanzvorbereitung	2 x jährlich	5	10
		Gießen	bei Bedarf	5	10
		Düngen	1 x jährlich	5	5
	Heckengrundflächen:	Lockern/Unkraut entfernen/Laub	3-4 x jährlich	4	11
		Schnitt	2 x jährlich	6	10
	Wege:	Säubern	6 x jährlich	1	12

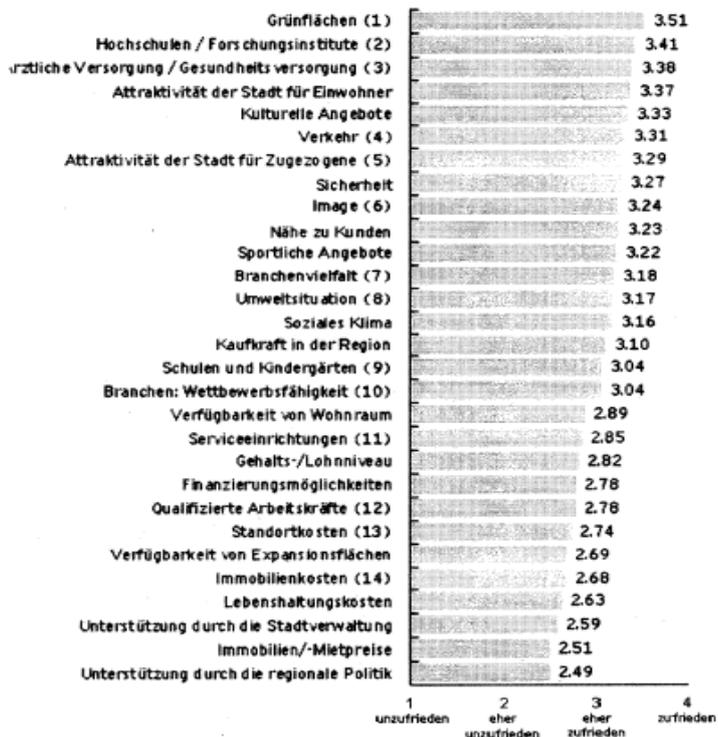
BEREICH Pflege B	ART	TÄTIGKEIT	HÄUFIGKEIT	VON/BIS (MONAT)	
Augustusring	Rasen:	Mähen	alle 10 Tage, 3x monatlich	4	10
		Laubbeseitigung	2 x jährlich	11	12
	Gehölze:	Lockern /Unkraut entfernen/Laub	3-4 x jährlich	3	11
		Schnitt	alle 2 Jahre	12	2
	Bodendecker:	Lockern/Unkraut entfernen/Laub	3 - 4 x jährlich	4	10
		Schnitt	1 x jährlich	2	2
		Kanten-, Verkehrssicherungsschnitt	alle 2 Jahre	6	6
	Heckengrundflächen:	Lockern/Unkraut entfernen/Laub	2 x jährlich	7	11
		Schnitt	1 x jährlich	6	6
	Wege:	Säubern	3 x jährl.	1	12
	Wiesen:	Heuschnitt	2 x jährlich	6	9
		Mähgut abräumen	2 x jährlich	6	9

BEREICH Pflege C	ART	TÄTIGKEIT	HÄUFIGKEIT	VON/BIS (MONAT)	
Am Wichelshof	Rasen:	Mähen	alle 14 Tage	4	10
		Laubbeseitigung	1 x jährlich	1	1
	Wiesen:	Heuschnitt	2 x jährlich	6	9
		Mähgut abräumen	2 x jährlich	6	9
	Bodendecker:	Lockern/Unkraut entfernen/Laub	1 x jährlich	6	6
		Schnitt	alle 2 Jahre	12	12
		Kanten-, Verkehrssicherungsschnitt	alle 2 Jahre, bei Bedarf	6	6

Städtebarometer 2008 > Kategorieergebnis der Städte - Bonn > Bonn

Bonn

Alle Ergebnisse auf einen Blick
1=unzufrieden; 4=zufrieden



- (1) Verfügbarkeit von Grünflächen / Naherholungsgebieten
- (2) Qualität von und Nähe zu Universitäten / Hochschulen / Forschungseinrichtungen
- (3) Verfügbarkeit und Qualität von ärztlicher Versorgung / Gesundheitsversorgung
- (4) Verkehrsanbindung / Verkehrsinfrastruktur
- (5) Attraktivität der Stadt für Zugezogene (im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Mitarbeitern)
- (6) Image der Stadt / der Region als Unternehmensstandort
- (7) Diversifikation / Vielfältigkeit der angesiedelten Branchen

Richtlinien

zur Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften

Antragsberechtigt sind: entwicklungspolitisch aktive Vereine, Organisationen und Initiativen, gemeinnützige Gesellschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit **Sitz in Bonn**. Eine Doppelförderung durch andere kommunale Fördergelder ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge müssen **fristgerecht** bei der Bundesstadt Bonn vorliegen. Über die entsprechenden Fristen informiert die Bundesstadt Bonn in den Bewerbungsaufrufen.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- ggf. Vereinssatzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung

Über die **Bewilligung** des Antrags entscheidet der Ausschuss für Internationales und Wissenschaft (AIW) des Rates der Bundesstadt Bonn.

Förderkriterien

A) Förderfähige Projekte

Gefördert werden Maßnahmen der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit, die in **Bonn** stattfinden, in besonderen Einzelfällen auch in den Projektpartnerstädten.

B) Nichtförderfähige Projekte

- Veranstaltungen mit überwiegend folkloristischer oder landeskundlicher Ausrichtung, (überwiegend kulturelle) Veranstaltungen ohne entwicklungspolitischen Schwerpunkt
- Institutionelle Förderung (z.B. Mitgliederversammlungen), Spendenläufe und reine Spendensammlungen, Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend der Selbstdarstellung dienen

C) Zielgruppen

Zu den Zielgruppen im Förderprogramm gehören neben bereits engagierten und aktiven Bonner Bürgerinnen und Bürgern insbesondere Personen, die sich bisher nicht oder nur wenig mit entwicklungspolitischen Fragestellungen befasst haben.

Förderung und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahme

A) Rechtliche Rahmenbedingungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, die noch nicht begonnen wurden. In begründeten Einzelfällen kann auf Risiko des Antragstellers/ der Antragstellerin ein frühzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus der Entscheidung über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann nicht abgeleitet werden, dass der AIW den Förderantrag bewilligen wird.

B) Art und Umfang der Förderung

- Der Zuschuss beträgt pro Maßnahme **maximal 3.500€**. Der Finanzierungsplan dient als Grundlage.
- Eine höhere Förderung kann bei begründetem Einzelfall zugelassen werden, insbesondere dann, wenn mehrere Gruppen/Träger an einem größeren Projekt beteiligt sind.
- Die Fördermittel werden als **Festbetragsfinanzierung** bewilligt.
- Die Maßnahmen müssen in sich abgeschlossen sein.
- Die **Eigenleistung** der Antragsteller ist zu belegen, muss im angemessenen Verhältnis zueinander im Hinblick auf das Projektziel stehen und muss **mindestens 25%** der zuschussfähigen Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme betragen. Hierzu können auch haupt- und ehrenamtliche Personalkosten gehören. Qualifizierte ehrenamtliche Arbeit kann mit 17,90 Euro/Stunde brutto in Wert gesetzt werden. Einfache Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten (z.B. Kopieren u. ä.) können mit 10,00 Euro/Stunde brutto angesetzt werden.
- Die Eigenleistung kann auch durch sonstige Einnahmen (Drittmittel, Spenden) erbracht werden.
- Mittel anderer Zuschussgeber sind vorrangig zu verwenden. Nicht benötigte Restmittel aus der Zuwendung der Bundesstadt Bonn sind zurückzugeben.
- Einnahmen inkl. der Fördermittel dürfen die Summe der Ausgaben nicht übersteigen.
- Der **Förderzeitraum** beginnt mit Beschluss des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft. Über die entsprechenden Fristen informiert die Bundesstadt Bonn in den Bewerbungsaufrufen. Grundsätzlich sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die im Förderzeitraum anfallen. Dies bedeutet: Die Leistungen müssen im Förderzeitraum erbracht worden sein und die Rechnungen müssen im Förderzeitraum erstellt und bezahlt worden sein.
- Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie **innerhalb von drei Monaten** nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

C) Zuschussfähige Ausgaben

1) Unterkunft

Alle projektbezogenen Ausgaben für Unterkunft werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes NRW als zuschussfähig anerkannt, sofern sie tatsächlich anfallen (keine Pauschalen!).

Übernachtungsgeld ist bis zu einer Höhe von 60€ zuschussfähig. In begründeten Ausnahmefällen können Ausgaben von mehr als 60€ für eine Übernachtung abgerechnet werden.

2) Fahrtkosten

Alle projektbezogenen Fahrtkosten werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) als zuschussfähig anerkannt.

- Bei Flügen und Bahnreisen werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.
- Bei Benutzung eines eigenen PKW sind 30 ct/km abrechenbar.

D) Förderhinweis bei Publikationsmaterial

- Geplantes Publikationsmaterial ist in dem Antrag möglichst detailliert zu beschreiben (Format, Seitenzahl, geplante Auflage etc.).

- Auf die Förderung der Maßnahme(n) durch die Bundesstadt Bonn ist in allen Druckerzeugnissen (s.o.) und audiovisuellen Medien sowie Webseiten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme erstellt werden, hinzuweisen. Dabei soll je nach Kontext folgender Standardsatz verwendet werden: **"Mit finanzieller Unterstützung durch die Bundesstadt Bonn"**.
- Im Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: **"Der Herausgeber ist für den Inhalt allein verantwortlich"**
- Das aktuelle Logo der Bundesstadt Bonn ist grundsätzlich zu verwenden und kann per Mail unter christian.wilhelm@bonn.de angefragt werden.

E) Teilnehmendenzahl

Der Förderantrag soll die Angabe enthalten, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Fördermaßnahme erwartet werden. Nach Abschluss der Maßnahme soll im Verwendungsnachweis die tatsächliche Teilnehmerzahl angegeben werden.

F) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Aufträge sind grundsätzlich auf Grundlage einer dokumentierten Markterkundung zu erteilen.
- Bei Lieferleistungen sind nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die unter Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien hergestellt worden sind.

G) Änderung der Maßnahme - Umwidmung

- Die Maßnahme ist entsprechend dem im Antrag bzw. im Fördervertrag festgelegten Förderzweck durchzuführen.
- **Änderungen** gegenüber dem Antrag sind der Bundesstadt Bonn vor Durchführung der geförderten Maßnahme unaufgefordert anzugeben und zustimmungspflichtig.
- Die Bundesstadt Bonn kann insbesondere den Bewilligungsbescheid widerrufen, wenn die Maßnahme nicht entsprechend dem Antrag/Bewilligungsbescheid durchgeführt wurde oder der Nachweis der Aufwendungen nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse, insbesondere aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben sind zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.
- Beleidigungen und extremistische Äußerungen in Publikationen und Veranstaltungen können zur Einstellung der Förderung und Rückforderung von Zuschussmitteln führen.

Verwendungsnachweis

Folgende Abrechnungsunterlagen sind innerhalb von **acht Wochen** nach Ende des Förderzeitraums der Bundesstadt Bonn einzureichen:

- **Sachbericht:** Bitte achten Sie darauf, dass die Durchführung der Maßnahme beschrieben und die erreichten Maßnahmenziele, Zielgruppe(n) und Teilnehmerzahlen genannt werden.
- ggf. Presseberichte/Zeitungsartikel/Belegexemplare/Einladungen/Adressatenkreis
- **Zahlenmäßiger Nachweis/ Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben und Finanzierung**
- **Belegliste:** Bitte führen Sie alle im Rahmen der Maßnahme angefallenen Ausgaben und Einnahmen auf.
- **Belege:** Alle für die Maßnahme angefallenen Rechnungen, Quittungen und Zahlungsbelege im Original
- Bitte nummerieren Sie alle Belege entsprechend der Belegliste und kleben Sie sie übersichtlich auf.

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass der Stadt ein umfassendes Prüfrecht eingeräumt wird. Danach ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, Bücher, Belege und sonstige

Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und kostenfrei zu überlassen sowie die gewünschten Auskünfte zu erteilen. In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Bundesstadt Bonn auch Dritten gegenüber sicherzustellen.

Nicht verausgabte Mittel sind unverzüglich der Bundesstadt Bonn anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger hat die **Originalbelege** (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises **aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Kontakt:

Bundesstadt Bonn

Amt für Internationales und globale Nachhaltigkeit

Christian Wilhelm

Altes Rathaus, Markt

53111 Bonn

E-Mail: christian.wilhelm@bonn.de

Tel.: 02 28 – 77 34 39

ANTRAG

zur Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften für das Haushaltsjahr 2016

Bitte beachten Sie folgende HINWEISE:

- Der Antrag muss spätestens bis zur Antragsfrist am xx.xx.xxxx vorliegen. Es gilt der Eingangsstempel der Stadt Bonn.
- Füllen Sie den Antrag elektronisch aus und fügen Sie ggf. zusätzliche Zeilen hinzu.
- Erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen.
- Senden Sie den Antrag unterschrieben per Post oder E-Mail an oben genannte Adresse.
- Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Richtlinien.

1. Informationen zum Antragsteller (Träger)

a) Kontaktdaten:

(Name des Trägers, ggf. Rechtsform)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail: bitte unbedingt angeben!)

(Kontaktperson, die für die Maßnahme verantwortlich ist/
Telefon, E-Mail)

b) Bankverbindung:

(Kontoinhaber/ Träger; keine Privatperson)

DE -

(IBAN, 20-stellig)

c) Informationen zum Antragsteller (Träger)

--

d) Wurden bereits früher einmal eine Förderung bei der Stadt Bonn beantragt?

Nein
 Ja im Jahr

2. Informationen zu der geplanten Maßnahme

Titel der Maßnahme: Gesamtlaufzeit (einschließlich Vor- und Nachbereitung) von - bis:

a) Geplante Aktivitäten

Lfd. Nr.	Titel der Aktivität	Art der Aktivität <i>(z.B. Projekttag, Workshop, Vortrag, Seminar etc.)</i>	Zeitraum		Ort	Vorauss. Teilnehmerzahl
			<i>Beginn (Datum)</i>	<i>Ende (Datum)</i>		
1						
2						
3						

b) Vorgesehene Referenten und Referentinnen bzw. Personen, die ein Honorar beziehen

Name	Vorname	Dauer der Referententätigkeit (ca.) <i>-Angabe in Stunden-</i>	Beteiligt an Aktivität <i>(Lfd. Nr.)</i>

3. Darstellung der geplanten Maßnahme

(Ausführlichere Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt)

a) Zielsetzung

b) Durchführung/Ablauf (Programm -soweit bereits vorhanden- bitte beifügen)

c) Zielgruppe *(konkrete Beschreibung)*:

d) In welcher Weise werden die Ziele der Förderrichtlinien erreicht?

Es wird versichert, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Beschluss durch den Ausschuss für Internationales und Wissenschaft nicht begonnen wird. In begründeten Einzelfällen kann auf Risiko des Antragstellers ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Es wird vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt, weil

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird vom Antragsteller hiermit bestätigt.

Für den Antragsteller (Träger):

Unterschrift/en
(Juristisch verantwortliche/zeichnungsberechtigte Person/en)

Ort, Datum

Name/n in Druckbuchstaben

Ausgeübte Funktion/en

Anlagen:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- ggf. ausführlichere Erläuterungen

**Finanzielle Förderung zur Unterstützung Bonner Projektpartnerschaften und Maßnahmen der entwicklungspolitischen
Bildungsarbeit**

Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 1)

TRÄGERNAME:	
DATUM:	

Bitte beachten Sie folgende HINWEISE:

- Geben Sie *alle* geplanten Ausgaben und Einnahmen an
- Fügen Sie ggf. zusätzliche Zeilen hinzu
- Beachten Sie die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG)
- Erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen

[A]	Ausgaben in EURO:	Berechnungsgrundlage <small>bitte unbedingt spezifiziert angeben</small>	geplante Ausgaben	davon zuschussfähig <small>(wird von der Stadt Bonn ausgefüllt)</small>
1.	Unterkunft gesamt*		0	
1.1	Unterkunft (nach LRKG)	<small>z.B. Anzahl Personen, Tage</small>		
1.2				
2.	Fahrtkosten gesamt* (gemäß LRKG)		0	
2.1		<small>z.B. Anzahl Personen, PKW/Bahn, Strecke</small>		
2.2				
3.	Honorarausgaben gesamt		0	
3.1		<small>z.B. Anzahl Personen, Zuordnung Honorarstaffel, Stundenzahl</small>		
3.2				
4.	Sachausgaben gesamt* <small>(maßnahmenbezogen z.B. Material, Raummiete, Druckkosten)</small>		0	
4.1		<small>z.B. Auflagenhöhe</small>		
4.2				
Gesamtausgaben:*			0	

[F]	Finanzierung in EURO:		geplante Einnahmen	wird von der Stadt Bonn ausgefüllt
1.	Eigenleistung des Antragstellers <small>Beitrag des Antragstellers</small>			
2.	Zuschüsse (bewilligt oder beantragt) von anderen Stellen: <small>Bitte namentlich benennen und Fördersumme angeben</small>			
3.	Teilnehmerbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen			
4.	Beantragter Zuschuss bei der Stadt Bonn <small>(Bis zu 3.500 €)</small>			
	Beantragter Zuschuss in %* <small>(Bis zu 75% der zuschussfähigen Gesamtausgaben)</small>			%
Gesamtfinanzierung:*			0	

*Berechnet sich automatisch.

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird vom Antragsteller hiermit

Ort, Datum/ Unterschrift

Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat Fördermittel für entwicklungspolitische Bildungsarbeit und die Stärkung der Bonner Projektpartnerschaften zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der Ausschuss für Internationales und Wissenschaft (AIW). Die Mittel richten sich insbesondere an kleinere Organisationen oder Initiativen mit [Sitz in Bonn](#). Inhaltlich orientiert sich das Förderprogramm am „Zukunftskonzept Internationaler Politikstandort Bonn“ ([Link](#)), das der Rat am 30. Januar 2014 beschlossen hat. Der Zuschuss beträgt maximal 3.500 € pro Maßnahme.

Förderfähig sind Vorhaben, die die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit ansprechen sowie Projektpartnerschaften der Bundesstadt Bonn stärken.

Ziele:

Ziel der Förderung von Vorhaben, die die **entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit** ansprechen, ist es:

- das internationale Profil der Stadt Bonn weiter zu schärfen,
- das Zukunftsprofil der Stadt Bonn als „Standort der Nachhaltigkeit“ im Bereich der Entwicklungspolitik zu stützen,
- Interesse an globalen gerechten Entwicklungen und dem gegenseitigen Austausch auf Augenhöhe hierüber zu fördern,
- sich mit der Agenda 2030 ([Link](#)) auseinanderzusetzen,
- zur aktiven sozialen und verantwortlichen Umsetzung der Agenda 2030 zu motivieren und
- das entwicklungspolitische Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

Ziel der Förderung von Vorhaben, die die **Projektpartnerschaften** ([Link](#)) der Stadt Bonn stärken, ist es auch:

- neue Zielgruppen anzusprechen,
- die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Städten, mit denen Bonn Projektpartnerschaften unterhält, zu fördern
- Begegnungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Projektpartnerstädte in Bonn zu ermöglichen, in besonderen Einzelfällen auch in der Projektpartnerstadt. Dies gilt insbesondere auch für Vorhaben der hier tätigen Bonner Schulen, Vereine und Partnerschaftsclubs.

Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum beginnt mit Beschluss des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft am xxx und endet am xxx.

Weitergehende Informationen zu den Förderbedingungen finden Sie in der PDF „Richtlinien“.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte:

Stadt Bonn
Amt für Internationales und globale Nachhaltigkeit
Christian Wilhelm
53111 Bonn
E-Mail: christian.wilhelm@bonn.de
Tel.: 02 28 – 77 – 34 39

Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften

Stadt Bonn / Amt für Internationales und globale Nachhaltigkeit / Markt / 53111 Bonn Tel.: (0228) 77-3439
Fax: (0228) 77-5341 / E-Mail: christian.wilhelm@bonn.de

VERWENDUNGSNACHWEIS

- Sachbericht -

Bitte beachten Sie folgende HINWEISE:

- Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Fördermaßnahme bei der Bundesstadt Bonn vorliegen.
- Füllen Sie den Verwendungsnachweis elektronisch aus und erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen.
- Senden Sie den Verwendungsnachweis unterschrieben ausschließlich per Post an oben genannte Adresse.
- Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Richtlinien zum Förderprogramm.

Träger:

Kontaktperson:

Telefonnummer/Emailadresse:

Zuschuss lt. Vertrag in EUR:

1. Informationen zu der durchgeführten Maßnahme

Titel der durchgeführten Maßnahme:

Förderzeitraum:

a) Durchgeführte Aktivitäten

Lfd Nr.	Titel der Aktivität	Art der Aktivität (z.B. Projekttag, Workshop, Vortrag, Seminar etc.)	Zeitraum (Datum)		Ort	Teilnehmerzahl (mind. 15 pro Aktivität)
			Beginn	Ende		
1						
2						
3						

Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften

b) Referenten und Referentinnen

<i>Name</i>	<i>Funktion</i>	<i>Dauer der Referententätigkeit (ca.) -Angabe in Stunden-</i>	<i>Beteiligt an Aktivität (Lfd. Nr.)</i>

2. Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Vergleich mit der Planung

(Ausführlichere Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt)

a) Erreichte Ziele (bitte mit den Zielen des Antrags vergleichen)

b) Umsetzung/Ablauf sowie behandelte Inhalte und Themen

Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften

c) Erreichte Zielgruppe/n (Art der Zielgruppe, Anzahl bzw. Alter der Teilnehmenden)

d) In welcher Weise wurden die in den Förderrichtlinien genannten Ziele erreicht?

e) Welche Änderungen haben sich gegenüber der Planung ergeben?

Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften

3. Anmerkungen zum Zahlenmäßigen Nachweis

Für den Träger:

Unterschrift/en

(Juristisch verantwortliche/zeichnungsberechtigte Person/en)

Ort, Datum

Name/n in Druckbuchstaben

Ausgeübte Funktion/en

Einzureichende Unterlagen:

- Sachbericht (mit Originalunterschrift)
- Zahlenmäßiger Nachweis (mit Originalunterschrift)
- Belegliste
- alle Belege im Original
- ggf. Belegexemplar von Druckerzeugnissen, Zeitungsartikel, etc.

Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften

Verwendungsnachweis

- Zahlenmäßiger Nachweis -

Bitte beachten Sie folgende HINWEISE:

- Geben Sie *alle* geplanten und angefallenen Ausgaben u. Einnahmen an
- Beachten Sie die Bestimmungen des Landesreisekostengesetz NRW
- Beachten Sie beim Ausfüllen ggf. die Hilfestellung des Ausgaben- und Finanzierungsplans
- Fügen Sie ggf. zusätzliche Zeilen hinzu
- Erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen

Sollten Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, dürfen hier nur Netto-Angaben erfolgen.

Träger:	
----------------	--

Bitte füllen Sie zusätzlich die Belegliste aus

[A]	Ausgaben in EURO:	Berechnungsgrundlage: <small>bitte unbedingt aktualisiert angeben</small>	SOLL (geplante zuschussfähige Gesamtausgaben)	IST (angefallen)	davon zuschussfähig: <small>(wird von der Stadt Bonn ausgefüllt)</small>
1.	Unterkunft gesamt* (gemäß LRKG)		0,00	0,00	
1.1	Unterkunft (nach BRKG)				
1.2					
2.	Fahrtkosten gesamt* (gemäß LRKG)		0,00	0,00	
2.1					
2.2					
3.	Honorarausgaben gesamt*		0,00	0,00	
3.1					
3.2					
4.	Sachausgaben gesamt* <small>(Projektbezogen z.B. Material, Raummiete, Druckkosten)</small>		0,00	0,00	
4.1					
4.2					
4.3					
4.4					
Gesamtausgaben:*			0,00	0,00	

[F]	Finanzierung in EURO:	SOLL	IST	wird von der Stadt Bonn ausgefüllt
1.	Eigenleistung des Antragstellers <small>Beitrag des Antragstellers</small>			
2.	Zuschüsse (bewilligt oder beantragt) von anderen Stellen: <small>namentlich benennen und Fördersumme angeben</small>			
3.	Teilnehmergebühren, Spenden und sonstige Einnahmen			
4.	Zuwendung von der Bundesstadt Bonn			
Gesamtfinanzierung:*		0,00	0,00	

*Berechnet sich automatisch.

HINWEIS: Die Gesamtausgaben müssen mit der Gesamtfinanzierung übereinstimmen.

Bankverbindung

Kontoinhaber:	IBAN: DE -
----------------------	----------------------

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Mir ist bekannt, dass ich die Originalbelege nach den gesetzlichen Vorschriften mindestens 5 Jahre aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten habe.

Ort, Datum, Unterschrift